Barr.

730 dc

Zaleski

Entwurf

des

Strafgesetzes

über

Verbrechen und Vergehen

für das

Königreich Bayern.

Mit Motiven.

München.

1824.

Entwurf

des

Gesetzbuches

über

Verbrechen und Vergehen

für das

Königreich Bayern.

Mit Motiven.

München.

1854.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Königreich Bayern.

Druck der
Albr. Volkhart'schen Buchdruckerei
in Augsburg.

Entwurf

des Gesetzbuches

über

Verbrechen und Vergehen.

Nebst Motiven.

Gesetz

über

Verbrechen und Vergehen.

Nach Motiven.

Entwurf

des

Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Von der Anwendung des Gesetzbuches.

Artikel 1.

Begriff der Verbrechen und Vergehen.

Die in dem gegenwärtigen Gesetzbuche bezeichneten Handlungen sind **Verbrechen**, wenn sie mit Todes- oder Zuchthausstrafe, **Vergehen**, wenn sie mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht sind.

Artikel 2.

Als Verbrechen oder Vergehen können nur Handlungen bestraft werden, welche zur Zeit

ihrer Verübung durch ein Gesetz mit einer der im Artikel 1. bezeichneten Strafen bedroht sind.

Artikel 3.

Auslegungsregeln.

Was in der ersten Abtheilung dieses Gesetzbuches von Verbrechen gesagt ist, gilt auch von Vergehen.

Artikel 4.

Die Vorschriften des Gesetzbuches über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.

Artikel 5.

Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf vorsätzlich begangene Handlungen, dann auf jene fahrlässigen Rechtsverletzungen anzuwenden, bezüglich welcher dieses in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Artikel 6.

Unter Waffen werden in diesem Gesetzbuche solche Gegenstände verstanden, durch deren gewaltthätigen Gebrauch nach gewöhnlicher Erfahrung lebensgefährliche Verletzungen hervorgebracht werden können.

Artikel 7.

Wo sich das Gesetzbuch des Ausdrucks „Mehrere“ bedient, genügt die Zahl von Zweien.

Zu einer Menschenmenge im Sinne des

Gesetzbuches wird eine Anzahl von wenigstens zehn Personen erfordert.

Artikel 8.

Mit dem Ausdrucke „Inland, Inländer" bezeichnet das Gesetzbuch das Königreich Bayern und die bayerischen Staatsangehörigen; unter der Benennung „Ausland, Ausländer" sind alle übrigen Staaten und deren Angehörige verstanden.

Artikel 9.

Mit dem Ausdrucke „Preßerzeugniß" bezeichnet das Gesetzbuch nicht nur Druckschriften jeder Gattung, sondern auch Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Holzschnitte und überhaupt alle Arten sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum, welche vervielfältigt oder in einer zur Vervielfältigung geeigneten Weise angefertigt sind.

Was das Gesetzbuch von Preßerzeugnissen vorschreibt, gilt auch von solchen Schriften und sinnlichen Darstellungen, welche zwar nicht in einer zur Vervielfältigung geeigneten Weise angefertigt sind, aber an mehrere verkauft, verschenkt, vertheilt oder umhergetragen, öffentlich ausgestellt, aufgelegt oder angeschlagen werden.

Artikel 10.

Verbrechen der Inländer.

Inländer unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzbuches wegen aller von ihnen im Inoder Auslande verübten Verbrechen.

Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine in diesem Gesetzbuche als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen, außerhalb der Landesgränzen vorgenommen worden ist, oder wenn sie ein Verbrechen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben enthält.

Artikel 11.

Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Artikel 12.

Verbrechen der Ausländer.

Ausländer werden — soweit nicht Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts ein Anderes bestimmen — nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche bestraft, wenn sie entweder im Inlande ein Verbrechen begangen oder außerhalb der bayerischen Landesgrenzen sich eines solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

Artikel 13.

Wirkung der Aburtheilung im Auslande.

Ist Jemand wegen einer nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche strafbaren Handlung be-

reits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr statt, ausgenommen

1) wenn die von dem ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen;
2) wenn die im Auslande abgeurtheilte strafbare Handlung eine der in den Artikeln 94, 95, 101, 102, 104—107, 110—115, 117, 121, 126, 127, 129, 133—136, 139—42, 145, 146—151, 155, 156, 176—179, 181, 185—190 und 343—371 bezeichneten ist.

Erfolgt in einem dieser Ausnahmsfälle von dem zuständigen bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist hiebei auf die Strafe, welche der Thäter wegen der nemlichen Handlung bereits im Auslande erlitten hat, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe zwar im Urtheile ausgesprochen, aber nach Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden erklärt wird.

Artikel 14.

Vorbehalt der Retorsion.

Hinsichtlich aller gegen Ausländer oder auswärtige Staaten gerichteten Verbrechen kann durch Königliche Verordnung eine gelindere Bestrafung, als sie das gegenwärtige Gesetzbuch bestimmt, oder auch gänzliche Strafloſigkeit retor-

sionsweise vorgeschrieben werden, wenn dieß zur Wahrung der Rechte des bayerischen Staates oder seiner Angehörigen aus Anlaß der Gesetzgebung oder der Regierungsmaßregeln auswärtiger Staaten erforderlich erscheint.

Zweites Hauptstück.

Von den einzelnen Strafarten.

Artikel 15.

Todesstrafe. Die Todesstrafe wird mittelst Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtskommission und unter Zuziehung von wenigstens zwölf Urkundspersonen in einem geschlossenen Raume vollzogen.

Artikel 16.

Zuchthausstrafe. Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte wird in dem Zuchthause zu schwerer Arbeit angehalten.

Männliche Züchtlinge, deren Strafzeit mehr als zehn Jahre beträgt, sind, so lange sie das sechzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, mit einer von dem einen Fuße zu dem andern gehenden Kette zu fesseln.

Im übrigen richtet sich die Behandlung der Züchtlinge in der Strafanstalt in Bezug auf Arbeit, Kleidung, Verpflegung und Disciplin nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Artikel 17.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit, und im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als fünf Jahre zuerkannt werden, vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 39 und 43 bestimmt ist.

Wo die Zuchthausstrafe nach den Vorschriften über Ausmessung der Freiheitsstrafen unter dieses niedrigste Maß herabsinken würde, ist auf eine Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Artikel 18.

Gefängnißstrafe. Die Strafe des Gefängnisses soll nicht auf längere Zeit als fünf Jahre zuerkannt werden.

Dieselbe wird, wenn sie die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, in den Untersuchungs-Gefängnissen, außerdem in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten vollzogen.

Der Gefangene ist zu einer angemessenen Beschäftigung und, soweit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes anzuhalten. Im übrigen richtet sich seine Behandlung im Straforte nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Artikel 19.

Eine, die Dauer eines Jahres übersteigende Gefängnißstrafe kann im Zuchthause vollzogen werden, wenn das Gericht dieß nach der Persönlichkeit des Verurtheilten oder nach der Be-

schaffenheit der That für angemessen erachtet und im Strafurtheile anordnet.

In einem solchen Falle richtet sich die Behandlung des Verurtheilten am Straforte nach den für die Behandlung der Zuchthaussträflinge gegebenen Vorschriften.

Artikel 20.

Körperliche Züchtigung.

Wenn Landstreicher, Gewohnheitsbettler oder solche Personen, welchen in Folge einer früheren Verurtheilung die im Art. 26 bezeichneten Rechte entzogen sind, eine Gefängnißstrafe von weniger als sechs Monaten wegen eines vorsätzlich verübten Vergehens verwirkt haben, so kann statt dieser Strafe auf körperliche Züchtigung erkannt werden, insoferne solches nach ärztlichem Gutachten zuläßig erscheint.

Dasselbe kommt zur Anwendung, wenn wegen Körperverletzung in Schlägereien oder wegen Betheiligung an Raufhändeln eine Gefängnißstrafe unter sechs Monaten von Personen verwirkt wird, welche wegen Handlungen der nämlichen Art bereits einmal zu einer Vergehens- oder zweimal zu polizeilicher Strafe verurtheilt worden sind.

Die körperliche Züchtigung ist durch Ruthenstreiche auf den entblößten Rücken zu vollziehen, deren Zahl in dem Urtheile festgesetzt wird, jedoch niemals über 30 betragen soll.

Artikel 21.

Vollzug der Freiheitsstrafen in einer Festung.

Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht

solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verbrechers, sowie den besondern Umständen des Verbrechens oder der demselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet.

Der Verurtheilte wird auf der Festung nach den Bestimmungen des Platz-Reglements mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

Artikel 22.

Berechnung der Freiheitsstrafen.

Die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten, die Dauer der Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten und Tagen ausgemessen.

Hiebei wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, der Monat zu dreißig Tagen, das Jahr aber nach dem Kalender gerechnet.

Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe und eines Tages bei der Gefängnißstrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über die Ausmessung der Freiheitsstrafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen.

Artikel 23.

Die Strafzeit beginnt mit dem Tage des Eintritts in den Strafort.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körpers- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte

Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letzteren in die Strafzeit eingerechnet.

Artikel 24.

Geldstrafe. Die Geldstrafe soll vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu Eintausend Gulden verhängt werden.

Die Strafbeträge fließen, wo das Gesetz nicht ein Anderes verordnet, in die Staatskasse.

Artikel 25.

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so hat auf den Antrag desjenigen Staatsanwaltes, welcher die Vollstreckung des Urtheils zu betreiben hat, das Kreis- und Stadtgericht (in der Pfalz das Bezirksgericht) ohne weiteres Verfahren die Umwandlung der Geldstrafe oder des nicht erlegten Theiles derselben in Gefängnißstrafe zu verfügen.

Hiebei werden drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen.

Dem Gefangenen bleibt in diesem Falle jederzeit die Befugniß, sich durch die Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Gefängnißstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

In keinem Falle darf die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe die Dauer von einem Jahre überschreiten.

Drittes Hauptstück.

Von den Folgen der Strafen.

Artikel 26.

Verlust von Aemtern, Diensten, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten.

In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes:

1) den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;
2) alle Aemter, Dienste und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen, oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen;
3) alle von solchen Aemtern, Diensten und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte;
4) die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter Ziff. 2 bezeichneten Aemter, Dienste und Auszeichnungen;
5) Die Fähigkeit, Vormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu seyn, — es sey denn,

daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile.

In wieferne bei einer Verurtheilung wegen Zweikampfes eine Ausnahme von der Vorschrift des gegenwärtigen Artikels eintreten könne, ist in dem Artikel 169 bestimmt.

Artikel 27.

Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe zieht die im Artikel 26 bezeichneten Folgen — ganz oder theilweise — nur dann nach sich, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solches im Strafurtheile aussprechen.

Artikel 28.

In wieferne eine Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten, bei Landtags-, Landraths- und Gemeindewahlen zu wählen und gewählt zu werden, sowie auf seine Befähigung zum Geschwornenamte, zum Dienste im Heere und in der Landwehr, zur Führung von Jagdkarten und zu andern einzelnen, in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht speziell bezeichneten Befugnissen Einfluß hat, ist in den einschlägigen besonderen Gesetzen bestimmt.

Artikel 29.

Aufhebung der Eidesfähigkeit.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft

des Urtheils an unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit.

In welchen Fällen dieselbe auch nach beendeter Strafzeit noch fortzudauern und in wieferne sie auch als Folge einer zuerkannten Gefängnißstrafe einzutreten habe, ist in der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzbuches besonders bestimmt.

Artikel 30.

Beschränkung der Vermögensrechte.

Der wegen Hochverrathes oder Landesverrathes zum Tode rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen.

Gleiches gilt von dem wegen Hochverrathes oder Landesverrathes zu lebenslänglichem Zuchthause Verurtheilten.

Andere Zuchthaussträflinge verlieren für die Dauer ihrer Strafzeit das Recht, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden über dasselbe zu verfügen. Während dieser Zeit darf ihnen auch nichts aus ihrem Vermögen verabfolgt werden.

Für die Verwaltung des Vermögens wird erforderlichen Falles ein Curator aufgestellt, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Gesetzen über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestimmen.

Artikel 31.

Suspension vom Amte und Gehalte.

Wenn ein (aktiver oder in den Ruhestand versetzter) Staatsbeamter oder öffentlicher Diener eine Freiheits-Strafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzugs kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalte, selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der in dem Artikel 26 bezeichneten Folgen verknüpft ist.

Artikel 32.

Confiskation.

Als Folge jeder Verurtheilung kann, soweit dieses ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist, die Confiskation der zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und der durch das Verbrechen hervorgebrachten Sachen im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Gleiches gilt von dem für das Verbrechen gegebenen oder angebotenen Lohne oder Gewinne.

Artikel 33.

Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen.

Wenn ein Preßerzeugniß den Gegenstand eines Strafurtheils bildet, so kann in dem Urtheile zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare dieses Erzeugnisses und der zu dessen Hervorbringung ausschließlich bestimmten Mittel (Platten, Formen und dergleichen) verfügt werden.

Ist nur ein Theil eines Preßerzeugnisses

für strafbar erkannt worden, so findet die vorstehende Bestimmung nur bezüglich dieses Theiles Anwendung, soweit eine solche Ausscheidung möglich ist.

Artikel 34.

Landesverweisung der Ausländer.

Ausländer, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, sollen nach überstandener Strafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit, soferne dieses geschehen kann, überliefert werden.

Die nemliche Maßregel kann auch als Folge der Verurtheilung in eine geringere Strafe gegen einen Ausländer verhängt werden, wenn das Gericht dieß nach der Persönlichkeit des Verurtheilten oder nach der Beschaffenheit der That für angemessen erachtet.

Die Landesverweisung ist in dem Strafurtheile ausdrücklich auszusprechen.

Artikel 35.

Folge einer im Auslande erlittenen Strafe.

Der im Auslande bestrafte bayerische Staatsangehörige, gegen welchen eine wiederholte Untersuchung und Aburtheilung vor den bayerischen Gerichten nicht zuläßig ist (Artikel 13), soll denjenigen Rechtsnachtheilen, welche das bayerische Strafgesetz als nothwendige Folge der von ihm auf das verübte Verbrechen gesetzten Strafe erklärt, nur dann unterliegen, wenn dies auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das zuständige inländische Strafgericht in einem lediglich auf diesen Punkt zu beschränkenden Urtheile ausgesprochen wird.

Artikel 36.

Vorbehalt der Disciplinareinschreitung.

Durch die strafgerichtliche Verfolgung wird die Ausübung der Disciplinargewalt nicht ausgeschlossen.

Viertes Hauptstück.

Von dem Versuche.

Artikel 37.

Versuch.

Wer in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon einen Anfang der Ausführung desselben enthält, soll, wenn das Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches dieses Verbrechens bestraft werden.

Ist jedoch der Thäter von der Vollführung der beabsichtigten That freiwillig und gänzlich abgestanden, so bleibt der Versuch straflos.

Artikel 38.

Vorbereitende Handlungen.

Eine Handlung, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens lediglich vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht oder für sich allein schon ein Verbrechen ist.

Artikel 39.

Strafe des Versuches.

Der Versuch wird, soweit nicht in der zweiten

Abtheilung des Gesetzbuches ein Anderes verordnet ist, nach den nemlichen Bestimmungen wie das vollendete Verbrechen bestraft.

Doch steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuches

1) bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf 15 — 20jähriges Zuchthaus,
2) bei solchen, die mit zeitlich bestimmter Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind, bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.

Hiebei ist ausnahmsweise die Zumessung der Zuchthausstrafe auch unter fünf Jahren zulässig.

Die Vorschrift des Art. 17 Abs. 2, findet in den hier bezeichneten Fällen keine Anwendung.

Artikel 40.

Wo das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Beschädigung oder Verletzung bestimmt, wird bei der Bestrafung des Versuchs von der auf den niedrigsten Grad solcher Beschädigungen oder Verletzungen gesetzten Strafe ausgegangen, insoferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf eine größere Beschädigung oder Verletzung gerichtet gewesen sei.

Fünftes Hauptstück.

Von der Theilnahme und Begünstigung.

Artikel 41.

Theilnahme.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe sämmtliche Theilnehmer, so weit nicht in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches ein Anderes verordnet ist.

Artikel 42.

Als Theilnehmer im Sinne des Art. 41 ist zu betrachten:

1) wer das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat;
2) wer durch ausdrückliche Rathertheilung, durch Ueberredung, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch absichtliche Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise den Thäter zu dem Verbrechen vorsätzlich bestimmt hat;
3) wer denjenigen, welcher einen Andern zur Verübung eines Verbrechens bestimmt hat, in diesem Vorhaben bestärkt oder auf irgend eine Weise unterstützt hatte;
4) wer vor dem Beginne der Ausführung

der That dem Thäter Rath oder Belehrung über die Art und Weise der Ausführung des von demselben beschlossenen Verbrechens ertheilt, ihm wissentlich Mittel oder Werkzeuge zur Begehung desselben geliefert, Gelegenheit zur Ausführung des Verbrechens verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt dem Thäter in den Handlungen, welche das Verbrechen vorbereitet haben, wissentlich Hilfe geleistet hat;

5) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung des Verbrechens den Thäter vorsätzlich in seinem verbrecherischen Entschlusse bestärkt oder demselben die Verheimlichung seiner That oder andere nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen hat;

6) wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere ähnliche Weise zur Verübung des Verbrechens mitgewirkt, dem Thäter Beistand geleistet, die Ausführung der verbrecherischen That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

Artikel 43.

In den Fällen des Art. 42 Ziff. 3 bis 6 steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Theilnehmers

1) bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf 15 — 20jähriges Zuchthaus,
2) bei solchen, die mit zeitlich bestimmter Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind, bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.

Hiebei ist ausnahmsweise die Zumessung der Zuchthausstrafe auch unter fünf Jahren zulässig.

Die Vorschrift des Art. 17 Abs. 2 findet in den hier bezeichneten Fällen keine Anwendung.

Artikel 44.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung eines geringeren als des von dem Thäter verübten Verbrechens gerichtet, so trifft ihn nur die Strafe des geringeren Verbrechens.

Artikel 45.

Wer einen anderen durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens gedungen hat, soll selbst dann, wenn ein Anfang der Ausführung nicht stattgefunden hat, wegen Versuches dieses Verbrechens bestraft werden, es sei denn, daß die Ausführung durch ihn selbst verhindert wurde.

Das gleiche gilt von demjenigen, der, um einen Anderen zur Verübung eines Verbrechens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriffe auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat.

Artikel 46.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses zur Verübung eines Verbrechens auffordert, soll, wenn dieses Verbrechen wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Theilnehmer (Art. 42 Ziff. 2) bestraft werden.

Ist ein Erfolg nicht eingetreten, so trifft ihn Gefängniß bis zu zwei Jahren in Verbindung mit einer Geldstrafe, insoferne nicht bei einzelnen Verbrechen ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 47.

Wer einem Verbrecher die Verheimlichung seiner That oder andere nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen hat (Art. 42 Ziff. 5), ist straflos, wenn er seinen Rücktritt von diesem Versprechen dem Thäter vor angefangener Ausführung ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat.

Artikel 48.

Begünstigung. Der Begünstigung macht sich schuldig, wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe wissentlich dem Verbrecher dadurch förderlich ist, daß er

1) demselben Zuflucht gewährt oder sonst Beistand leistet, um die gerichtliche Verfolgung zu vereiteln, oder
2) den Gegenstand oder die Spuren des Ver-

brechens oder die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichts zu entziehen, oder

3) die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft oder dem Verbrecher in anderer Weise Beistand leistet, um demselben die bei dem Verbrechen beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Artikel 49.

Den Begünstiger trifft, so weit nicht in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuchs ein Anderes bestimmt ist, eine mit Rücksicht auf die Strafe der Haupthandlung zu bemessende Gefängniß- oder Geldstrafe.

In schwereren Fällen können beide Strafen mit einander verbunden werden.

Artikel 50

Wenn mit der Strafe derjenigen That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, die in dem Art. 26 bezeichneten Folgen verbunden sind, oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können, so steht den Gerichten die Befugniß zu, auch gegen den Begünstiger diese Folgen oder einige derselben im Strafurtheile zu verhängen.

Artikel 51.

Verwandte und Verschwägerte in auf- und

absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Pflegeltern und Pflegekinder, Vormund und Mündel des Verbrechers sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn letztere blos den Schutz des Verbrechers gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt hat.

Artikel 52.

Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.

Inländer und im Inlande sich aufhaltende Ausländer, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens erlangt haben und sich in der Lage befinden, dasselbe ohne Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen durch Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise abwenden zu können, gleichwohl aber dies geflissentlich unterlassen, sollen, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt oder versucht worden ist, als Begünstiger bestraft werden.

Die im Art. 51 bezeichneten Personen unterliegen jedoch wegen Unterlassung solcher Handlungen, welche zu einer strafgerichtlichen Einschreitung gegen den Thäter hätten führen können, keiner Bestrafung.

Artikel 53.

Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung von Verbrechen zu ver-

hindern verpflichtet ist, soll, wenn er diese Verhinderung ungeachtet erhaltener glaubhafter Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens geflissentlich unterläßt, als Theilnehmer bestraft werden

Zugleich kann gegen denselben, wenn nicht ohnehin die Bestimmungen der Art. 26 und 27 Anwendung finden, der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes und aller davon abhängenden Rechte als Straffolge ausgesprochen werden.

Artikel 54.

Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen.

Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes zur Anzeige der ihm bekannt gewordenen Verbrechen verpflichtet ist, und diese Anzeige geflissentlich unterläßt, soll, wenn er nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses mit dem Verbrecher als Theilnehmer zu bestrafen ist, mit der Strafe der Begünstigung belegt werden.

Die Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

Artikel 55.

Schlußbestimmung.

Die auf die Strafbarkeit der That Einfluß übenden besonderen Umstände, welche nur in der Person eines einzelnen Theilnehmers oder Begünstigers vorhanden sind, sollen bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden, so weit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt.

Sechstes Hauptstück.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Artikel 56.

I. Ausschließung der Strafbarkeit.

A. Störung des Vernunftgebrauches.

Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Begehung derselben der Handelnde

1) durch Geisteszerrüttung oder Blödsinn seines Vernunftgebrauches beraubt war, oder
2) sich in einem vorübergehenden Zustande der Bewußtlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden hat.

Wenn jedoch in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle der Thäter das Verbrechen bei noch bestandener Zurechnungsfähigkeit beschlossen und sich sodann, um dasselbe auszuführen, absichtlich durch Trunk oder andere Mittel in den Zustand der Bewußtlosigkeit oder Sinnesverwirrung versetzt hat, so tritt die gesetzliche Strafe ein.

Artikel 57.

B. Jugend.

Gegen Kinder, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Sie sind, wenn sie ein Straf-

gesetz übertreten haben, ihren Eltern, Vormündern oder Erziehern zur häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Aufsicht und Mitwirkung der einschlägigen Polizeibehörde, welche nach Umständen ihre Unterbringung in einem Erziehungs- oder Besserungshause verfügen kann.

Das nämliche gilt von Personen, welche zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Ausbildung noch gänzlich fehlt.

Artikel 58

C. Taubstummheit.

Gegen Taubstumme unterbleibt die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung, wenn denselben die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Ausbildung gänzlich mangelt.

Artikel 59.

D. Irrthum und Unwissenheit.

Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand nicht kannte, durch dessen Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist die letztere straflos.

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

In wie ferne in dem einen oder dem andern Falle eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit ein-

zutreten habe, ist nach den in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

Artikel 60.

Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Artikel 61.

E. Befehl zur Begehung eines Verbrechens.

Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos.

Wenn jedoch ein öffentlicher Beamter innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form seinem dienstlich Untergebenen eine Handlung befohlen hat, welche nicht ein gemeines Verbrechen enthält, so ist der Untergebene, welcher den Befehl vollzieht, nicht verantwortlich.

Artikel 62.

F. Zwang und Nothstand.

Die Zurechnung ist ausgeschlossen bei Gesetzesverletzungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden ist, die mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten

selbst oder seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seiner Geschwister oder seines Ehegatten verbunden waren.

Gleiches ist der Fall bei Gesetzesverletzungen, welche der Thäter zur Abwendung einer solchen Gefahr in einem ohne sein Verschulden eingetretenen, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangen hat, vorbehaltlich desjenigen, was in den nächstfolgenden Artikeln über die Nothwehr besonders bestimmt ist.

Artikel 63.

G. Nothwehr. Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet, verletzt oder sonst eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen ihn verübt, ist straflos, in so ferne er hiebei die Gränzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Das nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.

Artikel 64.

Die Ueberschreitung der Gränzen der Ver-

theidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn aus der Beschaffenheit des Ortes, der Zeit, der Persönlichkeit der Betheiligten, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen sich ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, Furcht, Schrecken oder überhaupt im Zustande gestörter Besonnenheit jene Ueberschreitung begangen habe.

Artikel 65.

Die mit schuldhafter Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr verübten Rechtsverletzungen sind nach den einschlägigen Strafbestimmungen zu beurtheilen; die Gerichte sind jedoch befugt, mit genauer Erwägung aller obwaltenden Umstände und persönlichen Verhältnisse unter die gesetzliche Strafe herabzugehen.

Artikel 66.

II. Tilgung der Strafbarkeit.

A. Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung.

In allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetzbuch die gerichtliche Verfolgung eines Verbrechens von der Stellung eines besonderen Antrages abhängig macht, ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung zu der Stellung des Antrags gegeben war, von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet oder den gestellten Antrag vor Ablauf von drei Tagen wieder zurückgenommen hat.

Artikel 67.

Sind im Falle des Art. 66 mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so ist der Verzicht, welchen einer oder einige derselben auf eine oder die andere vorbezeichnete Art zu erkennen gegeben, für die Tilgung der Strafbarkeit nur in so weit von Einfluß, als die letztere nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich bemißt.

Wenn mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens waren, so soll der in Bezug auf eine derselben erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam sein.

Artikel 68.

B. Erlittene Strafe oder ertheilte Begnadigung.

Wer wegen eines Verbrechens die erkannte Strafe erlitten oder deren Nachlaß durch Begnadigung erlangt hat, kann wegen dieser That nicht nochmals gerichtlich verfolgt werden, vorbehaltlich der im Art. 13 enthaltenen Bestimmung.

Artikel 69.

C. Tod des Verbrechers.

Mit dem Tode eines Verbrechers erlischt die Strafbarkeit des Verbrechens.

Jedoch werden Geldstrafen, Confiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob das

Urtheil in Bezug auf diese Punkte bei seinem Ableben bereits rechtskräftig war oder erst später rechtskräftig wurde.

Artikel 70.

D. Verjährung. Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlischt, vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, durch den Ablauf der in den Art. 71 und 74 bezeichneten Verjährungsfristen.

Artikel 71.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung tritt ein:

1) in 20 Jahren bei den mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen;
2) in zehn Jahren bei Verbrechen, welche im höchsten Strafmaße mit mehr als zehnjährigem Zuchthause bedroht sind;
3) in fünf Jahren bei Handlungen, welche mit geringerer Zuchthausstrafe oder mit einer Gefängnißstrafe bedroht sind, deren niedrigstes Maß mehr als ein Jahr beträgt;
4) in zwei Jahren bei Vergehen, auf welche eine geringere Gefängniß- oder eine Geldstrafe gesetzt ist.

Artikel 72.

Die Verjährung beginnt von dem Tage der begangenen That und bei fortgesetzten Verbrechen von dem Tage der letzten verbrecherischen Hand-

lung, jedoch in der Art, daß dieser Tag selbst in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet wird.

Sie ist beendigt mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

Artikel 73.

Die Verjährung wird unterbrochen

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch jede die Untersuchung des Verbrechens oder die Verfolgung des Verbrechers bezweckende Handlung des Gerichtes oder des Staatsanwaltes.

Nach jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Artikel 74.

Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird erfordert:

1) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zehn Jahre erkannt ist, der Ablauf von 20 Jahren;
2) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von 10 Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage des Straferkenntnisses, oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung eines bereits begonnenen Strafvollzugs läuft von dem Tage der Unterbrechung an eine neue Verjährungsfrist.

Im Uebrigen richtet sich die Berechnung der Fristen nach den im Artikel 72 gegebenen Vorschriften.

Artikel 75.

Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Verurtheilte vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) bei Freiheitsstrafen durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
3) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Artikel 76.

Die Verjährung der erkannten Strafe hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen.

Artikel 77.

Erkenntnisse auf Todes- oder mehr als 10jährige Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung, jedoch wird nach Ablauf von 20 Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt.

Siebentes Hauptstück.

Von Zumessung der Strafen.

Artikel 78.

I. Zumessung der Strafe innerhalb der ordentlichen gesetzlichen Gränzen.

Soferne das Gesetz den Gerichten die Ausmessung der Strafe innerhalb eines höchsten und niedrigsten Maßes oder die Wahl zwischen mehreren Strafgattungen überläßt, soll bei Festsetzung der Strafe des einzelnen Falles theils auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf den Grad der Bösartigkeit und Stärke des von dem Handelnden an den Tag gelegten verbrecherischen Willens, theils endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden.

Artikel 79.

II. Außerordentliche Milderung der Strafe.

Unter das niedrigste Maß der ordentlichen gesetzlichen Strafe darf außer den in den Artikeln 39, 43 und 65 bezeichneten Fällen nur wegen jugendlichen Alters oder wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers bei dem Vorhandenseyn der in den Artikeln 80 – 83 bezeichneten Voraussetzungen herabgegangen werden.

Artikel 80.

A. Wegen jugendlichen Alters.

Bei Verbrechern, welche zur Zeit der begangenen That zwar das zwölfte, aber noch

nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist, wenn sie überhaupt der Zurechnung fähig erkannt werden (Art. 57 Abs. 2), die Strafe von den Gerichten mit genauer Erwägung aller obwaltenden Umstände und persönlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Dieselbe darf jedoch die Hälfte derjenigen Strafe nicht übersteigen, welche dem Thäter abgesehen von dem in seiner Jugend liegenden Milderungsgrunde zuzumessen wäre.

Wenn diese Strafe Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe sein würde, so darf nicht über fünfzehnjähriges Zuchthaus erkannt werden.

Artikel 81.

Wegen fahrläßiger Gesetzes-Verletzungen trifft die im Artikel 80 bezeichneten jungen Leute lediglich Polizeiarrest.

Artikel 82.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen, welche auf Grund der Artikel 80 und 81 erkannt werden, hat entweder in besonderen, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangen-Anstalten oder in abgesonderten Räumen der gewöhnlichen Strafanstalt zu geschehen.

Artikel 83.

B. Wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit.

Hat sich der Thäter bei Verübung der That in einem Zustande von Geistesschwäche oder von Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden, wodurch das Bewußtseyn der

Strafbarkeit seiner Handlung zwar nicht gänzlich aufgehoben (Art. 56), aber doch in erheblichem Grade getrübt war, so sind die Gerichte ermächtigt, eine geringere als die ordentliche gesetzliche Strafe zu verhängen.

Dieselbe darf jedoch nicht unter den vierten Theil des niedrigsten Maßes der ordentlichen gesetzlichen Strafe, und, wenn diese in Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe besteht, nicht unter zehnjähriges Zuchthaus herabgesetzt werden.

Die in dem Schlußabsatze des Artikel 56 enthaltene Bestimmung findet auch hieher Anwendung.

Artikel 84.

Die im Artikel 83 bestimmte Strafmilderung soll auch bei Taubstummen eintreten, wenn dieselben die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung zwar nicht gänzlich entbehren (Art. 58), aber doch nur in einem geringeren Grade besitzen.

Artikel 85.

So oft unter Anwendung der Artikel 65, 80, 83 oder 84 eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausgesprochen wird, mit deren ordentlicher Strafe die im Artikel 26 bezeichneten Folgen kraft des Gesetzes eingetreten oder durch richterlichen Ausspruch zu verbinden gewesen wären, bleibt es dem Ermessen der Gerichte anheim gegeben, zu bestimmen, ob jene

Folgen oder welche derselben gegen den Verurtheilten einzutreten haben.

Artikel 86.

III. Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe.

Eine ohne Verschulden des Angeklagten um mehr als einen Monat verlängerte Untersuchungshaft ist bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im Artikel 25 festgesetzte Maßstab in Anwendung kömmt.

Bei zeitlich begränzten Zuchthausstrafen gilt dasselbe, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier nur drei Viertheile der Dauer der unverschuldet erlittenen Untersuchungshaft an der erkannten Strafe abgerechnet werden.

Artikel 87.

IV. Zusammenfluß von Verbrechen.

Hat Jemand

1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen begangen, oder
2) in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht, bei der Zumessung aber der

Zusammenfluß als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden.

Wenn jedoch in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Falle eine Gefängnißstrafe und eine Geldstrafe, oder wenn mehrere Geldstrafen zusammentreffen, so sind diese Strafen neben einander zu verhängen.

Auf die im Artikel 26 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben ist immer zu erkennen, so oft unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine, sey es auch die mit geringerer Strafe bedrohte, sich befindet, deren Beschaffenheit einen solchen Ausspruch rechtfertigt.

Artikel 88.

Wer wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen eines anderen Verbrechens, dessen er sich vor jener Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn für beide Verbrechen zusammen im Falle gleichzeitiger Aburtheilung eine nach Gattung oder Dauer schwerere Bestrafung eingetreten seyn würde, als dem Thäter wegen des zuerst abgeurtheilten Verbrechens wirklich zuerkannt wurde

In diesem Falle hat das Gericht in dem spätern Strafurtheile die für beide Verbrechen nach den Vorschriften des Artikels 87 treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

Artikel 89.

Wenn bei der nach Artikel 88 Abs. 2 eintretenden späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, so bleibt der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des früheren Strafurtheils außer Berücksichtigung.

In anderen Fällen ist die später erkannte Strafe soweit als etwa das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, für bereits erstanden zu erklären, wobei eine schon vollzogene Gefängnißstrafe, welche an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe abzurechnen ist, zu drei Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz gebracht wird.

Artikel 90.

v. Rückfall. Wenn ein wegen eines Verbrechens Verurtheilter sich nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils wieder eines Verbrechens derselben oder anderer Art schuldig macht, so kommt dieser Rückfall bei Zumessung der Strafe als Erschwerungsgrund in Betrachtung.

Artikel 91.

Wenn ein zu einer zeitlich begränzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilter Verbrecher vor Antritt derselben oder während des Strafvollzugs ein neues, ebenfalls mit zeitlich begränzter Freiheitsstrafe zu belegendes Verbrechen verübt, und eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß besteht, so tritt eine Verwandlung der Gefängnißstrafe, soweit

dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch die erstere nur zu drei Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz gebracht wird.

Artikel 92.

Vorbehalt besonderer Bestimmungen.

Die in den Artikeln 87 bis 91 enthaltenen Bestimmungen kommen nur in soweit zur Anwendung, als nicht über Zusammenfluß oder Rückfall bei einzelnen Verbrechen besondere Vorschriften gegeben sind.

Artikel 93.

Gerichtlicher Antrag auf Begnadigung.

Hält das Gericht in einem einzelnen Falle die für Minderung der Strafbarkeit sprechenden Umstände für so überwiegend, daß auch der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe noch als zu hart erscheint, so ist wegen etwaiger Milderung der erkannten Strafe durch Königliche Gnade Bericht zu erstatten.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Erstes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, Landesverrathe und anderen staatsgefährlichen Handlungen.

Artikel 94.

A. Hochverrath.

Wer in der Absicht

1) den König zu tödten, am Körper oder

an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben zu hindern, oder

2) die regierende Familie zu verdrängen oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder

3) das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen widerrechtlich zu trennen,

eine Handlung vorgenommen hat, welche einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält, soll als Hochverräther mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 95.

Vorbereitungen zum Hochverrath.

Wer in hochverrätherischer Absicht (Art. 94 Ziffer 1—3)

1) sich in eine Unterhandlung mit einer auswärtigen Regierung, einem auswärtigen Gewalthaber oder einer auswärtigen politischen Partei einläßt, oder

2) an einer Verschwörung oder

3) an einem Aufruhre Theil nimmt, oder

4) die ihm vom Staate anvertraute Macht oder amtliche Stellung mißbraucht, oder

5) Mannschaft anwirbt oder einübt, oder

6) Vorräthe von Waffen oder anderen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, die zum Gebrauche für mehrere Personen be-

stimmt sind, sammelt, bereit hält oder vertheilt,

soll, soferne nicht in den Artikeln 94 und 98 — 100 ein Anderes bestimmt ist, mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden, welches in leichteren Fällen auf 15jähriges Zuchthaus herabgesetzt werden darf.

Artikel 96.

Eine Verschwörung liegt vor, wenn mehrere Personen sich zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet haben.

Artikel 97.

Ein Aufruhr ist vorhanden, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um zur Erreichung eines der im Art. 94 bezeichneten Zwecke Gewalt anzuwenden oder anzudrohen; desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kund gibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten.

Artikel 98.

Sind Handlungen, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Vorhabens enthalten (Art. 94), bei einem Aufruhre begangen worden, so sollen nur diejenigen Theilnehmer, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder den Aufruhr angestiftet oder angeführt oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheili-

get haben, mit dem Tode, die Uebrigen aber nach der Bestimmung des Artikels 95 bestraft werden.

Artikel 99.

Haben sich die Theilnehmer eines Aufruhrs auseinander begeben und zur Ordnung gefügt, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein thätlicher Angriff gegen eine Person oder Sache, oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, so soll auf Gefängniß erkannt werden.

Artikel 100.

Ist in einem der Fälle des Artikels 95 Ziffer 1, 2, 5 und 6 das hochverrätherische Vorhaben von allen Theilnehmern mit Beseitigung aller zu dessen Ausführung getroffenen Vorkehrungen und der durch diese Vorkehrungen hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben worden, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Vorhabens zu betrachtende Handlung oder ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen, oder ein Aufruhr stattgefunden hat, so soll auf Gefängnißstrafe erkannt werden.

Artikel 101.

Die Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen, welche den beabsichtigten

Erfolg nicht gehabt hat, soll, wenn sie sowohl hinsichtlich des Zweckes als der Art der Ausführung eine bestimmte war, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, außerdem mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Die Bestimmungen der Artikel 99 und 100 finden auf denjenigen, welcher zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert hat, nur dann Anwendung, wenn er zu dem Abstande von demselben mitwirkte.

Artikel 102.

Jede in den vorstehenden Artikeln nicht besonders bezeichnete Handlung, durch welche die Ausführung eines hochverrätherischen Vorhabens vorbereitet wird, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 37 Absatz 2 enthaltenen Bestimmung.

Artikel 103.

Wer, in eine Verschwörung oder andere hochverrätherische Unternehmung verwickelt, sich und seine Mitschuldigen zu einer Zeit, in welcher der Ausführung noch vorgebeugt werden konnte, und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht von dem verbrecherischen Vorhaben erhalten hat, der Obrigkeit anzeigt, ist straffrei.

Artikel 104.

B. Landesverrath.

Wer sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalthaber in eine

Unterhandlung einläßt, um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen; desgleichen wer auf andere Weise absichtlich Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem solchen Kriege gibt, soll mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn aber der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode bestraft werden.

Hat der Thäter sein Unternehmen mit Beseitigung jeder durch dasselbe hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben, bevor noch ein Nachtheil für Bayern oder dessen Angehörige oder Verbündete herbeigeführt wurde, so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Artikel 105.

Wer mit Verletzung bestehender Unterthans- oder Dienstes-Pflichten während eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges in dem Heere des Feindes dient, soll

1) wenn er erst nach eingetretenem Kriegszustande in den feindlichen Militärdienst getreten ist, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren;

2) wenn er schon vorher in solchem Dienste gestanden und nach ausgebrochenem Kriege freiwillig in demselben verbleiben ist, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Hat aber der Thäter wirklich die Waffen gegen Bayern oder dessen Verbündete getragen, so ist in dem unter Ziffer 1. bezeichneten Falle

auf Todesstrafe, in dem unter Ziffer 2. bezeichneten auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

Artikel 106.

Wer zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen oder drohenden Krieges absichtlich einer feindlichen Macht Vorschub leistet, oder den Truppen Bayerns oder seiner Verbündeten Hindernisse in den Weg legt oder Nachtheile zufügt, soll mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft werden.

Hat aber der Thäter

1) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten oder Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere in Feindesgewalt gebracht; oder
2) Befestigungen, Zeughäuser, Kassen, Magazine oder Vorräthe von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt gebracht, zerstört oder unbrauchbar gemacht; oder
3) dem Feinde als Kundschafter gedient oder einer feindlichen Kundschaftung Vorschub geleistet; demselben Operationspläne, Risse von Festungen, Lagern oder anderen militärisch bedeutsamen Punkten oder Nachrichten über Stärke und Stellung von Truppen und dergleichen mitgetheilt; oder
4) dem Feinde Mannschaft zugeführt oder ihm Waffen oder anderen Kriegsbedarf verschafft; oder

5) Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere zu Meuterei, Fahnenflucht, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt,

so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Artikel 107.

Mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren soll bestraft werden, wer mit Gefährdung des bayerischen Staates

1) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung treulos führt; oder
2) Urkunden oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechtsverhältnisse des bayerischen Staates zu einem anderen Staate beziehen, verfälscht, unterdrückt oder vernichtet; oder endlich
3) Urkunden, Aktenstücke, Pläne oder Nachrichten, an deren Geheimhaltung dem Staate gelegen ist, einer auswärtigen Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht.

Artikel 108.

Ist eine der in den Art. 104—107 bezeichneten Handlungen zu einem hochverrätherischen Zwecke begangen worden, so trifft den Thäter die Strafe des Hochverraths.

Artikel 109.

C. Angriffe gegen auswärtige Staaten und deren Oberhäupter.

Wenn gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung verübt wird, welche in der Richtung gegen den König von

Bayern oder den bayerischen Staat eines der in den Art. 94—108 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen bilden würde, so soll statt der Todesstrafe auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt, und da, wo Zuchthausstrafe angedroht ist, diese in einer verhältnißmäßig kürzeren Dauer verhängt oder nach Umständen auf Gefängnißstrafe herabgesetzt werden. Wo Gefängniß angedroht ist, soll statt desselben auf Geldstrafe nicht über zweihundert Gulden erkannt werden.

In allen diesen Fällen tritt jedoch die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, und wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Artikel 110.

D. Andere staatsgefährliche Handlungen.

1) Aufforderung fremder Mächte zur Einmischung; Verletzung von Staats-Verträgen; Gefährdung der Staatsgränzen.

Mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren soll bestraft werden, wer außer dem Falle eines Hochverrathes oder Landesverraths den bayerischen Staat dadurch benachtheiliget oder gefährdet, daß er

1) in einer öffentlichen oder Privatangelegenheit eine fremde Regierung zur Einmischung auffordert oder derselben absichtlich Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einer Einmischung gibt, oder

2) einem zwischen Bayern und einem anderen Staate bestehenden Vertrage eigenmächtig zuwiderhandelt, oder

3) die Staats-Gränzzeichen vernichtet, verrückt oder ungewiß macht.

Artikel 111.

2) Verleitung von Militärpersonen oder Landwehr-Männern zu Untreue und Ungehorsam.

Wer einen Angehörigen des Heeres oder der Landwehr zum Ungehorsam gegen seine Vorgesetzten, zur Verweigerung des Dienstes oder zur Fahnenflucht zu verleiten sucht, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, und wenn der Versuch von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Artikel 112.

3) Ungesetzliche Bewaffnung.

Wer Andere zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, desgleichen wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, befehligt oder an solchen Theil nimmt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen versieht, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden

Artikel 113.

4) Werbung für fremden Militärdienst.

Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten trifft denjenigen, welcher bayerische Staatsangehörige ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu auswärtigem Militärdienste anwirbt, oder fremden Werbern zuführt.

Artikel 114.

5) Staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte.

Wer öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform angreift oder mit Spott und Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wer sich einer solchen Handlung in Bezug auf die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums schuldig macht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die letztere Strafe trifft auch denjenigen, welcher gegen einzelne Theile der Bevölkerung des Königreichs oder einzelne Stände oder Klassen der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen sucht.

Artikel 115.

Wer wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staats-Einwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, zur Erregung von Gehässigkeiten gegen die Staatsregierung oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut oder weiter verbreitet, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Artikel 116.

Schlußbestimmung.

Sind die in den Artikeln 111, 112, 114 und 115 bezeichneten Vergehen durch Preßerzeugnisse verübt worden, so soll neben der Ge-

fängnißstrafe jedesmal auch auf Geldstrafe erkannt werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Majestätsbeleidigung, von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Königliche Familie und von Beleidigung auswärtiger Staatsoberhäupter und Gesandter.

Artikel 117.

Majestätsbeleidigung.

Wer außer dem Falle des Hochverrathes den König thätlich mißhandelt oder an ihn beleidigend Hand anlegt, desgleichen wer die Zusammenrottung einer Menschenmenge absichtlich veranlaßt, um dem Könige eine Entschließung abzunöthigen, oder die Erlassung oder die Ausführung einer solchen zu verhindern, soll mit dem Tode und in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren bestraft werden.

Artikel 118.

Wer den König in dessen Gegenwart oder durch eine zur Kenntnißnahme desselben bestimmte Zuschrift oder sonstige Kundgebung

1) mit Thätlichkeiten bedroht, oder

2) durch Verläumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder

durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder demselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt,

soll mit Zuchthaus, und zwar in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Falle bis zu fünfzehn, in dem unter Ziffer 2 bezeichneten bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Artikel 119.

Jede nicht nach Artikel 117 oder 118 strafbare Verletzung der dem Könige schuldigen Ehrfurcht soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Wenn dieselbe jedoch öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses verübt worden ist, so tritt ein- bis fünfjähriges Gefängniß ein, womit in dem letzteren Falle eine Geldstrafe zu verbinden ist.

In allen Fällen kann zugleich auf die im Artikel 26 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Artikel 120.

Wer gegen die Königin sich einer der in den Artikeln 117 bis 119 bezeichneten Handlungen schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

Artikel 121.

Verletzung der Ehrerbietung gegen die Königl. Familie.

Wer ein Mitglied der Königlichen Familie thätlich mißhandelt oder an dasselbe beleidigend

Hand anlegt, soll mit Gefängniß von zwei bis fünf Jahren bestraft werden.

Andere einem Mitgliede der königlichen Familie zugefügte Ehrenkränkungen sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Sind dieselben jedoch öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses verübt worden, so tritt dreimonatliches bis zweijähriges Gefängniß ein, womit im letzteren Falle eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu verbinden ist.

Unterliegt die Handlung an sich einer schwereren Strafbestimmung, so ist diese anzuwenden und die Standes-Würde des Beleidigten als besonderer Erschwerungsgrund bei der Strafausmessung in Betracht zu ziehen.

Die Bestimmung des Artikels 119 Absatz 2 kommt auch hier zur Anwendung.

Artikel 122.

Beleidigung auswärtiger Staatsoberhäupter und Gesandter.

Die Bestimmungen des Artikels 121 finden auch auf denjenigen Anwendung, der das Oberhaupt eines auswärtigen Staates beleidigt.

Artikel 123.

Auf die Hälfte der im Artikel 121 bestimmten Strafen ist zu erkennen, wenn eine der daselbst bezeichneten Beleidigungen an einem bei dem königlichen Hofe oder als Mitglied der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten in dieser Eigenschaft verübt wird.

Gleiches gilt von Beleidigungen anderer mit öffentlichem diplomatischen Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates, insoferne sie bei dem königlichen Hofe beglaubigt sind.

Artikel 124.

In den Fällen der Art. 122 und 123 tritt die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, und wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Artikel 125.

Beleidigung des deutschen Bundes und der Bundes-Versammlung.

Beleidigungen gegen den deutschen Bund werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Wenn dieselben jedoch öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses verübt wurden, so tritt dreimonatliches bis zweijähriges Gefängniß ein, womit im letzteren Falle eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu verbinden ist.

Die Hälfte dieser Strafen trifft denjenigen, welcher die Bundesversammlung oder einzelne Commissionen oder Abtheilungen derselben beleidigt.

Drittes Hauptstück.

Von Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

Artikel 126.

Beleidigung der Staats-Regierung.

Wer die Staatsregierung im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll, wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses verübt wurde, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Artikel 127.

Beleidigung des Landtages, öffentlicher Behörden und der bewaffneten Macht.

Wer eine Kammer des Landtages oder ein anderes mit einer öffentlichen Funktion betrautes Collegium oder eine königliche Behörde, desgleichen wer die Armee oder Landwehr oder eine ihrer Abtheilungen beleidigt (Art. 126), soll, wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten verübt wurde, mit Ge-

fängniß von einem bis neun Monaten, in allen anderen Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Artikel 128.

Wegen Beleidigung einer Kammer des Landtages darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung derselben eingeleitet werden.

Artikel 129.

Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen.

Die Beleidigung (Art. 126.) eines Mitgliedes des Landtages, eines Staatsbeamten oder einer mit den Verrichtungen eines solchen vorübergehend oder ständig betrauten Person, desgleichen eines Offiziers oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr in Gegenwart und während der Berufsausübung des Beleidigten, ist mit Gefängniß von einem bis zu neun Monaten zu bestrafen.

Andere Beleidigungen der bezeichneten Personen, soferne sie sich auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung derselben beziehen, sollen, wenn sie mittelst eines Preßerzeugnisses oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer verübt worden sind, mit derselben Strafe, außerdem mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Artikel 130.

Wegen Beleidigung eines Kammer-Mitgliedes darf die Verfolgung nur auf dessen Antrag eingeleitet werden.

Ist die Beleidigung durch eine vorausgegangene, an sich strafbare, aber gemäß Tit. VII. §. 27. der Verfassungsurkunde dem Einschreiten der Strafgerichte entzogene Ehrenkränkung hervorgerufen worden, so sollen in dem Falle des Artikels 129. Abs. 2. nur die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Privat-Ehrenkränkungen Anwendung finden.

Artikel 131.

Sind die in den Artikeln 126, 127 und 129 bezeichneten Vergehen durch Preßerzeugnisse verübt worden, so soll neben der Gefängnißstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

Artikel 132.

Besteht in den Fällen des Artikels 129. die Beleidigung in dem Vorwurfe einer bestimmten, die Berufsverrichtung des Beleidigten betreffenden Thatsache, welche geeignet ist, denselben der Mißachtung oder dem Hasse seiner Mitbürger auszusetzen, so steht dem Beleidiger der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu, ausgenommen wenn die Schmähung in Gegenwart und während einer Berufsverrichtung des Beleidigten geschehen ist.

Artikel 133.

Anmaßung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes

oder Dienstes anmaßt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Artikel 134.

Wer unbefugter Weise in Uniform oder anderen Dienstzeichen, welche von dem Staate angeordnet sind, sich öffentlich zeigt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden belegt werden.

Artikel 135.

Verunglimpfung königl. Wappen u. Hoheitszeichen.

Wer öffentlich aufgestellte königliche Wappen oder andere Hoheitszeichen unbefugterweise abreißt, hinwegnimmt oder verunglimpft, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Artikel 136.

Verunglimpfung obrigkeitlicher Bekanntmachungen.

Wer öffentlich angeheftete obrigkeitliche Bekanntmachungen unbefugterweise abreißt, hinwegnimmt oder verunglimpft, soll mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Artikel 137.

Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten.

Wer mittelst eines Preßerzeugnisses die Regierung, die Behörden oder Beamten eines auswärtigen Staates beleidigt (Art. 126), soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Eine gerichtliche Verfolgung tritt jedoch in diesem Falle nur auf Antrag der auswärtigen

Regierung, und wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Artikel 138.

Außer dem Falle des Art. 137 finden die in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Strafbestimmungen auf Beleidigungen gegen auswärtige Regierungen oder Staatsangehörige keine Anwendung.

Werden jedoch derlei Beleidigungen gegen solche Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militär-Personen eines auswärtigen Staates verübt, welche, ohne zu den im Artikel 123 benannten Personen zu gehören, in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten, so sollen sie eben so bestraft werden, als ob sie gegen bayerische Beamte oder Offiziere begangen worden wären.

Viertes Hauptstück.

Von Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätiger Verletzung öffentlicher Autorität.

Artikel 139.

Aufforderung zum Ungehorsame.

Wer zum Ungehorsame gegen ein Gesetz, eine Verordnung, einen richterlichen Ausspruch

oder eine andere obrigkeitliche Verfügung auf=fordert, oder eine Handlung, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeich=net ist, anpreist oder rechtfertigt, soll, wenn dieß öffentlich vor einer Menschenmenge geschehen ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bestraft werden.

Ist es mittelst eines Preßerzeugnisses ge=schehen, so sind die beiden Strafen zu verbinden.

Artikel 140.

Widersetzung gegen die Obrig=keit.

Wer um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu hin=dern, Civil= oder Militär=Personen, welchen dieser Vollzug vermöge ihres Dienstes oder be=sonderen Auftrages obliegt, Gewalt zufügt oder androht, soll

1) wenn die Widersetzung mittelst gewaltthä=tigen Handanlegens oder körperlicher Miß=handlung oder durch Drohung mit Waf=fen verübt wird, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten,
2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Artikel 141.

Gewaltthä=tigkeit gegen Beamte und an=dere in öffent=licher Funktion stehende Perso=nen.

Wer außer dem Falle der Widersetzung einen Staatsbeamten oder eine mit den Verrichtungen eines solchen vorübergehend oder ständig be=

traute Person, einen öffentlichen Diener oder eine Militärperson während der Berufsverrichtung körperlich mißhandelt oder mit Gewalt bedroht, oder an dieselben gewaltthätig Hand anlegt; desgleichen wer einer solchen Person, um auf ihre Berufsverrichtung einzuwirken, oder wegen einer solchen Rache an ihr zu nehmen, Gewalt zufügt oder androht, soll mit der Strafe der Widersetzung belegt werden.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher sich einer solchen Handlung an einem Mitgliede des Landtages oder an einem anderen mit einer öffentlichen Funktion betrauten Staatsbürger schuldig macht.

Artikel 142.

Aufstand. Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in den Art. 140 und 141. bezeichneten Handlungen zu verüben; desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kund gibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so sollen die Theilnehmer wegen Aufstandes nach den Bestimmungen der Art. 143 und 144. bestraft werden.

Artikel 143.

Haben sich die Theilnehmer des Aufstandes auseinander begeben und zur Ordnung gefügt, bevor noch ein thätlicher Angriff gegen eine Person oder Sache oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit

der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, so sollen dieselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn aber der Zweck des Aufstandes erreicht wurde, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft werden.

Artikel 144.

Haben die Theilnehmer eines Aufstandes einen thätlichen Angriff gegen eine Person oder Sache verübt, oder ist es zu einem wirklichen Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gekommen, so sollen die Anstifter und Anführer so wie diejenigen Theilnehmer, welche Gewalthandlungen verübt haben, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, die übrigen mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, falls sie es den besonderen Umständen der That angemessen erachten, bis auf die Hälfte des geringsten Maßes der hier bestimmten Strafen herabzugehen.

Artikel 145.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine Kammer des Landtages auseinanderzutreiben, sie zu der Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu nöthigen oder ihr sonst Gewalt anzuthun; desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versam-

melte Menschenmenge den Entschluß kund gibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 143 und 144. in Anwendung.

Jedoch kann in dem Falle des Artikels 144 die Zuchthausstrafe gegen die Anstifter, Anführer und jene Theilnehmer, welche Gewalthandlungen verübt haben, bis auf zwanzig, und gegen die bewaffneten Theilnehmer bis auf fünfzehn Jahre erhöht werden.

Artikel 146.

Aufforderung zum Aufstande.

Die Aufforderung zu einem Aufstande soll, wenn derselbe nicht ausgebrochen ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden, vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 46.

Artikel 147.

Auflehnung von Gewerbetreibenden und Arbeitern.

Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, oder um ihre Arbeiter zu Handlungen oder Zugeständnissen zu nöthigen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden; desgleichen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche, um ihren Arbeitgebern oder der Obrigkeit gegenüber einen der vorbezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, sollen, wenn sie nicht auf obrigkeit-

liche Aufforderung von ihrem Unternehmen abstehen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Artikel 148.

Die erfolglos gebliebene Aufforderung zu einer der im Artikel 147 bezeichneten Verabredungen wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 46.

Artikel 149.

Befreiung von Gefangenen.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich ist, soll, insoferne nicht die That nach den über die Begünstigung von Verbrechen bestehenden Vorschriften oder in anderer Beziehung einer schwereren Strafe unterliegt, in folgender Weise bestraft werden:

1) mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, wenn zum Behufe der Befreiung gegen Beamte oder gegen die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen Gewalt angewendet oder mittelst Waffen angedroht worden;
2) mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, wenn die Befreiung durch andere Gewaltandrohung gegen jene Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden;
3) mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, wenn die Befreiung des Gefangenen auf andere Weise geschehen ist.

Artikel 150.

Ein Gefangener, welcher sich aus der obrigkeitlichen Gewalt selbst befreit oder durch Andere befreien läßt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Wenn mehrere Gefangene ihre Befreiung mittelst gegenseitiger Unterstützung bewirken, so sind dieselben mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen. Hat aber eine größere Anzahl von Gefangenen sich zusammengerottet, um ihre Befreiung mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Beamte oder gegen die zu ihrer Verwahrung oder Bewachung aufgestellten Personen zu bewirken, so kommen die Strafbestimmungen über den Aufstand zur Anwendung.

Artikel 151.

Wenn diejenigen, welchen die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, selbst dessen Entweichung bewirken oder auf irgend eine Art befördern, so sollen dieselben

1) im Falle der Vorsätzlichkeit mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren,
2) im Falle bloßer Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Ist der Schuldige ein Beamter oder öffentlicher Diener, so ist gegen denselben in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle zugleich der Verlust

seines Amtes oder Dienstes und aller davon abhängenden Rechte als Straffolge auszusprechen. Gleiche Folge kann nach Umständen auch in dem unter Ziff. 2. bezeichneten Falle mit der daselbst festgesetzten Strafe verbunden werden.

Artikel 152.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wer durch richterliches Straferkenntniß aus dem bayerischen Staatsgebiete verwiesen ist (Art. 34.), und diesem Erkenntnisse zuwider dahin zurückkehrt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und nach überstandener Strafe von neuem des Landes verwiesen werden.

Im Falle abermaliger Rückkehr ist auf ein- bis zweijährige, und in weiteren Wiederholungsfällen auf zwei- bis fünfjährige Gefängnißstrafe zu erkennen, jedesmal unter Erneuerung der Landesverweisung nach erstandener Strafe.

Artikel 153.

Nichtachtung obrigkeitlicher Beschlagnahme oder obrigkeitlichen Verschlusses.

Wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte Gegenstände unbefugter Weise vernichtet, verdirbt, veräußert, verbraucht oder sonst der obrigkeitlichen Verfügung entzieht; desgleichen wer einen durch Anlegung obrigkeitlicher Siegel bewirkten Verschluß unbefugterweise verletzt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden zu belegen.

Artikel 154.

Nichtachtung obrigkeitlichen Verbotes von Preßerzeugnissen.

Wer ein Preßerzeugniß, dessen Unterdrückung oder Vernichtung durch rechtskräftiges Urtheil verfügt ist, ungeachtet der erfolgten Bekannt-

machung des Urtheils in dem Amtsblatte der Regierungsbezirke, verbreitet oder in einer neuen Auflage druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf setzt, soll, vorbehaltlich der etwa durch den Inhalt der Schrift verwirkten höheren Strafe, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Artikel 155.

Vereitlung verhängter Strafen und Mißbilligung richterlicher Urtheile.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheiles kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer eine Sammlung veranstaltet, um eine ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise zu vereiteln, um dem Verurtheilten Entschädigung zu verschaffen oder um eine Billigung seiner Handlung auszudrücken, desgleichen wer sich an einer solchen Sammlung betheiligt. Bereits gesammelte Beiträge unterliegen der Confiskation.

Ist eine der obigen Handlungen mittelst eines Preßerzeugnisses verübt worden, so ist die Geldstrafe mit der Gefängnißstrafe zu verbinden.

Fünftes Hauptstück.

Von strafbaren Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.

Artikel 156.

Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten.

Wer einem Staatsangehörigen Gewalt zufügt oder androht, um ihn von der Ausübung seines gesetzlichen Wahlrechtes abzuhalten, oder ihm bezüglich der Art der Ausübung dieses Rechtes Zwang anzuthun, oder um wegen Unterlassung oder Ausübung einer Wahl Rache an ihm zu nehmen, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Wenn eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen von einer Menschenmenge ausgeht, so kommen die Bestimmungen über Aufstand zur Anwendung.

Artikel 157.

Wahlbestechung.

Wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines gesetzlichen Wahlrechtes abzuhalten oder bezüglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen andern Vermögensvortheil zuwendet oder verspricht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, nach Umständen in Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden belegt werden.

Gleiche Strafe trifft den Wähler, welcher dergleichen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt.

Wer zur Erreichung eines der im Absatze 1 bezeichneten Zwecke Wähler unentgeltlich bewirthet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Artikel 158.

Fälschung der Wahlzettel oder Wahlzeichen.

Wer bei einer gesetzlich angeordneten Wahl einen Wahlzettel oder ein Wahlzeichen verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, austauscht oder unterschiebt, oder auf einen Wahlzettel absichtlich einen anderen Namen setzt, als ihm von dem Wählenden angegeben wurde, hat ein- bis sechsmonatliches Gefängniß, nach Umständen in Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verwirkt.

Sechstes Hauptstück.

Von Friedensstörung und Eigengewalt.

Artikel 159.

Landfriedensbruch.

Wenn eine Menschenmenge an Personen oder Sachen widerrechtlich Gewalt verübt, oder in dieser Absicht in fremde Gebäude, Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte oder in die dazu

gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, so sollen die Theilnehmer wegen Landfriedensbruches nach den Vorschriften der Art. 160 und 161 bestraft werden.

Artikel 160.

Ist an Personen oder Sachen eine Gewaltthätigkeit verübt worden, welche schon an sich ein Vergehen bildet, so trifft die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen Theilnehmer, welche Gewalthandlungen verübt haben, Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, die übrigen Theilnehmer aber Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten.

Artikel 161.

Ist außer dem Falle des Art. 160 Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, so sind die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen Theilnehmer, welche Gewalthandlungen verübt haben, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten und die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt verübt wurde, so sollen die Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die Gerichte sind ermächtiget, statt der in diesem Artikel angedrohten Strafen auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen.

Artikel 162.

Aufforderung zum Land-Friedensbruche.

Die erfolglos gebliebene Aufforderung zu einem Landfriedensbruche soll mit Gefängniß

bis zu einem Jahre bestraft werden, vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 46.

Artikel 163.

Hausfriedensbruch.

Wer außer dem Falle des Landfriedensbruches in fremde Gebäude, Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, um an Personen oder Sachen widerrechtlich Gewalt zu verüben; desgleichen wer eine Wohnung widerrechtlich angreift, soll wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten statt, ausgenommen, wenn das Vergehen an einem königlichen Schlosse oder einem anderen königlichen oder dem öffentlichen Dienste gewidmeten Gebäude verübt worden ist.

Artikel 164.

Störung des Religions-Friedens.

Wer widerrechtlich den Frieden einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft dadurch verletzt, daß er den Gottesdienst in Kirchen oder an andern religiösen Versammlungsorten, oder gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen verhindert oder stört, soll, wenn dieß durch Gewalt an einer Person oder Sache geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, in allen anderen Fällen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Artikel 165.

Wer öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten vier christlichen Confessionen durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift; desgleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten einer dieser Confessionen beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten trifft denjenigen, welcher sich einer Handlung der bezeichneten Art gegen eine andere mit königlicher Genehmigung bestehende Religions-Gesellschaft schuldig macht.

Geschah der Angriff mittelst eines Preßerzeugnisses, so ist mit dem Gefängnisse eine Geldstrafe, und zwar in dem Falle des Absatzes 1 bis zu fünfhundert, und im Falle des Absatzes 2 bis zu zweihundert Gulden zu verbinden.

Artikel 166.

Auf Beleidigungen (Art. 126) kirchlicher Behörden einer der im Staate anerkannten vier christlichen Confessionen kommen die Bestimmungen des Art. 127 und auf Beleidigungen ihrer Religionsdiener die Bestimmungen des Art. 129 zur Anwendung.

Artikel 167.

Reden oder andere Kundgebungen, welche geeignet sind, Religionshaß zwischen den im Staate anerkannten oder mit königlicher Genehmigung bestehenden Religions-Gesellschaften zu wecken oder zu unterhalten, haben, wenn sie öffentlich in Anwesenheit Mehrerer geschehen, Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe von fünfzig bis vierhundert Gulden zur Folge.

Gegen Preßerzeugnisse solchen Inhalts sollen beide Strafen zugleich zur Anwendung kommen.

Artikel 168.

Zweikampf (Duell).

Wer zum Zweikampfe herausfordert oder eine solche Herausforderung annimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wurde hiebei eine solche Art des Zweikampfes verabredet, welche die Tödtung des einen Theils zur nothwendigen Folge haben sollte, so tritt Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Artikel 169.

Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn aber die im Art. 168 Abs. 2 bezeichnete Verabredung vorausgegangen war, mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen.

Die Gerichte sind ermächtigt, nach den besonderen Umständen des Falles die in den Artikeln 26, 29 und 30 bezeichneten Straffolgen in dem Strafurtheile auszuschließen.

Artikel 170.

Wer in dem Zweikampfe dem Gegner eine nicht tödtliche Verwundung zugefügt hat, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Artikel 171.

Derjenige Duellant, welcher seinen Gegner weder getödtet noch verwundet hat, ist mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu bestrafen.

Artikel 172.

Wer, ohne die Veranlassung zu dem Duelle verschuldet zu haben, lediglich um deswillen zu demselben herausgefordert oder die Ausforderung angenommen hat, weil er außerdem die Mißachtung seiner Standesgenossen zu besorgen hatte, soll in dem Falle, welcher im Art. 169 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, in den Fällen der Art. 170 und 171 aber mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Artikel 173.

Aerzte, welche als solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren, sind straflos.

Cartelträger, Sekundanten und bestellte Zeugen sollen im Falle eines vollzogenen Duelles mit Gefängniß bis zu drei Monaten, wenn aber das Duell mit ihrem Wissen unter der im Artikel 168 Abs. 2 bezeichneten Verabredung statt-

gefunden und eine Tödtung zur Folge gehabt hat, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 2 finden auch auf diejenigen Anwendung, welche der Vollziehung eines Duelles wissentlich auf andere Weise Vorschub geleistet haben.

Artikel 174.

Wer die Duellanten oder Einen derselben zur Eingehung des Zweikampfes oder zur Wahl einer gefährlicheren Art des Kampfes vorsätzlich bestimmt hat (Art. 42. Ziff. 2), soll mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Wenn aber einer der Duellanten getödtet worden ist, und der Anstifter entweder einen tödtlichen Ausgang des Duelles beabsichtigt oder das Zustandekommen der im Art. 168 Abs. 2 bezeichneten Verabredung vorsätzlich bewirkt hat, so ist auf zehn bis fünfzehnjähriges Zuchthaus zu erkennen.

Artikel 175.

Hat ein Duellant oder Sekundant durch absichtliche Uebertretung der üblichen Kampfregeln eine Tödtung oder Körperverletzung bewirkt, so ist derselbe nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen, insoferne nicht eine höhere Strafe wegen des Zweikampfes eintritt.

Siebentes Hauptstück.

Von den das Münzwesen betreffenden strafbaren Handlungen.

Artikel 176.

Münzfälschung.

Wer Metallgeld, welches im gemeinen oder im Handelsverkehre des Inlandes Geltung hat, unbefugter Weise nachmacht, um die falsche Münze in den Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen; desgleichen wer in dieser Absicht einer ächten Münze den Schein eines höheren Werthes, oder einer im Verkehre ungültigen Münze das Ansehen einer geltenden gibt, soll wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Wenn jedoch die gefälschten Stücke nur Scheidemünze darstellen und die Fälschung ohne eine die Vervielfältigung erleichternde Vorrichtung geschehen ist, so soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Artikel 177.

Münzbetrug.

Wer Metallgeld, welches im gemeinen oder im Handelsverkehre des Inlandes Geltung hat, durch Beschneiden, Feilen, Durchlöchern oder auf andere Weise in seinem Gehalte verringert, um dasselbe als vollgültig in den Verkehr zu bringen, soll zu Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn ihn aber nach den Bestimmungen

über den Betrug eine höhere Strafe treffen würde, zu der letzteren verurtheilt werden.

Artikel 178.

Gemeinschaftliche Bestimmung zu der Münzfälschung und dem Münzbetruge.

Wer wissentlich falsche oder in ihrem Gehalte verringerte Münze als vollgültig in den Verkehr bringt, soll nach den Bestimmungen über den Betrug gestraft, wenn er aber im Einverständnisse mit demjenigen handelte, welcher die Münze verfälscht oder verringert hat. oder wenn er die letztere absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat, nach Verschiedenheit der Fälle, zu den im Art. 176 und 177 bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Artikel 179.

Unbefugte Verfertigung oder Beischaffung von Münz-Werkzeugen.

Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, Stempel, Formen oder andere Werkzeuge, welche zur Verfertigung von Metallgeld dienen, anfertigt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Hat er aber die bezeichneten oder andere Gegenstände zum Zwecke der Verübung der in den Art. 176 und 177 angeführten Handlungen verfertigt oder beigeschafft, so ist auf Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

Artikel 180.

Schlußbestimmung.

Mit den im gegenwärtigen Hauptstücke angedrohten Gefängnißstrafen kann nach Umständen eine Geldstrafe verbunden und in den Fällen

der Art. 176 Abs. 2 und 177 zugleich auf die im Art. 26 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben erkannt werden.

Achtes Hauptstück.

Von Fälschung öffentlicher Urkunden, insbesondere öffentlicher Creditpapiere, dann öffentlicher Siegel, Stempel und Marken.

Artikel 181.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung eine öffentliche Urkunde verändert, oder eine Urkunde mit den Merkmalen einer öffentlichen unbefugterweise verfertigt, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig. Das Gleiche gilt von demjenigen, welcher von einer solchen falschen Urkunde zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht.

Artikel 182.

Als öffentliche (Art. 181) gelten diejenigen Urkunden, welche entweder

1) von dem Könige oder Reichsverweser ausgestellt, oder
2) von einer Staatsbehörde, einem Staatsbeamten oder einer andern mit öffentlichem Glauben versehenen Person in amtlicher Eigenschaft errichtet, gefertigt oder beglaubigt sind.

Artikel 183.

Betrifft das Verbrechen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete oder auf deren Namen ausgestellte Urkunde, so soll auf zehn bis zwanzigjähriges Zuchthaus erkannt werden.

In anderen Fällen der Fälschung öffentlicher Urkunden des In- und Auslandes ist auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Die Strafe kann jedoch auf zehnjähriges Zuchthaus erhöht werden, wenn durch den Gebrauch der Urkunde ein Schaden gestiftet worden ist.

Artikel 184.

Die Fälschung von Päßen, Paßkarten, Militärabschieden, Wander- oder Dienstbüchern wird, wenn sie die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögens-Vortheils oder die Beschädigung eines Andern bezweckt, mit dreimonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft.

Das Gleiche gilt von der Fälschung amtlicher Zeugnisse über Eigenschaften, Verhältnisse oder Befähigungen, aus welchen klagbare Rechte oder Verbindlichkeiten nicht abgeleitet werden können.

Artikel 185.

Fälschung öffentlicher Creditpapiere.

Wer bayerische Staatspapiere, Aktien oder Promessen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank oder die zu solchen Papieren gehörigen Coupons fälscht (Art. 181), ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft die Fälschung von an-

deren Aktien, Promessen, Schuldverschreibungen Zinsabschnitten u. dgl., soferne dieselben mit öffentlicher Ermächtigung ausgegeben und auf jeden Inhaber gestellt sind; desgleichen von Papiergeld oder Banknoten, welche im gemeinen oder im Handelsverkehre des Inlandes Geltung haben, sowie von ausländischen auf jeden Inhaber gestellten Staatspapieren und Zinsabschnitten.

Artikel 186.

Wer wissentlich gefälschte Creditpapiere der im Art. 185 bezeichneten Art als ungefälscht gebraucht oder in den Verkehr bringt, soll nach den Bestimmungen über den Betrug gestraft, wenn er aber im Einverständnisse mit dem Fälscher gehandelt hat, oder wenn er das gefälschte Papier absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hatte, zu der in dem Artikel 185 bezeichneten Strafe verurtheilt werden.

Artikel 187.

Wer zum Zwecke der Fälschung öffentlicher Creditpapiere Stempel, Werkzeuge oder andere Gegenstände verfertigt oder beischafft, soll mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Artikel 188.

Fälschung von Stempelpapier und Post-Francomarken.

Wer inländisches Stempelpapier, (worunter auch der Karten-, Kalender- und Lottostempel begriffen ist,) oder die im Inlande geltenden Briefmarken fälscht (Art. 181), soll mit Gefängniß

von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gefängniß bis zu sechs Monaten trifft denjenigen, welcher bereits gebrauchten Stempelbogen oder Briefmarken den Anschein von noch ungebrauchten giebt, um sie als solche zu verwenden oder an andere abzusetzen.

Artikel 189.

Unbefugte Verfertigung oder Beischaffung von Amtssiegeln und öffentlichen Stempeln.

Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, das zur Beglaubigung der königlichen Unterschrift dienende Staats- oder Cabinets-Siegel nachmacht, oder ein ächtes oder unächtes Siegel dieser Art sich oder einem Andern verschafft, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden, wenn aber die Handlung zu einem strafbaren Zwecke geschah, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wer sich einer solchen Handlung an dem Amtssiegel einer öffentlichen Behörde schuldig macht, soll in dem ersten der obenbezeichneten Fälle mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu hundert Gulden, und in dem zweiten mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft werden.

Artikel 190.

Wer zu einem strafbaren Zwecke Stempel, mit welchen Waaren, Papier, Holz, Gewichte, Maße oder andere Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder ver-

fälscht, oder solche ächte oder unächte Stempel sich oder einem Andern verschafft, soll mit Gefängniß von einem bis zu neun Monaten bestraft werden.

Artikel 191.

Mit den im gegenwärtigen Hauptstücke angedrohten Gefängnißstrafen kann nach Umständen eine Geldstrafe verbunden und im Falle des Art. 183 Abs. 2 zugleich auf die im Art. 26 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben erkannt werden.

Neuntes Hauptstück.

Von strafbaren Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und gerichtliches Zeugniß.

Artikel 192.

Meineid. Wer durch einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid seine vorausgegangene oder nachfolgende wissentlich unwahre Aussage bekräftigt, soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn in einer Straffache zum Nachtheile des Beschuldigten meineidig ausgesagt und der letztere zu Todes- oder mehr als zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Der wegen Meineides rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde abzulegen.

Artikel 193.

Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides findet nicht statt:

1) bei dem Würderungs-Eide in Civilsachen;
2) wenn in einer Strafsache aus Irrthum derjenige, welcher selbst das zur Untersuchung gekommene Verbrechen oder Vergehen begangen hat, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen worden ist.

Artikel 194.

Wenn in einem Civilstreite oder von einem Sachverständigen oder einem Zeugen in einer Strafsache ein Eid falsch geschworen worden ist, dessen Abnahme gesetzlich unzuläßig war; desgleichen wenn von einem Zeugen oder Sachverständigen, welcher über sein Recht der Zeugschaftsablehnung nicht belehrt war, ein falscher Eid zu Gunsten einer der im Art. 51 bezeichneten Personen abgeleistet wurde, so soll auf Gefängniß nicht unter einem Jahre erkannt werden.

Ob die im Art. 26 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben mit der Verurtheilung zu verbinden seyen, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Artikel 195.

Falsches Handgelöbniß.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissent-

lich etwas Unwahres durch Handgelöbniß an Eidesstatt versichert, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn aber die Aussage in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Mit der Gefängnißstrafe können die im Art. 26 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Die Bestimmung des Artikels 193 Ziff. 2. findet auch hier Anwendung.

Artikel 196.

Wahrheitswidrige Bezugnahme auf Eid und Handgelöbniß.

Aussagen, welche unter Hinweisung auf einen geleisteten Eid oder ein abgelegtes Handgelöbniß gemacht werden, stehen den durch Eid oder Handgelöbniß bekräftigten gleich.

Artikel 197.

Tilgung oder Minderung der Strafbarkeit durch Widerruf.

Nimmt derjenige, der sich eines Meineides oder falschen Handgelöbnisses schuldig gemacht hat, seine unwahre Angabe zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Urtheil darauf erfolgt oder ein Nachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, so soll er, wenn der Widerruf innerhalb der nächsten drei Tage nach der begangenen That geschieht, straflos bleiben, außerdem aber mit Gefängniß und zwar im Falle des Meineides bis zu einem Jahre, in jenem des falschen Handgelöbnisses bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Ist aber wegen der falschen Aussage bereits

seine Vernehmung oder Verhaftung angeordnet, so kommen die vorstehenden Bestimmungen nicht zur Anwendung.

Artikel 198.

Bruch des Eides und Handgelöbnisses.

Wer eine rechtsverbindliche, vor einer öffentlichen Behörde eidlich bekräftigte Zusicherung bricht, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

War ein solches Versprechen durch Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde bekräftigt, so soll der Bruch desselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Artikel 199.

Gemeinsame Bestimmung bezüglich des Meineides und Eidesbruches.

Die statt des Eides gesetzlich zulässigen Betheuerungen der Mennoniten und anderer Religionsverwandten, welche nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten, werden der Eidesleistung gleich geachtet.

Artikel 200.

Fälschung und Unterdrückung von Urkunden und anderen Beweismitteln in Untersuchungssachen.

Wer in einer Strafsache

1) eine Urkundenfälschung begeht oder von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, oder
2) Beweisgegenstände unterschiebt oder fälschlich nachbildet, oder
3) Urkunden oder andere Beweismittel, welche sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden, unterdrückt,

soll, wenn die Strafsache ein Verbrechen oder

Vergehen betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 192 Abs. 1. und 2. über den Meineid, wenn sie nur eine polizeilich oder disciplinär strafbare Uebertretung zum Gegenstande hat, nach den Bestimmungen über falsches Handgelöbniß bestraft werden.

Artikel 201.

Falsche unbeschworne Denunziation.

Wer wider einen Anderen bei der Obrigkeit wissentlich eine falsche Anzeige macht, welche geeignet ist, eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft werden, womit die im Art. 26. aufgeführten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Artikel 202.

Falsches unbeschwornes Zeugniß.

Wissentlich falsche weder durch Eid noch durch Handgelöbniß bekräftigte Aussagen eines Zeugen oder Sachverständigen vor einer öffentlichen Behörde sollen, wenn sie in einer Straffache zum Nachtheile des Beschuldigten geschehen sind, gleich der falschen Denunziation (Art. 201.), in anderen Fällen aber mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu hundert fünfzig Gulden gestraft werden.

Artikel 203.

Schlußbestimmung.

Ist eine der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen in einer Straffache zum Nachtheile des Beschuldigten verübt worden, so soll die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung

so lange nicht beginnen, als derjenige, zu dessen Nachtheil ausgesagt wurde, sich wegen der nämlichen Straffache in Haft befindet.

Zehntes Hauptstück.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Artikel 204.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Wenn jedoch die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten hat, so soll auf zehn- bis zwanzigjähriges Zuchthaus, und wenn der Tod derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren erkannt werden.

Artikel 205.

Gewaltthätige Verletzung der Schamhaftigkeit.

Verletzungen der Schamhaftigkeit, welche mittelst gewaltthätigen Angriffs verübt werden, sollen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Artikel 206.

Mißbrauch zur Unzucht.

Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe

mißbraucht, oder mit einer im Zustande der Willens- oder Bewußtlosigkeit befindlichen Frauensperson den außerehelichen Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

Artikel 207.

Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige oder in anderer Weise geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu bestrafen.

Artikel 208.

Betrügliche Verleitung zur Unzucht.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs durch Erregung oder Benützung eines Irrthums verleitet, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Artikel 209.

Blutschande.

Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, so sollen erstere mit Gefängniß nicht unter drei Jahren, letztere, sofern sie das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Artikel 210.

Voll- oder halbbürtige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Artikel 211.

Wenn das in den Artikeln 209 und 210 bezeichnete Verwandtschafts-Verhältniß ein außereheliches und zwar durch den Vater begründetes ist, so tritt Bestrafung nur unter der Voraussetzung ein, daß die Verwandtschaft durch Anerkenntniß von Seite des unehelichen Vaters festgestellt ist. Auch sind in solchem Falle die Gerichte befugt, die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.

Artikel 212.

Der Beischlaf zwischen Schwieger- oder Stief-Eltern und ihren Schwieger- oder Stiefkindern soll, insoferne das Schwägerschaftsverhältniß durch eine (noch bestehende oder bereits aufgelöste) Ehe begründet ist, an den ersteren mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und an den letzteren, vorausgesetzt daß sie bereits das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft werden.

Artikel 213.

Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältnisses.

Pflegeltern und Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu bestrafen.

Zugleich ist gegen dieselben der Verlust der im Art. 26. Ziff. 5. bezeichneten Fähigkeit und,

wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes und der davon abhängenden Rechte als Straffolge auszusprechen.

Artikel 214.

Die an Gefängnissen, an Straf- und polizeilichen Verwahrungshäusern oder an öffentlichen Anstalten, welche zur Pflege oder Unterstützung von Hilfsbedürftigen bestimmt sind, angestellten oder beschäftigten Beamten, Aerzte oder andere Bedienstete, welche mit einer in die Anstalt aufgenommenen Person, desgleichen Beamte, welche mit einer Person, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Zugleich ist gegen dieselben der Verlust ihres Amtes oder Dienstes und der davon abhängenden Rechte als Straffolge auszusprechen.

Artikel 215.

Wenn Eltern oder andere Verwandte in auffsteigender Linie, Pflegeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher, desgleichen wenn die im Art. 214 bezeichneten Bediensteten das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen, Pflegebefohlenen u. s. w. zwar nicht durch Verübung des Beischlafs, wohl aber durch andere, die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzende Handlungen oder durch Verleitung dazu mißbrauchen, so soll vorbehaltlich der Bestimmung

des Art. 216 gegen sie auf Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren in Verbindung mit den in Art. 213 und 214 bezeichneten Straffolgen erkannt werden.

Artikel 216.

Widernatürliche Unzucht.

Wenn die in den Artikeln 204 und 206 — 214 bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung, wenn nicht gemäß des nächstfolgenden Artikels eine höhere Strafe einzutreten hat.

Artikel 217.

Widernatürliche Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts oder mit einem Thiere soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Artikel 218.

Ehebruch.

Der Ehebruch einer Ehefrau soll mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse, der Ehebruch eines Ehemannes mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Der unverheirathete Mitschuldige ist mit Gefängniß und zwar im ersteren Falle von drei bis neun, im letzteren Falle von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

Artikel 219.

Die gerichtliche Verfolgung des Ehebruchs findet nur auf Antrag des beleidigten Ehetheils statt.

Ist dieser Antrag in einem Falle, in welchem beide Schuldige verheirathet sind, auch nur von dem Ehegatten des Einen gestellt worden, so tritt gleichwohl auch gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruchs ein.

Artikel 220.

Mehrfache Ehe. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe eingeht, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

Sind beide Theile verheirathet, so soll jeder Theil mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Artikel 221.

Kuppelei. Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen, Pflegebefohlenen u. s. w. dazu mißbrauchen, die ihnen untergebenen oder anvertrauten Personen Anderen zu unzüchtigen Zwecken zuzuführen oder zu überlassen, so soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden, womit die im Art. 213. bezeichneten Straffolgen zu verbinden sind.

Gleiche Strafe trifft den Ehemann, welcher seine Ehefrau Andern zu unzüchtigen Zwecken zuführt oder überläßt.

Artikel 222.

Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit.

Wer durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gibt, soll mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß bestraft werden.

Preßerzeugnisse unzüchtigen Inhalts sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Artikel 223.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestande ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Artikel 224.

Mit einer auf dem Grunde der Artikel 205, 207—15, 217, 220 oder 221 verhängten Gefängnißstrafe können die im Artikel 26 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden, vorbehaltlich der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besondern Vorschriften.

Artikel 225.

Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem miß-

brauchten Kinde gegenüber die Erbfolgefähigkeit und alle elterlichen Rechte.

Artikel 226.

Die allgemeinen Vorschriften über Theilnahme und Begünstigung kommen bezüglich derjenigen im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Verbrechen und Vergehen, bei welchen ein besonderes persönliches Verhältniß des Thäters zu der beleidigten oder mißbrauchten Person vorausgesetzt wird, auch dann zur Anwendung, wenn dieses Verhältniß auf Seite des Theilnehmers oder Begünstigers nicht besteht.

Eilftes Hauptstück.

Von den gegen das Leben Anderer gerichteten strafbaren Handlungen.

Artikel 227.

Thatbestand der Tödtung im Allgemeinen.

Die rechtswidrige Tödtung eines Menschen soll, insofern nicht für den Fall des Zusammentreffens derselben mit anderen Verbrechen besondere Vorschriften gegeben sind, nach den Bestimmungen der Artikel 228 — 246 bestraft werden.

Für die Feststellung des Thatbestandes ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige, zweckmäßige Hülfe hätte abgewendet werden können oder nicht, ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine

aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, desgleichen, ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Artikel 228.

Mord. Wer sich einer mit Vorbedacht verübten Tödtung schuldig macht, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 229.

Todtschlag. Wer eine Tödtung absichtlich, jedoch ohne Vorbedacht verübt, ist wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch der Todtschläger, ohne hiezu schuldhaft Veranlassung gegeben zu haben, von dem Getödteten durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so soll auf fünf bis fünfzehnjähriges Zuchthaus erkannt werden.

Artikel 230.

Der Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit lebenslänglichem Zuchthause zu bestrafen.

Die Bestimmung des Artikels 229 (Absatz 2) findet auf solche Fälle keine Anwendung.

Artikel 231.

Verleitung und Beihülfe zum Selbstmorde.

Wer einen Andern zum Selbstmord verleitet, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wer dem Selbstmörder zur Verübung der That Beihülfe geleistet oder ihn in seinem Entschlusse zu derselben bestärkt hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Artikel 232.

Unabsichtliche, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung.

Wer ohne die Absicht zu tödten einem Andern eine körperliche Beschädigung oder Mißhandlung zufügt, welche dessen Tod verursacht, soll, wenn dieselbe mit Vorbedacht verübt worden, mit zehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause, und wenn sie absichtlich, jedoch ohne Vorbedacht verübt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Artikel 233.

Ist in den Fällen des Artikels 232 der Tod aus der Beschädigung nur in Folge zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eingetreten, so soll die Strafe lediglich nach dem Erfolge bemessen werden, welchen die Mißhandlung oder Beschädigung ohne das Vorhandensein jener Umstände gehabt haben würde.

Artikel 234.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer eine Tödtung durch Fahrlässigkeit verursacht, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Artikel 235.

Tödtung in Schlägereien.

Ist Jemand in einem von Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einem Raufhandel, wobei Mehrere gegen ihn betheiligt waren, getödtet worden, so sollen, wenn eine auf Tödtung gerichtete Verabredung vorausgegangen war, die sämmtlichen Theilnehmer des Angriffs oder des Raufhandels, die zugleich Theilnehmer der Verabredung waren, als Mörder bestraft werden.

Ist eine solche Verabredung nicht vorausgegangen, so sollen, vorbehaltlich der von einzelnen Theilnehmern nach den Gesetzen über Tödtung oder Körperverletzung verwirkten schwereren Strafe, diejenigen, welche an dem Entleibten Thätlichkeiten verübt haben, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden.

Diese Strafe kann jedoch nach dem Maße der Verschuldung bis auf Gefängniß nicht unter zwei Jahre herabgesetzt werden.

Artikel 236.

Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren trifft alle Theilnehmer an einem Angriffe oder Raufhandel, in welchem Jemand getödtet wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 235.

Artikel 237.

Vergiftung.

Wer in der Absicht, einen Andern an der Gesundheit zu beschädigen, demselben Gift oder andere zu jenem Zwecke geeignete Stoffe beibringt, soll, wenn die Handlung den Tod zur Folge

gehabt hat, mit lebenslänglichem Zuchthause, außerdem mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in der Absicht, eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit zu beschädigen, zum Verbrauche bestimmte Gegenstände vergiftet.

Artikel 238.

Wer ohne die Absicht, Jemanden am Leben oder an der Gesundheit zu beschädigen, Verbrauchsgegenstände, die von ihm gewerbsmäßig verkauft werden, wissentlich durch Beimischung von gesundheitsgefährlichen Stoffen verfälscht; desgleichen wer wissentlich so verfälschte Gegenstände zum öffentlichen Verkaufe aussetzt, soll zu Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren oder zu einer Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden, und beim Rückfalle zu Gefängniß nicht unter zwei Jahren, womit eine Geldstrafe zu verbinden ist, verurtheilt werden.

Artikel 239.

Kindesmord. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben tödtet, ist mit zehn bis zwanzigjährigem Zuchthause zu bestrafen.

Artikel 240.

Eine außereheliche Mutter, welche in mörderischer Absicht eine zur Tödtung ihres neugebornen

(Art. 239) Kindes geeignete Handlung vorgenommen hat, soll, wenn keine Gewißheit besteht, ob das Kind zur Zeit der Verübung jener Handlung gelebt habe, wegen tödtlicher Mißhandlung ihres Kindes mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden.

Artikel 241.

Kindesabtreibung.

Hat eine Schwangere an sich Mittel angewendet oder anwenden lassen, welche eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, so soll dieselbe, wenn sie darauf mit einer todten oder wegen Mangels der Reife nicht lebensfähigen Leibesfrucht niedergekommen, mit Gefängniß nicht unter drei Jahren, außerdem aber mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die letztere Strafe tritt auch dann ein, wenn die bezeichnete Niederkunft nicht durch die angewendeten Mittel, sondern durch eine andere Ursache herbeigeführt wurde.

Artikel 242.

Die Strafbestimmungen des Artikel 241 finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangern die erwähnten Mittel an ihr angewendet oder ihr verschafft hat.

Hat derselbe in mehr als zwei Fällen sich aus eigennütziger Absicht einer solchen Handlung schuldig gemacht, so trifft ihn wegen gewerbsmä-

ßiger Kindesabtreibung Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Artikel 243.

Wer an einer Schwangern ohne deren Einwilligung Mittel der im Artikel 241 bezeichneten Art angewendet hat, soll, wenn dieselbe mit einer todten oder wegen Mangels der Reife nicht lebensfähigen Leibesfrucht niedergekommen ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn in Folge der Niederkunft oder in Folge der angewendeten Mittel der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit derselben eingetreten ist, mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren bestraft werden.

Ist eine solche Niederkunft nicht erfolgt, oder ist sie nicht durch die angewendeten Mittel herbeigeführt worden, so soll Gefängniß nicht unter einem Jahre eintreten.

Artikel 244.

Neben jeder auf dem Grunde der Art. 241—243 erkannten Gefängnißstrafe kann auf die im Art. 26 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Artikel 245.

Aussetzung hülfloser Personen.

Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, von sich entfernen und in hülflosen Zustand versetzen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Hat aber die Aussetzung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Ausgesetzten zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, außerdem auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Artikel 246.

Wenn außer dem Falle des Art. 245 Jemand Kinder oder andere hülflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, aussetzt, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

Hat aber die Aussetzung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Ausgesetzten zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, außerdem auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Zwölftes Hauptstück.

Von Körperverletzungen.

Artikel 247.

Vorsätzliche Körperverletzung

Wer einen Andern mit Vorbedacht körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt,

soll wegen Körperverletzung bestraft werden, und zwar:

1) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Beschädigte einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat oder in eine über zwei Monate dauernde Krankheit oder gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;

2) mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, wenn die Krankheit oder gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten die Dauer von acht Tagen, aber nicht von zwei Monaten überschritten hat.

Ist eine Körperverletzung zwar absichtlich, jedoch ohne Vorbedacht verübt worden, so sind die Gerichte befugt, die erste der bezeichneten Strafen bis zu dreijährigem und die zweite bis zu dreimonatlichem Gefängnisse herabzusetzen.

Artikel 248.

Hat eine vorsätzliche Körperverletzung nur wegen zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eine der im Artikel 247 bezeichneten Folgen gehabt, ohne daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet war, so soll die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten seyn würde.

Artikel 249.

Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

Wer aus Fahrlässigkeit einem Andern eine Körperverletzung zufügt, welche entweder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Beschädigten oder eine mehr als zwanzigtägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit desselben nach sich zieht, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren oder an Geld nicht unter fünfzig Gulden bestraft werden.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch in solchen Fällen nur auf Antrag des Verletzten statt.

Artikel 250.

Körperverletzung in Schlägereien.

Hat Jemand in einem von Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einem Raufhandel, wobei Mehrere gegen ihn betheiliget waren, eine der im Artikel 247 bezeichneten Verletzungen erlitten, so sollen, wenn eine auf Zufügung dieser Verletzung besonders gerichtete Verabredung vorausgegangen war, die sämmtlichen Theilnehmer des Angriffes oder Raufhandels, die zugleich Theilnehmer der Verabredung waren, je nach der Beschaffenheit der Verletzung zu der im Artikel 247, Ziffer 1 und 2 angedrohten Strafe verurtheilt werden.

Artikel 251.

Ist dem Angriffe oder Raufhandel eine auf Zufügung der entstandenen Verletzung besonders gerichtete Verabredung nicht vorausgegangen, so sind diejenigen Theilnehmer, welche an dem

Mißhandelten Thätlichkeiten verübt haben, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insoferne nicht Einzelne von ihnen nach den Bestimmungen des Artikels 247 einer schwereren Strafe unterliegen.

Artikel 252.

Gefängnißstrafe bis zu achtzehn Monaten trifft, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 250 und 251, alle Theilnehmer an einem Angriffe oder Raufhandel, in welchem Jemand eine der im Artikel 247 bezeichneten Verletzungen erlitten hat.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Artikel 253.

Menschenraub. Wer einen Andern durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat, um denselben in einer hülflosen Lage auszusetzen, mit Gefahr für Leben oder Freiheit einer auswärtigen Macht auszuliefern oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in fremden Kriegs- oder Schiffsdienst zu bringen, soll mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Artikel 254.

Wer eine Person unter sechszehn Jahren durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht

hat, um sie zu eigennützigen Zwecken zu gebrauchen, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Gefängniß nicht unter sechs Monaten trifft Denjenigen, welcher eine solche Person durch Zwang oder List der Obhut ihrer Eltern oder Vormünder entzogen hat, um auf die Erziehung oder Lebensbestimmung derselben Einfluß auszuüben.

Artikel 255.

Entführung.

Wer sich einer Person durch Zwang oder List bemächtigt und sie hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Ehe oder zur Gestattung der Unzucht zu vermögen, soll wegen Entführung mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, und wenn er seinen Zweck erreicht hat, mit Zuchthaus bis zehn Jahren bestraft werden.

Wird eine Ehefrau oder eine in elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person zwar mit ihrem Willen aber ohne Einwilligung des Ehemanns, der Eltern oder Vormünder entführt, so ist gegen den Entführer auf Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und wenn die entführte Person das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auf die im Absatze 1 bestimmten Strafen zu erkennen.

Artikel 256.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Entführung findet nur auf Antrag der entführten Person, ihres Ehemanns, ihrer Eltern, insoferne sie

in deren Gewalt steht, oder ihrer Vormünder statt.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so kann ein Strafverfahren nur nach der rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Ehe eingeleitet werden.

Artikel 257.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Wer widerrechtlich einen Andern einsperrt oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monate und in leichteren Fällen an Geld gestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über dreißig Tage gedauert oder einen bleibenden Nachtheil für Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt hat, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Auf gleiche Strafe kann erkannt werden, wenn mit der Gefangenhaltung durch die Art derselben oder in anderer Weise eine besondere Mißhandlung verbunden war.

Artikel 258.

Vergewaltigung.

Wer widerrechtlich gegen einen Andern Gewalt anwendet oder ihn mit körperlicher Mißhandlung oder mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, um eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld gestraft werden.

Eine gerichtliche Verfolgung findet jedoch in diesem Falle nur auf Antrag des Vergewaltigten oder seiner gesetzlichen Vertreter statt.

Artikel 259.

Wer Zeugen oder Sachverständige vor oder nach ihrer Vernehmung in Bezug auf dieselbe vergewaltigt oder bedroht (Art. 258), ist mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse zu bestrafen.

Artikel 260.

Schlußbestimmung.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraub, Entführung und widerrechtlicher Gefangenhaltung beginnt erst von dem Zeitpunkte der Befreiung der geraubten, entführten oder gefangen gehaltenen Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen.

In dem Falle des Artikels 256, Abs. 2 beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Erkenntniß auf Nichtigkeit der Ehe die Rechtskraft beschritten hat.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Angriffen auf die Ehre.

Artikel 261.

Verläumdung.

Wer außergerichtlich eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen

oder Vergehen erklärten That fälschlich bezichtigt, soll wegen Verläumdung mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder an Geld nicht unter fünfzig Gulden bestraft werden.

Ist die behauptete That mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht, so trifft den Verläumder Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann.

Mit dem Eintritte der Rechtskraft des Strafurtheils wird der Verurtheilte unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache abzulegen.

Artikel 262.

Schmähung.

Wer außer dem Falle der Verläumdung eine Person solcher Thatsachen fälschlich bezichtigt, welche geeignet sind, dieselbe der Mißachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger auszusetzen, soll wegen Schmähung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen ist die Verbindung beider Strafen zulässig.

Artikel 263.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das

Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann.

Wenn eine der im Artikel 129 und 166 bezeichneten Personen in deren Gegenwart während ihrer Berufsverrichtung eines Verbrechens oder eines Vergehens bezichtigt wurde, so kommen, wenn der Beweis der Wahrheit geliefert wird, die Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung zur Anwendung.

Artikel 264.

Ist die Verläumdung oder Schmähung mittelst eines Preßerzeugnisses verübt worden, so soll in allen Fällen mit der Gefängnißstrafe eine Geldstrafe verbunden werden.

Artikel 265.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Schmähung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertreter statt, ausgenommen wenn der Angriff das Berufsverhältniß oder die Berufsverrichtung einer der in dem Artikel 129 und 166 benannten Personen betrifft.

Artikel 266.

Die Strafbestimmungen über Verläumdung und Schmähung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist, und von dessen Ehegatten oder Verwandten im ersten oder zweiten Grade die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

Artikel 267.

Der durch Verläumdung oder Schmähung Angegriffene, sowie die gemäß Artikel 265 und 266 für denselben aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von strafbaren Handlungen in Bezug auf Standes- und Familienrechte.

Artikel 268.

Verletzung oder Anmaßung fremder Standesrechte

Wer den Personen- oder Familienstand eines Andern unterdrückt; desgleichen wer einen fremden Personen- oder Familien-Stand sich oder einem Andern fälschlich beilegt, um sich oder dem Andern den Genuß der Rechte dieses Standes zu verschaffen; soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und in leichteren Fällen mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Artikel 269.

Betrügliche Verleitung zur Ehe.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Ehetheile ein bestehendes gesetzliches Ehehinderniß

verschweigt; desgleichen wer eine Person mittelst einer Täuschung, wegen welcher der getäuschte Theil auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, soll mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen dieses Vergehens findet jedoch nur auf Antrag der getäuschten Person und nur nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe statt.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Eintritte dieses Zeitpunktes.

Artikel 270.

Mißbrauch der Familiengewalt.

Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß um deßwillen für nichtig erklärt, weil ein Ehetheil zu deren Eingehung von seinen Eltern, Pflegeltern oder seinem Vormunde gezwungen worden ist, so trifft die letztgenannten Personen Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Artikel 271.

Eltern, Pflegeltern oder Vormünder, welche eine in ihrer Obhut stehende Person unter sechszehn Jahren Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise überlassen, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden, womit der Verlust der im Artikel 26, Ziffer 5 bezeichneten Fähigkeit als Straffolge verbunden werden kann.

Sechszehntes Hauptstück.

Vom Diebstahle.

Artikel 272.

Begriff des Diebstahls.

Wer ohne Gewalt an einer Person eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem Andern wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Artikel 273.

I. Vergehen des Diebstahls.

Der Diebstahl, welcher keines der in den Artikeln 274, 281 und 282 bezeichneten Merkmale an sich trägt, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von zehn Gulden übersteigt.

Ist aber der Dieb wegen mehrerer solcher Diebstähle zu bestrafen, oder bereits wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bestraft worden, so soll die Strafe nicht unter einem Jahre zugemessen werden.

Artikel 274.

Mit Gefängniß nicht unter einem Jahre wird der Diebstahl bestraft:

I. wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von hundert, aber nicht von tausend Gulden übersteigt;

II. ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten:

1) wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache aus einem für den Gottesdienst bestimmten Orte entwendet wird;

2) wenn sich die entwendete Sache unter obrigkeitlichem Siegel oder in obrigkeitlichem Gewahrsam befunden hat;

3) wenn der Dieb bei Verübung der That mit Waffen versehen war;

4) wenn der Dieb zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude gestohlen hat, worin er sich in diebischer Absicht eingeschlichen oder verborgen hatte;

5) wenn der Diebstahl an Sachen, welche in einem dem Gottesdienste gewidmeten oder bewohnten Gebäude oder in der zu einem solchen Gebäude gehörigen Umfriedung sich befinden, mittelst Einbruchs oder Einsteigens oder mittelst rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wird;

6) wenn an dem Diebstahle mehrere Personen Theil nehmen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

7) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Artikel 275.

Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstige Räumlichkeiten zu ver-

dessen Umfriedung gemacht, oder eine schon vorhandene Oeffnung erweitert, oder

2) in anderer Weise äußere oder innere Verwahrungsmittel erbrochen, gewaltsam hinweggeräumt, beschädigt oder zerstört hat.

Artikel 279.

Unter Einsteigen wird das Eindringen über Dächer, Mauern oder andere Umfriedungen oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere zum Eingange nicht bestimmte Oeffnungen verstanden.

Artikel 280.

Ein rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln wird gemacht, wenn Jemand falsche oder nicht für das geöffnete Schloß bestimmte Schlüssel, Dietriche, Sperrhacken oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet, oder sich der rechten Schlüssel bedient, nachdem er sich dieselben heimlich oder mit List verschafft hat.

Artikel 281.

II. Verbrechen des Diebstahls.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist der Diebstahl zu bestrafen:

1) wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von tausend Gulden übersteigt;

2) wenn der Diebstahl unter einem der im Artikel 274 Ziffer 5, 6 und 7 bezeichneten Umstände begangen worden ist, und entweder der Werth des Entwendeten den Betrag von hundert Gulden übersteigt oder

der Dieb bei Verübung der That mit Waffen versehen war;

3) wenn ein Diebstahl der im Artikel 274 bezeichneten Art verübt wurde, und der Thäter wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal eine Verbrechens- oder zweimal eine Vergehensstrafe erlitten hat;

4) wenn wenigstens drei Diebstähle, von denen jeder für sich allein nach Artikel 274. strafbar wäre, an dem Diebe zu bestrafen sind.

Artikel 282.

Zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe tritt ein:

1) wenn ein Diebstahl der im Artikel 281 Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Art verübt wurde und der Thäter wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits eine Verbrechensstrafe erlitten hat;

2) wenn wenigstens drei Diebstähle, von denen jeder für sich allein nach Artikel 281 Ziffer 1 oder 2 strafbar wäre, an dem Diebe zu bestrafen sind.

Artikel 283.

Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung.

Der Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Ver-

schwägerten, unter Pflegeltern und Pflegekindern, desgleichen der Diebstahl, welcher an Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangen wird, soll nur auf Antrag des Beschädigten oder des Familienhauptes, welchem der Thäter untergeben ist, gerichtlich verfolgt werden.

Artikel 284.

Thätige Reue.

Wenn der Dieb, bevor er wegen des Diebstahls ergriffen, verfolgt oder bedrängt, oder von Seite der Obrigkeit oder deren Diener zur Rede gestellt wurde, ohne rechtswidrige Benachtheiligung eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes bewirkt hat, so bleibt der Diebstahl straflos.

Artikel 285.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth, welchen dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Steht dem Diebe Miteigenthum an der entwendeten Sache zu, so wird bei der Werthsbestimmung der ihm gehörige Antheil abgezogen.

Dasselbe findet statt, wenn die Sache zu einer noch nicht erworbenen Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist.

Artikel 286.

Gehören die bei einer und derselben diebischen Unternehmung entwendeten Sachen ver-

schiedenen Berechtigten an, so ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Entwendungen, welche unter Benützung eines und desselben Verhältnisses oder als allmählige Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses an der nemlichen Person nach und nach verübt werden.

Artikel 287.

Mit jeder wegen Diebstahls zuerkannten Gefängnißstrafe ist auf die im Artikel 26 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Artikel 288.

Entwendungen, welche an Holz, Streu oder andern Forsterzeugnissen im Walde verübt werden, sind nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen zu bestrafen.

Artikel 289.

Widerrechtliche Wegnahme eigener Sachen aus fremdem Gewahrsame.

Wer seine eigene bewegliche Sache in gewinnsüchtiger Absicht aus dem Gewahrsame des Nutz- oder Pfandberechtigten, des Sequesters, Massakurators oder einer öffentlichen Behörde entwendet, soll nach den über den Diebstahl geltenden Bestimmungen bestraft werden, jedoch ist dem Gerichte gestattet, die Strafe bis auf die Hälfte ihres niedrigsten Maßes herabzusetzen oder nach Umständen in Geldstrafe zu verwandeln.

Artikel 290.

Hehlerei

Die aus gewinnsüchtiger Absicht verübte Begünstigung (Hehlerei) eines Diebstahls soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden, wenn sie einen nach Artikel 281, Ziffer 1 oder 2 strafbaren Diebstahl betrifft, und der Hehler entweder

1) gleichzeitig auch wegen einer andern Hehlerei hinsichtlich eines solchen Diebstahls oder eines Raubes zu bestrafen ist, oder
2) wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal eine Verbrechens- oder zweimal eine Vergehensstrafe erlitten hat. In andern Fällen ist die Hehlerei nach Artikel 49. zu bestrafen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Unterschlagung und strafbaren Vorenthaltung fremder Sachen.

Artikel 291.

Unterschlagung.

Wer eine ihm anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet oder dem Berechtigten ableugnet, ist der Unterschlagung schuldig.

Artikel 292.

Die Unterschlagung soll

1) wenn der Werth des Unterschlagenen den Betrag von zehn, aber nicht von hundert Gulden übersteigt, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren,

2) wenn der Werth den Betrag von hundert, aber nicht von tausend Gulden übersteigt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre,

3) wenn derselbe den Betrag von tausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren

bestraft werden.

Artikel 293.

Strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet, ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben; deßgleichen wer eine solche Sache in der oben bezeichneten Absicht dem ihm bekannt gewordenen Berechtigten oder der Obrigkeit ableugnet oder verschweigt, soll nach den Bestimmungen des Artikels 292 gestraft werden.

Die Gerichte sind jedoch befugt, die Strafe nach Umständen bis zu der Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

Artikel 294.

Allgemeine Bestimmung.

Was in den Artikeln 283 bis 287 bezüglich des Diebstahls bestimmt ist, findet auch bei den im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten strafbaren Handlungen Anwendung; doch sind die Gerichte befugt, in den Fällen des Artikels 293 von Verhängung der im Artikel 26 angeführten Straffolgen Umgang zu nehmen.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Raube, der Erpressung und dem Landzwange.

Artikel 295.

I. Raub.

Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittelst persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt, ist des Raubes schuldig.

Artikel 296.

Des Raubes ist gleichfalls schuldig:

1) wer ohne die im Artikel 295 bezeichnete Absicht einen Andern vergewaltigt hat, sodann

aber diesen Zustand desselben zur Verübung eines Diebstahls benützt;

2) der auf frischer That ergriffene oder auf der Flucht verfolgte Dieb, welcher um mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen, eine Person vergewaltigt oder an Leib oder Leben bedroht.

Artikel 297.

Der Raub, welcher keines der in den Artikeln 298 und 299 bezeichneten Merkmale an sich trägt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Artikel 298.

Zuchthaus nicht unter zehn Jahren trifft den Räuber,

1) wenn er den Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens oder thätlicher Mißhandlung einer Person oder mittelst Bedrohung derselben mit Waffen, oder
2) in Verbindung mit einem oder mehreren Theilnehmern, oder
3) mittelst unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder die dazu gehörige Umfriedung verübt hat;
4) wenn der Thäter wegen mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist, oder bereits wegen Raubes, Diebstahls, Erpressung oder Hehlerei eine Verbrechensstrafe erlitten hat.

Artikel 299.

Der Räuber ist mit dem Tode zu bestrafen, wenn er eine Person lebensgefährlich mißhandelt, oder um ihr die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten abzupressen, körperlich gepeinigt hat.

Artikel 300.

Die aus gewinnsüchtiger Absicht verübte Begünstigung (Hehlerei) eines Raubes soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden, wenn der Hehler entweder

1) gleichzeitig auch wegen einer anderen Hehlerei hinsichtlich eines nach Artikel 281 Ziffer 1 oder 2 strafbaren Diebstahls oder eines Raubes zu bestrafen ist, oder
2) wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal eine Verbrechens- oder zweimal eine Vergehensstrafe erlitten hat.

In andern Fällen ist die Hehlerei nach Artikel 49 zu bestrafen.

Artikel 301.

II. Erpressung

Wer außer dem Falle des Raubes einen Andern durch Gewalt oder Drohungen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthiget, um dadurch sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, soll wegen Erpressung bestraft werden, und zwar

1) gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der in den Artikeln 297 — 299 bezeichneten Fälle, wenn der Thäter zum Behufe der

Erpressung eine Person vergewaltigt oder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht hat;

2) mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit künftigen Mißhandlungen, mit Beschädigungen am Vermögen, mit Verläumdungen, Klagen, Denunciationen, Ablegung oder Versagung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen ist. Wurde mit künftiger Verübung eines Verbrechens gedroht, so soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Jahren zuerkannt werden.

Artikel 302.

Neben jeder wegen Erpressung ausgesprochenen Gefängnißstrafe ist auf die im Artikel 26 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Artikel 303.

III. Landzwang. Wer über ganze Ortschaften oder Gegenden durch Bedrohung mit Mord, Raub, Landfriedensbruch, Brandstiftung oder Ueberschwemmung, Unruhe oder Besorgniß verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder an Geld nicht unter hundert Gulden gestraft werden.

War durch die Bedrohung eine Erpressung bezweckt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn, und wenn der Zweck erreicht wurde, bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

Neunzehntes Hauptstück.

Vom Betruge.

Artikel 304.

Begriff des Betruges.

Des Betruges macht sich schuldig, wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher oder mittelst Unterdrückung wahrer Thatsachen eine Täuschung hervorruft oder unterhält, durch welche Jemand an seinem Vermögen benachtheiligt wird.

Artikel 305.

Täuschungen bei Eingehung oder Erfüllung von Verträgen unterliegen keiner strafrechtlichen Einschreitung, wenn sie lediglich in lügnerischen Anrühmungen oder Versicherungen über Preiswürdigkeit von Sachen oder Leistungen, über Zahlungsfähigkeit des Contrahenten oder in anderen einfachen Unwahrheiten ähnlicher Art bestehen, welche nur auf Erhöhung des gewöhnlichen Gewinnes oder auf Erlangung von Credit, von Zahlungsfristen oder andern dergleichen vortheilhaften Zugeständnissen abzielen.

Artikel 306.

1. Vergehen des Betrugs.

Der Betrug, welcher keines der in den Artikeln 307, 310 und 311 bezeichneten Merkmale an sich trägt, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden, wenn

der Werth des Gegenstandes den Betrag von zehn Gulden übersteigt.

Ist aber der Betrüger wegen mehrerer solcher Betrügereien zu bestrafen, oder bereits wegen Betrugs oder Fälschung bestraft worden, so soll die Strafe nicht unter einem Jahre zugemessen werden.

Artikel 307.

Mit Gefängniß nicht unter einem Jahre wird der Betrug bestraft:

I. wenn der Werth des Gegenstandes den Betrag von hundert, aber nicht von tausend Gulden übersteigt;

II. ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes:

1) wenn die Religion, religiöse Handlungen oder Vorstellungen zur Verübung des Betruges mißbraucht werden;

2) wenn der Betrug mittelst Benützung fremden Wahnes oder Aberglaubens durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen, Bewirken von Wunderkuren und dergleichen Vorspiegelungen verübt wird;

3) wenn Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen werden;

4) wenn Jemand in seinem Gewerbe sich falscher Wage, falschen Maßes oder Gewichtes bedient, oder Waaren mit falschen öffentlichen

307 Ziffer 9 werden nur solche von Privatpersonen ohne Hinzukommen einer öffentlichen Beglaubigung gefertigte Urkunden verstanden, welche für den Beweis von Rechten oder Verbindlichkeiten oder deren Tilgung erheblich sind.

Artikel 309.

Der Fälschung einer Privaturkunde macht sich schuldig:

1) wer eine solche Urkunde fälschlich so fertigt, als wäre sie von einer andern Person ausgestellt oder unterzeichnet;
2) wer eine ächte Urkunde der erwähnten Art unbefugt verändert.

Der Fälschung gleich steht der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde.

Artikel 310.

II. Verbrechen des Betrugs.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist der Betrug zu bestrafen:

1) wenn der Werth des Gegenstandes den Betrag von tausend Gulden oder im Falle des Artikels 307 Ziffer 9 oder 10 den Betrag von hundert Gulden übersteigt;
2) wenn ein Betrug der im Artikel 307 bezeichneten Art verübt wurde, und der Thäter wegen Betruges oder Fälschung bereits einmal eine Verbrechens- oder zweimal eine Vergehensstrafe erlitten hat;
3) wenn wenigstens drei Betrügereien, von denen jede für sich allein nach Artikel 307

strafbar wäre, an dem Thäter zu bestrafen sind.

Artikel 311.

Zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe tritt ein:

1) wenn ein Betrug der im Artikel 310 Ziffer 1 bezeichneten Art verübt wurde, und der Thäter wegen Betrugs oder Fälschung bereits eine Verbrechensstrafe erlitten hat;
2) wenn wenigstens drei Betrügereien, von denen jede für sich allein nach Artikel 310 Ziffer 1 strafbar wäre, an dem Betrüger zu bestrafen sind.

Artikel 312.

Allgemeine Bestimmung.

Was in den Artikeln 283 — 287 bezüglich des Diebstahls bestimmt ist, findet auch bei dem Betruge Anwendung.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von widerrechtlicher Verkürzung der Gläubiger.

Artikel 313.

1. Begünstigung einzelner Gläubiger.

Wer bei bevorstehender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit widerrechtlich, jedoch ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, einzelne Gläubiger vor andern begünstigt, ist, in-

soferne von einem hiedurch benachtheiligten Gläubiger die gerichtliche Verfolgung beantragt wird, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Artikel 314.

II. Betrügerische Verkürzung der Gläubiger.

Wer seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er entweder Zahlungsunfähigkeit vorspiegelt oder bei bevorstehender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht, oder Schuldposten oder Rechtsgeschäfte, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, aufstellt oder anerkennt, oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den anderen begünstiget, ist vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 316 mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Zugleich ist gegen denselben auf die im Artikel 26 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Die Strafe kann bis zu zehnjährigem Zuchthause erhöht werden, wenn der Gesammtbetrag des veranlaßten Schadens die Summe von tausend Gulden übersteigt.

Artikel 315.

III. Bankerott.

a) einfacher Bankerott.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft werden:

1) wenn er die nach der Beschaffenheit seines Geschäfts erforderlichen Bücher zu führen

unterlassen oder dieselben in solcher Unordnung geführt hat, daß sie keine Uebersicht des Vermögensstandes gewähren;

2) wenn er durch Vernachläßigung seines Geschäftes, durch übermäßigen Aufwand, durch Börsenspiel oder Differenzgeschäfte mit Waaren oder Creditpapieren seine Zahlungs-Unfähigkeit herbeigeführt hat;

3) wenn er zu einer Zeit, da seine Schulden bereits das Doppelte seines Aktivvermögens erreicht hatten, noch Gelder aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere in Handel kommende Creditpapiere ausgestellt, oder Waaren oder Creditpapiere unter ihrem Werthe veräußert hat.

Artikel 316.

b) Betrügerischer Bankerott.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden:

1) wenn er bei der im Art. 315 Ziffer 1 bezeichneten Handlung oder Unterlassung eine Verkürzung seiner Gläubiger beabsichtigt hat;

2) wenn er seine Geschäftsbücher ganz oder theilweise verheimlicht, vernichtet, unleserlich macht, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat;

3) wenn er widerrechtlich Vermögenstheile ver-

heimlicht oder den Gläubigern entzieht oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstiget;

4) wenn er seine Gläubiger durch Aufstellung oder Anerkennung von Schuldposten oder Rechtsgeschäften verkürzt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

Den Gerichten ist gestattet, in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

Artikel 317.

Die Strafe der Theilnahme und Begünstigung bezüglich der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Verbrechen und Vergehen richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 41, 43, 49 und 50.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von Verletzung besonderer Pflichten, von unbefugter Anmaßung und strafbarem Eigennutze.

Artikel 318.

Untreue der Vormünder, Kuratoren und Vermögensverwalter.

Vormünder, Testamentsvollstrecker, Massekuratoren und andere Verwalter fremden Vermögens, welche geflissentlich zum Nachtheile der

unter ihre Obhut gestellten Personen, Güter oder Vermögensmassen handeln, sollen mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von fünfzig bis zu vierhundert Gulden, und wenn sie in eigennütziger Absicht gehandelt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Mit der letzteren Strafe ist eine dem doppelten Betrage des zugefügten Nachtheils entsprechende Geldstrafe zu verbinden, welche aber niemals weniger als hundert Gulden betragen soll.

In jedem auf Grund des gegenwärtigen Artikels erlassenen Strafurtheile soll zugleich die im Artikel 26 Ziffer 5 bezeichnete Straffolge gegen den Verurtheilten verhängt werden.

Artikel 319.

Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer fremde Briefe, Urkunden, Handelsbücher oder andere Papiere unbefugt erbricht, liest oder abschreibt, um mittelst der dadurch erlangten Kenntniß einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll auf Antrag des Verletzten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Ist der beabsichtigte Schaden oder Vortheil ganz oder theilweise bewirkt worden, so kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden und letztere bis auf tausend Gulden erhöht werden.

Artikel 320.

Wer unbefugterweise fremde Handels- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntniß er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benützt oder Andern mittheilt, soll auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Im Falle eines verursachten Schadens kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden, und letztere bis auf tausend Gulden erhöht werden.

Artikel 321.

Aerzte, Apotheker und Hebammen, welche ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, unbefugt Andern mittheilen, sollen auf Antrag des Betheiligten an Geld gestraft werden.

Artikel 322.

Unbefugte Unterdrückung von Urkunden.

Wer außer dem Falle der Art. 200 und 307 Ziffer 8 Urkunden in der Absicht, ihren Gebrauch dem Berechtigten zu entziehen, unbefugterweise beschädigt oder unterdrückt, soll auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Artikel 323.

Frevel an Gränzsteinen u. Zeichen des Wasserstandes.

Wer Gränzsteine oder andere zur Bestimmung einer Gränze oder des Wasserstandes dienende Zei-

chen unbefugt wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Artikel 324.

Beeinträchtigung öffentlicher Versteigerungen.

Wer bei Versteigerungen, die unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden, einen Andern durch Gewalt, Drohung, arglistige Täuschung oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Bieten abhält, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Artikel 325.

Wucher.

Ein Gläubiger, welcher sich mit Benützung des Leichtsinnes, der Unerfahrenheit oder Noth seines Schuldners höhere als die erlaubten Zinsen, oder andere, das erlaubte Zinsmaß übersteigende Vortheile ausbedingt oder verschafft, namentlich bei Darlehen dem Schuldner statt baaren Geldes andere Gegenstände in einem, den wahren Werth derselben überschreitenden Ansatze übergibt, soll, wenn solcher Wucher gewerbsmäßig getrieben wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden oder bis zu dem doppelten Betrage des widerrechtlich bezielten Vortheils bestraft werden.

Mit dieser Strafe können die im Art. 26 bezeichneten Folgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Als gewerbsmäßig ist der Wucher zu betrachten, wenn dem Thäter wenigstens drei Handlungen der oben bezeichneten Art zur Last fallen, oder wenn derselbe wegen Wuchers bereits einmal eine Vergehens-, oder zweimal eine polizeiliche Strafe erlitten hat.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von Zerstörungen und Beschädigungen des Eigenthums.

Artikel 326.

Gemeine Eigenthumsbeschädigung.

Die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums soll vorbehaltlich der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder an Geld bestraft werden:

1) wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt;

2) wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde;

3) wenn Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten oder mit königlicher Genehmigung bestehenden Religionsgesell-

schaften; desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, beschädigt oder zerstört werden;

4) wenn die Beschädigung oder Zerstörung an Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, von Bau- oder Brennmaterial verübt wird;

5) wenn sich außer dem Falle des Landfriedensbruches mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern beschädigen oder zerstören.

Die gerichtliche Verfolgung findet, insoferne die Zerstörung oder Beschädigung Privateigenthum betrifft und die Voraussetzungen der Ziffer 2, 3 und 5 nicht gegeben sind, nur auf Antrag des Betheiligten statt.

Artikel 327.

Brandstiftung. I. Vorsätzliche Brandstiftung.

Die Brandstiftung an fremden Wohngebäuden (Art. 275) oder anderen Räumlichkeiten, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruchs des Feuers Menschen aufhalten, desgleichen an zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden soll mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren bestraft werden.

Todesstrafe tritt ein, wenn in Folge der Brandstiftung ein Mensch das Leben verloren hat

und der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte.

Artikel 328.

Wer außer dem Falle des Artikels 327 an fremden Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Bergwerken, Torfmooren, Waldungen oder Fruchtfeldern Brand legt, ist mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Artikel 329.

Die Bestimmungen der Artikel 327 und 328 kommen auch dann zur Anwendung, wenn Jemand eine Brandstiftung der in diesen Artikeln bezeichneten Art an seiner eigenen Sache mit Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum verübt.

Wenn eine solche Gefahr nicht vorhanden war, die Handlung aber zum Zwecke eines Betruges oder einer Verletzung fremder Rechte verübt worden ist, so trifft den Thäter Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren und Geldstrafe nicht unter hundert Gulden, vorbehaltlich der durch den Betrug etwa verwirkten höheren Strafe.

Artikel 330.

Der Brandstiftung an den in Artikel 327 und 328 bezeichneten Gegenständen ist es gleich zu achten, wenn solche Sachen in Brand gesteckt werden, welche vermöge ihrer Lage jenen Gegenständen das Feuer mittheilen können.

Artikel 331.

Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Artikel 332.

2. Fahrlässige Veranlassung eines Brandes.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den Artikeln 327, 328 und 329 bezeichneten Art verursacht, soll, wenn in Folge desselben ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Artikel 249 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, nach Artikel 234 und 249 Absatz 1, außerdem mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Wurde das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so unterbleibt die Bestrafung.

Artikel 333.

Verursachung einer Ueberschwemmung.

Wer durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise mit Gefahr für fremdes Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder an Geld nicht unter hundert Gulden, und wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betrage von mehr als tausend Gulden verursacht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren tritt

ein, wenn durch die Ueberschwemmung Gefahr für Menschenleben oder für bewohnte Gebäude (Artikel 275) herbeigeführt wurde.

Hat aber in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren, und konnte der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Artikel 334.

Wer eine Ueberschwemmung (Artikel 333) durch Fahrlässigkeit verursacht, soll, wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Artikel 250 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, nach Artikel 234 und 249 Absatz 1, außerdem mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Artikel 335.

Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe.

Die in den Artikeln 327 — 329 und 332 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkenden Stoffen Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke ganz oder theilweise zerstört, oder eine solche Zerstörung an anderen Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der That oder der Explosion Menschen aufhalten.

Artikel 336.

Störung des Gebrauches von Eisenbahnen und Telegraphen.

Wer widerrechtlich die Möglichkeit der Benützung einer zum öffentlichen Gebrauche bestimm-

ten Eisenbahn aufhebt oder beschränkt, oder einen Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Artikel 337.

Wer einen Transport auf einer zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Eisenbahn gefährdet oder beschädigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn eine Körperverletzung oder ein Schaden von mehr als tausend Gulden verursacht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Hat in Folge der That ein Mensch das Leben verloren, so tritt Todesstrafe ein.

Artikel 338.

Wer widerrechtlich die Möglichkeit der Benützung einer zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Telegraphenanstalt aufhebt oder beschränkt, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, und wenn die That zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen geschehen ist, oder einen Schaden von mehr als tausend Gulden zur Folge gehabt hat, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Artikel 339.

Wird eine der in den Artikeln 336 — 338 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so soll der Schuldige, wenn in Folge des-

sen ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Artikel 249 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, nach den Vorschriften der Artikel 234 und 249 Absatz 1, außerdem mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Artikel 340.

Wird ein Bediensteter der Eisenbahn- oder Telegraphen-Anstalt nach den Bestimmungen der Artikel 336, 338 oder 339 zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zu gleicher Zeit der Verlust seines Dienstes und aller davon abhängenden Rechte auszusprechen.

Artikel 341.

Gemeingefährliche Beschädigung von Thieren.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Teiche vergiftet; deßgleichen wer eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, und wenn dadurch ein Schaden von mehr als tausend Gulden bewirkt worden ist, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Die fahrlässige Verbreitung einer ansteckenden Viehkrankheit wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bestraft.

Artikel 342.

Neben jeder wegen vorsätzlicher Eigenthums-Zerstörung oder Beschädigung verhängten Gefäng-

nißstrafe kann auf die im Artikel 26 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Beamten und öffentlichen Diener.

Artikel 343.

Bestechung. Ein Beamter, welcher unbefugterweise in Bezug auf seine amtliche Thätigkeit ein Geschenk oder anderen Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, soll wegen Bestechung zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Auf beides muß erkannt werden, wenn die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung enthält.

Hat im letzteren Falle der Beamte in Folge der Bestechung sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Artikel 26 bezeichneten Straffolgen gegen ihn zu erkennen.

Artikel 344.

Ein Richter, welcher sich in einer Verbrechen- oder Vergehensache zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bestechen läßt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Artikel 345.

Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden trifft den Beamten, welcher ohne vorausgegangenes Versprechen oder Anerbieten für eine bereits vollzogene Amtshandlung unbefugterweise ein Geschenk oder einen anderen Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt.

In schwereren Fällen kann neben der Strafe der Verlust des Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

Artikel 346.

Der Annahme des Geschenkes oder Vortheils (Artikel 343 — 345) ist es gleich zu achten, wenn ein Beamter ohne hinreichende Verhinderungsursache unterläßt, dasjenige, was ihm oder seinen Angehörigen zum Zwecke einer Bestechung ohne seinen Willen auf irgend eine Weise zugekommen ist, binnen drei Tagen nach dem Empfange oder nach erlangter Kenntniß zurückzugeben, oder hievon Anzeige an seine Amtsvorgesetzten oder an die zuständige Untersuchungsbehörde zu machen.

Artikel 347.

Wer einem Beamten oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder andern Vortheil, durch dessen Annahme sich der Beamte nach Artikel 343 oder 344 strafbar machen würde, gibt, verspricht oder anbietet, ist an Geld zu bestrafen.

Bezweckt die Bestechung eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung des Beamten, so soll neben der Geldstrafe auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Artikel 348.

Die Strafbestimmungen des Artikels 347 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher sich einer Bestechung an Wachtmannschaften oder an andern im Dienste befindlichen Militärpersonen schuldig macht.

Artikel 349.

Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geschenk wird confiszirt.

Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden.

Artikel 350.

Mißbrauch des Amts zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden.

Wenn ein Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, geflissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt; desgleichen wenn ein Beamter Urkunden,

welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht oder unbefugter Weise unterdrückt, so soll vorbehaltlich der Artikel 351 — 353 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten mit Verhängung der im Artikel 26 bezeichneten Straffolgen, wenn aber durch die Handlung ein Schaden gestiftet worden ist, auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Artikel 351.

Betrifft eine der im Artikel 350 bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde so ist auf zehn- bis zwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen.

Artikel 352.

Ist eine der im Artikel 350 bezeichneten Handlungen in einer Verbrechens- oder Vergehens-Sache mit der Absicht begangen worden, um dadurch auf die Urtheilsfällung einzuwirken, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen und der letztere zum Tode oder zu einer mehr als zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Artikel 353.

Ist in einer amtlichen Urkunde lediglich eine Orts- oder Zeit-Bestimmung falsch angegeben, oder

eine abwesende Person als anwesend aufgeführt worden, ohne daß im Uebrigen die Urkunde ihrem thatsächlichen Inhalte nach unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll statt der im Artikel 350 bestimmten Strafe auf eine Geldstrafe erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Artikel 354.

Mißbrauch der Amts-Gewalt zu Erpressung, Nöthigung oder Bedrückung.

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, sollen zu einer Geldstrafe, mit welcher nach Umständen der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, und wenn die Absicht auf Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils gerichtet war, zu ein- bis fünfjährigem Gefängnisse unter Verhängung der im Art. 26 bezeichneten Straffolgen verurtheilt werden.

Artikel 355.

Beamte, welche aus Eigennutz an Steuern, Taxen, Stempeln oder andern Leistungen etwas erheben, was der Betheiligte überhaupt nicht oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet, oder welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder andern Sachen dem Empfänger widerrechtlich Abzüge machen, sind zu einer Geldstrafe, mit welcher nach Umständen der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, zu verurtheilen.

Wenn wenigstens drei solche Handlungen gleichzeitig an dem Thäter zu bestrafen sind, oder wenn derselbe schon einmal auf Grund des gegenwärtigen Artikels zu einer Strafe verurtheilt worden ist, so soll auf Gefängniß in Verbindung mit der ebenbezeichneten Straffolge erkannt werden.

Uebersteigt aber der Gesammtbetrag dessen, was der Thäter auf die angegebene Weise widerrechtlich bezogen oder zurückbehalten hat, die Summe von tausend Gulden, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Artikel 356.

Mißbrauch der Straf- u. Polizeigewalt.

Richter, welche geflissentlich eine Verhaftung widerrechtlich verfügen oder verlängern, Vorsteher und Aufseher von Gefängnissen, Strafhäusern und polizeilichen Verwahrungsanstalten, welche geflissentlich die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich verzögern, sollen nach Art. 257 bestraft werden.

Ist hiernach Gefängniß oder Geldstrafe verwirkt, so ist zugleich auf den Verlust des Dienstes, und wenn die widerrechtliche Haft über zehn Tage gedauert hat, auf die im Art. 26 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Artikel 357.

Richter, welche wissentlich gegen einen Unschuldigen die Einleitung oder Fortsetzung einer

Untersuchung verhängen oder veranlassen, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, bestraft werden.

Wurde die Untersuchung wegen Verbrechens eingeleitet, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten nebst Verhängung der im Art. 26 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Artikel 358.

Richter, welche in einer Strafsache einen Beschuldigten oder Zeugen thätlich mißhandeln, oder um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, unerlaubte Zwangsmittel anwenden, sollen neben der durch die Handlung etwa an sich schon verwirkten Strafe zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, mit welcher in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist aber auf solche Weise absichtlich ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage erpreßt worden, so soll der Richter, wenn dies in einer Verbrechens- oder Vergehenssache geschehen ist, nach Artikel 352, ist es aber in einer polizeilichen oder disziplinären Strafsache geschehen, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden, womit die im Absatze 1 bezeichnete Straffolge zu verbinden ist.

Artikel 359.

Richter, welche geflissentlich eine nicht rechtskräftig erkannte Verbrechens- oder Vergehensstrafe vollstrecken lassen, sollen, wenn eine Todesstrafe vollstreckt worden ist, mit dem Tode, außerdem unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Dauer der vollstreckten Strafe mit Zuchthaus, und in leichteren Fällen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, bestraft werden.

Ist die widerrechtlich vollstreckte Strafe eine polizeiliche, so soll auf Gefängniß oder Geldstrafe, nach Umständen unter Verhängung der obigen Straffolge, erkannt werden.

Artikel 360.

Mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Geldstrafe nicht unter zweihundert Gulden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, werden Richter bestraft, welche geflissentlich die ihnen obliegende Einleitung oder Fortführung einer Strafverfolgung unterlassen, Beweismittel der Schuld nicht erheben, rechtskräftig erkannte Strafen nicht vollstrecken lassen, oder sonst einem Uebelthäter, um ihn der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leisten.

Artikel 361.

Die Bestimmungen der Artikel 356 — 360 sollen auch auf andere Beamte Anwendung finden,

welche vermöge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewalt in irgend einer Weise mitzuwirken haben.

Artikel 362.

Die Mißhandlung eines Gefangenen durch Aufseher, Wächter, Gerichts- oder Polizeidiener ist mit Gefängniß zu bestrafen, womit nach Umständen der Verlust des Dienstes verbunden werden kann.

Artikel 363.

Verkürzung öffentlicher Einnahmen.

Beamte, welche für den Staat, Gemeinden, Stiftungen oder sonstige öffentliche Anstalten Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben oder zu verwalten haben, und geflissentlich Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen oder in zu geringem Betrage ansetzen oder erheben, sollen zu einer Geldstrafe, mit welcher in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, verurtheilt werden.

Artikel 364.

Amtsuntreue.

Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, unterschlägt (Art. 291), soll wegen Amtsuntreue unter Verhängung der im Art. 26 bezeichneten Strafolgen mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ist jedoch zu erkennen:

1) wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von tausend Gulden übersteigt; oder

2) wenn der Thäter die Flucht ergriffen und die veruntreuten Gelder oder Sachen ganz oder theilweise mitgenommen, oder

3) wenn er, um die Veruntreuung zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register oder andere Aktenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung sich schuldig gemacht hat.

Bis auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn in einem Falle mehrere der von Z. 1—3 aufgeführten Umstände zusammentreffen.

Die Bestimmungen über thätige Reue (Art. 284) finden auf die Amtsuntreue keine Anwendung.

Artikel 365.

Verletzung des Postgeheimnisses.

Gegen Postbeamte, welche unbefugt die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete öffnen, oder

dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vors enthalten oder entziehen, soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe erkannt unhiemit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Wurde durch die Handlung Jemand benachtheiligt, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der vorbezeichneten Straffolge zu erkennen.

Artikel 366.

Verletzung der Notars- oder Anwaltspflichten.

Rechtsanwälte, welche pflichtwidrig in derselben Streitsache beiden Partheien durch Rath oder Beistand dienen, desgleichen Rechtsanwälte und Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten geflissentlich zum Nachtheile ihres Clienten handeln, sollen zu Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zu einer Geldstrafe, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, verurtheilt werden.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als tausend Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Artikel 367.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch

seines Dienstverhältnisses ein gemeines Verbrechen oder Vergehen verübt, so soll das dienstliche Verhältniß des Thäters als besonderer Erschwerungsgrund in Betracht kommen.

Hat in einem solchen Falle der Beamte eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verwirkt, so ist mit dieser jederzeit der Verlust des Dienstes zu verbinden.

Artikel 368.

Amtsvorgesetzte oder Mitglieder oberer Behörden, welche eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Dienstverletzung eines ihnen untergebenen Beamten geflissentlich nicht verhindern, sind zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe zu verurtheilen.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, welche zu Ueberwachung der dienstlichen Thätigkeit eines Mitbeamten verpflichtet sind, wenn das Verbrechen oder Vergehen des letzteren ein dieser Ueberwachung unterstelltes Geschäft oder Verhältniß betrifft.

Artikel 369.

Was im gegenwärtigen Hauptstücke von Beamten bestimmt ist, gilt von allen Beamten und öffentlichen Dienern des Staates, wozu auch die

Rechtsanwälte und Notare zu zählen sind, so wie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und Stiftungen, ferner von allen Jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut und hiefür in öffentliche Pflicht genommen sind.

Auf Staatsbürger, welche zum Geschwornendienste oder zu einer anderen öffentlichen Funktion berufen sind, desgleichen auf die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsrichter finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes, so weit dieß nach der Beschaffenheit der in demselben bezeichneten strafbaren Handlungen möglich ist, gleichfalls Anwendung.

Gegen diese Personen soll statt des Verlustes des Dienstes die Entsetzung von ihrer Funktion und die Unfähigkeit zur künftigen Wiederbekleidung derselben ausgesprochen werden.

Artikel 370.

In allen Fällen, in welchen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes der Verlust des Dienstes verhängt wird, ist zugleich der Verlust der von demselben abhängenden Rechte auszusprechen.

Artikel 371.

Die allgemeinen Bestimmungen über Theilnahme und Begünstigung finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche, ohne zu den im Artikel 369 benannten Personen zu gehören, sich an einem der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Verbrechen oder Vergehen betheiligen.

Für den Entwurf:

Der königliche Staatsminister der Justiz:

(L. S.) von Kleinschrod.

Motive

zu dem Entwurfe des Gesetzbuches

über

Verbrechen und Vergehen.

Einleitung.

In dem Königreiche Bayern bestehen zwei verschiedene Strafgesetzgebungen. In den Kreisen diesseits des Rheins gilt das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 mit den dazu gehörigen Anmerkungen und Novellen, — in dem pfälzischen Kreise aber der unter der französischen Herrschaft dort eingeführte napoleonische **Code pénal** mit dem **Code d'instruction criminelle** und den dazu erschienenen einzelnen Abänderungs- und Erläuterungsgesetzen.

Daß in dieser Verschiedenheit der Strafgesetzgebung eines und desselben Landes ein wesentlicher Uebelstand liege, dessen Beseitigung zu den wichtigsten Aufgaben der Legislation gehört, ist bereits in der Verfassungsurkunde (Tit. **VIII.** §. 7) anerkannt und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Durch das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, ist der erste und nothwendigste Schritt zur Lösung jener Aufgabe geschehen, indem das genannte Gesetz

den prinzipiellen Gegensatz, in welchem bis dahin das Strafverfahren in den sieben Kreisen diesseits des Rheins dem in der Pfalz geltenden Strafverfahren gegenübergestellt war, aufgehoben und hiemit das hauptsächlichste Hinderniß einer Einigung der Strafgesetzgebung beider Landestheile aus dem Wege geräumt hat.

Auf der so gewonnenen Grundlage kann und soll nunmehr das Gebäude dieser Einigung sich erheben.

Der einfachste hiezu führende Weg würde zwar allerdings darin bestehen, die eine von den beiden im Königreiche geltenden Strafgesetzgebungen außer Wirksamkeit zu setzen, und dagegen die andere als die künftig allein für ganz Bayern geltende zu erklären.

Dieser Weg könnte jedoch nur dann eingeschlagen werden, wenn wenigstens eine von jenen beiden Gesetzgebungen den Anforderungen der Wissenschaft und Praxis vollkommen entsprechend wäre.

Daß aber dieß weder von der französischen Strafgesetzgebung, wie sie dermalen in der Pfalz gilt, noch von dem bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 gesagt werden könne, daß vielmehr in jeder dieser beiden Gesetzgebungen sich neben anerkannt Trefflichem auch wesentliche Mängel fühlbar gemacht haben, die eine durchgreifende Abänderung und Umgestaltung dringend fordern, darüber hat sich seit einer Reihe von Jahren das Urtheil der Sachverständigen einhellig und entschieden ausgesprochen. Insbesondere ist hinsichtlich des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 ungeachtet seiner großen Vorzüge das Bedürfniß einer Umgestaltung vorzüglich um deßwillen unabweisbar hervorgetreten, weil das Strafverfahren in den diesrheinischen Provinzen mit der Annahme des Princips der Oeffentlichkeit und mit der Ein-

führung der Schwurgerichte eine fundamentale Umänderung erlitten hat, mit welcher das in diesen Provinzen noch geltende materielle Strafrecht in vielfacher Beziehung nicht mehr im Einklange steht.

Demnach mußte es unternommen werden, an die Stelle jener beiden in Bayern bisher bestandenen Strafgesetzgebungen eine neue einzuführen, die einerseits zwar so viel als möglich an Demjenigen festhält und fortbaut, was in den bisherigen Gesetzgebungen als tüchtig und brauchbar sich bewährt hat, andererseits aber auch Alles aus denselben ausscheidet, was dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft, sowie den sittlichen und politischen Zuständen des Volkslebens nicht mehr entsprechend erscheint.

In diesem Sinne und zu diesem Zwecke ist, — unter sorgfältiger Benützung des Materials, welches theils die Strafgesetzentwürfe von den Jahren 1822, 1827 und 1831 mit ihren Motiven und mit den durch sie hervorgerufenen wissenschaftlichen Beurtheilungen, theils die Arbeiten der in den Jahren 1844 bis 1847 bestandenen Gesetzgebungs-Commission, theils endlich die Fortschritte der Strafgesetzgebung anderer Länder in reichlichem Maße darboten, — bereits in dem Jahre 1850/51 der Entwurf eines Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen ausgearbeitet und der allgemeine Theil desselben dem damals versammelten Landtage vorgelegt worden. Eine Verhandlung der Kammern hat darüber nicht stattgefunden, wohl aber eine vorläufige Berathung des für die Strafgesetzgebung gewählten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten und eine hierauf bezügliche Berichterstattung des betreffenden Ausschußreferenten. Die Staatsregierung hat inzwischen jenen Entwurf einer nochmaligen umfassenden und gründlichen Revision unterzogen, wobei die seither ge-

sammelten Erfahrungen, sowie die in verschiedenen Staaten auf dem Gebiete der strafrechtlichen Legislation neuerlich hervorgetretenen erheblichen Erscheinungen, — endlich auch die in dem oben erwähnten Ausschußberichte niedergelegten Bemerkungen allseitig die entsprechende Berücksichtigung gefunden haben.

Das Resultat dieser Revision ist der vorliegende Entwurf eines Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen, welchem das Strafgesetzbuch über die geringeren und polizeilich strafbaren Frevel (Uebertretungen) unmittelbar sich anschließen soll.

Bevor zur Entwicklung der Motive übergegangen wird, die den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes zu Grunde liegen, scheint es zweckmäßig über einige allgemeine Gesichtspunkte, welche bei Abfassung desselben festgehalten wurden, hier in Kürze Folgendes zu bemerken:

I. Die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ist von Seite der Doktrin vielfach beanstandet worden, — mehr noch das Fundament, auf welchem diese Eintheilung beruht, indem sie nicht durch Feststellung unterscheidender Begriffsmerkmale bestimmt wird, sondern sich aus der Art und Größe der auf die einzelnen Reate gesetzten Strafen herleitet.

Von anderer Seite haben dagegen gewichtige Stimmen sich zu Gunsten jener Eintheilung ausgesprochen und in überzeugender Weise dargethan, daß dieselbe keineswegs eine durch das positive Gesetz willkührlich gemachte Unterscheidung sey, sondern in den rechtlichen und sittlichen Vorstellungen des Volkes ihre nothwendige Begründung finde.

Ohne hier auf eine wiederholte ausführliche Entwicklung dieser allgemeinen Rechtfertigungs-Gründe einzugehen, scheint

es genügend, anzuführen, daß jedenfalls vom Standpunkte der bayerischen Strafgesetzgebung aus folgende Erwägungen für die Beibehaltung der mehrbesagten Eintheilung, welche übrigens auch in den meisten neuern Strafgesetzbüchern und Entwürfen festgehalten worden ist, entscheidend sprechen:

1) Sowohl im Code pénal, als im bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 findet sich dieselbe; sie hat demnach als ein gemeinschaftlicher Fundamentalsatz der beiden in Bayern geltenden Strafgesetzgebungen in das Rechtsbewußtseyn der Staatsangehörigen sich eingeprägt, und es würde bedenklich seyn, einen solchen bereits im Volksleben heimisch gewordenen Rechtsbegriff plötzlich aufzuheben, um einen neuen, dem Volke fremden, an dessen Stelle zu setzen.

2) Auch mit den Grundeinrichtungen unseres Strafprozesses steht jene Eintheilung in unzertrennlichem Zusammenhange; denn an sie knüpfen sich die Bestimmungen über die Form des Verfahrens, welches natürlich nicht für alle Arten von strafbaren Handlungen dasselbe seyn kann, sondern nach Schwere und Wichtigkeit der einzelnen Reate sich abstufen muß; an sie knüpft sich folgeweise auch die Competenzausscheidung der verschiedenen Gerichte.

3) Endlich ist die fragliche Eintheilung in mehrere wichtige Bestimmungen der bayerischen Staatsverfassung verwebt, und in diejenigen präparatorischen Gesetze, welche die Grundlagen der neuen Strafgesetzgebung bilden, aufgenommen worden, so daß also auch in dieser Hinsicht ihre Beibehaltung geboten war.

II. Der in dem Entwurfe von 1831 durchgeführte, vom rein theoretischen Standpunkte aus allerdings zu rechtfertigende Grundsatz, wornach alle wirklichen Rechts-Ver-

letzungen, auch die geringfügigsten, (in so ferne sie nicht blos dem Bereiche des Civilrechts angehören) in die Kategorie der Verbrechen und Vergehen gezogen, dem Gebiete der geringeren Uebertretungen aber ausschließend nur Rechtsgefährdungen zugewiesen werden sollen, wurde in dem gegenwärtigen Entwurfe zwar ebenfalls vorwiegend berücksichtigt, jedoch nicht als unbedingt bindende Richtschnur für die neue Strafgesetzgebung beibehalten, weil er bei ausnahmsloser Anwendung sich theils mit dem Sinne und Wortlaute der oben angeführten präparatorischen Gesetze nicht vereinbart, theils offenbar unpraktisch ist, was sicherlich Niemand in Abrede stellen wird, der das auffallende Mißverhältniß erwägt, welches sich ergeben würde, wenn z. B. einfache Entwendungen von wenigen Kreuzern, gewöhnliche Injurien und dergleichen in Bezug auf Gattung und Folgen der Strafe, wie auf die Form des Verfahrens denjenigen Handlungen gleichgestellt wären, die das Gesetz mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bedroht.

III. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, das Strafgesetzbuch über geringere Uebertretungen unmittelbar mit jenem über Verbrechen und Vergehen zu vereinigen, etwa in der Art, daß der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzbuches, welche von den einzelnen Verbrechen und Vergehen handelt, eine dritte, die einzelnen Uebertretungen der geringsten Art umfassende Abtheilung angefügt worden wäre.

Gegen eine solche Vereinigung spricht aber entscheidend die Erwägung, daß das Polizeistrafgesetzbuch — (wenn auch nicht ausschließend, doch in dem bei Weitem größten Theile seines Umfangs) — solche unerlaubte Handlungen zum Gegenstande hat, die aus einem ganz andern rechtlichen Ge-

sichtspunkte, als dies bei den Verbrechen und Vergehen in der Regel der Fall ist, nämlich nicht aus dem Gesichtspunkte der Rechtsverletzung, sondern aus jenem der Rechtsgefährdung — vom Gesetze untersagt und mit Strafe bedroht sind.

In Folge dieser wesentlichen Verschiedenheit müssen manche allgemeine Grundsätze über Versuch und Vollendung, Urheberschaft und Theilnahme u. s. w. für die Uebertretungen in mehrfacher Beziehung anders, als für die Verbrechen und Vergehen festgestellt werden. — Es ist z. B. von selbst klar, daß bei dem größten Theile der Uebertretungen von einem strafbaren Versuche überhaupt gar nicht wohl die Rede seyn könne. Auch die Strafbarkeit der Hilfeleistung, der Begünstigung 2c. 2c. läßt sich hier keineswegs in derselben Allgemeinheit, wie bei Verbrechen und Vergehen, als Regel aufstellen. Eben hieraus ergibt sich aber von elbst die Zweckmäßigkeit einer völligen Trennung beider Materien in gesonderten Gesetzbüchern — abgesehen davon, daß eine solche Trennung auch schon in den präparatorischen Gesetzen vom 12. Mai 1848, „die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend," Artikel 1, und vom 4. Juni 1848, „die Grundlagen der Gesetzgebung 2c. 2c. betreffend," Artikel 21, ausdrücklich vorgezeichnet worden ist.

IV. Besondere Erwägung mußte die Frage finden, ob die Strafbestimmungen über diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch Mißbrauch der Presse begangen werden, in der bisherigen Weise als Gegenstand eines Spezialgesetzes zu behandeln oder ob sie in die allgemeine Strafgesetzgebung aufzunehmen seyen.

Ueberwiegende Gründe schienen für das Letztere zu sprechen.

Die Preßdelikte bilden keineswegs eine von den übrigen Verbrechen und Vergehen dem Wesen nach verschiedene Gattung von strafbaren Handlungen; sie tragen vielmehr alle jene allgemeinen Begriffsmerkmale an sich, die den Verbrechen und Vergehen überhaupt zukommen; — ja es sind sogar die einzelnen Handlungen, welche das Preßgesetz mit Strafe bedroht, durchgängig solche, die auch in dem allgemeinen Strafgesetzbuche ihre Stelle finden müssen, und nur die Form der Verübung ist es, wodurch sie sich unterscheiden.

Dieser blos formelle Unterschied kann nun wohl einen Grund geben, in den einzelnen einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Fälle, in welchen eine an sich strafbare Handlung durch Mißbrauch der Presse verübt wird, besonders zu berücksichtigen und nach Umständen mit einem höheren Strafmaße zu belegen, — aber er vermag offenbar nicht die gänzliche Ausscheidung der Preßdelikte von der allgemeinen Strafgesetzgebung und die Behandlung derselben in einem Spezialgesetze zu rechtfertigen.

Wenn gleichwohl in dem Gesetze vom 17. März 1850 eine solche Ausscheidung und gesonderte Behandlung stattgefunden hat, so erklärt sich dieß aus den zur Zeit der Einbringung jenes Gesetzes bestandenen besonderen Verhältnissen. Die durch das Edikt vom 4 Juni 1848 ausgesprochene plötzliche und vollständige Entfesselung der Presse hatte damals Preßzustände herbeigeführt, welche das unverzügliche Erscheinen eines Repressivgesetzes zur unbedingten und dringendsten Nothwendigkeit machten und durchaus nicht gestatteten, mit dem Zustandekommen dieses Repressivgesetzes zuzuwarten, bis die in Aussicht gestellte Umgestaltung der allgemeinen Strafgesetzgebung in's Leben getreten seyn würde.

Aus dieser sowohl von der Staatsregierung als von der Majorität der Kammern erkannten Nothwendigkeit ging das Gesetz vom 17. März 1850 hervor.

Dasselbe kann aber eben deshalb auch nur als ein provisorisches betrachtet werden, — gleichsam als ein anticipirter Theil der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung, — und es versteht sich daher von selbst, daß dieser Theil nunmehr bei dem wirklichen Erscheinen des allgemeinen Strafgesetzbuches wieder in dem Letzteren aufgehen muß.

V. Die Skala der Verbrechens- und Vergehens-Strafen, wie sie der gegenwärtige Entwurf aufstellt, ist im Vergleiche mit jener des **Code pénal** und des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 wesentlich vereinfacht.

Sie enthält nur zwei Strafgattungen für die Verbrechen (Todes- und Zuchthaus-Strafe), und eben so viel für die Vergehen (Gefängniß- und Geldstrafe).

Hiemit steht nicht im Widerspruche, daß der Entwurf in den Artikeln 20 und 21 unter gewissen Voraussetzungen eine Umwandlung geringerer Gefängnißstrafen in körperliche Züchtigung und eine Erstehung der Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe auf einer Festung zuläßt; denn körperliche Züchtigung und Festungshaft kommen hier nicht als besondere für sich bestehende Strafgattungen, sondern lediglich als Surrogate anderer Strafgattungen in Betrachtung.

Diese Vereinfachung des Strafsystemes war zum Theile bereits durch die Gesetze vom 12. Mai 1848, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betreffend, und 18. November 1849, die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betreffend, in das geltende Recht eingeführt.

In dieser Hinsicht genügt es, auf die eben genannten Gesetze und deren Motive hinzuweisen.

Bezüglich der übrigen in diesem Gesetze nicht berührten Strafgattungen, welche der gegenwärtige Entwurf aus dem bisherigen Strafsysteme weggelassen hat, wird in Kürze Folgendes bemerkt:

1) Die Kettenstrafe (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Artikel 7 — 9) hat mit der Aufhebung der Strafe des bürgerlichen Todes ihren Hauptcharakter verloren; sie fällt nunmehr mit der Zuchthausstrafe zusammen, insoferne diese auf Lebensdauer des Verbrechers verhängt wird; — es war daher kein Grund mehr gegeben, sie als besonders ausgeschiedene Strafgattung beizubehalten.

Dasselbe gilt von der im Code pénal bestimmten Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeit.

2) Die Arbeitshausstrafe (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Artikel 15 — 17, Code pénal, Artikel 7 Nro. 5 und Artikel 21) stellt sich ebenfalls als überflüssig dar.

Als Mittelglied zwischen den mit dem Tode oder lebenslänglichem Freiheitsverluste bedrohten Missethaten und den mit einer Gefängnißstrafe zu büßenden Vergehen ist eine Zuchthausstrafe von 5—20 Jahren vollkommen genügend. Es besteht kein Bedürfniß, dieses Mittelglied durch die Beibehaltung der Trennung zwischen Zucht- und Arbeitshausstrafe noch weiter zu spalten, da diese Trennung einer innern Bedeutung entbehrt und der Gegensatz von Zuchthaus und Gefängniß dem Volke einen hinreichenden Anhaltspunkt zur Unterscheidung der Abstufung der einzelnen Uebertretungen darbietet. Auch wird, wenn eine Reduction der dermaligen Zucht- und Strafarbeitshäuser auf wenige

Zuchthäuser von größerem Umfange stattfindet, die innere Einrichtung dieser Anstalten nach allen Beziehungen verbessert werden können.

3) Daß die Strafen der Deportation und der Landesverweisung, insoferne die Letztere gegen Inländer Platz greifen soll, — (Code pénal Artikel 7 und 8) — sich mit den für Bayern bestehenden staatlichen und internationalen Verhältnissen nicht vereinigen lassen, bedarf kaum der Erwähnung.

Die Landesverweisung eines Ausländers aber trägt offenbar nicht den Charakter einer Strafe, sondern lediglich den einer polizeilichen Maßregel an sich, weshalb sie denn auch der Entwurf nicht in das Strafsystem aufgenommen, sondern nur als gesetzliche Folge der gegen einen Ausländer erkannten Bestrafung bezeichnet hat.

4) Der Verlust der Fähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern, (welchem im Code pénal die Strafe des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte entspricht), tritt in allen Verbrechensfällen und auch bei der Verurtheilung wegen gewisser Vergehen als Straffolge ein. Ihn außerdem noch als selbstständige Strafe in das System aufzunehmen, und somit eine Art von Infamie als eigene Strafspezies zu statuiren, gebricht es an einem hinreichenden legislativen Grunde um so mehr, als gewisse Klassen von Personen, z. B. Ausländer, Frauen, gewöhnliche Bettler und Vaganten 2c. 2c. durch eine Strafe, die blos jenen Verlust ausspricht, fast gar nicht berührt werden, sohin in allen jenen Fällen, in welchen ein mit der fraglichen Strafe bedrohtes Verbrechen von einem Individuum aus den eben bezeichneten Klassen verübt wird, der Zweck des Strafgesetzes als vereitelt erscheint.

5) Von den Vermögensstrafen des bisher geltenden Strafsystemes — (Geldstrafe, Confiscation einzelner Sachen und Einziehung einzelner Gewerbe oder nutzbarer Rechte) — hat der Entwurf nur die Geldstrafe beibehalten.

Die Confiscation wurde aus der Reihe der selbstständigen Strafen gestrichen und lediglich unter die Straf-Folgen eingereiht, — offenbar die richtigere Stellung für diese Art von Einschreitung, die ihrer Natur nach weniger den Charakter einer eigentlichen Strafe, als den einer polizeilichen, durch die strafbare Handlung nothwendig gewordenen Prohibitivmaßregel an sich trägt.

Anbelangend die (zeitweise oder gänzliche) Einziehung nutzbarer Rechte und Gewerbe, so wurde es für das Zweckmäßigste erachtet, dieselbe ganz aus dem Gebiete des Strafrechts zu entfernen und ausschließlich jenem der Gewerbspolizei zuzuweisen.

Hiernach werden also, wenn Jemand sein Gewerbe zu einem Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, die Gerichte nur die Strafen auszusprechen haben, mit welcher das gegenwärtige Gesetzbuch die begangene That bedroht, während es der einschlägigen Polizeibehörde allein vorbehalten bleibt, nach Maaßgabe der betreffenden Gewerbsgesetze zu bestimmen, ob und in welchem Umfange gegen den Thäter die Einziehung oder Suspension des Gewerbes wegen des verübten Mißbrauchs zu verhängen sey.

Eine ähnliche Ausscheidung der Kompetenz des Gerichts und der Gewerbspolizei-Behörde liegt bereits dem Artikel 51 des Preßstrafgesetzes zu Grunde. Sie empfiehlt sich nicht nur durch die Rücksicht auf die zwischen den Gewerbs-Verhältnissen der Pfalz und jenen der übrigen Kreise bestehende Verschiedenheit, welche eine gemeinsame

Strafgesetzgebung über diesen Punkt als unausführbar erscheinen läßt, — sondern auch durch die Erwägung, daß in jedem einzelnen Falle die Entscheidung der Frage, ob und in wie weit die Suspension oder Einziehung eines Gewerbes in Folge stattgehabten Mißbrauchs nach den Umständen als räthlich oder nothwendig zu erachten sey, schon der Natur der Sache nach mehr zur Cognition der Gewerbspolizei-Behörde, als zu jener der Gerichte sich eignen dürfte.

6) Die Ausschließung aus dem Staats- oder öffentlichen Dienste als selbstständige Strafe gehört dem Gebiete des Disciplinarstrafgesetzes an. In dem allgemeinen Strafgesetzbuche kann sie offenbar nur unter den Straf-Folgen ihren passenden Platz finden; denn es erscheint als ungeeignet und sich selbst widersprechend, wenn eine strafbare Handlung, die der Gesetzgeber wegen ihrer besonderen Schwere aus der Reihe der bloßen Dienstpflicht-Verletzungen ausscheiden und unter die Kategorie der Verbrechen oder Vergehen einstellen zu müssen glaubt, gleichwohl nur mit einer Strafe von rein dienstlichem Charakter bedroht ist.

Von dieser Erwägung ausgehend, hat der Entwurf die Dienstentsetzung und Dienstentlassung aus der Strafskala gestrichen.

Die gleiche Erwägung findet auch auf die Strafe der Degradation Anwendung, welche sich übrigens ohnehin auch in anderer Beziehung als durchaus unpraktisch darstellt. Durch dieselbe wird nämlich nicht nur dem Verurtheilten das Vertrauen, dessen er in seiner neuen Stelle bedarf, schon im Voraus entzogen, sondern auch das Amt selbst, zu welchem er degradirt wird, in der öffentlichen

Meinung herabgesetzt. Dazu kommt noch, daß ein Richterspruch, durch welchen die Degradation verfügt wird, immer eine ungeeignete Beschränkung der obersten Staatsgewalt in ihrer Befugniß und Pflicht der Stellenbesetzung herbeiführt, daß ferner in Ermanglung einer genau abgemessenen Rangordnung der öffentlichen Aemter und Dienste die Gerichte nicht selten über die Anwendung der Degradation in Zweifel gerathen müßten, und daß endlich in vielen Fällen (nämlich bei allen auf der niedrigsten Rangstufe stehenden Bediensteten) die Anwendbarkeit dieser Strafe völlig ausgeschlossen ist.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, wie überflüssig die Degradation im Strafsysteme sey, denn es ist nicht bekannt, daß seit dem Jahre 1813 die Strafe der Degradation wirklich je einmal in Anwendung gekommen wäre.

7) Der gerichtliche Verweis endlich ist eine so geringfügige Strafe, daß es gewiß als zweckmäßig erkannt werden muß, ihn aus der Reihe der Verbrechens- und Vergehensstrafen zu entfernen.

VI. Was schlüßlich die systematische Anordnung der Materien in dem gegenwärtigen Entwurfe betrifft, so ist der in dieser Beziehung festzuhaltende Standpunkt bereits in den Motiven zu dem revidirten Entwurfe eines Strafgesetz-Buches vom Jahre 1827 — (Beilage **XVII.** der Verhandlungen der **II.** Kammer der Ständeversammlung von 1827/28 **pag.** 84—89) — vollkommen richtig dargelegt worden.

Es wird daher auf das dort Gesagte Bezug genommen mit dem Beifügen, daß keine Veranlassung gegeben war, von der Anordnung und Reihenfolge der einzelnen Materien, wie sie der allegirte Entwurf angenommen und der spätere vom Jahre 1831 fast durchaus unverändert beibehalten hat, eine

Abweichung eintreten zu lassen, mit Ausnahme einzelner Modifikationen in Bezug auf die Zahl, Stellung und Eintheilung der Hauptstücke, worüber zu den betreffenden Stellen das Geeignete in der nun folgenden Entwicklung der Motive der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt werden wird.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Von der Anwendung des Gesetzbuches.

Der Entwurf vom Jahre 1831 beginnt, — übereinstimmend mit dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 — das erste Kapitel nach vorgängiger Aufstellung des Begriffes von Verbrechen und Vergehen sogleich mit der Aufzählung der verschiedenen Strafarten und ihrer Folgen.

Es wurde für zweckmäßiger erachtet, ein Einleitungs-Kapitel vorauszuschicken, welches vorzüglich den Umfang der Anwendung des Gesetzbuches, namentlich das Verhältniß der von Ausländern und der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen näher bestimmt.

Fast alle neuern, in den verschiedenen deutschen Staaten erschienenen Strafgesetzbücher und Entwürfe haben diese Bahn eingeschlagen, und ihr Beispiel scheint nachahmungswerth, da die hier in Frage stehenden Bestimmungen offenbar ihren Platz weit angemessener im Strafgesetzbuche, als in dem Gesetzbuche über das Strafverfahren oder in einem gesonderten Promulgationspatente finden.

Nebstdem konnte dieses Einleitungskapitel auch passend dazu benützt werden, die Begriffsbestimmung gewisser Bezeichnungen und Ausdrücke, welche an verschiedenen einzelnen Stellen des Gesetzbuches öfter gebraucht werden, allgemein festzustellen und dadurch eine Wiederholung dieser Bestimmungen an den betreffenden einzelnen Stellen überflüssig zu machen.

Zu Artikel 1 und 2.

Der Entwurf beginnt naturgemäß mit der Begriffs-Bestimmung und Eintheilung derjenigen strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand des Gesetzbuches ausmachen.

Die Gründe, welche für diese Eintheilung sprechen, sind bereits oben in der Einleitung entwickelt worden. Uebrigens waren — im Hinblicke auf die Grenzen der Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzbuches — hier nur die Begriffe für Verbrechen und Vergehen aufzustellen. Die Begriffsbestimmung für die polizeilich strafbaren Uebertretungen mußte dem Polizeistrafgesetzbuche vorbehalten bleiben.

Unmittelbar an jene Eintheilung reiht sich die Bestimmung, daß keine Handlung als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden könne, welche nicht zur Zeit ihrer Verübung durch ein Gesetz mit einer Verbrechens- oder Vergehens-Strafe bedroht ist.

Wird auch in dieser Bestimmung nur ein längst allseitig anerkannter und gewissermaßen als sich von selbst verstehend angenommener Satz ausgesprochen, so erachtete man es doch (nach dem Beispiele der französischen und preußischen Strafgesetzgebung) für zweckmäßig, diesen Satz ausdrücklich am Eingange des Gesetzbuches aufzustellen, weil er die wesentliche Grundlage jeder geordneten Strafrechtspflege bildet, und weil in ihm die Sicherung der Staatsangehörigen gegen

willkührliche Ausdehnung des Strafgesetzes durch rückwirkende Auslegung und irrig aufgefaßte Gesetzes- oder Rechts-Analogie begründet ist.

Zu Artikel 3 und 4.

Die hier aufgestellten Vorschriften haben lediglich den Zweck, zur Abkürzung der Redaktion zu dienen, und einem mißverständlichen überstrengen Festhalten am Wortlaute, welches außerdem bei der Anwendung des Gesetzbuches allenfalls hie und da hervortreten könnte, vorzubeugen.

Zu Artikel 5.

Der Entwurf unterläßt es, eine Begriffs-Bestimmung darüber aufzustellen, was unter rechtswidrigem Vorsatze und was unter Fahrlässigkeit zu verstehen sey.

Die Gründe, welche für diese Unterlassung sprechen, sind bereits in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, näher erörtert worden, und die seit Einführung des letzterwähnten Gesetzes gesammelte Erfahrung spricht auch dafür, daß Begriffs-Bestimmungen der bezeichneten Art füglich hinweggelassen werden können.

Im Uebrigen sind es vorzüglich drei Punkte, in welchen der Entwurf bezüglich der Lehre von der **culpa** das System des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 verläßt, und sich dem in dieser Materie weit einfacheren und zweckmäßigeren des französischen Strafgesetzbuches sowie der meisten neueren Strafgesetzgebungen anschließt. Es wurde nämlich

1) die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit nicht mehr als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, (wie im Artikel 64 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813), sondern auf

spezielle, vom Gesetze ausdrücklich bezeichnete Fälle beschränkt, so daß künftig nur in diesen Fällen eine Strafe der Fahrläßigkeit eintreten kann.

Hierdurch ist es den Gerichten unmöglich gemacht, durch eine mißverständliche Anwendung des allzu generellen Gesetzes Handlungen in den Kreis der strafbaren **culpa** zu ziehen, welche ihrer Natur nach nicht anders als vorsätzlich begangen werden können und daher, sobald das Merkmal des **dolus** fehlt, jeden strafrechtlichen Charakter verlieren.

2) Als Maßstab für die Strafzumessung bei culposen Uebertretungen wurde nicht mehr das Verhältniß zu der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe beibehalten, da die Bestrafung böswilliger Absicht nnd bloßer Fahrläßigkeit offenbar auf ganz verschiedenen Gründen beruht, und daher eine Regelung der Strafe der **culpa** nach jener des **dolus** häufig zu unpassenden Resultaten führen muß. Weit angemessener erscheint es, für jede einzelne Gattung culposer Uebertretungen die Strafe im Gesetze besonders zu bestimmen.

3) Endlich wurde die Aufstellung von Graden der **culpa** aus dem Entwurfe weggelassen, und dagegen vorgezogen, die Strafe der einzelnen culposen Uebertretungen zwischen solchen Grenzen zu bestimmen, innerhalb welchen dem richterlichen Ermessen genügender Raum bleibt, um in jedem speziellen Falle das Strafmaß nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen dem gröbern oder geringern Verschulden des Uebertreters entsprechend anpassen zu können.

Daß diese Vereinfachung, durch welche eine schwerfällige und in vielen Fällen unpraktische Casuistik aus der Straf-

gesetzgebung entfernt wird, nicht nur in jeder Hinsicht zweckmäßig, sondern auch namentlich da, wo Geschworene zu urtheilen haben, unumgänglich nothwendig sey, ist ebenfalls bereits in dem oben allegirten Gesetze vom 29. August 1848 anerkannt worden und bedarf daher hier keiner weitern Ausführung.

Zu Artikel 6 bis 9.

Schon in der Eingangsbemerkung zu diesem Abschnitte sind die Rücksichten erwähnt worden, welche es zweckmäßig erscheinen lassen, einige allgemeine Begriffserklärungen für gewisse, im Gesetzbuche öfter vorkommende Bezeichnungen und Ausdrücke zur Vermeidung von Wiederholungen hier vorauszuschicken.

Der Inhalt der einzelnen Begriffsbestimmungen selbst scheint einer besonderen Rechtfertigung nicht zu bedürfen.

Was insbesondere die Erklärung der Bezeichnungen „Inland und Ausland, Inländer und Ausländer" betrifft, so wurde es für räthlich erachtet, eine solche Erklärung ausdrücklich in das Gesetzbuch aufzunehmen, weil im Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend, die Bezeichnungen „Inland" und „Inländer" auf die Länder des deutschen Bundes und deren Angehörige im Gegensatze zu den nicht deutschen Staaten und ihren Angehörigen bezogen werden.

Zu Artikel 10 bis 12.

Die Frage, wie weit die Anwendbarkeit der Strafgesetze auszudehnen sey, — namentlich in Bezug auf die von Ausländern, so wie auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen — hat von jeher eine sehr verschieden-

artige Beantwortung sowohl in der Theorie als in der Praxis gefunden.

Der einfachste Standpunkt, von welchem hiebei ausgegangen werden kann, ist ohne Zweifel der rein territoriale, wonach jedes im Inlande begangene Verbrechen — ohne alle Rücksicht auf die Persönlichkeit des Thäters und das Objekt des Verbrechens — von den inländischen Gerichten und nach den inländischen Strafgesetzen, dagegen jedes im Auslande begangene — ebenfalls ohne irgend eine Rücksicht der oben bezeichneten Art — von den ausländischen Gerichten und nach den ausländischen Strafgesetzen abzuurtheilen wäre.

In der That muß auch dieser Standpunkt bei Beantwortung obiger Frage im Allgemeinen als der richtige erkannt und festgehalten werden; denn das **Forum delicti commissi** bildet den völkerrechtlich anerkannten, ordentlichen und in der Regel jedem andern vorgehenden Gerichtsstand in Criminalsachen, welcher natürlich auch die Anwendung der am nämlichen Orte geltenden Strafgesetze in seinem Gefolge hat.

Allein die Durchführung dieser Regel wird nothwendig und wesentlich modifizirt:

a) durch den im neuern Staatsrechte allgemein geltenden und deßhalb in fast alle neuern Strafgesetzbücher aufgenommenen Grundsatz, daß kein Staatsangehöriger an eine ausländische Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden dürfe;

b) durch den im Begriffe und Wesen der Staatsangehörigkeit liegenden weitern Grundsatz, daß ein Staatsangehöriger durch einen blos temporären Aufenthalt

im Auslande sich der gleichsam an seiner Person haftenden Herrschaft der Gesetze seines Landes nicht entziehen könne, daß er sohin diesen Gesetzen auch wegen der im Auslande verübten strafbaren Handlungen unterworfen bleibe;

c) durch das unbestreitbare Recht eines jeden Staates, sich mittelst Anwendung seiner Strafgesetze, soweit dieselbe nur immer möglich ist, gegen verbrecherische Angriffe zu schützen, die wider ihn oder seine Angehörigen — sey es auch von Ausländern und im Auslande — unternommen werden, endlich

d) durch die singulären Bestimmungen, welche rücksichtlich der Anwendbarkeit inländischer Strafgesetze auf Ausländer sich in den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts (namentlich in Bezug auf Exterritorialität der Gesandten) oder in besondern Staatsverträgen vorgezeichnet finden.

In jeder von den angedeuteten Richtungen erleidet der oben als Regel vorangeschickte einfache Grundsatz tief eingreifende, theils nach den Heimathsverhältnissen des Thäters, theils auch nach dem Objekte des Verbrechens sich normirende Beschränkungen und Ausnahmen, aus deren Zusammenfassung diejenigen Vorschriften hervorgegangen sind, welche der gegenwärtige Entwurf in den Artikeln 10 bis 12 aufstellt.

Zu Artikel 13.

Nach den Bestimmungen der vorausgehenden Artikel ist es von selbst klar, daß in manchen Verbrechensfällen eine doppelte Competenz (nämlich bei den Gerichten des Inlandes und bei jenen des Auslandes) begründet seyn kann,

und daß in jedem solchen Falle lediglich die Prävention entscheiden wird, bei welchem von den gleichzeitig kompetenten Gerichten die Untersuchung und Aburtheilung zunächst erfolgt.

Es entsteht daher die wichtige Frage, welche Wirkungen einer bereits im Auslande stattgehabten Prozessirung beizumessen seyen, ob z. B. ein Verbrechen, welches ein Bayer im Auslande begangen hat, und bezüglich dessen er von dem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden ist, späterhin, wenn man des Thäters in Bayern habhaft wird, neuerdings Gegenstand der Untersuchung und Bestrafung vor den bayerischen Gerichten werden könne, ferner ob das Gleiche der Fall seyn könne rücksichtlich des Verbrechens, das von einem Ausländer im Auslande gegen einen Bayer oder den bayerischen Staat verübt, aber von den ausländischen Gerichten bereits abgeurtheilt worden ist?

Die Lösung dieser Frage kann auf eine zweifache Art geschehen.

Man kann nämlich entweder das im Auslande ergangene Urtheil gleich einem von inländischen Gerichten erlassenen respektiren, so daß wegen der nämlichen That im Inlande kein weiteres Verfahren mehr stattfindet, oder man kann umgekehrt das ausländische Urtheil gänzlich ignoriren, sohin den Grundsatz aufstellen, daß in allen Fällen, in welchen die bayerischen Strafgesetze nach Artikel 10 bis 12 des gegenwärtigen Gesetzbuches Anwendung finden, und der Thäter im Bereiche der bayerischen Gerichte betreten wird, die letzteren die Untersuchung und Aburtheilung, ohngeachtet solche bereits im Auslande vor sich gegangen ist, neuerdings vorzunehmen und nur bei der Strafausmessung entsprechende

Rücksicht auf die Bestrafung zu nehmen haben, welche allenfalls der Thäter wegen der nämlichen That schon im Auslande erstanden hat.

Von diesen beiden Wegen muß offenbar der zuerst bezeichnete als derjenige erkannt werden, dem im Allgemeinen der Vorzug zu geben ist.

Er entspricht den Anforderungen des natürlichen Rechts und der Billigkeit, die in dem Satze: „**Non bis in idem**“ ihren Ausdruck finden, er entspricht eben so dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in allen civilisirten Ländern, welcher zu der Annahme berechtigt, daß in denselben die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen im Wesentlichen nach übereinstimmenden Grundsätzen sich regle, und daß daher durch das Urtheil der kompetenten Gerichte eines fremden Staates der Idee der Gerechtigkeit eben so Genüge geschehe, wie durch den Ausspruch inländischer Tribunale, — er entspricht endlich auch der nothwendigen Berücksichtigung internationaler Verhältnisse; denn es liegt in ihm, dem fremden Staate und dessen Gerichten gegenüber, die Anerkennung und Achtung des nämlichen Rechtes, welches der bayerische Staat für sich und seine Gerichte in Anspruch nimmt.

Dagegen müßte die Aufrechthaltung und unbedingte Durchführung des entgegengesetzten Grundsatzes nothwendig zu sehr großen Uebelständen, insbesondere zu einem bedeutenden und doch in den meisten Fällen gänzlich überflüssigen Zeit- und Kosten-Aufwande, sowie zu einer ungerechten Härte gegen Personen führen, welche ihre Schuldlosigkeit schon in einer gerichtlichen Untersuchung dargethan, oder welche zwar die Gesetze verletzt, aber auch die Verletzung bereits durch Strafe gebüßt, und daher auf Befreiung von

jeder weiteren gerichtlichen Verfolgung Anspruch zu machen haben.

Aus diesen Erwägungen wurde nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen — (Württemberg'sches Strafgesetzbuch Artikel 3 Nr. 3; Badisches Strafgesetzbuch §. 8. vergl. auch code d'instruction crim. Artikel 7) der erste von jenen beiden oben angedeuteten Gesichtspunkten im gegenwärtigen Gesetzbuche festgehalten, sohin als Regel vorgeschrieben, daß gegen denjenigen, der wegen einer nach diesem Gesetzbuche strafbaren Handlung von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt oder freigesprochen worden ist, (denn daß die bloße Einstellung des Verfahrens in einer Voruntersuchung oder die bloße Instanzentlassung, wo eine solche noch besteht, jene Wirkung nicht haben könne, versteht sich von selbst,) ein nochmaliges gerichtliches Verfahren wegen derselben That in Bayern nicht mehr stattfinden dürfe.

Diese Regel kann jedoch keine ausnahmslose seyn. Vielmehr sind allerdings Fälle denkbar, in welchen eine Abweichung von derselben theils durch die Rücksicht auf allgemeine Grundsätze der Gerechtigkeit, theils durch die Rücksicht auf den besonderen Rechtsschutz geboten erscheint, welche jeder Staat sich selbst und seinen Angehörigen vorzugsweise zu gewähren hat.

Der Entwurf setzt zwei solche Ausnahmsfälle fest:

1) Wenn die von dem ausländischen Gerichte erkannte Strafe gar nicht oder nicht vollständig vollzogen worden ist, sey es, daß der Verurtheilte sich ihr durch Entweichung entzogen, oder daß er von Seite des betreffenden fremden Staatsoberhaupts Abolition oder Begnadigung erhalten habe, — so kann weder der bayerischen Staats-

gewalt zugemuthet werden, daß sie lediglich zum Vollzugsorgane für eine von fremden Gerichten ausgesprochene Strafe, welche häufig nach Art und Größe dem Strafsysteme der bayerischen Gesetzgebung nicht anpassen würde, ohne alle weitere Cognition sich hergebe, noch kann von ihr die unbedingte Anerkennung des Gnadenaktes einer auswärtigen Staatsgewalt verlangt, noch darf endlich durch gänzliche oder theilweise Straflosigkeit eines Verbrechers dem Prinzipe der Gerechtigkeit verletzend entgegengetreten werden. Es muß daher hier die wiederholte Untersuchung und Aburtheilung vor den inländischen Gerichten eintreten.

2) Alle jene Verbrechen, welche die Doktrin als öffentliche im Gegensatze zu den sogenannten Privatverbrechen — zu bezeichnen pflegt, werden, insoweit sie gegen den bayerischen Staat, dessen Oberhaupt, Behörden oder Organe gerichtet sind, in der Regel von der Gesetzgebung des Auslandes nicht in dem Maße mit Strafe bedroht seyn, wie dies vom Standpunkte der bayerischen Gesetzgebung aus erforderlich erscheint, um die Existenz, die Rechtssicherheit und die Autorität des Staates genügend gegen verbrecherische Angriffe zu sichern. — Auch bei Verbrechen dieser Art (es sind dies eben diejenigen, welche im Artikel 13. Ziffer 2 des gegenwärtigen Entwurfes sich bezeichnet finden) — stellt sich daher der Vorbehalt nochmaliger Untersuchung und Aburtheilung durch die bayerischen Gerichte als gerechtfertigt dar.

Durch die Feststellung dieser Ausnahmsfälle dürften alle Bedenken beseitigt seyn, welche gegen eine unbedingte Durchführung des im gegenwärtigen Artikel als Regel bezeichneten Grundsatzes allerdings mit Recht erhoben werden

könnten, und von Seite der Doktrin auch vielfach erhoben worden sind.

Die Schlußbestimmung des Artikels, wonach in solchen Ausnahmsfällen, wenn die bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß erlassen, immer auf die Strafe geeignete Rücksicht zu nehmen ist, die der Thäter etwa wegen der nämlichen Uebertretung bereits im Auslande erlitten hat, entspricht nur einer sich von selbst verstehenden Anforderung der Gerechtigkeit.

Die Art und das Maß jener Rücksichtnahme konnte hiebei nicht genauer bestimmt, sondern mußte dem richterlichen Ermessen in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben, da die Verschiedenheit der Strafsysteme die Verzeichnung genauer, gleichsam arithmetisch bestimmter Abrechnungsregeln natürlich nicht zuläßt.

Uebrigens darf die Strafminderung, welche in Fällen der fraglichen Art dem Verurtheilten deßwillen zu gewähren ist, weil er wegen derselben That schon im Auslande bestraft wurde, niemals von Einfluß auf die Gattung und die gesetzlichen Folgen der in Bayern verwirkten Strafe seyn, — es darf z. B. Jemand wegen einer That, die das bayerische Strafgesetzbuch mit sechsjährigem Zuchthause (also mit einer Verbrechensstrafe) bedroht, nicht um deßwillen lediglich zu dreijährigem Gefängnisse (also zu einer bloßen Vergehensstrafe) verurtheilt werden, weil er etwa wegen der nämlichen Uebertretung auch im Auslande schon mit dreijährigem Gefängnisse gebüßt worden ist; denn hierin läge im Hinblicke auf den tief eingreifenden Unterschied, der zwischen den Folgen einer Verbrechens- und denen einer bloßen Vergehensstrafe besteht, offenbar eine völlig ungerechtfertigte Begünstigung eines solchen Verbrechers.

Deßhalb erscheint die Bestimmung nothwendig, daß in den mehrgedachten Fällen die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe immer vollständig im Erkenntnisse auszusprechen, sohin der Schuldige in diese Strafe förmlich zu verurtheilen und dieselbe nur, — je nach dem Umfange der bereits im Auslande vollzogenen Bestrafung — für theilweise oder gänzlich erstanden zu erklären sey.

Zu Artikel 14.

Der Schutz, welchen das Gesetzbuch Ausländern und fremden Staaten angedeihen läßt, beruht zum großen Theile auf politischen Gründen, welche mit wandelbaren völkerrechtlichen Verhältnissen im Zusammenhange stehen. Die Beurtheilung solcher Verhältnisse liegt außer dem Bereiche des Richteramtes, und muß dem Ermessen der obersten Staatsgewalt anheimgestellt werden, die es für nothwendig oder räthlich finden kann, jenen Schutz zeitweise zu mindern, oder gänzlich zu suspendiren, um auf solche Weise die Rechte des bayerischen Staates oder seiner Angehörigen, wenn sie durch Gesetzgebungs- oder Regierungsakte auswärtiger Staaten gefährdet erscheinen, im Retorsionswege zu wahren.

Da die Vorkehrung solcher Retorsionsmaßregeln von dem wechselnden Stande diplomatischer und internationaler Beziehungen abhängt und ihre Wirksamkeit überdies in der Regel durch rasche Anordnung bedingt ist, so kann sie nicht Aufgabe der Gesetzgebung seyn, sondern muß dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, was auch um so weniger einem Bedenken unterliegen dürfte, als die Maßregeln der fraglichen Art immer nur in temporärer Milderung oder Suspension einzelner Strafbestimmungen für gewisse Fälle,

niemals, aber in Schärfung derselben oder in Aufstellung neuer Strafbestimmungen bestehen können.

Zweites Hauptstück.

Von den einzelnen Strafarten.

Dieser Abschnitt und der nächstfolgende entsprechen bezüglich der Materien, die sie behandeln, dem ersten Kapitel des Entwurfes vom Jahre 1831, so weit dessen Inhalt nicht bereits im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Entwurfes seinen Platz gefunden hat. Es erschien als sachgemäß, die allgemeinen Bestimmungen über die Strafen und jene über die Folgen der Strafen von einander zu trennen, um hiedurch den zwischen beiden Materien bestehenden wesentlichen Unterschied auch schon in formeller Beziehung hervorzuheben und mit der nöthigen Schärfe abzugränzen.

Eine nochmalige Aufzählung der zulässigen Strafarten an die Spitze des gegenwärtigen Abschnittes zu stellen, wurde für überflüssig erachtet, da eine solche bereits im Artikel 1 enthalten ist.

Zu Artikel 15.

Begreiflicher Weise kann hier nicht der Ort seyn, auf eine Erörterung der seit vielen Jahren schwebenden und gleichwohl im Gebiete der Doktrin noch immer unentschiedenen Streitfrage über Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe näher einzugehen.

Alles was sich für oder gegen die eine oder andere Meinung sagen läßt, ist theils in wissenschaftlichen Ausführungen, theils in den Berathungen fast aller legislativen

Versammlungen so oft und allseitig besprochen worden, daß es geradezu unmöglich seyn dürfte, der Sache noch eine neue Seite abzugewinnen.

Es wird sich daher darauf beschränkt, in Kürze zu bemerken, daß man nach genauer und sorgfältiger Prüfung alles desjenigen, was die angesehensten Stimmführer der beiden in jenem Streite sich gegenüberstehenden Parteien zur Unterstützung ihrer Ansicht und Bekämpfung der gegentheiligen hervorgehoben haben, wenigstens zur Zeit noch für die Beibehaltung der Todesstrafe sich entscheiden mußte, theils, weil es den Bemühungen der Doktrin nicht gelungen ist, den angestrebten Beweis der Unrechtmäßigkeit dieser Strafe überzeugend zu liefern, theils weil, um die Entbehrlichkeit derselben annehmen zu können, ein viel höherer Grad allgemeiner Bildung und Gesittung vorausgesetzt werden müßte, als derjenige ist, auf welchem die größere Masse des Volkes sich dermalen befindet und wahrscheinlich noch längere Zeit befinden wird.

Wenn aber auch dem Gesagten zu Folge auf eine gänzliche Abschaffung der Todesstrafe nicht eingegangen werden konnte, so wurde es doch andererseits den Anforderungen der Humanität entsprechend erachtet, die im bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 und noch vielmehr im code pénal allzuhäufig vorkommende Anwendung dieser Strafe wesentlich zu beschränken, und sie namentlich nur für äußerst wenige Verbrechensfälle der schwersten Art absolut, außerdem aber immer nur alternativ neben lebenslänglicher Freiheitsstrafe anzudrohen.

Ebenso wurde von jeder Schärfung der Todesstrafe, welche immer mehr oder weniger den Charakter unnöthiger Grausamkeit an sich trägt, und nur geeignet seyn kann, im

Publikum den Abscheu vor dem verübten Verbrechen durch das überwiegende Gefühl des Mitleids für die Person des Verbrechers zu unterdrücken, gänzlich Umgang genommen.

Uebereinstimmend mit dem **code pénal** und dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 nimmt auch der gegenwärtige Entwurf nur eine Vollstreckungsart der Todesstrafe an, nämlich die durch Enthauptung. Die Ausnahmsfälle des Kriegs- und Standrechts gehören nicht hieher, sondern finden in den hierauf bezüglichen besonderen Gesetzen ihren Platz.

Die Bestimmung des Enthauptungsinstrumentes bleibt dem Verordnungswege vorbehalten, damit für den Fall, wenn eine zweckmäßigere Hinrichtungsart, als diejenigen, welche bisher in Uebung waren, erfunden werden sollte, der unverzüglichen Einführung derselben kein Hinderniß im Wege stehe.

Andere mit dem Vollzuge der Todesstrafe in Verbindung stehende Vorschriften, insbesondere darüber,

a) wie mit einer zum Tode verurtheilten schwangeren Frauensperson zu verfahren sey,

b) wie es in dem Falle, daß Mehrere zugleich hinzurichten sind, gehalten werden solle,

c) was wegen der Beerdigung der Hingerichteten zu verfügen ist,

werden theils in dem von der Urtheilsvollstreckung handelnden Abschnitte des Gesetzbuches über das Strafverfahren, theils in einer zu erlassenden Verordnung ihre Erledigung finden.

Dagegen war hier der Ort, über die wichtige Frage Bestimmung zu treffen, ob und in wie weit die Todesstrafe öffentlich zu vollziehen sei.

Sicherlich läßt sich einerseits nicht verkennen, daß das Volk vermöge eines wohlbegründeten Gefühls Mißtrauen

und Abscheu gegen heimliche Hinrichtungen hegt, und für den Akt der richterlichen Gewalt, durch den ein Menschenleben vernichtet werden soll, die Controle der Publizität in Anspruch nimmt

Andererseits kann aber eben so wenig in Abrede gestellt werden, und die Erfahrung liefert dafür durch Vorgänge der empörendsten Art den überzeugenden Beweis, daß eine schrankenlose Oeffentlichkeit des Hinrichtungsaktes, — weit entfernt, heilsam zu wirken — nur dazu geeignet ist, Exzessen mannigfacher Art zur Veranlassung oder zum Vorwande zu dienen, und zur Beförderung der Rohheit und zur Entsittlichung des Volkes beizutragen, indem der minder gebildete Theil desselben solche Exekutionen als ein willkommenes Schauspiel für seine Neugierde auffaßt, oder wohl gar den zum Tode geführten Verbrecher mit der Glorie des Helden- und Martyrthums zu verherrlichen sich bestrebt.

Demnach muß es Aufgabe der Gesetzgebung sein, für den Vollzug der Todesstrafe solche Bestimmungen zu treffen, welche zwar die Garantie der Oeffentlichkeit gewähren, zugleich aber auch die obenbezeichneten Nachtheile einer unbedingten Oeffentlichkeit ferne halten.

Dieser Aufgabe dürfte die im gegenwärtigen Artikel aufgestellte Bestimmung entsprechen, denn die Anwesenheit einer Gerichts-Commission und die Zuziehung einer entsprechenden Anzahl von Urkunds-Personen — der Entwurf setzt ihre Zahl auf wenigstens zwölf fest, ohne die Beiziehung einer größeren Anzahl auszuschließen) — bietet vollkommene Sicherheit für die legale Vollstreckung des Urtheils, während zugleich durch die Vorschrift, daß die Exekution in einem geschlossenen Raume zu geschehen habe, der Andrang einer blos von roher Neugierde oder Exceßlust herbeigeführten Menge unmöglich gemacht wird.

Nähere Detailbestimmungen des Vollzugs, insbesondere über die Wahl des Platzes und der Urkunds-Personen, über vorher zu erlassende öffentliche Bekanntmachung und über die Art, wie etwa der Augenblick der Hinrichtung selbst durch Glockenschläge oder auf andere passende Weise dem Publikum bezeichnet werden kann, bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Zu Artikel 16—17.

Die Zuchthausstrafe soll nach dem gegenwärtigen Entwurfe die einzige Freiheitsstrafe für Verbrechensfälle bilden.

Sie tritt, insoferne sie auf Lebenszeit des Verurtheilten zuerkannt wird, an die Stelle der Kettenstrafe des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und der **travaux forcés à perpetuité des Code pénal.**

Insoferne sie als zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe verhängt wird, füllt sie im Strafsysteme sowohl den Platz der bisherigen zeitlich bestimmten Zuchthausstrafe, als auch jener der bisherigen Arbeitshausstrafe aus.

Die Gränzen, innerhalb welcher sie zugemessen werden kann, sind, entsprechend dem Charakter der hier in Betrachtung kommenden Reate, von fünf bis zu zwanzig Jahren festgesetzt.

Ein Herabgehen unter das Minimum von fünf Jahren findet in der Regel nicht statt, sondern es ist, wenn nach den im Gesetzbuche gegebenen Vorschriften über die Berechnung der Freiheitsstrafen sich das Strafmaß (wie dies z. B. bei jugendlichen Verbrechern häufig der Fall sein kann) unter jenem Minimum herausstellt, statt der Zuchthausstrafe auf Gefängniß von gleicher Dauer zu erkennen. Nur bei den Bestimmungen über Versuch und Theilnahme schien eine

Ausnahme von dieser Regel nothwendig, worüber in den Motiven zu den Artikeln 39 und 43 das Nähere erörtert ist.

Als Mittelstufe zwischen lebenslänglicher Freiheitsstrafe und dem höchsten Maße der zeitlich bestimmten Zuchthausstrafe hat das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 die sogenannte Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit eingeschaltet, bei welcher dem Verurtheilten die Hoffnung eröffnet ist, durch thätlich erwiesene Besserung nach sechszehn Strafjahren seine Freiheit wieder zu erlangen. Mit Recht ist diese Strafart wegen ihrer Unbestimmtheit und weil sie es lediglich dem Ermessen des über das Betragen des Sträflings berichtenden Zuchthausvorstandes anheimgiebt, die Strafe in jedem einzelnen Falle zu einer lebenslänglichen zu machen, vielfach getadelt und daher auch aus dem Entwurfe weggelassen worden.

Das Nämliche gilt von den Bestimmungen, die das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 im Art. 13 Abs. II. und Art. 16 Abs. II. enthält.

Offenbar muß das Grundprinzip der Strafe, wonach sie vor Allem gerecht sein, d. h. im genauen Verhältnisse zu der Schuld des Verbrechens stehen soll, alterirt erscheinen, wenn der Gesetzgeber durch ein schon im Voraus ertheiltes Begnadigungsversprechen gleichsam selbst erklärt, daß die festgestellte Strafbestimmung eigentlich zu hoch gegriffen sei, und daß es bei derselben nur dann zu verbleiben habe, wenn der Verurtheilte im Straforte neuerdings Proben einer verderbten Gemüthsart ablegen würde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch das Hinweglassen jener Bestimmungen aus dem Gesetzbuche nur das Ungeeignete einer allgemeinen, schon im Voraus durch das Gesetz selbst gegebenen Begnadigungszusicherung beseitigt werden soll, daß aber dem-

jenigen Sträflinge, welcher besondere Beweise einer ernstlichen Besserung an den Tag legt, die Aussicht offen bleibt, eine Abkürzung seiner Strafzeit im Gnadenwege zu erlangen.

Von der Festsetzung besonderer Schärfungsarten der Zuchthausstrafe (Art. 14 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813) wurde in dem gegenwärtigen Entwurfe gänzlich Umgang genommen. Da innerhalb des weiten Zeitraumes, in dessen Gränzen die Zuchthausstrafe abgestuft werden kann, sowohl dem Gesetze als dem Richter hinlänglicher Raum gegeben ist, um jedem einzelnen Verbrechensfalle die Strafe schon durch ihre Dauer geeiguet anzupassen, so läßt sich nicht absehen, wozu noch eine äußere Schärfung durch einsamen finsteren Kerker, Hungerkost u. dgl. dienen soll. Vielmehr kann wohl mit Recht angenommen werden, daß dergleichen auf längere Jahre schon im Voraus diktirte, zu gewissen Zeiten gleichsam mit fatalistischer Nothwendigkeit ohne alle Rücksicht auf Reue und gute Aufführung sich wiederholende Strafschärfungen dem Besserungszwecke nur hindernd entgegenstehen. Weit passender eignen sich dieselben zu disciplinären Züchtigungsmitteln in den Strafanstalten, wenn sie auf Anordnung des Vorstandes als augenblickliche Buße für Uebertretungen der Hausordnung in Anwendung gebracht werden.

Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß zwar, wie sich von selbst versteht, bei Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes die vollste Aufmerksamkeit jenen wissenschaftlichen Erörterungen und praktischen Erfahrungen zugewendet worden ist, die seit einer Reihe von Jahren hinsichtlich der bekannten Streitfrage sich ergeben haben, welches System bei Behandlung der Strafgefangenen, insbesondere bezüglich ihrer gänzlichen oder theilweisen Absonderung von einander,

dann bezüglich des gänzlichen Ausschlusses gegenseitiger Besprechung, zu befolgen sey, — daß man sich aber weder veranlaßt finden konnte, das sogenannte pensylvanische (Isolirungs-) System, noch das sogenannte auburnsche (Schweig-) System dem Gesetzbuche zu Grunde zu legen.

Keines dieser Systeme und ihrer Unterarten hat bisher im Gebiete der Theorie, wie in dem der Praxis sich ungetheilter Anerkennung zu erfreuen, jedem werden vielmehr von gewichtigen, auf Erfahrungsbeispiele und statistische Erhebungen sich berufenden Stimmen die erheblichsten Bedenken, ja geradezu der Vorwurf gänzlicher Zweckwidrigkeit entgegengesetzt.

So lange aber ein solcher Streit auf dem Felde der Theorie unentschieden schwebt, und die Erfahrung einen sicheren Anhaltspunkt noch in keiner Weise darbietet, würde es bedenklich sein, ein neues System, dessen ganze Basis sich am Ende als unhaltbar zeigen könnte, unbedingt anzunehmen, zumal wenn dessen Einführung mit so außerordentlichen Kosten sich verknüpft, wie dieß namentlich bezüglich des pensylvanischen Pönitentiarsystems, das einen totalen Umbau aller Strafhäuser fordern würde, der Fall ist.

Der Entwurf folgt daher dem in dieser Beziehung bereits Bestehenden, er beschränkt sich übrigens darauf, das Wesentliche der Zuchthausstrafe im Allgemeinen festzusetzen, die übrigen Bestimmungen über die Behandlung der Züchtlinge sind Gegenstand einer umfassenden Hausordnung, welche nicht in das Gesetzbuch gehört, sondern im Wege königlicher Verordnung für alle Zuchthäuser gleichmäßig festzusetzen sein wird. Nur die Frage, ob der im Zuchthause Detinirte Fesseln zu tragen habe, schien zu wichtig, als daß ihre Beantwortung blos den Bestimmungen der Hausordnung überlassen

werden konnte. Der Entwurf verordnet nur für männliche Züchtlinge und auch für diese nur dann, wenn ihre Strafzeit mehr als zehn Jahre beträgt und sie das sechzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die beständige Feßlung, eine Maßregel, die vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte der bei so gefährlichen Verbrechern nothwendigen größeren Sicherung als gerechtfertigt erscheinen dürfte. Daß übrigens hiedurch die Zulässigkeit einer zeitweisen Feßlung auch bei anderen Züchtlingen nicht ausgeschlossen ist, soferne besondere Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit u. dergl. solche nothwendig erscheinen läßt, kann als sich von selbst verstehend betrachtet werden.

Zu Artikel 18.

Die Gefängnißstrafe, als die für Vergehen angedrohte Freiheitsstrafe, schließt sich an die für Verbrechen bestimmte Zuchthausstrafe unmittelbar an; ihr Maximum wurde daher auf fünf Jahre, dem Minimum der Zuchthausstrafe entsprechend, festgesetzt.

Ein Minimum der Gefängnißstrafe bestimmt der Entwurf nicht, weil keine geringere Gattung von Freiheitsstrafen mehr vorhanden ist, die sich der Gefängnißstrafe als nächstniedere Stufe unmittelbar anreiht, und daher eine nach der Strafdauer scharf abgeschnittene Begränzung in der Art nothwendig macht, wie dies zwischen der Zuchthaus- und der Gefängnißstrafe der Fall ist.

(Der polizeiliche Strafarrest kann als solche unmittelbar sich anschließende Abstufung nicht betrachtet werden, weil, wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, die Bestrafung der sogenannten Polizeiübertretungen in der Regel überhaupt aus einem ganz anderen Gesichtspunkte, als jene der Verbrechen und Vergehen aufzufassen ist.)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in den Untersuchungsgefängnissen, in welchen bisher die Gefängnißstrafe in den Provinzen diesseits des Rheins regelmäßig vollzogen wurde, weder eine passende Beschäftigung der Gefangenen, noch eine günstige Einwirkung auf ihre moralische Besserung möglich ist, vielmehr beide Zwecke nur in größern besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten erreicht werden können. Die Vorschrift, daß jede Gefängnißstrafe in der Regel in einer solchen Gefangenanstalt zu erstehen sey, war daher um so nothwendiger, als das gegenwärtige Gesetzbuch im Vergleiche mit jenem vom Jahre 1813 die Zeitdauer, bis zu welcher die Gefängnißstrafe sich erstrecken kann, sehr bedeutend erhöht. — Der Kostenaufwand, den die Herstellung solcher Strafanstalten fordert, kann dem zu erreichenden höheren Zwecke gegenüber nicht in Betracht kommen, und wird ohnedieß nicht sehr beträchtlich seyn, weil durch das neue Strafsystem die bisherigen Strafarbeitshäuser verfügbar werden, auch durch die in den Gefangenanstalten mögliche Beschäftigung der Sträflinge wenigstens ein Theil ihrer Unterhaltskosten gedeckt zu werden vermag. Da übrigens bei einer Gefängnißstrafe von kurzer Dauer der Zweck, welcher durch die Gefangenanstalten bezielt wird, nicht zu erreichen, auch der Transport des Sträflings nach der vielleicht entfernt gelegenen Gefangenanstalt nicht angemessen seyn würde, so bestimmt der Entwurf, daß Gefängnißstrafen, welche die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, in den Untersuchungsgefängnissen erstanden werden sollen.

Was die Behandlung der Strafgefangenen betrifft, so bleiben auch hier die näheren Bestimmungen dem Inhalte der im Verordnungswege zu erlassenden allgemeinen Hausordnung vorbehalten. Nur den allgemeinen Grundsatz, daß

der Gefangene zu angemessener Beschäftigung anzuhalten sey, bestimmt das Gesetz.

Die Nothwendigkeit einer solchen Beschäftigung erhellt, zumal bei länger andauernden Gefängnißstrafen von selbst, jedoch kann dieselbe, entsprechend der minder schweren Beschaffenheit der Strafe von leichterer Art seyn, als die Zwangsarbeit des Zuchthaussträflings, und es kann hiebei auf die Fähigkeiten, Verhältnisse und gewöhnliche Berufsarbeiten des Gefangenen jene Rücksicht, welche überhaupt möglich und mit der Hausordnung vereinbar ist, genommen werden.

Die im Artikel 30 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 enthaltene Bestimmung (Abkürzung der Gefängnißstrafe durch Anwendung von Schärfungen) — wurde in dem gegenwärtigen Entwurfe nicht aufgenommen, theils weil sie in einem Strafsysteme, das überhaupt keine Schärfung der Strafen statuirt, als Anomalie erscheinen würde, theils weil die durch jene Bestimmung nothwendig gemachten Erhebungen über den Gesundheitszustand jedes Angeklagten sich mit den Formen des öffentlichen Strafverfahrens nicht wohl vereinigen lassen, — theils endlich, weil die Anordnung der fraglichen Schärfungen die Hausordnung in den Gefangenanstalten stören, in den Untersuchungsgefängnissen aber der nöthigen Vollzugs-Controle entbehren müßte.

Zu Artikel 19.

Wenn es aus den so eben angedeuteten Gründen nicht rathsam erschien, die im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Theil I. Art. 29) bezeichneten äußeren Schärfungen der Gefängnißstrafe in das System des Entwurfes aufzunehmen, so läßt sich doch auf der anderen Seite keineswegs verkennen, daß nicht selten Handlungen, die das Gesetzbuch nur als Vergehen auffaßt und auch ihrer allgemeinen Natur nach

nicht wohl anders auffassen kann, gleichwohl in einzelnen Fällen entweder durch die Subjectivität des Thäters oder durch objective Erschwerungsgründe einen Charakter erhöhter Strafbarkeit annehmen, in dessen Erwägung die einfache Gefängnißstrafe, — (selbst in ihrem für den concreten Fall zulässigen Maximum angewandt), — als unzureichend erscheint, und daher das dringende Bedürfniß sich herausstellt, daß den Gerichten die Möglichkeit gegeben sey, diese Strafe durch intensive Steigerung den besonderen Umständen des Falles anzupassen.

Diesem Bedürfnisse entspricht der gegenwärtige Artikel, welcher für solche Fälle die Gerichte ermächtigt, den Vollzug der erkannten Gefängnißstrafe in einem Zuchthause anzuordnen.

Auf diese Weise wird einerseits durch die strengere Behandlung, welcher der Zuchthaussträfling nach Gesetz und Hausordnung unterliegt, der Zweck der nothwendigen intensiven Straferhöhung erreicht und zwar, — (was in Bezug auf die strafgerichtliche Competenz und die Straffolgen von höchster Wichtigkeit ist) — ohne daß die Strafe deshalb aufhört, Vergehensstrafe zu seyn; — andererseits aber werden alle jene Bedenken vermieden, welche, wie schon angeführt, den bisher üblichen äußeren Schärfungen der Gefängnißstrafe sowohl hinsichtlich der Unsicherheit des Vollzugs als hinsichtlich der störenden Einwirkung auf die Hausordnung der Gefangenanstalten entgegenstehen.

Aber auch noch aus einem anderen Gesichtspunkte stellt sich die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels als gerechtfertigt, ja gewissermaßen als nothwendig dar.

In der Strafskala des Entwurfes ist nämlich das Minimum der Zuchthausstrafe, — fünf Jahre, — dem Maximum

der Gefängnißstrafe gleichgestellt. Gewichtige Gründe, die vorzüglich in der Festhaltung der schwurgerichtlichen Competenzgränze und des Unterschiedes zwischen Verbrechens- und Vergehensstrafen beruhen, sprechen entscheidend für die Beibehaltung dieser Vorschrift. Nun kann aber bei der großen Verschiedenheit der Intensivität beider Strafen nicht wohl angenommen werden, daß die fünfjährige Gefängnißstrafe sich in unmittelbarer Abstufung an die fünfjährige Zuchthausstrafe anschließe; — vielmehr besteht zwischen diesem Minimum der Verbrechens- und jenem Maximum der Vergehensstrafe unverkennbar eine Lücke, welche besonders da hervortritt, wo das Gesetz verschiedene Grade eines und desselben Reates annimmt, und den niedrigeren Grad mit Gefängniß bis zu fünf Jahren, den nächsthöheren aber mit fünf bis zehnjährigem Zuchthause bedroht.

Diese Lücke wird durch den gegenwärtigen Artikel ausgefüllt, indem derselbe das Mittel gewährt, der Gefängnißstrafe nöthigen Falles jene höhere Intensivität zu geben, durch welche sie sich an das niedrigste Maß der Zuchthausstrafe unmittelbar anschließt.

Zu Artikel 20.

Daß die körperliche Züchtigung sich unter gewissen Voraussetzungen wegen ihres raschen und heftigen Eindruckes als ein sehr zweckmäßiges und wirksames Strafmittel darstelle, kann im Angesichte der mehrfach hiefür sprechenden Erfahrungen wohl kaum in Widerspruch gezogen werden. Eine gänzliche Beseitigung dieses Strafmittels aus dem Gesetzbuche scheint daher in hohem Grade bedenklich. Es dürfte genügen, in dieser Hinsicht auf das Beispiel mehrerer Nachbarstaaten hinzuweisen, welche sich in neuerer Zeit bemüßiget gefunden haben, die früher aufgehobene Strafe der körper-

lichen Züchtigung wieder in die Strafgesetzgebung einzuführen oder hierauf bezügliche Gesetzesvorlagen vorzubereiten.

Eben so große, ja wohl noch größere Bedenken sprechen aber andererseits dagegen, die körperliche Züchtigung in die Reihe der gewöhnlichen ordentlichen Vergehensstrafen aufzunehmen und sie gleich der Gefängniß- oder Geldstrafe für gewisse Kategorien von Vergehen absolut anzudrohen. Diese Bedenken liegen vorzüglich in der außerordentlichen Ungleichheit der moralischen Wirkung, welche die genannte Strafe wegen der mit ihr verbundenen Demüthigung auf die einzelnen Bestraften je nach der Verschiedenheit der Individualität derselben hervorbringt, so daß sie bei dem Manne von regem Ehrgefühle fast einer Vernichtung der Existenz gleichkommt, während vielleicht ein Anderer außer dem physischen Schmerzgefühle kein weiteres Uebel in ihr empfindet, — daß sie den Einen durch das Gefühl verlorner Ehre vielleicht für immer in gesetzlose Bahnen drängt, während sie den Andern als heilsame Warnung für sein künftiges Leben wieder auf den Weg der Ordnung führt. Es ist offenbar unzulässig, eine Strafe, die nach ihrer moralischen Intensivität so unermeßlich verschieden wirkt, als absolute Folge irgend eines bestimmten Reates festzusetzen.

Dieser doppelten Rücksicht sucht der Entwurf Rechnung zu tragen, indem er die körperliche Züchtigung nicht in die Skala der ordentlichen Vergehensstrafen einreiht, wohl aber als Surrogat für die Gefängnißstrafe in gewissen Fällen zuläßt, und indem er diese Fälle nicht aus einem objectiven, sondern vorzugsweise aus einem subjectiven Standpunkte auffaßt und festsetzt, also zunächst nicht gewisse Kategorien von Handlungen unbedingt mit jener Strafe bedroht, sondern vielmehr gewisse Kategorien von Personen bezeichnet,

gegen welche statt der ordentlichen Strafe des Gefängnisses nach Umständen auf körperliche Züchtigung erkannt werden darf.

Auf diese Weise ist es möglich, die letztgenannte Strafe nur auf solche Individuen zu beschränken, von welchen angenommen werden darf, daß ihr Ehrgefühl bereits abgestumpft sey, und daß daher bei ihnen die körperliche Züchtigung nicht in jener oben angedeuteten schädlichen und vernichtenden Weise, sondern als angemessene Büßung und vielleicht als scharfes Besserungsmittel wirken werde.

Als Individuen solcher Art können die im gegenwärtigen Artikel aufgezählten — Landstreicher, Gewohnheitsbettler, rückfällige Räufer und Personen, die bereits in Folge einer Verbrechens- oder infamirenden Vergehensstrafe die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, — wohl unbedenklich betrachtet werden.

Wenn der Absatz 2 des Artikels als rückfällige Räufer nur diejenigen erwähnt, die wegen Theilnahme an Schlägereien oder Raufhändeln schon einmal eine Vergehens- oder zweimal eine polizeiliche Strafe, nicht aber auch diejenigen, die schon einmal aus solchem Grunde eine Verbrechensstrafe erlitten haben, so erklärt sich dieß dadurch, daß die Letzteren ohnehin schon unter Absatz 1 des Artikels begriffen sind.

Hinsichtlich der Art des Vollzuges der körperlichen Züchtigung in Bezug auf das Züchtigungs-Instrument, der Nothwendigkeit des vorausgängigen ärztlichen Gutachtens wurden unter Minderung der Zahl der Streiche die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 Artikel 25 und 26 wieder hergestellt.

Zu Artikel 21.

Die Gründe, welche entscheidend dafür sprechen, daß den Gerichten die Befugniß einzuräumen sey, den Vollzug der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe in den hiezu geeigneten Fällen an einem von den gewöhnlichen Strafhäusern gesonderten Detentionsorte, — (Staatsgefängniß oder Festung), — anzuordnen, sind in den Anmerkungen zu den Artikeln 19 bis 21 des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 bereits genügend erörtert.

Die Richtigkeit des Satzes, daß durch diese Befugniß der Gerichte nicht nur dem allgemeinen Prinzipe der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze durchaus kein Eintrag geschehe, sondern daß vielmehr gerade darin eine nothwendige Consequenz jenes Prinzipes gefunden werden müsse, ist auch großentheils von den seit neuerer Zeit in verschiedenen Staaten hervorgetretenen Strafgesetzen und Strafgesetzentwürfen anerkannt worden, indem die Mehrzahl derselben eine Bestimmung fraglichen Inhalts aufgenommen oder beibehalten hat. Namentlich hat die neuere französische Gesetzgebung die Lücke, welche der **Code pénal** in dieser Beziehung enthält, auszufüllen für nothwendig erachtet, und demgemäß durch das Gesetz vom 28. April 1832 **sur les réformes dans la législation pénale** die Strafe der **détention** in ihre Strafskala eingereiht.

Es dürfte daher eine weitere Rechtfertigung darüber, daß auch im gegenwärtigen Entwurfe dieser Weg befolgt wurde, kaum nothwendig erscheinen. Was die Voraussetzungen betrifft, welche die Surrogirung der Festungshaft an die Stelle des Zuchthauses oder Gefängnisses bedingen, so muß in dieser Beziehung bei der großen Verschiedenartigkeit der möglichen Fälle das Meiste dem richterlichen

Ermessen überlassen bleiben, und das Gesetz kann nur im Allgemeinen die Gesichtspunkte bestimmen, von denen die Gerichte hiebei auszugehen haben.

Als solche Gesichtspunkte werden von einigen Gesetzgebungen blos die persönlichen Verhältnisse des Verbrechers, sein Stand, seine Bildungsstufe, seine Stellung im bürgerlichen Leben, — von anderen blos die Umstände der That und die Beschaffenheit der ihr zu Grunde liegenden Gesinnung aufgefaßt.

Offenbar kann aber der richtige Weg nur in einer Vereinigung dieser beiden Rücksichten gefunden werden. Der Grund und Zweck der fraglichen Strafumwandlung besteht zunächst darin, dem gebildeten, an gewählteren Umgang gewöhnten Manne die unverkennbare Strafschärfung zu ersparen, die in der Regel für ihn durch das Zusammengesperrtsein mit rohen und ungebildeten Sträflingen auf das Peinlichste hervortreten müßte, während sie von dem selbst Ungebildeten gar nicht empfunden wird.

In dieser Hinsicht ist also allerdings die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Verbrechers vor Allem nothwendig. Aber sie darf nicht allein entscheidend seyn. Wenn ein höher Gestellter oder Gebildeter demungeachtet so weit sich vergißt, ein aus durchaus niedrigen Motiven hervorgehendes, von durchaus gemeiner und niedriger Gesinnung zeugendes Verbrechen zu verüben, so verwirkt er dadurch gewiß jeden Anspruch auf Schonung seines Zartgefühls; die Aufnahme in ein gewöhnliches Strafhaus ist dann für ihn entweder keine Strafschärfung, weil er dort nur Menschen findet, die ihm in Gesinnungen, Ansichten und Gefühlen gleichstehen, oder sie ist eine verdiente Schärfung, weil er eben durch seine höhere Bildung oder Lebensstellung um

so mehr von einer so schmählichen Gesetzes-Uebertretung hätte abgehalten werden sollen. In dieser Hinsicht erscheint also auch die Berücksichtigung der Beschaffenheit der That und ihrer Motive geboten.

Demgemäß rechtfertigt sich die im Entwurfe enthaltene kopulative Stellung der beiden Momente, die der Richter in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um eine Strafumwandlung der fraglichen Art handelt, in Erwägung zu ziehen hat.

Die näheren Vorschriften über die Behandlung der Festungsgefangenen bleiben dem Platz-Reglement vorbehalten, welches in dieser Beziehung den Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe geeignet zu beachten hat.

Daß die gesetzlichen Folgen der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe bei der Umwandlung in Festungshaft dieselben bleiben, versteht sich von selbst, da diese Umwandlung keine Aenderung der Strafgattung, sondern lediglich eine Modifikation des Strafvollzuges enthält. Es wurde daher für überflüssig erachtet, hieron im Gesetze eine besondere Erwähnung zu machen.

Zu Artikel 22.

Da die Zuchthausstrafe nie unter fünf Jahren zuerkannt werden darf, so würden geringfügige Zusätze von einzelnen Tagen kleinlich erscheinen. Es ist daher verordnet, daß diese Strafe nur nach Jahren und Monaten ausgemessen werden soll, die Bruchtheile eines Monats aber, die sich bei der Berechnung etwa ergeben möchten, außer Ansatz zu bleiben haben.

Anders verhält es sich mit der Gefängnißstrafe, welche häufig nur auf einen kurzen Zeitraum verhängt wird, und

bei welcher daher eine Ausmessung nicht nur nach Jahren und Monaten, sondern auch nach Tagen zuzulassen ist. Bruchtheile eines Tages kommen auch hier, als zu unbedeutend, nicht in Berechnung.

Von einer Strafausmessung nach Wochen wurde gänzlich Umgang genommen, weil die Woche keinen solchen Bruchtheil des Monats oder Jahres bildet, der sich nach den in diesem Gesetzbuche über die Ausmessung der Freiheitsstrafen enthaltenen Vorschriften jemals ergeben könnte.

Im Uebrigen soll

1) das Jahr nach dem Kalender berechnet werden, d. h. es sollen die allenfalls unterlaufenden Schalttage nicht in besondere Berücksichtigung kommen, so daß also z. B. das Strafjahr vom ersten April bis wieder zum ersten April gezählt wird, es mag ein Schalttag dazwischen fallen oder nicht. Das Mißverhältniß, in welchem die spezielle Berechnung eines einzigen Tages zur Dauer einer mehrjährigen Freiheitsstrafe stehen würde, rechtfertigt diese Vorschrift.

2) Der Monat soll zur Beseitigung der Ungleichheit, welche in der Strafzumessung durch die verschiedene Dauer der einzelnen Kalendermonate entstehen würde, immer zu dreißig Tagen, und

3) der Tag zu vier und zwanzig Stunden gezählt werden, wodurch ausgedrückt ist, daß die Berechnung der Strafzeit nicht nach der sogenannten bürgerlichen, sondern nach der natürlichen Komputationsweise (von Stunde zu Stunde) stattfindet.

Zu Artikel 23.

Der Vollzug der Strafe sollte sich unmittelbar an die Rechtskraft des Strafurtheils anknüpfen. Indessen ist dies nicht immer möglich, weil der Verurtheilte erst von seinem Wohn- oder Detentionsorte nach der Strafanstalt gebracht werden muß. Die hiezu erforderliche Zeit koincidirt nicht mit der Strafzeit. Wollte man sie einrechnen, so könnte dadurch der Verurtheilte leicht zu Versuchen veranlaßt werden, seine Ablieferung an den Strafort unter verschiedenen Vorwänden zu verzögern, ja bei kürzer dauernden Gefängnißstrafen wäre es, wenn die Berechnung der Strafzeit von dem Momente der Rechtskraft des Urtheils ihren Anfang nähme, fast geradezu in das Belieben des Verurtheilten gestellt, den Strafvollzug durch derlei künstlich herbeigeführte Verzögerungen gänzlich zu vereiteln.

Es rechtfertigt sich daher, wenn das Gesetzbuch, (abändernd den die Gesetzgebung der Pfalz betreffenden Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 1849 über Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes 2c.) die Strafzeit allgemein erst mit dem Tage des Eintritts in den Strafort beginnen läßt. Der Fall, daß der Verurtheilte vor seinem Eintritte in die Strafanstalt ohne sein Verschulden in dem Gefängnisse des Untersuchungsgerichts zurückbehalten wird, dürfte ohnedies sehr selten vorkommen und kann dann im Gnadenwege Berücksichtigung finden.

Eine Erkrankung des Verbrechers während der Strafzeit ändert zwar seine Behandlung in dem Straforte, hat aber auf den Vollzug der Strafe selbst in so lange keinen Einfluß, als seine Verpflegung in der Strafanstalt selbst, — sey dies nun in den gewöhnlichen, oder in den für Kranke bestimmten Räumen —, stattfindet.

Zweifelhafter erscheint die Frage, ob einem Sträflinge, dessen Körpers- oder Geisteskrankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß er aus dem Straforte hinweg in eine (öffentliche oder Privat-) Heilanstalt gebracht werden muß, die Dauer seines Aufenthaltes in dieser Anstalt in die Strafzeit einzurechnen sey oder nicht.

Der Entwurf entscheidet sich für die erstere Ansicht, sowohl aus allgemeinen Rücksichten der Humanität, als insbesondere in der Erwägung, daß der Sträfling auch während seines Aufenthaltes in der Heilanstalt den dort anwendbaren Ueberwachungsmaßregeln, so wie den Beschränkungen, welche in Bezug auf Eidesfähigkeit und Vermögensdisposition für die Dauer der Strafzeit eintreten, unterworfen bleibt, sohin von einer völligen Suspension des Strafvollzuges in solchen Fällen nicht wohl gesprochen werden kann.

Zu Artikel 24.

Da die Strafgewalt nicht als Quelle der Bereicherung des Staatsärars benützt werden soll, so ist in dem Entwurfe die Anwendung der Geldstrafen auf eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Vergehen beschränkt, bei welchen sie sich in der einen oder andern Rücksicht als besonders zweckmäßig darstellt.

Der Betrag, bis zu welchem eine Geldstrafe erkannt werden kann, ist in der Regel für jeden einzelnen Fall vom Gesetze besonders bestimmt. Wo das Gesetz ohne eine solche Bestimmung nur im Allgemeinen Geldstrafe androht, soll der Maximalbetrag die Summe von eintausend Gulden nicht übersteigen, was einerseits den in Bayern bestehenden allgemeinen Verhältnissen des Geldwerths entsprechend, andererseits durch die Erwägung gerechtfertigt erscheint, daß die

Geldstrafe nur den Charakter einer Vergehensstrafe an sich trägt.

Von Festsetzung eines Minimums wurde bei dieser Strafe aus gleichen Erwägungen, wie bei der Gefängnißstrafe Umgang genommen. Soweit nicht für besondere Fälle ein Anderes vorgeschrieben ist, fließen alle Geldstrafen als Gefälle aus der Strafgerichtsbarkeit in die Staatskasse, da im Allgemeinen kein Grund vorliegt, diese Strafbeträge der ohnedies mit einem beträchtlichen Aufwande für Kriminalkosten belasteten Staatskassa zu entziehen, und irgend einem besonderen Fonde zuzuwenden, und da namentlich eine Gesetzesbestimmung, welche in dieser Beziehung die Armen-, Schul- oder Gemeinde-Kassa des Bezirks, wo das Vergehen verübt wurde, oder der Thäter seinen Wohnsitz hat, ausschließlich bevorzugen wollte, nur zu Zweifeln und Anständen bei denjenigen Uebertretungen führen würde, die von Ausländern und im Auslande begangen werden.

Zu Artikel 25.

Die Geldstrafe soll in allen Fällen, in welchen das Gesetz sie vorschreibt, ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Uebertreters im Urtheile ausgesprochen werden.

Wollte man dem Richter die Auflage machen, Nachforschungen über die Zahlungsfähigkeit des Abzuurtheilenden anzustellen, und je nach dem Ergebnisse dieser Nachforschungen entweder auf Geldstrafe oder statt derselben auf entsprechende Gefängnißstrafe zu erkennen, so würde dies (abgesehen davon, daß solche Erhebungen über die Vermögensverhältnisse nicht wohl mit den Formen des öffentlichen Strafverfahrens vereinbar sind) nothwendig zu erheblichen Inkonvenienzen führen.

Da nämlich der Begriff der Zahlungsfähigkeit ein sehr schwankender ist, auch die faktischen Voraussetzungen dieses

Begriffes während des Laufes der Untersuchung eine gänzliche Umgestaltung erleiden können, so würde sich nicht nur eine große Ungleichheit in den richterlichen Urtheilen, sondern auch eine Veranlassung zu mannigfachen Beschwerden und Reklamationen ergeben, wenn ein für zahlungsunfähig erachtetes Individuum dennoch die Geldstrafe aufzubringen vermöchte, oder ein für zahlungsfähig angenommener und deshalb in eine Geldstrafe verurtheilter Uebelthäter sich nach der Aburtheilung als insolvent darstellen, und deßhalb ein nochmaliger Ausspruch des Gerichts auf Umwandlung der ausgesprochenen Geldstrafe in Gefängniß nothwendig machen würde.

Um dergleichen Anstände zu beseitigen, ist es unverkennbar das Zweckmäßigste, das Urtheil von einer vorgängigen Untersuchung der Vermögensverhältnisse, des Verurtheilten nicht abhängig zu machen, sondern in dasselbe die vom Gesetze vorgeschriebene Gelbstrafe unbedingt aufnehmen zu lassen, die Frage der Vollstreckbarkeit aber dem Stadium der Exekution vorzubehalten und auch hiefür im Voraus einen Weg vorzuzeichnen, auf welchen für den Fall, daß der Verurtheilte die Geldstrafe nicht bezahlen kann, die Verwandlung derselben in Gefängnißstrafe ein für allemal kraft des Gesetzes festgestellt wird, ohne daß hiezu ein nochmaliges gerichtliches Urtheil nothwendig wird.

Dies wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels bezielt.

Daß der Betrag von drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse gleichgestellt wird, beruht auf einem beiläufigen Anschlage des Verlustes an möglichem Arbeitsverdienste und der Nachtheile, welche die Entziehung der Freiheit dem Verurtheilten in anderer Beziehung bringen kann.

Die Anwendung dieses Verwandlungsmaßstabes darf übrigens blos bis zu einer gewissen Gränze stattfinden; denn da in einzelnen Gesetzesvorschriften Geldstrafen angedroht sind, welche das regelmäßige Maximum von eintausend Gulden übersteigen, und da, ganz abgesehen hievon, jedenfalls bei dem Zusammentreffen mehrerer mit Geldstrafe bedrohter Vergehen sich ein über jenes Maximum weit hinausgehender Gesammtstrafbetrag ergeben kann, so wäre es bei einer unbedingten Anwendung des oben bezeichneten Verwandlungsmaßstabes möglich, daß ein zahlungsunfähiger Verurtheilter als Surrogat für die ihm zuerkannte Geldstrafe eine Freiheitsentziehung zu erleiden hätte, deren Dauer zu der geringeren Strafbarkeit jener Art von Vergehen, die das Gesetz nur mit Geldstrafe bedroht, in gar keinem Verhältnisse mehr stehen, ja wohl gar das gesetzlich bestimmte Maximum der Gefängnißstrafe überschreiten würde.

Um diesem vorzubeugen, ist bestimmt, daß die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe in keinem Falle — (also auch nicht, wenn wegen Zusammenflusses mehrerer Vergehen die Gesammtsumme der ausgesprochenen Geldstrafen den Betrag von eintausend Gulden noch so weit übersteigt,) — auf eine mehr als einjährige Dauer sich belaufen dürfe.

Drittes Hauptstück.

Von den Folgen der Strafen.

Zu Artikel 26.

Der Gesetzgeber kann an die Bestrafung eines Verbrechens keine solchen Folgen knüpfen, welche die allgemeine

Menschen- und Bürgerehre des Uebelthäters zerstören, — er muß vielmehr wünschen, daß der Verbrecher nach abgebüßter Strafe in die Lage kommen möge, eine neue rechtliche Laufbahn in der bürgerlichen Gesellschaft zu beginnen. Gleichwohl würde es andererseits höchst bedenklich seyn, und der öffentlichen Meinung entschieden widerstreben, wenn ein Verbrecher, welcher sich der Achtung seiner Mitbürger durch seine That unwürdig gemacht hat, im Besitze besonderer Ehrenauszeichnungen und in der Ausübung gewisser politischer Functionen belassen oder zur Erlangung derselben ungeachtet seiner Verurtheilung ganz in gleichem Maße, wie der unbescholtenste Staatsbürger, zugelassen werden würde.

Es ist daher unvermeidlich, daß den Verbrecher neben der gesetzlichen Strafe auch noch andere, auf die ebenerwähnten Verhältnisse sich beziehende Nachtheile treffen, welche als nothwendige Consequenzen seiner That erscheinen.

Daraus folgt aber keineswegs, daß die Strafgesetzgebung sich mit *allen* solchen Nachtheilen zu befassen habe. Manche derselben gehören vielmehr anderen Zweigen der Gesetzgebung an. So findet z. B. die Entscheidung darüber, welchen Einfluß eine Criminalstrafe auf die aktive oder passive Wahlfähigkeit zum Landtage ausübt, ihren passenden Platz in dem einschlägigen Wahlgesetze, — ähnliche Vorschriften muß bezüglich der Theilnahme an der Wahl zu Gemeindeämtern das Gemeinde-Edikt, bezüglich des Militärdienstes das Heer-Ergänzungsgesetz enthalten; die Polizeistrafgesetzgebung muß bestimmen, in wie ferne die Verurtheilung in eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe Veranlassung zu Anordnung einer besondern Polizeiaufsicht geben könne, u. dgl. m.

Wollte man alle Vorschriften dieser Art, welche in verschiedenen Gesetzen zerstreut vorkommen, in das Strafgesetz-

buch aufnehmen, so müßte man sich entweder auf eine bloße Aufzählung derselben beschränken, oder sie zugleich einer Revision unterwerfen. Das Erste wäre überflüssig und zugleich im Widerstreite mit der Bedeutung eines Gesetzbuches, welches kein Repertorium des bestehenden Rechts, sondern eine selbstständige Rechtsquelle bilden soll. Das Zweite wäre unpassend, weil eine Revision jener Vorschriften administrative Rücksichten und politische Erwägungen in Anspruch nimmt, welche ganz außer der Sphäre der Criminalgesetzgebung liegen.

Das Strafgesetzbuch hat sich demnach auf die Festsetzung derjenigen Straffolgen zu beschränken, welche einen vorherrschend pönalen Charakter an sich tragen.

Diese Auffassung liegt dem gegenwärtigen Artikel (und den folgenden) zu Grunde.

Zu den einzelnen Bestimmungen desselben wird Nachstehendes bemerkt:

1) Die in dem Artikel 26 aufgestellte Regel, daß jede Verbrechensstrafe die aufgezählten Folgen nach sich ziehe, ist durch die bedeutende Schwere jener Uebertretungen, welche das Gesetz als Verbrechen bezeichnet, gerechtfertigt. Bei der Allgemeinheit dieser Vorschrift ist es unnöthig, die fraglichen Straffolgen im Urtheile jedesmal besonders auszudrücken, — dieselben treten vielmehr mit der rechtskräftigen Verurtheilung in die Verbrechensstrafe schon kraft des Gesetzes ein.

Eine einzige Ausnahme (Artikel 169) findet bei dem Zweikampfe mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit dieses Reates statt.

2) Unter den Aemtern, Diensten und Auszeichnungen, von welchen der Artikel spricht, sind auch Hof- und Ehren-

ämter, weil auch diese von dem Staatsoberhaupte ausgehen, desgleichen diejenigen Gemeindeämter begriffen, deren Besetzung durch die Genehmigung der Staatsbehörden bedingt ist. Ebenso gehört auch die Stelle eines Notars und eines Rechtsanwalts zu den hier bezeichneten Diensten. Es war unnöthig, hievon im gegenwärtigen Artikel besondere Erwähnung zu machen, da ohnehin an einer andern Stelle des Gesetzbuches (Artikel 369) der Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Rechtsanwälte und Notare den öffentlichen Dienern des Staates beizuzählen seyen.

3) Die Verleihung von Titeln, Orden, Medaillen und andern Ehrenzeichen fällt jedenfalls unter den Begriff einer Auszeichnung, und da die Annahme solcher von fremden Staaten verliehenen Auszeichnungen durch königliche Genehmigung bedingt ist, so erstreckt sich der Artikel auch auf den Verlust auswärtiger Orden, Medaillen und dgl.

4) Daß mit den in Ziffer 2 des Artikels bezeichneten Aemtern, Diensten ꝛc. ꝛc. auch die aus denselben fließenden oder aus deren früherem Besitze herrührenden Rechte, — z. B. Aktivitäts- oder Quieszenzgehalt, Titel und Funktionszeichen, — verloren gehen, ist eine nothwendige Folge der accessorischen Natur dieser Rechte.

5) Die unter Ziffer 5 erwähnten Rechte dem Verbrecher unbedingt auch dann zu entziehen, wenn es sich um seine eigenen Kinder handelt, schien zu hart, weil viele Verbrechensfälle denkbar sind (z. B. Tödtungen im Affekte ꝛc.) welche keineswegs schon an sich den Thäter als unwürdig zur Ausübung seiner Familienrechte erscheinen lassen. Es dürfte sich daher als gerechtfertigt darstellen, wenn der Entwurf die Ausübung jener Rechte in Bezug auf die eigenen Kinder des Verbrechers unter der Voraussetzung

zuläßt, daß die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, hiezu die Genehmigung ertheilen.

Zu Artikel 27.

Daß es unzulässig sey, die im vorigen Artikel bezeichneten Nachtheile auch als regelmäßige Folge jeder Vergehensstrafe eintreten zu lassen, fällt von selbst in die Begriffe. Eine solche gänzliche Gleichstellung der Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Folgen ihrer Bestrafung wäre nicht nur unvereinbar mit dem wesentlichen Unterschiede des Grades der Strafbarkeit beider Kategorien von Rechtsverletzungen, sondern sie würde auch häufig zu einer völlig unpassenden Härte führen, da unter den vom Gesetze als Vergehen bezeichneten Handlungen sich viele befinden, welche durchaus nicht nothwendig einen solchen Grad von Unehrenhaftigkeit oder moralischer Gesunkenheit auf Seite des Thäters voraussetzen, um denselben der im vorigen Artikel bezeichneten Rechte und Auszeichnungen geradezu als unwürdig erscheinen zu lassen.

Andererseits läßt sich dagegen auch nicht verkennen, daß es gewisse Arten von Vergehen gibt, die allerdings eine solche Unwürdigkeit entschieden begründen, und daß sich daher das im Volke wohnende natürliche Rechtsgefühl aufs Tiefste verletzt fühlen müßte, wollte man in Fällen dieser Art den Uebertreter trotz seiner Uebelthat im ruhigen Fortgenusse der mehrbezeichneten, nur dem Manne von völlig unbescholtenem Charakter zukommenden Würden und Vorzüge belassen.

Demgemäß wird es als gerechtfertigt erscheinen, wenn das Gesetz eine nach den einzelnen Vergehens-Kategorien bemessene Unterscheidung statuirt, und zwar in der Art, daß die als regelmäßige Folge jeder Verbrechensstrafe bezeichneten

Nachtheile bei der Verurtheilung zu einer Vergehens-strafe nur in jenen Fällen ganz oder theilweise eintreten sollen, in welchen der Richter deren Verhängung auf Grund einer speziellen Gesetzesbestimmung, (die entweder eine imperative oder eine fakultative seyn kann), im Strafurtheile ausdrücklich ausspricht. Die Bezeichnung der einzelnen Vergehen, bezüglich deren eine solche Bestimmung Platz zu greifen hat, muß natürlich der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 28.

Die hier ausgesprochene Hinweisung auf die außer dem Bereiche des Strafgesetzbuches liegenden Vorschriften über politische und sonstige Folgen der Verurtheilung in eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe findet ihre Rechtfertigung in demjenigen, was bereits oben zu Artikel 26 bemerkt worden ist.

Zu Artikel 29.

Daß der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte vom Momente der Rechtskraft des Urtheils an nicht mehr zur Ableistung eines Eides gelassen werden soll, ist durch die Erwägung des hohen Grades von Immoralität begründet, der bei demjenigen, welcher sich einer so schweren Strafe schuldig gemacht hat, vorausgesetzt werden muß. Es würde gewissermaßen eine absichtliche Beförderung des Meineides genannt werden müssen, wollte man dem Verbrecher, der eine so evidente Probe seiner Verworfenheit und Gewissenlosigkeit an den Tag gelegt hat, nichts desto weniger die Vornahme des erwähnten feierlichen Aktes gestatten, dessen ganze Grundlage nur in der Präsumtion der Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Schwörenden besteht. Erst nach vollständig er-

standener Zuchthausstrafe tritt der Bestrafte in seine früheren Rechte (soweit dieselben nicht besondere Standes- und Ehrenvorzüge betreffen) wieder zurück. — Das verletzte Gesetz ist dann gesühnt, und es läßt sich hoffen, daß die Strafe ihren Besserungszweck nicht verfehlt haben werde; — von diesem Zeitpunkte an fällt daher die bis dahin auf dem Verurtheilten gelegene Suspension der Eidesfähigkeit wieder hinweg, vorbehaltlich der besonderen Ausnahmen, welche bei gewissen Klassen von Uebelthätern, z. B. bei den wegen Meineides Verurtheilten, aus leicht begreiflichen Gründen räthlich erscheinen, und worüber im besonderen Theile des Entwurfes das Nähere geeigneten Orts bestimmt ist. Uebrigens findet dasjenige, was vom Eide gilt, auch auf das Handgelöbniß an Eidesstatt völlig gleiche Anwendung, — es mußten daher die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels auch auf die Fähigkeit zur Ableistung solcher Handgelöbnisse erstreckt werden.

Zu Artikel 30.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 erklärt den zum Tode, sowie den zum Zuchthause Verurtheilten für unfähig, über das Seinige unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen und erstreckt diese Unfähigkeit bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit.

Der Entwurf hat diese Strenge in ihrem vollen Umfange (nach dem Vorgange des preußischen Strafgesetzbuches Artikel 73) bei den wegen Hoch- oder Landesverrathes zum Tode oder lebenslänglichem Zuchthause Verurtheilten beibehalten, indem in diesen Fällen die Schwere des Verschuldens und insbesondere die Gefahr des Mißbrauches der Dispositionsbefugniß durch Verwenduug des Vermögens zu verbrecherischen Zwecken die sofortige und gänzliche Entziehung derselben rechtfertigt.

Außer diesen Fällen würde obige Bestimmung des dermalen geltenden bayerischen Strafgesetzbuches, so weit sie die Dispositionen von Todeswegen betrifft, nicht in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen, weil sie ihre Wirkung in der Regel nur gegen schuldlose Dritte äußert, welche allenfalls in einer letztwilligen Disposition des Verurtheilten bedacht worden wären.

Anlangend die Vermögensdispositionen unter Lebenden, so scheint außer in oben erwähnten beiden Fällen bezüglich des zum Tode verurtheilten Verbrechers ebenfalls kein genügender Grund vorzuliegen, ihm die Befugniß zu solchen Dispositionen für die kurze Zeitfrist zu entziehen, welche ihm zwischen der Rechtskraft des Urtheils und der Vollstreckung desselben bleibt; denn es ist kaum denkbar, daß innerhalb dieser kurzen Frist irgend ein gefährlicher Mißbrauch von jener Befugniß sollte gemacht werden können.

Dagegen erachtete man es allerdings für zweckmäßig, die Eingangs erwähnte Bestimmung in so weit beizubehalten, als sie jedem Zuchthaussträflinge das Recht entzieht, während der Dauer der Strafzeit sein Vermögen zu verwalten, über dasselbe unter Lebenden zu verfügen und irgend Etwas aus dem Kapitale oder den Renten dieses Vermögens verabfolgt zu erhalten. In solcher Beschränkung entspricht die fragliche Bestimmung nicht nur dem besonders ernsten Charakter der hier in Rede stehenden Strafen, sondern sie stellt sich auch im Interesse eines gesicherten Strafvollzuges als nothwendig dar, damit nicht der vermögliche Sträfling Mittel finde, das eine oder das andere Individuum aus dem Aufsichtspersonale der Strafanstalt zu gewinnen und auf solche Art sich zu mancher ordnungswidrigen Begünstigung oder selbst zur Flucht zu verhelfen. Die Kuratel, welche über das Vermögen des

Sträflings in Folge der Dispositionsunfähigkeit desselben angeordnet werden muß, soll sich nach den bezüglich der Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestehenden Gesetzen normiren, woraus erhellt, daß keineswegs ausgeschlossen ist, über wichtigere Fragen der Vermögensverwaltung die Willensmeinung des Sträflings selbst (gleich der des bereits mündig gewordenen Minderjährigen) zu vernehmen und geeignet zu berücksichtigen.

Die Anordnung der Kuratel ist übrigens nicht unbedingt, sondern nur für den Fall des Erfordernisses vorgeschrieben. Sie tritt also namentlich nicht ein, wenn der Sträfling gänzlich vermögenslos ist.

Zu Artikel 31.

Der Inhalt dieses Artikels spricht, in so weit er auf aktive Staatsdiener sich bezieht, nur eine nothwendige Consequenz des allgemeinen Rechtsgrundsatzes aus, wonach derjenige, der durch eigenes Verschulden verhindert wird, vertragsmäßig übernommene Dienste zu leisten, auch den bedungenen Lohn für diese Dienste zu fordern nicht berechtigt ist.

Die Ausdehnung der hier gegebenen Vorschrift auf Quieszenten rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß auch der Quieszent verpflichtet ist, ein der Würde des Staatsdienstes entsprechendes tadelloses Betragen zu beobachten, und daß eine Verletzung dieser Verpflichtung ihn wenigstens für die Dauer der hiedurch verwirkten Strafe als unwerth des Fortbezuges derjenigen Vortheile erscheinen läßt, die ihm nur mit Rücksicht auf das früher von ihm bekleidete Staatsamt verliehen sind.

Zu Artikel 32.

Daß die Confiscation des ganzen Vermögens in keinem

Falle, den der Desertion ausgenommen, stattfinde, ist in der Verfassungsurkunde ausgesprochen.

Es kann sich daher auf dem Gebiete des Strafrechts nur von der Confiscation einzelner Gegenstände handeln, welche in besonderer Beziehung zu einem Verbrechen stehen.

Als solche Gegenstände erscheinen die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten.

Daß hiebei die Rechte dritter, nichtschuldiger Personen vollständig gewahrt bleiben müssen, versteht sich von selbst.

Die Erwägungen, welche es richtiger und zweckmäßiger erscheinen lassen, die Confiscation nicht unter den selbstständigen Strafen, sondern nur unter den Straffolgen einzureihen, sind bereits in der Einleitung erwähnt worden.

Uebrigens tritt diese Straffolge nicht als unbedingt gebotene Consequenz jeder Verurtheilung ein, sondern es bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt, ob und in wie weit er in jedem einzelnen Falle dieselbe zu verhängen für zweckmäßig erachtet. Eine die Gerichte in dieser Beziehung absolut bindende Vorschrift müßte häufig zu übergroßer Härte, nicht selten auch zu völlig unpassenden, mit dem Ernste eines Strafurtheils nicht wohl vereinbaren Confiscationsverhängungen führen.

Zu Artikel 33.

Die Erwägungen, aus denen es zweckmäßig erscheint, in das allgemeine Strafgesetzbuch alle jene Bestimmungen einzureihen, welche auf die durch den Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen Bezug haben, sind bereits oben in der Einleitung erörtert worden.

In nothwendiger Consequenz hievon mußte denn auch die gegenwärtige Bestimmung, deren Inhalt im Wesentlichen

der bisherigen Preßstrafgesetzgebung entnommen ist, und daher keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, in dem allgemeinen Theile des Gesetzbuches Aufnahme finden.

Zu Artikel 34.

Gegen inländische Uebelthäter kann nach überstandener Strafe eine polizeiliche Beaufsichtigung von Seite der Domicils- oder Heimathsbehörde derselben eintreten. Gegen Ausländer aber, welche weder Heimath noch bleibenden Wohnsitz in Bayern haben, wird nach überstandener Strafe zweckmäßiger die Landesverweisung verhängt, wo möglich mit der Uebergabe des Verbrechers an die zuständige ausländische Obrigkeit verbunden.

Diese Maßregel ist als eine nothwendige vorgeschrieben, wenn die überstandene Strafe in Zuchthausstrafe bestanden hat; denn in diesem Falle hat der Thäter sich immer als eine so gemeingefährliche Person dargestellt, daß es nicht gerechtfertigt seyn würde, ihm den Aufenthalt im Lande, auf welchen er keinen rechtlichen Anspruch zu machen hat, zur Gefährdung der eigenen Staatsangehörigen unter irgend einer Voraussetzung noch ferner zu gestatten.

War die Strafe, welche der Ausländer erlitten hat, eine geringere, so soll die Verhängung der fraglichen Maßregel dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt seyn, welches hiebei auf die Persönlichkeit des Verurtheilten, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände der That die entsprechende Rücksicht zu nehmen hat.

Die Landesverweisung tritt nie kraft des Gesetzes ein, sondern sie muß immer im Straferkenntnisse ausdrücklich ausgesprochen werden, was schon um deßwillen als nothwendig

erscheint, weil die Strafe, mit welcher das Gesetz die eigenmächtige Rückkehr eines Verwiesenen bedroht, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur dann verhängt werden kann, wenn dem zu Bestrafenden vorher die gegen ihn verfügte Landesverweisung förmlich publizirt und hiedurch die Belehrung ertheilt worden ist, daß in seiner Rückkehr die Ueberschreitung eines Verbotes liege.

Dagegen wurde von der im Entwurfe vom Jahre 1831 Artikel 32 enthaltenen Bestimmung, wonach der Verwiesene vor seiner Hinwegschaffung auch noch über die Folgen einer eigenmächtigen Rückkehr speziell belehrt werden soll, Umgang genommen, da einerseits eine solche Bestimmung nur zu Weitläufigkeiten und Anständen bezüglich des in jedem einzelnen Falle herzustellenden Nachweises der wirklich geschehenen Belehrung führt, andererseits aber es überhaupt unzulässig erscheint, die Anwendbarkeit eines allgemeinen Strafgesetzes von der vorausgegangenen besonderen Verwarnung des Uebertreters abhängig zu machen.

Schließlich versteht es sich von selbst, daß die Befugniß der Polizeibehörden, einem Ausländer auch aus andern Gründen, als wegen erlittener Verbrechens- oder Vergehensstrafe den Aufenthalt in Bayern, geeigneten Falles, zu untersagen, durch die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels in keiner Weise aufgehoben oder beschränkt werden soll.

Zu Artikel 35.

Im Artikel 13 des Entwurfes ist als Regel ausgesprochen, daß gegen denjenigen, der wegen einer nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche strafbaren Handlung bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen

oder verurtheilt worden ist, wegen der nämlichen That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr stattfinde.

Soll dieser Grundsatz nicht zu einer ungerechten Begünstigung einzelner Verbrecher und zu einer Gefährdung der Staatsgesellschaft führen, so muß die Gesetzgebung dafür Sorge tragen, daß der im Auslande bestrafte bayerische Staatsangehörige, wenn er auch einer wiederholten Untersuchung und Aburtheilung vor den bayerischen Gerichten nicht mehr unterworfen werden darf, doch denjenigen Beschränkungen und Rechtsnachtheilen nicht entgehe, welche das Gesetz als nothwendige Folge der auf das begangene Verbrechen gesetzten Strafe anordnet.

Dies wird durch die Vorschrift des gegenwärtigen Artikels bezweckt. Für den Eintritt jener Folgen kann natürlich nicht der bloße Name der im Auslande erlittenen Strafe entscheiden, und ebenso wenig der Umstand, ob nach dem ausländischen Gesetze oder Straferkenntnisse die fraglichen Folgen mit der erkannten Strafe verknüpft sind, — sondern das richtige Criterium liegt lediglich darin, ob die Handlung, deren der Verurtheilte vor dem ausländischen Gerichte für schuldig erkannt wurde, in Bayern mit einer Strafe bedroht ist, welche nach den bayerischen Gesetzen die mehrerwähnten Folgen nach sich zieht.

Aber auch dann, wenn Letzteres der Fall ist, können von den im gegenwärtigen Abschnitte bezeichneten Straffolgen nur diejenigen Anwendung finden, welche kraft des Gesetzes eintreten; — alle übrigen, über deren Eintritt oder Nichteintritt blos das Ermessen des Richters in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat, müssen wegfallen, denn ihre Verhängung wäre nur auf den Grund einer genauen Prüfung aller objektiven und subjektiven Umstände der That möglich,

sie würde also wegen eines bloßen Nebenpunktes die nochmalige Untersuchung und Aburtheilung nothwendig machen, welche das Gesetz in der Hauptsache aus den bereits zum Artikel 13 entwickelten Motiven grundsätzlich ausgeschlossen wissen will.

Indessen scheint es auch bezüglich jener Straffolgen, welche kraft des Gesetzes eintreten, im Hinblicke auf den Zustand der Rechtspflege in manchem Staate des Auslandes nicht räthlich, dieselben unmittelbar und unbedingt an das im Auslande gefällte Strafurtheil zu knüpfen, es ist vielmehr die Entscheidung hierüber dem inländischen zuständigen Strafgerichte — jedoch nur auf besondere Anregung von Seite der Staatsanwaltschaft und in einem lediglich auf diesen Punkt zu beschränkenden Urtheile — zuzuweisen.

Zu Artikel 36.

Völlig unabhängig von der strafgerichtlichen Einschreitung und ihren Folgen ist die Ausübung der Disciplinar-Gewalt.

Sie faßt nicht die einzelne Handlung als ein für sich bestehendes Faktum auf, um sie unter ein bestimmtes Strafgesetz zu subsumiren, sondern sie bemißt den Zusammenhang, in welchem eine solche Handlung mit jenen speziellen Dienstes- oder Standesverhältnissen steht, bezüglich deren der Handelnde einer besondern Disciplin unterworfen ist, und entscheidet darüber, ob und in wie weit derselbe durch seine Handlung in diese Verhältnisse störend eingegriffen habe, ob und wie weit sich hiernach seine Aufführung oder sein sittlicher Charakter als mit diesen Verhältnissen unvereinbar darstelle.

Aus diesem Verhältnisse, nach welchem Strafgewalt und Disciplin unabhängig neben einander bestehen, ergibt sich,

daß die Handhabung der letzteren durch erstere nicht ausgeschlossen wird, und daß daher jede Handlung, welche Gegenstand strafgerichtlicher Verfolgung und Aburtheilung geworden ist, (mag nun das Gericht in dieser Handlung ein strafrechtliches Verschulden gefunden haben oder nicht), demungeachtet auch noch vor das Forum der Disciplinargewalt in den hiezu geeigneten Fällen gezogen werden kann und muß, eben weil hier ihre Beurtheilung und die Bestimmung ihrer Folgen unter einem ganz andern Gesichtspunkte zu geschehen hat, als dort.

Obwohl dieses Verhältniß aus der Natur der Sache von selbst erhellt, hielt man es doch zur Beseitigung jeden Zweifels für zweckmäßig, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen.

Diese Bestimmung scheint am Schlusse des gegenwärtigen Abschnittes, der von den Straffolgen handelt, am geeignetsten ihren Platz zu finden, da sie eine Gränzlinie festsetzt, über welche hinaus die Wirksamkeit und die Folgen strafgerichtlicher Urtheile sich nicht erstrecken.

Viertes Hauptstück.

Von dem Versuche.

Zu Artikel 37 und 38.

In der Begriffsbestimmung des strafbaren Versuches weichen bekanntlich das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 und der **Code pénal** wesentlich von einander ab, indem das erstere schon jede vorbereitende Handlung als strafbaren Versuch erklärt, der **Code pénal** dagegen (Artikel 2.) dies

nur von solchen Handlungen gelten läßt, welche schon einen Anfang der Ausführung enthalten. — „Manifestée par des actes extérieurs et suivie du'n commencement d'exécution," oder wie sich das Gesetz vom 28. April 1832 sur les réformes dans la législation pénale noch präciser und dabei eben so erschöpfend ausdrückt: „manifestée par un commencement d'exécution."

Daß in diesem Punkte das System des Code pénal den Vorzug verdiene, ist nicht nur in den bayerischen Strafgesetz-Entwürfen von 1822, 1827 und 1831, sondern auch in allen neueren Strafgesetzbüchern ohne Ausnahme anerkannt worden.

Man konnte daher kein Bedenken haben, auch in dem gegenwärtigen Entwurfe diesem Systeme zu folgen, mit dessen Annahme die im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Artikel 60—62.) aufgestellte Unterscheidung zweier Versuchsgrade (eines nächsten und eines entfernten Versuches) von selbst hinwegfällt.

Würde es noch einer Motivirung der Sache selbst bedürfen, so könnte das in den Motiven zum Entwurfe vom Jahre 1827, pag. 25 u. flgd. und vom Jahre 1831 pag. 75—77 Gesagte hieher bezogen werden.

Bloße Vorbereitungshandlungen lassen selten oder gar nie einen Schluß auf volle Reife des Willens zu; auch wird durch vage Begränzung des Strafgebiets den Gerichten jeder feste Anhaltspunkt für den Anfang der Strafbarkeit eines verbrecherischen Entschlusses entzogen und möglicher Weise zu unnöthigen Untersuchungen Veranlassung gegeben.

Die weitere Frage, welche Handlungen als Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen seyen, ist zu einer generellen Beantwortung nicht geeignet.

Indessen läßt sich erwarten, daß Geschworene und Richter darüber nicht in Zweifel seyn werden, was bei jedem einzelnen, mit eigenthümlichen Merkmalen ausgestatteten Verbrechen als eigentlicher Beginn der That und was als Vorbereitung zu derselben betrachtet werden müsse.

Was der Entwurf im Artikel 37 Absatz 2 über die durch freiwilligen Abstand des Thäters begründete Straflosigkeit des Versuches bestimmt, entspricht sowohl den Vorschriften des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 als jenen des Code pénal und ist durch Gründe der Criminalpolitik hinreichend gerechtfertigt.

Die im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 Artikel 58. Absatz 2. enthaltene Bestimmung, wonach ein aufgegebener Versuch dann nicht straflos seyn soll, wenn die Ausführung auf einen anderen Zeitpunkt verschoben wurde, ist in Conformität mit den früheren Entwürfen hinweggelassen worden, da durch die Worte „gänzlich abgestanden" Alles hinreichend gesagt ist, was durch jene Bestimmung ausgesprochen werden wollte. Was die in der Doktrin so vielfach erörterte und bestrittene Frage betrifft, ob und in wie weit die Strafbarkeit des Versuchs dann ausgeschlossen werde, wenn der Thäter —, sey es aus Unkenntniß thatsächlicher Verhältnisse, Mangel an Einsicht, Irrthum, Verwechslung oder Zufall, — ein untaugliches Mittel zur Ausführung seiner verbrecherischen Absicht gewählt, oder das gewählte Taugliche in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet, oder seine Handlungen auf einen Gegenstand gerichtet hat, an welchem das Verbrechen gar nicht begangen werden konnte, so wurde es für das Zweckmäßigste erachtet, keine spezielle Bestimmung hierüber in den gegenwärtigen Entwurf aufzunehmen.

Mehrere neuere Strafgesetzbücher und Entwürfe (darunter insbesondere auch der bayerische Entwurf vom Jahre 1831 Artikel 46—48) haben, wie es scheint, die Aufnahme solcher spezieller Bestimmungen vorzüglich um deßwillen für nothwendig erachtet, damit durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift jener übermäßig strenge und deßhalb oft bekämpfte Grundsatz der bayerischen Strafgesetzgebung vom Jahre 1813 ausgeschlossen werde, gemäß welchem jede in verbrecherischer Absicht vorgenommene Handlung, auch wenn sie zur Hervorbringung des beabsichtigten Erfolges durchaus untauglich war, — z. B. das Unternehmen, einen Andern durch Zauberformeln zu tödten, — als Versuch gestraft werden soll.

Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß das Bestreben der Gesetzgebung einerseits solche Extreme zu vermeiden, andererseits aber doch einer zu weiten Ausdehnung der Straflosigkeit des Versuchs vorzubeugen, nur zu einer künstlichen, ihren Zweck nicht einmal mit Sicherheit erreichenden und jedenfalls für das schwurgerichtliche Verfahren völlig unpraktischen Casuistik führt.

Weit besser erscheint es, in dieser Beziehung lediglich dem vernünftigen Urtheile der zur Entscheidung der Thatfrage berufenen Richter oder Geschwornen zu vertrauen, welchen es bei genauer Würdigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles und bei strengem Festhalten der im Artikel 37. Absatz 1. aufgestellten Begriffsbestimmung des strafbaren Versuchs nicht schwer werden kann, zu bemessen, ob die in verbrecherischer Absicht vorgenommene Handlung, welche den Gegenstand der concreten Anklage bildet, wirklich als eine solche sich darstelle, die bereits einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten Missethat enthält, und ob insbesondere das Letztere sich bei solchen Handlungen annehmen lasse, welche

wegen gänzlicher Untauglichkeit der gewählten, vom Thäter aus Einfalt oder Aberglauben für tauglich gehaltenen Mittel oder wegen gänzlichen Mangels eines Objektes der verbrecherischen Handlung schon vom Anfange völlig ungeeignet zur Erreichung des von dem Thäter intendirten Zweckes waren.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß man keinen Grund gefunden habe, bei jenen Verbrechen und Vergehen, welche durch Preßerzeugnisse verübt werden, eine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen über die Strafbarkeit des Versuchs eintreten zu lassen, da die Motive dieser allgemeinen Bestimmungen offenbar auch auf die obengenannte Gattung von Reaten völlig gleiche Anwendung finden. Es wurde daher unterlassen, die im Artikel 1. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 enthaltene Vorschrift, welche Anlaß zu der Annahme geben kann, daß in Preßsachen ein strafbarer Versuch überhaupt gar nicht begangen werden könne, in dem gegenwärtigen Entwurfe zu wiederholen.

Zu Artikel 39.

Ob die Strafen des Versuches nach denselben Bestimmungen wie die des vollendeten Verbrechens bemessen, oder ob sie in verhältnißmäßiger Abstufung zu den Letzteren niedriger gestellt werden soll, ist eine in der Doktrin vielfach besprochene und bestrittene Frage.

Die Vertheidiger der ersten Ansicht machen geltend, daß es den Prinzipien des Strafrechts widerspreche, die rein zufälligen äußeren Umstände, durch welche ein beabsichtigtes und bereits begonnenes Verbrechen ganz gegen den Willen des Thäters unvollendet bleibt, zu Gunsten des Letzteren bei der Strafnormirung in die Wagschale zu legen; — die Anhänger der zweiten Meinung dagegen weisen darauf hin, wie

bei der Beurtheilung der Strafbarkeit jeder Handlung zwei Faktoren, — nämlich neben den subjektiven auch ein objektiver, — in Betrachtung zu kommen haben, und wie die in der Regel bei dem Versuche eines Verbrechens immer noch denkbare Möglichkeit, daß der Thäter auch ohne Dazwischenkunft des äußeren Hindernisses freiwillig von der Vollendung der That abgestanden seyn würde, von dem Strafgesetze nicht außer Berücksichtigung gelassen werden dürfe.

Wenn nun auch einerseits diese zuletzt angeführten Erwägungen im Allgemeinen allerdings als wohlbegründet erscheinen, so muß doch andererseits zugegeben werden, daß dieselben bei der beschränkteren Begriffsbestimmung, die der gegenwärtige Entwurf bezüglich des strafbaren Versuches im Gegenhalte zu dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 aufstellt, weniger entscheidend in's Gewicht fallen, als dies nach der dermalen für die sieben älteren Provinzen geltenden Strafgesetzgebung der Fall ist.

Hiernach dürfte das im Entwurfe angenommene System sich als gerechtfertigt darstellen, welches zwar den Grundsatz, daß die Strafe des Versuches sich nach den nämlichen Bestimmungen, wie die des vollendeten Verbrechens zu richten habe, als Regel an die Spitze stellt, — die Schärfe dieses Grundsatzes aber dadurch mildert, daß den Gerichten die Befugniß eingeräumt wird, bei Ausmessung der Versuchsstrafen bis auf die Hälfte des Minimums der ordentlichen Strafe, und wo diese in Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe besteht, bis zu fünfzehnjährigem Zuchthause herabzugehen.

Die Befugniß würde jedoch zu weit ausgedehnt und mit dem oben als Regel bezeichneten Grundsatze im Widerspruche seyn, wenn durch sie dem Richter die Zuständigkeit

eingeräumt wäre, selbst die Qualität des Reates im Wege der einfachen Strafzumessung zu ändern, d. h. bei Handlungen, die das Gesetz als Verbrechen bezeichnet, den Versuch nach Gutdünken mit einer Vergehensstrafe zu belegen, und ihm hiedurch den Charakter eines bloßen Vergehens zu verleihen.

Die Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der Folgen, welche sich an die Qualification einer Handlung als Verbrechen oder Vergehen knüpfen, müßte es als einen Uebelstand erscheinen lassen, wenn das Gesetz diese Qualification bei einer so weit greifenden, auf alle Kategorien von Verbrechen sich erstreckenden Materie lediglich dem individuellen Ermessen des Richters anheim geben wollte.

Diesem Uebelstande wird durch die beiden Schlußabsätze des gegenwärtigen Artikels vorgebeugt.

Die in denselben festgesetzte Abweichung von der im Artikel 17. aufgestellten allgemeinen Regel dürfte in der besondern Natur der hier in Betrachtung kommenden Verhältnisse ihre genügende Rechtfertigung finden.

Zu Artikel 40.

Da in mehreren Fällen z. B. bei dem einfachen Diebstahle, bei der Körperverletzung ꝛc die Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens von der Größe der bewirkten Beschädigung abhängt, so war eine Vorschrift darüber nothwendig, wie es in solchen Fällen mit der Strafe des Versuches dann zu halten sey, wenn eine bestimmte Absicht des Thäters in der angedeuteten Beziehung sich nicht ermitteln läßt. Der Grundsatz, nach welchem der gegenwärtige Artikel diese Frage löst, scheint den Anforderungen der Billigkeit zu

entsprechen und einer besondern Rechtfertigung nicht zu bedürfen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Theilnahme und Begünstigung.

Zu Artikel 41—47

Bezüglich der Lehre von der Theilnahme bei Verbrechen und Vergehen enthält der gegenwärtige Entwurf eine wesentliche Abweichung sowohl von dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 als von den sämmtlichen demselben nachgefolgten Entwürfen.

Diese Abweichung beruht vorzugsweise auf der Durchführung des Grundsatzes:

daß Jeder, der vor oder in dem Zeitpunkte der Verübung eines Verbrechens sich an der Ausführung desselben in was immer für einer Weise wissentlich betheiliget, — dazu in was immer für einer Weise wissentlich Hilfe, Erleichterung oder Förderung geleistet oder auch nur zugesagt hat, nach denselben Bestimmungen wie der Thäter selbst zu bestrafen sey.

Im Vergleiche mit den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 mag dieser Grundsatz (der sowohl von dem französischen Gesetzbuche als von der neuesten preußischen Strafgesetzgebung adoptirt ist), allerdings als streng erscheinen; — er findet aber seine Rechtfertigung in der Natur der Sache und in dem Charakter der Verschuldung, welche Jedem zur Last fällt, der sich bei Vollbringung eines Verbrechens in der obenbezeichneten Weise betheiliget.

Unläugbar tritt nämlich ein solcher durch diese Betheiligung dem verbrecherischen Entschlusse des Thäters eben so entschieden bei, er macht diesen Entschluß eben so vollständig zu dem seinigen; — in seiner Handlung spricht sich der Wille, daß das Verbrechen zur Ausführung komme, eben so unzweifelhaft aus, als ob er schon von vornherein dasselbe gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen und sich zur Ausführung mit dem Letzteren unter Zusicherung gegenseitigen Beistandes verabredet hätte.

Mag auch sein Interesse an der That selbst nur ein sekundäres (z. B. lediglich auf den ihm vom Thäter verheißenen Lohn gerichtetes) gewesen seyn, — immerhin wird zugegeben werden müssen, daß er bei seiner Mitwirkung sich des verbrecherischen Endzweckes der Unternehmung, zu welcher er mitwirkte, vollkommen bewußt war, und daß er in diesem Bewußtseyn die Erreichung jenes Endzweckes förderte.

Derselbe Grund, aus welchem das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 beim Vorhandensein eines Komplottes die sämmtlichen Theilnehmer ohne Rücksicht auf die Art ihrer Mitwirkung mit der vollen gesetzlichen Strafe der That bedroht, — nämlich die Annahme einer Solidarität des verbrecherischen Entschlusses, — findet daher offenbar in völlig gleichem Maße auch auf alle andern Fälle der Mitwirkung Mehrerer zur Begehung eines Verbrechens Anwendung — sei es auch, daß einer solchen Mitwirkung nicht gerade jene Form der Verabredung vorausgegangen ist, die das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 mit der Begriffsbestimmung des Komplottes bezeichnet.

Die Abstufungen der Schuld, die sich je nach der Art des Mitwirkens der einzelnen Theilnehmer ergeben, werden

in der Regel durch die richterliche Ausmessung der Strafe zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum ihre genügende Berücksichtigung finden können; um indessen auch für jene allerdings denkbaren Fälle, in welchen die Strafbarkeit eines einzelnen Theilnehmers durch die Geringfügigkeit seiner Mitwirkung besonders gemindert erscheinen mag, jede übermäßige Härte auszuschließen, stellt sich eine Bestimmung als zweckmäßig dar, welche bezüglich derjenigen Klassen von Theilnehmern, bei denen eine solche geminderte Strafbarkeit allenfalls vorkommen kann, den Gerichten ein Herabgehen unter das Minimum der ordentlichen Strafe in der nämlichen Weise gestattet, wie dies oben bei dem Versuche dem richterlichen Ermessen anheim gestellt ist.

Dies sind im Wesentlichen die Erwägungen, von welchen der Entwurf bei Behandlung der fraglichen Rechtsmaterie ausgegangen ist.

Im Einzelnen wird zu den deßfalls aufgestellten Bestimmungen nur noch Folgendes bemerkt:

1) Der Natur der Sache dürfte es entsprechen, daß der Entwurf in allen Fällen, in welchen bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, diese sämmtlichen Personen, — also namentlich auch den eigentlichen Thäter selbst, d. h. denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat, unter der gemeinsamen Benennung Theilnehmer zusammenfaßt. Diese dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sich anschließende Terminologie hat den Vorzug größtmöglicher Einfachheit für sich und dürfte wesentlich dazu beitragen, die bisher in vielen Fällen unvermeidliche Complikation und Schwerfälligkeit aus der Fassung der Anklageakten und strafgerichtlichen Urtheile zu beseitigen.

2) In Folge des Systemes, welches der Entwurf in der vorliegenden Materie angenommen hat, mußte natürlich die Begriffsbestimmung des Complottes mit allen sich daran knüpfenden Spezialbestimmungen, als überflüssig, aus dem Gesetzbuche ausgeschieden werden.

Mit ihr fällt auch die Begriffsbestimmung der Bande (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I. Artikel 54) hinweg, welche ihrem Wesen nach nichts Anderes als eine Art des Komplottes ist.

Es dürfte kaum in Abrede zu stellen seyn, daß auch durch diese Veränderung eine wesentliche, namentlich für schwurgerichtliche Verhandlungen sehr wünschenswerthe Vereinfachung des ganzen Systems erzielt wird.

3) Die bloße Verabredung oder Verbindung mehrerer Personen zur Begehung eines Verbrechens bleibt in der Regel straflos, so lange es noch nicht zu einem Anfange der Ausführung gekommen ist.

Dieß kann nur als vollkommen consequent erscheinen in einer Gesetzgebung, welche überhaupt alle Handlungen, durch welche die Ausführung eines Verbrechens blos vorbereitet, aber noch nicht angefangen wird, regelmäßig von Strafe frei läßt. Allerdings gibt es zwar einzelne Verbrechen von so besonders gefährlicher Art, daß ausnahmsweise auch schon die bloße Eingehung einer auf die Verübung eines solchen Verbrechens gerichteten Verbindung oder Verabredung nothwendig einer Strafe unterliegen muß, — aber eben weil dies nur von einzelnen Ausnahmsfällen gilt, konnte in dem allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches hierauf keine Rücksicht genommen, sondern es mußte dem besondern Theile vorbehalten werden, bei den betreffenden

einzelnen Verbrechen die geeignete Vorsorge in dieser Beziehung zu treffen.

4) Diejenige Art der Theilnahme an einem Verbrechen, welche den Charakter der sogenannten intellektuellen Urheberschaft an sich trägt (Artikel 42. Nr. 2. des Entwurfes), fällt ebenfalls insolange, als nicht der Thäter in Folge der Anstiftung eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens als Versuch strafbar ist, in die Kategorie der bloßen Vorbereitungshandlungen und muß daher in der Regel, (soweit nicht der zweite Theil des Gesetzbuches bei einzelnen Verbrechen ein Anderes bestimmt), straflos bleiben.

Zwei Ausnahmen von dieser Regel wurden jedoch für nothwendig erachtet.

Die erste tritt in dem Falle ein, wenn Jemand einen Andern zur Ausübung eines Verbrechens förmlich durch Lohn oder Geschenk gedungen oder wenn er, um den Andern zur Verübung des Verbrechens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriffe auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat (Artikel 45. des Entwurfes).

Hier ist der verbrecherische Wille des Anstifters auf eine so grelle und gefährliche Weise hervorgetreten, er hat sich durch eine so unzweideutige äußere Handlung manifestirt, daß es aus Rücksichten der Criminalpolitik bedenklich erscheinen würde, auch in einem solchen Falle noch Strafloſigkeit zu gewähren, es sey denn, daß das Unterbleiben der Ausführung des Verbrechens von dem Anstifter selbst wieder bewerkstelligt wurde.

Der zweite Ausnahmsfall betrifft jene Aufforderungen zur Verübung eines Verbrechens, welche durch Preßerzeugnisse geschehen (Artikel 46. des Entwurfes).

Die Gründe, aus welchen in diesem Falle die Aufforderung auch dann, wenn sie keinen Erfolg gehabt hat, mit Strafe zu bedrohen ist, haben bereits in dem Preßstrafgesetze vom 17. März 1850 ihre Würdigung und Anerkennung gefunden. Es war daher die dort gegebene Strafbestimmung mit Rücksicht auf das oben in der Einleitung unter Ziffer **IV.** Erörterte in den gegenwärtigen Entwurf aufzunehmen und zwar, — bei offenbar gleicher **ratio legis**, — mit Ausdehnung auf solche Aufforderungen, welche öffentlich vor einer Menschenmenge geschehen.

Diese zuletzt erwähnte Ausdehnung machte zugleich eine angemessene Erhöhung des im Artikel 11. des Preßstrafgesetzes bestimmten Strafmaximums nothwendig, da verbrecherische Aufforderungen, welche durch Reden der vorbezeichneten Art geschehen, in vielen Fällen wegen der unmittelbar zündenden und hinreißenden Gewalt des mündlich gesprochenen Wortes einen Charakter weit höherer Gefährlichkeit an sich tragen können, als dieß bei Aufforderungen durch Preßerzeugnisse jemals der Fall seyn wird.

Zu Artikel 48.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen wesentlich verschieden ist die Begünstigung, d. h. derjenige strafbare Vorschub, den Jemand in Beziehung auf ein verübtes Verbrechen dem Thäter erst nach begangener That und ohne vorausgegangenes Versprechen oder Einverständniß leistet.

Wenn das französische Strafgesetzbuch den Begünstiger in den meisten Beziehungen auf gleiche Stufe der Strafbarkeit mit dem Thäter und Theilnehmer stellt, so muß hierin eine übermäßige Strenge gefunden werden, die keine Nachahmung

verdient. Schon dem gewöhnlichen Sprachgebrauche steht es entgegen, denjenigen als Theilnehmer einer That zu betrachten, der von dieser That erst nach ihrer Verübung Kenntniß erlangt hat, wenigstens erst nach diesem Zeitpunkte in irgend welche Beziehung zu dem Verbrechen getreten ist. Aber auch in dem Wesen der Sache selbst liegen entscheidende Rücksichten, welche gegen eine solche Gleichstellung des Begünstigers mit dem Theilnehmer sprechen. Während von dem Letzteren, wie oben gezeigt, angenommen werden muß, daß er den verbrecherischen Entschluß des Thäters zu dem seinigen gemacht, seine Willensbestimmung eben so entschieden, wie der Thäter, auf das Zustandekommen des Verbrechens gerichtet und demgemäß seine Handlungen eingerichtet habe, — kann bei dem Begünstiger von einer solchen Annahme, die doch den alleinigen Rechtfertigungsgrund für die gleichmäßige Bestrafung des Thäters und Theilnehmers bildet, offenbar keine Rede seyn. Der Begünstiger findet vielmehr das verübte Verbrechen als etwas bereits Geschehenes und nicht mehr Abzuänderndes vor. Wenn er bei dieser Sachlage dem Thäter in Bezug auf das Verbrechen Vorschub leistet, oder aus der verübten That Vortheil zieht, so liegt hierin noch kein genügender Grund für die Voraussetzung, daß er in gleicher Weise auch zur Verübung des Verbrechens, falls diese noch nicht geschehen wäre, mitgewirkt haben würde, daß also die Stärke seines verbrecherischen Willens dem des Thäters oder Theilnehmers gleichstehe.

Aus diesen Erwägungen hat der Entwurf das im Strafgesetzbuche v. J. 1813 und den meisten neueren Strafgesetzgebungen angenommene System, welches die Strafbarkeit des Begünstigers durchaus niedriger als jene des Thäters und des Theilnehmers stellt, gleichfalls beibehalten.

Was die Begriffsbestimmung der Begünstigung betrifft,

so erscheint diejenige, welche mehrere neuere Strafgesetzbücher in der Art geben, daß jeder als Begünstiger schuldig ist, der ohne vorhergegangenes Einverständniß dem Verbrecher nach begangener That in Bezug auf dieselbe Vorschub oder Förderung leistet, als zu weit gegriffen, weil sie auch auf Handlungen von offenbar gänzlich unsträflichem Charakter Anwendung findet. Nach dem Wortlaute dieser Definition müßte z. B. auch derjenige wegen Begünstigung bestraft werden, der zu Gunsten eines Diebes Fürsprache bei dem Bestohlenen einlegt, damit dieser keine gerichtliche Verfolgung veranlasse; — ja selbst derjenige, der die gerichtliche Vertheidigung eines Verbrechers übernimmt, ohne durch das Gesetz speziell dazu verpflichtet zu sein, würde streng genommen unter die angeführte Begriffsbestimmung fallen.

Es wurde daher vorgezogen, die einzelnen Kategorien von Handlungen, welche das Gesetz als Begünstigung bestraft wissen will, ausdrücklich und bestimmt anzuführen.

Dabei mußten jedoch natürlich die allgemeinen charakteristischen Merkmale, welche überhaupt in dem Begriffe der Begünstigung liegen (nämlich daß die vorschubleistende Handlung erst nach begangener That, daß die in Beziehung auf dieselbe, und daß sie endlich ohne vorausgegangenes Versprechen oder Einverständniß verübt worden sey) — festgehalten werden.

Zu Artikel 49.

Ob die Strafe der Begünstigung sich schlechthin nach der Strafe des begünstigten Verbrechens zu richten, also mit dieser in verhältnißmäßiger Abstufung gleichsam nur als ein niedrigerer Grad derselben parallel zu laufen habe, oder ob die Begünstigung als ein delictum sui generis aufzufassen und mit

einer selbstständigen Strafe zu belegen, ist bekanntlich in der Theorie streitig. Fast alle neuern Strafgesetzgebungen haben jedoch die letztere Ansicht adoptirt, welcher auch der gegenwärtige Entwurf in der Erwägung beipflichtet, daß, wie bereits zu Art. 49 erwähnt, die Begünstigung ihrer Natur nach nothwendig dasjenige Verbrechen, auf welches sie sich bezieht, als eine bereits abgeschlossene und beendete Thatsache voraussetzt, sohin in keiner Weise unter dem Begriff einer Theilnahme an jenem Verbrechen gestellt werden kann. Natürlich ist hiedurch nicht ausgeschlossen, daß bei Feststellung der Strafe der Begünstigung in jedem einzelnen Falle auch auf die Strafe der Haupthandlung Rücksicht genommen und hierin einer der Faktoren der Strafzumessung gefunden werde.

Anbelangend die Art und Größe der auf die Begünstigung gesetzten Strafe, so erschien es in Anbetracht der ebenerwähnten blos sekundären Natur dieser Art von Gesetzesverletzung passend, die Strafe derselben in der Regel auf das Maß einer Vergehensstrafe zu beschränken.

Innerhalb dieser Gränzen aber muß nothwendig dem richterlichen Ermessen die freieste Bewegung vorbehalten bleiben, weil die einzelnen denkbaren Fälle der Begünstigung sowohl rücksichtlich der Motive, durch welche der Begünstiger zu seiner Handlung bewogen wird, als rücksichtlich der Gefährlichkeit dieser Handlung, so außerordentlich verschieden sind, daß es im hohen Grade bedenklich seyn würde, die richterliche Strafzumessung hier durch ein zu eng gestelltes Minimum und Maximum zu beschränken.

Es wird daher als gerechtfertiget erscheinen, wenn der Entwurf für diese Zumessung den ganzen Rahmen der Gefängniß- und Geldstrafe (Art. 18 und 24.) in alternativer

Weise und für schwerere Fälle mit der Befugniß zur Cumulation beider Strafen zur Disposition stellt.

Bei der Weite dieses dem richterlichen Arbitrium eingeräumten Spielraumes wurde die Aufstellung besonderer Vorschriften über die sogenannte gewerbsmäßige Begünstigung, — welche in den meisten Strafgesetzbüchern als ein höherer Grad der Begünstigung ausgeschieden und mit schwererer Strafe bedroht ist, — um so mehr für entbehrlich erachtet, als das Auffinden einer praktisch anwendbaren allgemeinen Begriffsbestimmung für die gewerbsmäßige Begünstigung ohnehin mannigfachen Schwierigkeiten unterliegt.

Die meisten Fälle der gewerbsmäßigen Begünstigung werden durch das Maximum der auf die Begünstigung überhaupt gesetzten Strafe, — (fünfjähriges Gefängniß und Geldstrafe von 1000 fl.), — vollkommen genügend getroffen werden können. Nur bei den schwersten Fällen des Diebstahles und beim Raube scheint eine höhere Bestrafung der gewerbsmäßig betriebenen Begünstigung (Hehlerei) Bedürfniß zu sein. Diesem Bedürfnisse ist aber in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches durch Aufnahme geeigneter Spezialbestimmungen bei den einschlägigen Materien Rechnung getragen.

Zu Artikel 50.

Wenn auch die Begünstigung nicht unter dem Gesichtspunkte einer Theilnahme an der verbrecherischen Haupthandlung aufgefaßt werden kann, so ist doch das accessorische Verhältniß nicht zu verkennen, in welchem sie immerhin zu dieser Haupthandlung steht. Durch die Rücksicht auf dieses accessorische Verhältniß dürfte die Vorschrift des gegenwärtigen Artikels um so mehr gerechtfertigt seyn, als die Fassung des letzteren lediglich in facultativer Weise gehalten ist.

Zu Artikel 51.

Daß die nächsten Angehörigen des Verbrechers von der Strafe der Begünstigung freigelassen werden, wenn ihre Handlung lediglich Folge der in jenem Angehörigkeitsverhältnisse begründeten Pietät war, ist eine Vorschrift, welche sich fast ohne Ausnahme in allen Strafgesetzgebungen findet, und welche, da sie durch ein allgemeines menschliches Gefühl unabweislich geboten erscheint, keiner besonderen Rechtfertigung bedarf.

Zu Artikel 52 und 53.

Ob die unterlassene Verhinderung von Verbrechen auch für solche Fälle, in welchen durch die Unterlassung keine besondere Amtspflicht verletzt wird, zum Gegenstande einer allgemeinen Strafbestimmung zu machen sey, ist bekanntlich eine sowohl von der Doktrin als von den einzelnen Strafgesetzgebungen sehr verschiedenartig beantwortete Frage.

Diejenigen, welche diese Frage verneinen, geben zwar zu, daß in solcher Unterlassung die gröbliche Verletzung einer allgemeinen Bürgerpflicht liege; sie glauben aber, daß die Erfüllung dieser Pflicht eben wegen ihrer allgemeinen und bloß moralischen Natur sich so wenig, als z. B. thätige Aeußerung des Patriotismus, Mitwirkung zur Förderung des Gemeinwohls u. dgl. mittelst eines Strafgesetzes befehlen lasse, und daß überdieß der allgemeine Widerwille gegen Denunziation die Aufstellung eines solchen Strafgesetzes widerrathe.

Allein diese Gründe scheinen nicht stichhaltig zu seyn.

Die Pflicht, in einem konkreten Falle eine vom Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung, von deren bevorstehender Ausführung Jemand Kenntniß erhalten hat, so weit möglich zu verhindern, läßt sich offenbar nicht auf gleiche Linie setzen mit jenen allgemeinen moralischen Verpflichtungen, die einer

bestimmten Formulirung gar nicht fähig sind und eben deßhalb auch natürlich nie Gegenstand der Gesetzgebung werden können; — hier handelt es sich vielmehr um eine ganz spezielle, in ihren Grenzen genau umschriebene Verpflichtung, deren Verletzung mit unmittelbarer Gefährdung für die Rechtssicherheit des Staates oder des Individuums in jedem einzelnen Falle verbunden ist, und es läßt sich daher durchaus nicht absehen, welche Rücksicht den Gesetzgeber abhalten sollte, eine solche Pflichtverletzung mit entsprechender Strafe zu bedrohen.

Von gehässiger Denunziation kann wohl nur bei solchen Anzeigen, welche eine bereits vollendete That und deren Thäter zum Gegenstande haben, nach Umständen die Rede seyn, — keineswegs hingegen da, wo es sich lediglich darum handelt, ein erst an der Ausführung stehendes Verbrechen zu verhindern, was überdies auch nicht nothwendig immer durch gerichtliche Anzeige zu geschehen braucht, sondern häufig ebensowohl durch Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise bewerkstelligt werden kann. Gewiß wird derjenige, der von der bevorstehenden Begehung eines gräuelvollen Mordes, einer für viele Familien Verderben bringenden Brandstiftung Kenntniß hatte, gleichwohl aber die ihm zur Abwendung der Ausführung gefahrlos zu Gebote stehende Gelegenheit geflissentlich unbenützt ließ, nicht auf den Beifall rechtlich gesinnter Männer zählen können, vielmehr werden das richtige Gefühl und der gesunde Sinn seiner Mitbürger ihm ein strafbares Verschulden zur Last legen.

Demgemäß dürfte es gerechtfertigt erscheinen, wenn der gegenwärtige Entwurf übereinstimmend mit dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 sich für jene Ansicht entscheiden zu müssen glaubte, welche in der Verletzung der hier in Frage stehenden Bürgerpflicht einen allgemeinen strafbaren Reat erkennt.

Um jedoch der hierauf sich gründenden Strafbestimmung

jeden kleinlichen und vexatorischen Charakter zu benehmen, wurde es für zweckmäßig erachtet, die Strafbarkeit der erwähnten Pflichtverletzung auf solche Fälle zu beschränken, in welchen es sich um die unterlassene Verhinderung besonders schwerer, mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohter Verbrechen handelt.

Auch versteht sich nach der Natur der Sache von selbst, daß diese Strafbarkeit bloß dann eintreten könne:

1) wenn der Schuldige ein Inländer oder ein im Inlande sich aufhaltender, sohin wenigstens momentan unter dem Schutze und der Herrschaft der bayerischen Gesetze stehender Ausländer ist; denn für einen im Auslande lebenden Ausländer gibt es keinerlei bürgerliche Verpflichtung gegen den bayerischen Staat, oder dessen Angehörige, ihm kann daher auch die Nichtbeachtung einer solchen Verpflichtung niemals zur Schuld gereichen;

2) wenn die Abwendung des Verbrechens geflissentlich, also nicht etwa bloß aus Fahrläßigkeit, gestörter Besonnenheit, Unentschlossenheit u. dgl. unterlassen wurde; — endlich

3) wenn die Abwendung ohne Gefahr für den Abwendenden oder für schuldlose dritte Personen hätte bewerkstelligt werden können; denn wo eine solche Gefahr obwaltet, da besteht eine Kollision verschiedener Pflichten, welche es nicht mehr zuläßig erscheinen läßt, die Verletzung einer derselben mit Strafe zu bedrohen.

Bei Beamten und öffentlichen Dienern, welche, abgesehen von der allgemeinen Bürgerpflicht, auch noch vermöge ihres Amtes speziell verbunden sind, Verbrechen zu verhindern, stellt sich natürlich die Unterlassung dieser Verhinderung unter dem Gesichtspunkte einer noch höhern Strafbarkeit dar, als bei

Andern, die eine besondere Dienstesobliegenheit in dieser Beziehung nicht zu erfüllen haben.

Es wird daher angemessen erscheinen, daß der Entwurf derlei Unterlassungen, während er sie bei Personen der zuletzt bezeichneten Kategorie nur mit der Strafe der Begünstigung belegt, bei Beamten und öffentlichen Dienern in die gleiche Reihe der Strafbarkeit mit der Theilnahme stellt, natürlich mit Vorbehalt der besondern, das dienstliche Verhältniß betreffenden Einschreitung.

Auch kann bei Beamten die der speziellen Dienstpflicht nachstehende Rücksicht auf etwa drohende eigene Gefahr (insoferne sie keine unbedingt zwingende ist) nicht zur Entschuldigung für die unterlassene Pflichterfüllung dienen, und ebensowenig ist bei diesen Personen ein Grund gegeben, die Strafbarkeit der fraglichen Unterlassung nur auf schwerere Verbrechensfälle zu beschränken. Der Entwurf macht daher von diesen beiden Limitationen nur im Artikel 52., nicht aber auch im Artikel 53. Erwähnung.

Zu Artikel 54.

Die Anzeige einer schon *vollendeten* verbrecherischen That und ihres Thäters fällt, wie bereits erwähnt, unter einen ganz andern Gesichtspunkt, als die (durch obrigkeitliche Anzeige oder auf andere Art bewerkstelligte) Verhinderung eines erst *bevorstehenden* Verbrechens. Sie ist niemals nothwendig, um eine speziell und unmittelbar drohende Gefährdung von dem Staate oder dem Einzelnen abzuwenden, — sie erscheint daher durch keine so dringende Bürgerpflicht geboten, daß es als gerechtfertigt erachtet werden könnte, die Vernachlässigung dieser Pflicht mit krimineller Strafe zu belegen, — und wenn auch in einem das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl

empörenden Verbrechensfalle der redliche Mann sich in seinem Gewissen verbunden fühlen wird, die Kunde, die er allenfalls von dem begangenen Verbrechen erlangt, der Obrigkeit zum Behufe der Verfolgung und Bestrafung des Thäters zur Anzeige zu bringen, so kann doch andererseits nicht in Abrede gestellt werden, daß es Fälle gibt, in welchen eine solche Anzeige jenen Charakter der Denunziation an sich trägt, von welchem sich das allgemeine Gefühl mit Widerwillen abwendet.

Aus diesen Gründen bedroht der Entwurf die unterlassene Anzeige begangener Verbrechen nur bei solchen Personen mit Strafe, welche vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes zu dieser Anzeige verpflichtet sind.

Die hier eintretende Strafe ist (der Beschaffenheit des Reates entsprechend) diejenige, welche das Gesetz auf die Begünstigung gestellt hat, natürlich wieder mit Vorbehalt der das dienstliche Verhältniß speziell betreffenden Einschreitung.

Zu Artikel 55

Es gibt im Strafgebiete eine Reihe persönlicher Beziehungen, welche eine That bald in einem milderen Lichte, bald unter einer schwereren Qualifikation erscheinen lassen. Als Beispiel hievon kann die Tödtung des neugebornen Kindes durch die außereheliche Mutter dienen.

Wird nun ein Verbrechen, dessen mildere oder strengere Beurtheilung von den persönlichen Verhältnissen des Thäters bedingt ist, von Mehreren begangen, so erfordert es die Gerechtigkeit, daß der Vortheil oder Nachtheil nur demjenigen werde, in dessen Person die denselben bedingende Voraussetzung gegeben ist.

Wenn z. B. der Schwängerer die Geschwängerte durch

Rath und Ueberredung dahin bringt, das von ihr geborne außereheliche Kind alsbald nach der Geburt zu tödten, so ist die Frauensperson nur als Vollbringerin einer Kindestödtung, der Mann aber als Anstifter eines Mordes schuldig.

Noch zweifelloser ist die Sache in solchen Fällen, in welchen die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Theilnehmers lediglich zum Anhaltspunkte für die Ausmessung der Strafe zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum dienen.

Einzelne wenige Arten von Uebertretungen gibt es übrigens, bei welchen dieser Grundsatz, den auch schon das Strafgesetzbuch von 1813 (Thl. I. Art. 118.) aufstellt, aus besondern, in der eigenthümlichen Natur jener Uebertretungen liegenden Rücksichten eine Ausnahme erleiden muß. Es ist dieß z. B. der Fall bezüglich der Theilnahme und Begünstigung bei dem Inceste oder der Bigamie, dann bei Amtsverbrechen; für diese Ausnahmsfälle die geeigneten Bestimmungen zu treffen, bleibt dem zweiten Theile des Gesetzbuches vorbehalten.

Sechstes Hauptstück.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Die Materie, welche dieser Abschnitt zum Gegenstande hat, findet sich in den Entwürfen von 1822, 1827 und 1831 in zwei Kapitel gespalten, deren eines von der Zurechnung zur Strafe, das andere von der Erlöschung der Strafbarkeit handelt. Diese Abtheilung ist zwar allerdings eine logisch richtige; denn sie beruht auf dem wesentlichen Unterschiede zwischen solchen Gründen, welche die Strafbarkeit einer Handlung schon vom Anfange an (wegen Mangels der Zurechnung) ausschließen,

und zwischen solchen, welche die ursprünglich begründete Strafbarkeit nachträglich wieder tilgen; allein da beide Kategorien doch insoferne Gleichartiges umfassen, als sie eben die Fälle bestimmen, in welchen eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung ausnahmsweise keiner Strafe unterliegt, so wurde es für unbedenklich erachtet, die Rücksicht auf größere Vereinfachung der äußeren Eintheilung des Gesetzbuches hier vorwalten zu lassen, und demgemäß den Inhalt jener beiden Kapitel wieder (nach dem Vorbilde des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) in einen Abschnitt zu vereinigen.

Zu Artikel 56.

Bei den Streitigkeiten der Doktrin über das Prinzip der Zurechnung kann der Gesetzgeber lediglich die Zustände bezeichnen, durch welche die Zurechnung ausgeschlossen wird. Diese reduziren sich im Allgemeinen auf zwei Hauptarten:

1) Solche Zustände, in welchen der Uebertreter kein Bewußtsein von seiner Handlung oder von deren Strafbarkeit hat.

   Hier lassen sich wieder zwei Unterarten unterscheiden; es kann nämlich der Handelnde entweder des zur strafrechtlichen Zurechnung erforderlichen Maßes von Bewußtseyn überhaupt gänzlich entbehren, wie z. B. der Wahnsinnige, der Nachtwandler, das Kind ꝛc., — oder es können gewisse faktische Umstände, durch welche seine Handlung den Charakter einer strafbaren annimmt, nicht zu seinem Bewußtseyn gekommen seyn; —

2) solche Zustände, bei welchen dem Handelnden das Vermögen fehlt, die Aeußerungen seiner Thätigkeit nach eigener freier Willensbestimmung zu regeln. Dies ist z. B. der Fall, wenn äußerer Zwang auf den Handelnden einwirkt oder eine Handlung im Nothstande begangen worden ist.

In den Artikeln 56 bis 65 sind nun die einzelnen Zustände, die hier in Frage kommen, näher angeführt, und es behandelt insbesondere der Artikel 56. die Kategorien derjenigen Personen, welche wegen bleibend oder momentan aufgehobener Vernunftthätigkeit und dadurch herbeigeführten Mangels der Zurechnungsfähigkeit außer dem Bereiche der Strafbarkeit stehen.

Im Allgemeinen dürften diese Bestimmungen durch die Natur der Sache von selbst ihre Rechtfertigung finden. Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt:

1) Eine vollständige Aufzählung aller Arten von Geisteszerrüttung würde, da die Klassifikation und Benennung derselben durch die Wissenschaft noch keineswegs festgestellt ist, nicht wohl möglich seyn, sie erscheint aber auch nicht als nothwendig, sondern es genügt vollkommen, wenn das Gesetz bestimmt, daß derjenige straflos sey, dessen Vernunftgebrauch zur Zeit der That durch irgend eine krankhafte Geistesstörung, sie mag nun Raserei, Wahnsinn, Monomanie oder wie immer genannt werden, in der Art aufgehoben war, daß er sich gänzlich außer Stand befand, die Strafbarkeit seiner Handlung einzusehen.

2) Ob diese Voraussetzung vorliege, werden in jedem einzelnen Falle die über die Thatfrage urtheilenden Geschwornen oder Richter nach Erwägung aller Umstände und nach ihrem durch ärztliches Gutachten geleiteten (aber keineswegs gebundenen) Ermessen zu entscheiden haben.

3) Als der gewöhnlichste Fall, in welchem eine vorübergehende Bewußtlosigkeit oder Sinnes- und Verstandes-Verwirrung die Strafbarkeit ausschließt, läßt sich der Zustand der höchsten, jedes Bewußtsein aufhebenden Trunkenheit anführen. Der Entwurf vermeidet aber jede

Exemplifikation, um dadurch desto unzweifelhafter anzudeuten, daß dem über die Thatfrage urtheilenden Richter oder Geschwornen die Befugniß zustehe, auch andere Fälle unter den aufgestellten Begriff zu subsumiren, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß in irgend einem solchen Falle der Thäter wirklich in völliger Bewußtlosigkeit oder in völliger Verwirrung der Sinne oder des Verstandes sich befunden habe.

4) Der Schlußsatz des gegenwärtigen Artikels enthält lediglich eine Wiederholung der Vorschrift, welche schon das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 40.) aufgestellt hat; eine umständliche Motivirung desselben kann daher wohl als überflüßig betrachtet werden.

Zu Artikel 57.

In der Praxis wurde der Mißstand längst gefühlt, zu welchem sowohl die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 (Artikel 98. Nr. II.) als jene des Code pénal (Artikel 66—69.) führen, indem sie Kriminal-Untersuchungen gegen Kinder zulassen, die noch tief unter dem Alter der Mündigkeit stehen.

Der Entwurf setzt daher nach dem Vorgange des badischen, hessischen und mehrerer anderer Gesetzbücher das zwölfte Lebensjahr, — dasjenige, mit dessen Vollendung in der Regel der Knabe und das Mädchen aus dem Werktagsschul-Unterrichte treten, — in der Art als Grenzlinie fest, daß Handlungen, welche von Kindern unter diesem Alter begangen werden, lediglich der häuslichen Züchtigung überlassen bleiben, vorbehaltlich jedoch der Aufsicht und Mitwirkung der einschlägigen Polizeibehörde, wo dieselbe es für geeignet und nothwendig erachtet.

Um hiebei einer etwaigen Kontroverse darüber, wie weit

die Befugniß der Polizeibehörde in dieser Beziehung sich erstreckt, vorzubeugen, wurde die ausdrückliche Bestimmung beigefügt, daß die gedachte Behörde erforderlichen Falles auch berechtigt seyn soll, die Unterbringung des jugendlichen Missethäters in einem Erziehungs- oder Besserungshause anzuordnen.

Nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre wird in der Regel jene Stufe der Ausbildung erreicht seyn, welche erforderlich ist, um die Strafbarkeit einer Handlung wenigstens im Allgemeinen zu erkennen; es erscheint daher als billig, daß mit diesem Zeitpunkte die Zurechnung beginne, wenn auch dieselbe vom Gesetze noch eine weitere Reihe von Jahren hindurch — bis zum vollendeten 16. Lebensjahre — blos als eine geminderte und beschränkte betrachtet wird. (Vergl. Artikel 80—82.)

Da übrigens erfahrungsgemäß einzelne Ausnahmsfälle einer außerordentlich verspäteten Entwicklung, sowohl in körperlicher als geistiger Hinsicht vorkommen, so ist es allerdings denkbar, daß hie und da Individuen gefunden werden, welche — obwohl bereits in der ebenbezeichneten Periode zwischen dem 12. und 16. Lebensjahre stehend, — doch in physischer und psychischer Ausbildung soweit zurückgeblieben sind, daß sie hinsichtlich der Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit kaum einem normal entwickelten Kinde von 10 bis 12 Jahren gleich zu achten sind. Für derlei Vorkommnisse trifft der Schlußabsatz dieses Artikels die geeignete Fürsorge. Ob ein solcher Ausnahmsfall gegeben sey, gehört natürlich zur Thatfrage und ist jedesmal nach den Umständen zu entscheiden.

Zu Artikel 58.

Taubstummheit an und für sich ist kein Grund der Unzurechnungsfähigkeit; denn man weiß, daß der Taubstumme so gut wie jeder andere Mensch jenen Grad geistiger Ausbildung

zu erlangen vermag, welcher ihn befähigt, die Bedeutung seiner Handlungen, ihre Folgen und ihre Strafbarkeit einzusehen. Wo es aber an solcher mangelt, da kann allerdings die Taubstummheit Ursache seyn, daß dem an diesem Uebel Leidenden die eben erwähnte Einsicht gänzlich gebricht, weil ihm die Wege des Umgangs, des Beispiels und der Erfahrung verschlossen sind, auf welchen der seiner Sinne mächtige Mensch wenigstens theilweise den Mangel an Unterricht zu ersetzen vermag.

Auf diese Erwägung gründet sich die Vorschrift des gegenwärtigen Artikels.

Zu Artikel 59.

Die Bestimmungen dieses Artikels ergeben sich eigentlich aus dem Wesen des dolus von selbst und man fand es nur zur größeren Deutlichkeit und Vollständigkeit nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen angemessen, dieselben hier ausdrücklich aufzunehmen.

Auf Vergehen aus Fahrläßigkeit können natürlich die hier gegebenen Vorschriften keine allgemeine Anwendung finden, da ja sehr häufig der Grund der Strafbarkeit einer fahrläßigen Handlung gerade darauf beruht, daß der Handelnde es schuldhaft unterlassen hat, sich Kenntniß von demjenigen Thatumstande zu verschaffen, durch dessen Vorhandensein seine Handlung zu einer schädlichen und gefährlichen wurde.

Die Voraussetzungen aber, unter welchen bei gewissen Handlungen das Nichterkennen eines faktischen Umstandes oder Verhältnisses dem Handelnden zur strafbaren Fahrläßigkeit zugerechnet werden kann, lassen sich nicht in einer allgemeinen Vorschrift umfassen.

Die Beurtheilung hierüber hat sich vielmehr in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Vorschriften zu richten,

welche die zweite Abtheilung des Gesetzbuches über die Bestrafung fahrläßiger Handlungen enthält.

Zu Artikel 60.

Daß die Regel, welche der gegenwärtige Artikel aufstellt, eine nothwendige und durch die Natur der Sache gebotene sei, haben alle bestehenden Strafgesetzgebungen anerkannt.

Nur darüber herrscht Verschiedenheit der Ansichten, ob diese Regel ausnahmslos bestehen solle, oder ob nicht das Gesetz in gewissen besonderen Fällen den Mangel an Gesetzeskenntniß dennoch als einen Aufhebungsgrund der Strafbarkeit gelten zu lassen habe. Das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Artikel 71) gestattet eine solche Ausnahme dann, „wenn Blödsinn, große Dummheit und andere dergleichen Gemüthsfehler das Vorgeben unterstützen."

Allein, da Blödsinn und Gemüthskrankheit schon im Allgemeinen als Aufhebungsgründe der Zurechnungsfähigkeit gelten, so ist dieser Ausnahmsfall offenbar überflüßig. Gefährlich wegen der Möglichkeit einer übermäßig weiten Ausdehnung ist die im Württembergischen Strafgesetzbuche (Artikel 99) enthaltene Ausnahmsbestimmung, wonach mangelnde Kenntniß des Gesetzes die Strafe dann ausschließen soll, wenn sich „aus besonderen Umständen die völlige Schuldlosigkeit einer solchen Unkunde ergibt;" — denn sicherlich befindet sich die Mehrzahl der Staatsangehörigen in dem durch ihre Erziehung und Beschäftigungsweise vollkommen entschuldbaren Falle, die einzelnen Strafgesetze nicht speziell zu kennen.

Gleichen und vielleicht noch größeren Bedenken unterliegt der in dem hessischen Strafgesetz-Entwurfe vom Jahre 1831 niedergelegte Vorschlag, die unverschuldete Unkenntniß eines Strafgesetzes ausnahmsweise als Aufhebungsgrund der Straf-

barkeit bezüglich solcher Handlungen gelten zu lassen, welche nicht zu den schon durch die Grundsätze der Moral- und Sittenlehre verbotenen gehören.

Die Frage, was für Handlungen unter diesen Begriff zu subsumiren seien, würde häufig sich nur nach höchst schwankenden individuellen Ansichten beantworten lassen, und daher zu ungleichförmigen Richterspüchen führen.

Bei diesen Anständen, welche sich hinsichtlich jeder versuchten Ausnahmsbestimmung ergeben, und bei der nothwendigen Uebereinstimmung der Strafgesetze des Staates mit dem natürlichen Rechts- und Sittlichkeitsgefühle, wurde es vorgezogen, die Vorschrift des Artikels 60. als eine ausnahmslose aufzustellen, — ein Weg, welcher auch schon in den Entwürfen von 1827 und 1831 als der richtige erkannt wurde, und das Beispiel sowohl des Code pénal als mehrerer neuerer Strafgesetzbücher, namentlich des badischen, hessischen und braunschweigischen für sich hat.

Zu Artikel 61.

Die hier gegebenen Vorschriften stimmen im Wesentlichen mit dem Artikel 122. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 überein.

Es mag daher genügen, auf die Anmerkungen zu dieser eben allegirten Gesetzesstelle im Allgemeinen hinzuweisen.

Was insbesondere die Bestimmung bezüglich der auf Befehl eines Vorgesetzten vollzogenen Amtshandlungen betrifft, so ist gegen jeden etwa denkbaren Mißbrauch durch die ausdrücklich beigefügte Voraussetzung, daß der Befehl innerhalb des Geschäftskreises des Befehlenden und in der gehörigen, d. h. in der durch ausdrückliche Vorschrift oder durch die Geschäftsübung festgestellten Form ergangen seyn müsse, in jeder Hinsicht volle Sicherheit gewährt.

Zu Artikel 62.

Daß Zwang und Nothstand die Zurechnung und folgeweise die Strafbarkeit ausschließen, ist in der Natur der Sache begründet und von allen Gesetzgebungen anerkannt. (Auch die bayerische Strafgesetzgebung vom Jahre 1813, welche des Nothstandes im Texte nicht erwähnt, hat in den Anmerkungen Band I. pag. 232 diese Lücke auszufüllen für nothwendig gefunden.)

Die Grenzen, innerhalb welcher dieser Ausschließungsgrund der Strafbarkeit wirksam seyn soll, sind bald enger, bald weiter gezogen worden.

Einige Gesetzgebungen beschränken dessen Wirksamkeit lediglich auf den Fall einer dringenden und auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für das Leben. Diese Beschränkung erscheint als zu enge. Die Gefahr der Verstümmelung, der schweren Verwundung, der marternden Mißhandlung muß sicherlich für eine nicht minder zwingende, als die Lebensgefahr, anerkannt werden, daher der Entwurf dieselbe durch den Ausdruck „Gefahr für Leib oder Leben" gleichfalls in den Kreis der gegenwärtigen Bestimmung gezogen hat.

Mehrere Gesetzgebungen stellen ferner das Erforderniß auf, daß der Thäter selbst, dessen Handlung durch Zwang oder Nothstand entschuldigt werden soll, sich in jener Gefahr befunden haben müsse. Auch hierin liegt eine allzu große Beschränkung. Die Rücksicht auf die Pietät des Familienlebens läßt die dringende Gefahr für Leib und Leben der nächsten und theuersten Angehörigen ebenfalls unter dem Gesichtspunkte einer alle Zurechnung ausschließenden Nöthigung erscheinen. Der Entwurf achtet daher, dem Beispiele der meisten neueren Gesetzgebungen folgend, eine gegen diese Person gerichtete Gefahr ganz derjenigen gleich, welche dem Thäter selbst droht.

Dagegen scheint der Entwurf vom Jahre 1831, Art. 103. zu weit gegangen zu seyn, wenn er auch die zur Lebensrettung jedes andern Menschen im Nothstande begangene unerlaubte Handlung für straflos erklärt. Für exorbitante Befugnisse und zu diesen gehört gewiß die Ermächtigung, ein Verbrechen straflos zu begehen, muß unter allen Verhältnissen ein durchaus schlagender Grund gegeben seyn. Dieser liegt in dem Prinzip der Selbsterhaltung und in der oben erwähnten Rücksicht auf die Pietät des Familienlebens.

Aber eine an sich verbrecherische Handlung deshalb für unsträflich zu erklären, weil dadurch ein fremdes Leben, für dessen Schutz gar keine besondere Verbindlichkeit auf Seite des Handelnden besteht, gerettet werden kann, hieße die Humanität auf Kosten des Rechtsgesetzes fördern, und dem Einzelnen die Befugniß einräumen, lediglich nach Laune und Willkür das Leben eines Menschen hinzuopfern, um dadurch das Leben eines Andern zu erhalten.

Die Fälle, welche man, um eine so weite Ausdehnung des Nothstands-Rechtes zu vertheidigen, gewöhnlich als Beispiel anzuführen pflegt, (Zerstörung fremden Eigenthums, um bei Feuersnoth ein Menschenleben zu retten, — Wegnahme fremder Lebensmittel oder Leinwandstücke, um einen Verhungernden Labung oder einem sich Verblutenden den nöthigen Verband zu verschaffen u. dgl.) werden in der Regel ohnehin nicht unter die gesetzlichen Begriffsbestimmungen der strafbaren Eigenthumsbeschädigung, des Diebstahls u. s. w. subsumirt werden können; — in den seltenen Fällen aber, wo diese Begriffs-Bestimmungen passen, würde es bedenklich seyn, die Strafloßigkeit solcher Handlungen unbedingt auch dann zu statuiren, wenn es sich weder um die Lebensrettung des Thäters selbst, noch eines seiner Angehörigen handelt.

Wenn zur Zeit einer Hungersnoth A. im Begriffe ist, zu verhungern, während B. noch für einen Tag Lebensmittel besitzt, soll es da dem C., der zu keinem von Beiden in näheren Verhältnissen steht, gestattet sein, nach Gutbefinden dem B. die Lebensmittel gewaltsam zu entreißen, um sie dem A. zu geben und so zu bewirken, daß dieser Letztere zwar gerettet wird, dagegen aber nun B. statt desselben verhungern muß? —

Gewiß wird sich das natürliche Rechtsgefühl gegen die Bejahung dieser Frage empören, und daher dürfte die Vorschrift des hessischen Strafgesetzbuches (Artikel 45. Absatz II.) zu weit gehen, welche jede im Nothstande zur Rettung irgend eines Menschen verübte verbrecherische Handlung unbedingt für straflos erklärt, sobald dieselbe nicht gegen eine Person, sondern nur gegen fremdes Eigenthum gerichtet war.

Zu Artikel 63—65.

Die Nothwehr unterscheidet sich dadurch von dem Nothstande, daß sie immer eine Gefahr voraussetzt, welche durch rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff von Seite eines Menschen (also nicht durch Naturereignisse oder Zufall) herbeigeführt wird, und daß sie immer in einer gegen diesen Angreifer (nicht gegen schuldlose dritte Personen) gerichteten Vertheidigungshandlung sich ausspricht.

Wenn einige Gesetzgebungen (z. B. der Code pénal und das Braunschweigische Strafgesetzbuch) die Lehre von der Nothwehr in den speziellen Theil des Gesetzbuches und zwar in die von der Tödtung und Körperverletzung handelnden Abschnitte verwiesen haben, so kommt dagegen in Betracht, daß außer den ebengenannten auch noch manche andere vom Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen, z. B. Eigenthums-Beschädigung, Gefangenhaltung, Hausfriedensstörung ꝛc. ꝛc., nach Umständen als

Akte der Nothwehr sich darstellen können. Der Entwurf hat daher für die Behandlung dieser Materie denjenigen Platz im allgemeinen Theile des Gesetzbuches beibehalten, welcher derselben von der bayerischen Strafgesetzgebung vom Jahre 1813 sowie von der überwiegenden Mehrzahl der neueren Strafgesetzbücher gegeben worden ist.

Was die Bestimmungen selbst betrifft, welche in den gegenwärtigen drei Artikeln über den Begriff der Nothwehr, über die Fälle, in welchen sie Platz greift, über die Vorbedingungen und die Grenzen ihrer straflosen Zulässigkeit aufgestellt sind, so finden dieselben im Allgemeinen ihre Rechtfertigung von selbst in anerkannten Grundsätzen des natürlichen und gemeinen Rechts, sowie in dem Vorbilde aller übrigen Gesetzgebungen.

Zu einzelnen Punkten wird Folgendes bemerkt:

1) Aus dem eingangserwähnten wesentlichen Unterschiede zwischen Nothwehr und Nothstand ergibt sich schon, daß das Recht der Nothwehr in objektiver und subjektiver Beziehung weit ausgedehnter seyn muß, als das Recht des Nothstandes. Wer im Nothstande eine vom Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung verübt, der greift dadurch unmittelbar verletzend in die Rechtssphäre dritter an dem Nothstande ganz schuldloser Personen ein; seine Strafloſigkeit muß daher auf die engsten Grenzen beschränkt werden, sie darf nur eintreten, wenn eine unverschuldete und unabwendbare Gefahr für die höchsten Güter des irdischen Daseins (Leib und Leben) den Thäter unwiderstehlich getrieben, und wenn diese Gefahr ihn selbst oder seine nächsten Angehörigen betroffen hat.

Ganz anders bei der Nothwehr!

Hier handelt es sich lediglich um eine vom natürlichen Rechte vollkommen gebilligte Vertheidigung gegen einen

schuldhaften und strafbaren Angriff, um eine Handlungsweise, die bei gewöhnlichen Verhältnissen nur deßhalb verboten ist, weil Selbsthilfe in einem geordneten Staatsleben aus politischen Gründen nicht gestattet werden darf, die aber eben deßwegen, sobald diese Gründe einmal ausnahmsweise hinwegfallen, sogleich zu einer erlaubten, ja sogar zu einer pflichtmäßigen wird.

Darum ist die Nothwehr nicht nur gestattet, um sich selbst oder seine nächsten Angehörigen, sondern auch um jeden Dritten zu schützen, gegen den ein rechtswidriger und gewaltthätiger Angriff gemacht wird, sie ist ferner nicht nur gestattet, wenn dieser Angriff auf Leib und Leben geht, sondern überhaupt in allen Angriffsfällen der vorbezeichneten Art, sie mögen nun gegen Person, Besitz oder Eigenthum gerichtet seyn.

2) Daß unter den gewaltthätigen Angriffen auf die Person jene auf Keuschheit und Freiheit ebenfalls zu verstehen seyen, bedarf kaum der Erwähnung.

Aber auch Angriffe auf die Ehre fallen unter diesen Begriff, sobald sie aus dem Kreise der bloßen Verbalinjurie heraus und in jenen der Thätlichkeit übertreten, z. B. wenn Jemand mit Koth beschmiert, zu schimpflicher Schaustellung ausgesetzt oder herumgeführt, oder allenfalls nach amerikanischer Weise „getheert und gefiedert" werden soll.

3) Damit das Recht der Nothwehr einen wirksamen Schutz namentlich in Bezug auf Besitz und Eigenthum zu gewähren geeignet sey, muß es auch die Befugniß zu solchen Handlungen der Privatvertheidigung in sich schließen, welche die Wiedererlangung des durch den Räuber, Dieb oder sonstigen Angreifer entzogenen Besitzes bezielen.

Diese Befugniß darf jedoch, wenn sie nicht eine sehr gefährliche seyn und häufig den Charakter unerlaubter Selbsthilfe annehmen soll, nur unter den beiden Beschränkungen eingeräumt werden, welche der Entwurf im zweiten Absatze des Artikels 63. bezeichnet; — es darf nämlich

a) ein Akt gewaltsamer Wiedererlangung des Besitzes nur gegen denjenigen, welcher selbst den ursprünglichen Angriff gemacht hat, stattfinden, nicht auch gegen den, bei jenem Angriffe nicht betheiligten Dritten, in dessen Hände etwa das gestohlene Gut ꝛc. bereits übergegangen ist;

b) es muß zwischen dem Akte der widerrechtlichen Entziehung des Besitzes und dem Akte der gewaltsamen Wiedererlangung desselben ein Verhältniß der Continuität bestehen, — es darf nicht in der Zwischenzeit ein Zeitpunkt des ruhigen Innehabens für den ursprünglichen Angreifer eingetreten seyn. Dieß wird im Entwurfe durch die Worte „auf der Stelle", dann durch den Ausdruck „von dem auf der That betroffenen" oder „auf der Flucht begriffenen Räuber ꝛc." bezeichnet. Ob ein solches Verhältniß der Continutität bestehe, kann natürlich in jedem einzelnen Falle nur durch das Ermessen der zur Beurtheilung der Thatfrage berufenen Richter oder Geschwornen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände entschieden werden.

4) Die Ueberschreitung der Grenze erlaubter Nothwehr kann in mehrfachen Beziehungen geschehen.

Es kann insbesondere

a) der Akt der Nothwehr ganz unnöthig gewesen seyn,

weil dem Angegriffenen andere ungefährliche und doch eben so wirksame Mittel z. B. Herbeirufen von Hilfe u. dgl. zu Gebote standen;

b) die gewaltsame Privatvertheidigung kann zwar an sich, aber nicht in so intensiver, dem Gegner so verderblicher Weise nothwendig gewesen seyn, wie sie wirklich geübt wurde, z. B. wenn Jemand den Angreifer tödtet, während eine leichte Verwundung desselben dem Zwecke genügt hätte;

c) die Nothwehr kann endlich zwar in der Art, wie sie wirklich geübt wurde, nothwendig gewesen seyn, wenn sie überhaupt ihren Zweck erreichen sollte, aber dieser Zweck kann durch seine Unbedeutendheit außer allem Verhältnisse zu dem Uebel stehen, welches dem Angreifer zugefügt wurde, z. B. wenn Jemand den mit einem gestohlenen Groschenbrode Entlaufenden durch eine nachgesendete Kugel tödtet.

Da die spezielle Aufführung dieser einzelnen Fälle im Texte des Gesetzes zu einer schwerfälligen und am Ende doch immer lückenhaft bleibenden Kasuistik führen würde, so ward für zweckmäßiger erachtet, die Beantwortung der Frage, ob die Grenze der erlaubten und nothwendigen Vertheidigung als überschritten zu erachten sei oder nicht, in jedem einzelnen Falle, dem auf die Erwägung aller Umstände gebauten vernünftigen Ermessen der Geschwornen oder der Richter, welche über die Thatfrage zu entscheiden haben, anheimzugeben.

5) Gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit würde es verstoßen, wenn das Gesetz in allen Fällen, in welchen die Grenzen erlaubter Nothwehr überschritten wurden, deßhalb schon unbedingt den Excedenten für strafbar erklären wollte.

Es darf nicht aus den Augen verloren werden, daß die Nothwehr immer durch einen rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff veranlaßt ist, daß daher einerseits bei dem zur Nothwehr Schreitenden stets ein Zustand gestörter Besonnenheit, oder doch ein Zustand unverschuldeter und gerechtfertigter Aufregung vorausgesetzt werden muß, während andererseits der Angreifer keinen Anspruch auf den vollen und unbedingten Schutz des von ihm selbst zuerst verletzten Gesetzes machen kann. Es wird daher als gerechtfertigt erscheinen, wenn der Entwurf die Ueberschreitung der Nothwehr nicht nur in allen jenen Fällen gänzlich straflos läßt, in welchen die Zustände gestörter oder aufgehobener Besonnenheit durch Schrecken, Furcht, Ueberraschung ꝛc. auf Seite des Angegriffenen sich aus den Umständen klar ergeben, sondern daß er auch da, wo dieß nicht der Fall ist, dennoch den Gerichten die Befugniß einräumt, nach genauer Erwägung aller Umstände jene Ueberschreitung nur mit einer außerordentlichen Strafe statt derjenigen zu belegen, die den Thäter getroffen haben würde, wenn ein rechtswidriger Angriff gegen ihn nicht vorausgegangen wäre.

Art und Größe dieser außerordentlichen Strafe schon im Voraus für alle vorkommenden Fälle passend festzusetzen, ist wegen der Verschiedenheit dieser Fälle durchaus unmöglich.

Der Unterschied zwischen doloser und kulposer Ueberschreitung der Nothwehr, welchen mehrere Gesetzgebungen aufstellen, um hienach die Bestrafung abzustufen, scheint eher geeignet, Begriffsverwirrung zu erzeugen als derselben vorzubeugen, und dürfte namentlich da, wo

Geschworne über die Thatfrage abzuurtheilen haben, sich als unpraktisch darstellen. Es wurde daher für das Zweckmäßigste erachtet, die Bestimmung der Strafe in Fällen der fraglichen Art lediglich dem richterlichen Ermessen anheim zu geben, ohne in Bezug auf Strafart und Strafgröße dieses Ermessen auf irgend eine Weise zu beschränken.

6) Die Strafbestimmung, womit das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 136.) die unterlassene Anzeige einer im Stande der Nothwehr verübten Verletzung bedroht, wurde dem Polizei-Strafgesetzbuche, als offenbar dahin gehörig, vorbehalten.

Zu Artikel 66 und 67.

Sobald die Gesetzgebung einmal von dem Gesichtspunkte ausgeht (und die Richtigkeit dieses Gesichtspunktes darf wohl als allgemein anerkannt betrachtet werden), daß gewisse strafbare Uebertretungen ohne Gefährdung des Staatswohles von gerichtlicher Verfolgung so lange freigelassen werden können, bis der Beschädigte selbst oder ein anderer Betheiligter, dem das Gesetz aus besondern Rücksichten die gleiche Befugniß einräumt, durch ausdrücklichen Antrag die Hülfe des Staates aufruft, so erscheint es unläugbar nur als konsequent, wenn dem zu dieser Antragstellung Berechtigten auch die Befugniß zugestanden wird, sowohl auf die Stellung eines solchen Antrages überhaupt zu verzichten, als auch den schon gestellten wieder zurückzunehmen.

Ein solcher Verzicht kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen, immer aber muß er ein unzweideutiger und ein ernstlich gemeinter seyn. Nicht jede unbedeutende Handlung oder Unterlassung des Berechtigten, aus

welcher sich etwa auf eine Absicht des Nachlasses oder der Verzeihung möglicher Weise schließen läßt, nicht jedes flüchtig hingeworfene Wort, das ihm vielleicht durch Zudringlichkeit abgenöthigt worden ist, darf schon den Grund oder doch den Vorwand zu einer prozeßhindernden Einrede des Uebertreters gegen die gerichtliche Verfolgung darbieten. Deßhalb bestimmt der Entwurf, daß ein ausdrücklicher Verzicht nur dann als zu Recht bestehend gelte, wenn er vor Gericht erklärt ist, — ein stillschweigender aber nur dann anzunehmen sey, wenn der Berechtigte während eines Zeitraumes von verhältnißmäßiger Länge (drei Monate scheinen hier ein passendes Maß zu seyn) die ihm möglich gewesene Stellung des Antrags unterlassen hat.

Anbelangend die Zurücknahme des gestellten Antrages, so darf die Befugniß hiezu nicht so beschränkt seyn, daß den Antragsteller die vielleicht nur in der ersten Aufwallung gemachten Schritte sogleich unwiderruflich binden, — sie darf aber auch andererseits nicht so weit ausgedehnt werden, daß es gewissermassen in der Hand desselben liegt, mit dem Gange der Strafrechtspflege ein willkürliches Spiel zu treiben. Die richtige Mitte dürfte durch die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung getroffen seyn, welche die Zurücknahme nur während eines kurzen, aber doch zur reiflichen Ueberlegung vollkommen hinreichenden Zeitraums gestattet.

Besondere Bestimmungen muß endlich das Gesetz für diejenigen Fälle geben, in welchen bei einer nur auf Antrag einzuleitenden Untersuchung entweder mehrere zur Antragstellung Berechtigte vorhanden sind, oder mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens waren.

Daß in Fällen der ersten Art nur ein von sämmtlichen Berechtigten ausgegangener Verzicht die Strafbarkeit zu tilgen vermöge, folgt aus der untheilbaren Natur der Strafe

und aus der jedem einzelnen Berechtigten zustehenden Befugniß, auf die Verhängung dieser Strafe zu dringen, von selbst. Wird daher nur von Einem oder Einigen der Berechtigten verzichtet, so kann ein solcher Verzicht die Strafbarkeit niemals vollständig tilgen, sondern nur in so weit mindern, als dieselbe je nach der Größe des gestifteten Schadens steigt oder fällt.

In Fällen der zweiten Art, wenn nämlich mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens sind, erfordert es das Princip der Gerechtigkeit, daß der in Bezug auf Einen derselben erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller Uebrigen wirksam sey. Durch eine gegentheilige gesetzliche Bestimmung würde das Recht der fraglichen Antragstellung den Charakter einer Willkürgewalt annehmen, — es würden die Gerichte häufig in die Lage gesetzt seyn, auf eine das Sachverhältniß nicht klar darstellende (weil nur gegen einzelne Mitschuldige gerichtete) Untersuchung ihr Urtheil zu bauen — es würden endlich die Rechtsbegriffe des Volkes nothwendig verwirrt werden, durch das nicht selten sich wiederholende Schauspiel von Straf-Verhandlungen, welche den Hauptverbrecher unberührt ließen, dagegen den minderschuldigen Theilnehmer allein zur Verantwortung zögen.

Zu Artikel 68.

Der hier ausgesprochene Grundsatz scheint keiner besondern Rechtfertigung zu bedürfen. Eine Ausnahme kann derselbe nur in den oben im Artikel 13. bezeichneten Fällen erleiden, auf welche daher ausdrücklich hinzuweisen, für geeignet erachtet wurde.

Zu Artikel 69.

Daß der Tod des Verbrechers die Strafbarkeit tilge, ist ein von allen Strafgesetzgebungen anerkannter und in dem na-

türlichen Rechte — zum Theil schon in physischer Nothwendigkeit — begründeter Satz. Nur bezüglich der Vermögensstrafen, auf welche bereits bei Lebzeiten des Verbrechers erkannt worden ist, wird anschließend an die Vorschrift des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 138) eine Ausnahme statuirt.

Daß die Verfolgung der durch das Verbrechen veranlaßten privatrechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Genugthuung, sowohl gegen den Verbrecher selbst, als gegen dessen Erben sich lediglich nach den Civilgesetzen richte, und durch die gegenwärtige Vorschrift des Strafgesetzbuches gar nicht berührt werde, bedarf keiner besondern Erwähnung.

Zu Artikel 70—77.

Die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 sehr dürftig behandelte Lehre von der Verjährung hat bereits in den spätern Entwürfen, namentlich in jenem vom Jahre 1827 eine dem Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Ausbildung erhalten.

Indem daher hier im Allgemeinen auf dasjenige Bezug genommen wird, was in den Motiven zu jenen Entwürfen, insbesondere in der gründlichen Abhandlung, welche den Anhang zu den Motiven des Entwurfes vom Jahre 1827 bildet, bereits näher erörtert ist, wird zur Rechtfertigung einzelner Bestimmungen des gegenwärtigen Entwurfes nur noch Folgendes bemerkt:

1) Um die Strafbarkeit durch Verjährung zu tilgen, ist nichts erforderlich, als daß die vom Gesetze bestimmte Zeit ohne Dazwischenkunft eines der vom Gesetze (Artikel 73. und 75.) speziell bezeichneten Unterbrechungsgründe abgelaufen sey. Es hat sohin nichts darauf anzukommen, ob ein Verschulden einer Behörde in Mitte

liege oder nicht, und ebensowenig, ob der Verbrecher durch Flucht, Verborgenhalten, Verwischen der Spuren u. s. w. sich dem Arme der Gerechtigkeit entzogen habe, oder ob er demselben ohne eigenes Zuthun entgangen sey.

Alle diese Umstände sind ohne Relevanz für den Gesichtspunkt, auf welchen hauptsächlich die Annahme einer Verjährung im Strafrechte sich gründet, und welcher darin besteht, daß nach Ablauf einer verhältnißmäßig langen Zeit, bei inzwischen eingetretener Sühne durch den seither unsträflichen Lebenswandel des Verbrechers das Andenken an die Uebelthat sich verwischt und hiemit die Strafe ihren Grund und Zweck größtentheils verloren hat. Ueberdies wird, wenn das Gesetz den Eintritt der Verjährung von den obenbezeichneten Umständen abhängig macht, eine außerordentliche Schwierigkeit und Unsicherheit der Anwendung herbeigeführt, da in jedem einzelnen Falle die Frage, — ob ein Verschulden der Behörden vorliege, — ob der Thäter sich durch Flucht oder nur durch zufällige Abwesenheit der Verfolgung entzogen habe, — ob sein Verborgenhalten ein doloses gewesen sey, — wann das Hinderniß aufgehört habe? u. s. w. Veranlassung zu Weitläufigkeiten und Anständen aller Art geben muß.

Mit Recht ist daher weder im Code d'instruction criminelle, welcher in den Artikeln 635 – 643 diese Materie behandelt, noch in den meisten neueren Strafgesetzbüchern der Eintritt der Verjährung an solche Bedingungen geknüpft und der gegenwärtige Entwurf schließt sich diesem Vorbilde um so unbedenklicher an, als ja gegen den flüchtigen Verbrecher ohnehin der Contumacialweg offen steht, durch dessen einzelne Handlun-

gen (gemäß Artikel 73. Nro. 2) die Verjährung unterbrochen wird.

2) Ob gegen bereits rechtskräftig erkannte Strafen ebenfalls eine Verjährung zuzulassen sey, ist bekanntlich eine von der Doktrin, wie von der Gesetzgebung verschieden beantwortete Frage. Der Entwurf erklärt sich für die Zulässigkeit, indem er auch hierin dem Beispiele des Code d'instruction criminelle und der Mehrzahl der neueren Strafgesetzbücher folgt. Offenbar findet der schon oben erwähnte Gesichtspunkt, welcher den Hauptrechtfertigungsgrund der strafrechtlichen Verjährung überhaupt bildet, auf die Verjährung der erkannten Strafe ebenso vollständige Anwendung, wie auf jene der gerichtlichen Verfolgung. Nur bezüglich der Todesstrafe und der schwereren Zuchthausstrafe macht der Entwurf eine, durch den Character dieser Strafen sich von selbst rechtfertigende Ausnahme — doch wird auch hier dem versöhnenden Einflusse der Zeit so weit Rechnung getragen, daß nach Ablauf von zwanzig Jahren die erkannte Todesstrafe nicht mehr vollstreckt, sondern in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt werden soll.

3) Eine Unterbrechung der Verjährung nimmt der Entwurf in zwei Fällen an, nämlich wenn vom Ablaufe der Verjährungszeit

a) der Verbrecher eine neue Gesetzesverletzung begeht, oder

b) in Ansehung des zu verjährenden Verbrechens eine Einschreitung der Strafgewalt erfolgt.

Zu a). Von mehreren Gesetzgebungen wird in diesem Falle eine Unterbrechung der Verjährung nicht statuirt. Ihre Annahme rechtfertiget sich aber durch die Erwägung, daß der Verbrecher, welcher fortfährt, neue Uebelthaten

zu begehen, hiedurch die Erinnerung an seine erste Missethat und das öffentliche Interesse an Bestrafung derselben stets in ungeminderter Stärke wach erhält und hiemit selbst den Grund der Verjährung beseitiget. Um jedoch jede übertriebene Härte in dieser Beziehung zu vermeiden, wurde bestimmt, daß durch bloß polizeilich strafbare Uebertretungen und bloß kulpose Vergehen eine Unterbrechung der Verjährung nicht bewirkt werden soll.

Uebrigens findet — was keiner nähern Erörterung bedarf — der hier bezeichnete Unterbrechungsgrund sowohl auf die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung, als auf jene der bereits erkannten Strafe völlig gleiche Anwendung.

Zu b). Daß durch Einschreitung der Strafgewalt die Verjährung unterbrochen werde, ist als sachgemäß und nothwendig von allen Gesetzgebungen anerkannt. Die Frage, worin diese Einschreitungen bestehen müssen, beantwortet sich verschieden, je nachdem von Verjährung, gerichtlicher Verfolgung oder von Verjährung erkannter Strafen die Rede ist. Im letzteren Falle kann natürlich nur durch einen Akt des begonnenen Strafvollzuges die Verjährung unterbrochen werden, also bei Freiheitsstrafen durch die zu solchem Behufe erfolgte Ergreifung des Verbrechers, — bei Geldstrafen durch die Versetzung oder Verlängerung der Zahlungsfrist, beziehungsweise durch die vorgesetzte oder verlängerte Frist selbst, welche mit ihrer ganzen Dauer die Verjährung unterbricht, so daß diese erst nach Ablauf der Frist wieder von Neuem zu laufen beginnt. Hinsichtlich der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung aber sind die Meinungen der Strafrechtslehrer getheilt, ob zur Unterbrechung dieser Verjährung überhaupt jede gerichtliche oder staatsanwaltschaft-

liche Einschreitung — sie mag die Untersuchung der That oder die Verfolgung des Thäters bezwecken, — hinreichend sey — oder ob jene Wirkung nur solchen Einschreitungen zukomme, welche in subjektiver Richtung gegen die Person des Thäters erfolgen. Im Code d'instruction criminelle (Artikel 637) ist die erstere, in mehreren deutschen Strafgesetzbüchern die letztere Meinung angenommen.

Der Entwurf folgt in diesem Punkte dem Beispiele der französischen Gesetzgebung, da die Frage, ob eine Einschreitung der bezeichneten Art in rein objektiver, oder ob sie nicht wenigstens nebenbei auch in subjektiver Richtung vorgenommen worden sey, in sehr vielen Fällen eine höchst zweifelhafte seyn wird, und da es überhaupt in der Natur der Sache zu liegen scheint, daß die Verjährung einer gerichtlichen Verfolgung so lange nicht laufe, als das zu verfolgende Verbrechen noch in irgend einer Weise den Gegenstand gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Thätigkeit bildet.

4) Die im Artikel 72. und 74. des Entwurfes über Anfang, Berechnung und Ende der Verjährungsfristen enthaltenen Vorschriften dürften geeignet seyn, die über diese Punkte bestehenden bekannten Controversen auf unzweifelhafte und den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechende Weise zu entscheiden.

5) Was die für die Verjährung zu bestimmenden Zeiträume betrifft, so kann deren Abstufung wohl nach keinem andern Maßstabe eingerichtet werden, als nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Verbrechen, um deren Verjährung es sich handelt. Im Uebrigen muß die Festsetzung dieser Zeiträume natürlich immer eine mehr oder

minder willkührliche bleiben. Die im gegenwärtigen Entwurfe gewählte schließt sich im Allgemeinen den Bestimmungen der neueren deutschen Strafgesetzgebungen an.

Daß für die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen längere Fristen zu bestimmen waren, als für die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung, liegt in der Natur der Sache.

Vor Allem muß hier als ausnahmslose Regel der Grundsatz festgehalten werden, daß durchgängig die Verjährungszeit höher zu stellen ist, als die Dauer der Strafe, welche verjährt werden soll, weil sonst dem auf freiem Fuße prozessirten oder flüchtig gewordenen Uebelthäter gewissermassen die Wahl freigelassen seyn würde, die ihm rechtskräftig zuerkannte Strafzeit nach Belieben entweder im Straforte oder in einem freigewählten, vielleicht für ihn mit wenig oder gar keiner Unbequemlichkeit verbundenen Exile zuzubringen.

Aber auch abgesehen hievon ist es schon an sich unverkennbar, daß da, wo ein feierlich gefälltes und verkündetes Straferkenntniß in Mitte liegt, die Erinnerung an das Verbrechen und das allgemeine Interesse am Strafvollzuge weit schwerer und langsamer erlöschen werde, als da, wo es gar nicht zur Aburtheilung gekommen, sohin dem Publikum ungewiß geblieben ist, ob der Angeschuldete auch wirklich der ihm zur Last gelegten That hätte überwiesen werden können.

Auch muß bezüglich der Fälle der letzteren Art in Erwägung gezogen werden, daß schon durch einen verhältnißmäßig weniger langen Zeitumfluß dem Richter die gründliche Erforschung des wahren Sachverhältnisses und dem Angeklagten die vollständige Vertheidigung in

der Regel erschwert oder unmöglich gemacht ist, — eine Erwägung, die natürlich bei bereits rechtskräftig abgeurtheilten Strafsachen durchaus nicht mehr in die Wagschaale fällt. —

Schlußbemerkung.

Außer den im vorstehenden Hauptstücke einzeln aufgeführten Gründen der Ausschließung und Tilgung der Strafbarkeit finden sich in verschiedenen Gesetzgebungen noch einige andere erwähnt, über deren Hinweglassung aus dem gegenwärtigen Entwurfe hier in Kürze Folgendes bemerkt wird:

1) Daß derjenige, welcher in einer Handlung lediglich ein ihm vom Gesetze zugestandenes Recht, oder wohl gar eine ihm durch das Gesetz auferlegte Pflicht ausübt, nicht wegen dieser Handlung einer Strafe unterliegen kann, versteht sich so offenbar von selbst, daß es einer ausdrücklichen Aufstellung dieses Satzes im Strafgesetzbuche nicht bedarf. — Es wurde daher nicht für nöthig erachtet, diejenigen Bestimmungen, welche das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 im Theile I. Artikel 124 und der Code pénal im Artikel 327 enthält, und welche in keinem der neueren Strafgesetzbücher und Entwürfe mehr Platz gefunden haben, in den vorliegenden Entwurf anfzunehmen.

2) In gleicher Weise wurde von Aufnahme jener Bestimmung Umgang genommen, welche das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 im Art. 123. dahin ausspricht, daß durch die Einwilligung des Beschädigten die Strafbarkeit einer Uebertretung nicht ausgeschlossen werde, außer bei solchen Handlungen, welche bloß auf Verlust oder

nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind.

Die Regel, welche dieser Satz aufstellt, ist eine nach dem allgemeinen Begriffe von Verbrechen sich durchaus von selbst verstehende, da das Verbrechen nicht als bloße Privatrechtsverletzung, sondern als Uebertretung der Rechtsordnung im Staate aufgefaßt werden muß.

Die Ausnahme aber, welche dieser Regel sich anfügt, ist theils überflüssig, theils zu beschränkt.

Sie ist überflüssig, insoferne sie für die meisten Fälle nichts weiter besagt, als was sich gleichfalls ganz von selbst versteht, daß nämlich da, wo die Nichteinwilligung des Beschädigten nothwendig mit zum gesetzlichen Begriffe eines Verbrechens gehört, wie z. B. beim Diebstahle, beim Betruge ꝛc. ꝛc., dieses Verbrechen überhaupt gar nicht vorliege, sobald der Beschädigte eingewilligt hat.

Sie ist zu beschränkt und kann selbst zu großen Härten führen, denn nicht bloß bei Angriffen gegen das Eigenthum, sondern auch bei jenen gegen die Ehre (Injurie, Verläumdung), ja sogar bei einigen gegen die Person macht sich derselbe Gesichtspunkt geltend.

Es schien daher passender, den ganzen Satz zu übergehen, und somit die Richter lediglich auf die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts in dieser Beziehung zu verweisen.

3) Die Entwürfe von 1822, 1827 und 1831 haben unter den Gründen, welche die Strafbarkeit tilgen, die thätige Reue obenangestellt. Keines der neueren Strafgesetzbücher folgt diesem Vorbilde, und es scheint auch

angemessener, die thätige Reue im bisherigen Sinne des Wortes in dem besondern Theile des Gesetzbuches bei denjenigen einzelnen Verbrechen zu behandeln, bei welchen sie allein von praktischer Bedeutung ist.

Achtes Hauptstück.

Von der Zumessung der Strafe.

Zu Artikel 78.

Die allgemeinen leitenden Grundsätze, welche in diesem Artikel für die Zumessung der vom Gesetze nur relativ bestimmten Strafen aufgestellt sind, dürften einer besondern Rechtfertigung wohl nicht nöthig haben. Es wird sich nur fragen, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, die nähere Exemplifizirung dieser Grundsätze in der Art, wie das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 91—94) dieselbe versucht hat, im gegenwärtigen Entwurfe beizubehalten.

Ungeachtet des entgegenstehenden Beispiels der meisten neueren Strafgesetzgebungen, glaubte man sich doch für die Verneinung dieser Frage entscheiden zu müssen; einerseits scheinen die Gründe, welche für die Beibehaltung einer solchen Exemplificirung angeführt zu werden pflegen, auf einem allzu großen und durch nichts gerechtfertigten Mißtrauen in die Gerichte zu beruhen, welchen die Fähigkeit nicht zugestanden werden will, die richtige Anwendung des vom Gesetze gegebenen allgemeinen Princips in jedem einzelnen Falle auch ohne speziellen Fingerzeig zu finden, andererseits liegt die Gefahr nahe, daß gerade durch solche spezielle Fingerzeige die Gerichte in ihrem Erwägen irre geleitet, und dahin gebracht werden, an die Stelle einer freien Auffassung des Totaleindrucks ein ängstliches Aufsuchen der vom Gesetze spezifizirten einzelnen

Momente der Milderung oder Schärfung und ein gleichsam arithmetisches Gegeneinanderabgleichen derselben eintreten zu lassen.

Zu Artikel 79.

Wesentlich zu unterscheiden von den Umständen, welche die richterliche Ausmessung der Strafe zwischen den vom Gesetze vorgezeichneten ordentlichen Gränzen bestimmen, sind jene besonderen Gründe, bei deren Vorhandenseyn der Richter befugt ist, eine außerordentliche Strafmilderung durch Herabsteigen unter die niedrigste Gränze der regelmäßigen Strafe eintreten zu lassen. Der Entwurf stellt außer den in den Artikeln 39, 43 und 65 vorgeschriebenen Fällen nur zwei solche außerordentliche Strafmilderungsgründe auf, nämlich das jugendliche Alter des Verbrechers und die geminderte Zurechnungsfähigkeit desselben. Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 103—106) war zwar auch noch das hohe Alter, die Mangelhaftigkeit des Thatbestandes und das langwierige Untersuchungsgefängniß hieher zu zählen. Allein von diesen Strafmilderungsgründen ist der erste durch die Aufhebung der Kettenstrafe, (auf welche er ausschließlich Bezug hatte), und der zweite durch das Hinwegfallen einer positiven Beweistheorie von selbst unanwendbar geworden. Die langwierige Untersuchungshaft aber gehört nicht hieher, da ihre (im Artikel 86 näher bestimmte) Folge künftig nicht mehr darin bestehen soll, daß die ordentliche Strafe unter das gesetzliche Minimum herabgesetzt, oder wohl gar der Gattung nach verändert, sondern lediglich darin, daß dieselbe ganz oder theilweise für bereits erstanden erklärt wird.

Zu Artikel 80—82.

Sowohl das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 99) als der Code pénal (Artikel 66) haben anerkannt,

daß gegen Minderjährige zwischen 12 und 16 Jahren nur dann eine Strafzufügung gerechtfertigt sey, wenn sie überhaupt als zurechnungsfähig erscheinen, d. h. wenn nicht aus den Umständen hervorgeht, daß ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Ausbildung noch gänzlich fehle. Auch der gegenwärtige Entwurf (Artikel 57 Absatz 2) huldigt diesem Grundsatze, und es schien zweckmäßig, auf denselben hier noch einmal ausdrücklich zurückzuweisen.

Wird der zwischen dem zwölften und sechzehnten Lebensjahre stehende Minderjährige nicht für gänzlich unzurechnungsfähig erkannt, so soll gegen ihn die gesetzliche Bestrafung wenigstens nur in jenem gemilderten Maße eintreten, welches die Artikel 80—81 näher bezeichnen.

Daß eine solche Strafmilderung bei jungen Leuten der ebenbezeichneten Kategorie überhaupt sachgemäß und nothwendig sey, bedarf keiner Erörterung und ist von allen Strafgesetzgebungen angenommen; was den Maßstab der Milderung betrifft, so wurde in Anbetracht der großen Verschiedenheit der hieher einschlägigen einzelnen Fälle das Augenmerk vorzüglich dahin gerichtet, dem richterlichen Arbitrium einen möglichst weiten Raum für die Strafausmessung zu gewähren.

Die Vorschrift, welche der Artikel 82. über die Art des Vollzuges der gegen jugendliche Verbrecher erkannten Freiheitsstrafen enthält, ist so offenbar in der Natur der Sache begründet, daß jede nähere Motivirung wohl als überflüssig erscheinen dürfte.

Zu Artikel 83 und 84.

Die in den Artikeln 56 und 58 bezeichneten Zustände, deren vollständiges Vorhandenseyn den Uebertreter als

gänzlich unzurechnungsfähig erscheinen läßt, werden und müssen natürlich in vielen Fällen auch in einem geringeren Grade vorkommen, so daß durch sie die Zurechnungsfähigkeit des Handelnden zur Zeit der That zwar nicht ganz und gar ausgeschlossen, aber doch in einer Weise getrübt und gemindert ist, welche die Anwendung der vollen gesetzlichen Strafe auch in ihrem Minimum immer noch als zu hart erscheinen lassen würde.

Für Fälle solcher Art muß das Gesetz besondere Fürsorge treffen, damit die Richter sich nicht in die Alternative versetzt sehen, entweder einen keineswegs gänzlich Unzurechnungsfähigen dennoch von jeder Schuld und Strafe freizusprechen, oder umgekehrt die volle Zurechnungsfähigkeit desselben anzunehmen, hiernach aber eine zu harte Strafe wider ihn verhängen zu müssen.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 enthält bekanntlich in dieser Beziehung eine Lücke, welche die Anmerkungen (Band I. pag. 299.) durch Hinweisung auf die Analogie des Artikels 106. nur in einer mangelhaften und gezwungenen Weise auszufüllen versucht haben.

Diese Lücke in entsprechender (übrigens schon durch das Gesetz vom 29. August 1848 Artikel 3. vorgezeichneter) Art zu ergänzen, ist der Zweck der gegenwärtigen Artikel.

Dieselben setzen immer einen Zustand voraus, durch welchen das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Thäter wesentlich getrübt, dessen Zurechnungsfähigkeit wesentlich gemindert erscheint; er findet also keineswegs Anwendung auf die leichteren Grade von Trunkenheit, Exaltation, Verstandesschwäche, Ausbildungsmangel ꝛc., welche eine Störung jenes Bewußtseins nicht begründen, sondern allenfalls

nur bei Ausmessung der ordentlichen Strafe in Betrachtung kommen können.

Daß die Entscheidung darüber, ob in einem einzelnen Falle eine wesentlich geminderte Zurechnungsfähigkeit des Thäters anzunehmen sey oder nicht, einen Bestandtheil der Thatfrage bilde, und von den zur Beurtheilung dieser Frage berufenen Geschwornen oder Richtern lediglich aus den jedesmaligen Umständen geschöpft werden müsse, versteht sich von selbst.

Anbelangend das Maß der außerordentlichen Strafe, welches der Artikel festsetzt, so wird durch dasselbe — zumal im Hinblicke darauf, daß die ganze Fassung der beiden Artikel nur eine fakultative, keine imperative ist, — dem Richter derjenige freie Raum für die Strafausmessung gewährt, welcher bei der großen Verschiedenheit der hier in Frage kommenden Fälle unumgänglich nothwendig zu seyn scheint.

Daß die Schlußbestimmung des Artikels 56. auch zum Artikel 83. für anwendbar erklärt wurde, ist durch die völlige Identität des dort wie hier zu Grunde liegenden Sachverhältnisses gerechtfertiget.

Zu Artikel 86.

Der Inhalt dieses Artikels scheint, als durch die Natur der Sache gerechtfertigt, einer näheren Motivirung nicht zu bedürfen.

Daß die unverschuldet erlittene Untersuchungshaft nicht (gleich dem jugendlichen Alter und der geminderten Zurechnungsfähigkeit) zu den außerordentlichen Strafmilderungs-Gründen im engern Sinne gerechnet werden könne, ist bereits oben zu Artikel 79. bemerkt worden.

Durch sie wird keine Aenderung der gesetzlichen Strafe, kein Herabgehen unter das Minimum der letzteren bei Fäl-

lung des Straferkenntnisses, sondern lediglich so viel bewirkt, daß bei dem Vollzuge der erkannten ordentlichen Strafe dem Verurtheilten der erstandene unverschuldete Untersuchungsarrest zu gut gerechnet wird. Hiemit stimmt die (schon in den Motiven zum Artikel 13. näher begründete) Vorschrift des gegenwärtigen Artikels überein, wonach die verwirkte ordentliche Strafe im Erkenntnisse unverkürzt auszusprechen und nur die Erklärung beizufügen ist, daß hieran so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, als bereits erstanden betrachtet werde.

Die Billigkeit einer solchen Abrechnung bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. In der Natur der Sache liegt es übrigens, daß dieselbe nur bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen und bei Geldstrafen, insoferne das Gesetz für die letzteren eine Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer ein für allemal als Aequivalent festgesetzt hat (Artikel 25.), Anwendung finden könne, — daß sie dagegen bei der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe hinwegfallen müsse.

Wenn das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Thl. I. Artikel 105.) bestimmt, daß eine unverschuldete Untersuchungshaft von zwei Jahren die Todesstrafe selbst aufhebe, und Kettenstrafe oder Zuchthaus an deren Stelle treten lasse, so kann für eine solche Bestimmung kein hinreichender legislativer Grund gefunden werden, daher dieselbe aus dem gegenwärtigen Entwurfe (sowie auch schon aus jenem von 1822, 1827 und 1831) hinweggelassen wurde.

Daß an zeitlich begrenzten Zuchthausstrafen nicht wie an Gefängnißstrafen, die volle Dauer des unverschuldet erlittenen Untersuchungsarrestes, sondern nur drei Viertheile dieser Dauer zu gut gerechnet werden, steht mit den Bestimmungen der Artikel 89. und 91. in konsequentem Zusammenhange, und recht-

fertigt sich durch die Natur der Sache, weil die Untersuchungshaft wohl mit der Gefängnißstrafe, keineswegs aber mit der schon in der Art ihres Vollzuges bei weitem härteren Zuchthausstrafe auf gleiche Stufe objektiver Intensivität gestellt werden kann.

Zu Artikel 87.

In der Lehre von der Konkurrenz der Verbrechen bekämpfen sich bekanntlich seit langer Zeit zwei einander direkt entgegenstehende Systeme, von denen das eine mit dem Namen des Cumulirungs-, das andere mit dem des Absorbirungs-Systemes bezeichnet zu werden pflegt. Nach dem ersten sollen so viele Strafen erkannt und vollzogen werden, als Verbrechen begangen wurden — (quot crimina tot poenae), nach dem zweiten soll nur die Strafe des schwersten Verbrechens angewendet, und die Summe der übrigen Verbrechen lediglich als Grund einer höheren Ausmessung dieser Strafe in Anschlag gebracht werden, — (poena major absorbet minorem).

Das Kumulirungssystem liegt dem bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 109), — das Absorbirungssystem dem französischen Strafrechte (Code d' instruction criminelle Artikel 365) zu Grunde.

Es kann hier nicht der Ort für eine in's Einzelne gehende Beleuchtung aller der Gründe seyn, welche für und gegen jedes der mehrgedachten beiden Systeme von den Verfechtern und beziehungsweise Gegnern derselben geltend gemacht werden.

Nur Folgendes mag in Kürze zur Rechtfertigung des in dem gegenwärtigen Entwurfe befolgten Weges dienen.

Es läßt sich keineswegs in Abrede stellen, daß bei einer unbefangenen Anschauung der Sache das Kumulationssystem

als das natürliche und nächstliegende als dasjenige sich darstellt, auf welches unzweifelhaft jeder Richter bei der Anwendung des Strafgesetzbuches nothwendig von selbst kommen müßte, wenn das Strafgesetzbuch keine positive Bestimmung über die Behandlung der Konkurrenzfälle enthielte. Denn nachdem einmal das Gesetz gewisse einzelne Handlungen als Verbrechen bezeichnet, und mit Strafe bedroht, so versteht es sich, so lange nicht ein anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, offenbar von selbst, daß die Strafe so oft erkannt werden müsse, als sie eben durch eine von jenen Handlungen verwirkt worden ist, und die allgemeinen Grundsätze der Gesetzesauslegung werden sicherlich nicht zur Annahme berechtigen, daß, wo mehrere solche Handlungen zusammentreffen, die gesetzliche Strafbestimmung nur für eine derselben anzuwenden, rücksichtlich aller übrigen aber als nicht gegeben zu betrachten sey.

Muß man also zugeben, daß die gewöhnlichen Regeln der Gesetzesanwendung eben so wohl, wie das natürliche Rechtsgefühl im Allgemeinen für das Kumulirungssystem sprechen, so kann die Befolgung des entgegengesetzten Systemes sich offenbar nicht unbedingt, sondern nur in so weit rechtfertigen, als besondere, entweder in der eigenthümlichen Natur einzelner Strafarten, oder in überwiegenden Rücksichten der Kriminalpolitik liegende Gründe hiefür sprechen.

Das ist nun unzweifelhaft da der Fall, wo ein die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe nach sich ziehendes Verbrechen mit einer geringeren Gesetzesverletzung konkurrirt; denn wenn auch einige neuere Gesetzgebungen in einem solchen Falle neben jenen schwersten Strafen noch die Verhängung von Vermögensstrafen zulassen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Verurtheilung zu einem verhältnißmäßig so unbedeu-

tendem Strafübel im Zusammenhalte mit der Entziehung der beiden wichtigsten Güter eines Menschen, — seines Lebens oder seiner Freiheit —, eine kleinliche und mehr gegen die Erben des Verbrechers, als gegen diesen selbst gerichtete, sohin mehr fiskalische als pönale Maßregel genannt zu werden verdiene.

Aehnliche Rücksichten lassen sich gegen die Kumulirung bloßer Geldstrafen mit einer, wenn auch nur zeitlich bestimmten Zuchthausstrafe im Hinblicke auf die auch hier noch außerordentlich überwiegende Schwere der letzteren Strafe geltend machen.

Endlich scheinen überwiegende Gründe für die Befolgung des Absorbirungssystemes auch in allen jenen Fällen zu sprechen, in welchen eine zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe mit andern zeitlich bestimmten Freiheitsstrafen zusammentrifft.

Nicht mit Unrecht wird nämlich in dieser Beziehung angeführt, daß, — nachdem jede Freiheitsstrafe in demselben Verhältnisse an intensiver Schwere zunimmt, in welchem ihre Dauer sich ununterbrochen verlängert, — der successive Vollzug der sämmtlichen zusammentreffenden Freiheitsstrafen, keineswegs bloß eine einfache Addirung, sondern auch eine sehr bedeutende innere Schärfung dieser Strafen involvire, welche doch der Gesetzgeber bei Bestimmung der auf die einzelnen Verbrechen gesetzten Strafen durchaus nicht beabsichtiget habe, und daß daher sowohl der Intention des Gesetzgebers, als dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühle weit mehr entsprochen werde, wenn in Konkurrenzfällen der fraglichen Art nur die schwerste Strafe, diese aber mit geeignet erhöhter Zumessung zur Anwendung komme, als wenn auf alle zusammentreffenden Strafen neben einander erkannt werde. Zwar kommt dieser Erwägung ein entscheidendes Gewicht wohl nur in solchen Fällen zu, in welchen Freiheitsstrafen von größerem Umfange

zusammentreffen, denn daß durch die Kumulirung geringfügiger Gefängnißstrafen die Intensivität derselben in einem wesentlichen, über die Absicht des einzelnen Strafgesetzes weit hinausgehenden Grade erhöht werde, möchte sich kaum behaupten lassen. Allein da eine bestimmte Grenzlinie hier nicht füglich gezogen werden kann, und da es offenbar nicht angeht, ein Prinzip, welches für wichtigere Fälle als angemessen und nothwendig sich darstellt, um deswillen gänzlich fallen zu lassen, weil in minder bedeutenden Fällen keine so dringende Nothwendigkeit für dasselbe spricht, rechtfertigt es sich, wenn die Gesetzgebung ohne Unterscheidung in allen Fällen, in welchen mehrere Freiheitsstrafen konkurriren, den Grundsatz der Absorbirung als maßgebend aufstellt.

Ganz anders dagegen gestaltet sich das Sachverhältniß bezüglich der übrigen Kombinationen, unter welchen das Zusammentreffen verschiedener verwirkter Strafen noch weiters stattfinden kann.

Wenn nämlich mehrere Geldstrafen zusammentreffen, ist nicht abzusehen, warum eine Kumulirung derselben ungeeignet erscheinen sollte. Dieselbe läßt sich um so weniger beanstanden, als durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung (Schlußabsatz des Artikels 25.) Fürsorge getroffen ist, daß die Gefängnißstrafe, welche etwa an die Stelle der mehreren konkurrirenden Geldstrafen tritt, in keinem Falle die Dauer eines Jahres übersteigen darf.

Ebensowenig kann bei dem Zusammentreffen von Gefängniß- und Geldstrafe in der Natur dieser Strafen ein Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Kumulation gefunden werden. Nur dann möchte etwa ein solches Bedenken sich erheben lassen, wenn die Geldstrafe nicht wirklich erlegt, sondern gemäß Artikel 25. in Gefängnißstrafe umgewandelt wird. In

diesem Falle scheinen nämlich allerdings dieselben Rücksichten obzuwalten, welche wider die Kumulation der Freiheitsstrafen geltend gemacht werden. Allein nachdem einerseits, wie bereits oben erwähnt, diese Rücksichten ohnehin nur beim Zusammentreffen lang andauernder Freiheitsstrafen von entscheidendem Gewichte sind, während die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe dem öfter allegirten Artikel 25. zufolge, auch im schwersten Falle die Dauer eines Jahres nicht übersteigen kann, und nachdem andererseits der wirkliche Eintritt einer solchen Strafverwandlung immer nur auf einer ungewissen Eventualität beruht, so liegt kein genügender Grund vor, die Anwendung des Kumulationssystemes auf Fälle der hier erwähnten Art für unzulässig zu erklären.

Dies sind die Grundsätze, von welchen der gegenwärtige Entwurf bei Behandlung der Lehre vom Zusammenflusse der Verbrechen ausgeht.

Indem diesen Grundsätzen gemäß für die oben bezeichneten Fälle das Kumulirungssystem beibehalten, für alle übrigen Fälle aber das Absorbirungssystem als maßgebend aufgestellt wird, dürfte vielleicht der Mittelweg gefunden seyn, um die Anstände zu vermeiden, welche jedes dieser beiden Systeme bei einer unbedingten und ausnahmslosen Anwendung darbietet.

Keiner besondern Rechtfertigung wird es endlich bedürfen, wenn der Entwurf die Anwendbarkeit des Kumulirungssystems auch da, wo er dasselbe beibehält, nur auf die Fälle der realen Konkurrenz (Ziffer 1 des gegenwärtigen Artikels) beschränkt; denn daß in den Fällen der (unter Ziffer 2 des Artikels bezeichneten) idealen Konkurrenz immer nur das Absorbirungssystem Platz greifen könne, ist von der Doktrin, wie von der Gesetzgebung längst schon allgemein und unbestritten anerkannt.

Zu Artikel 88. und 89.

Wenn Jemand mehrerer nach den Bestimmungen über den Zusammenfluß zu beurtheilenden Verbrechen sich schuldig gemacht hat, so darf begreiflicher Weise die größere oder geringere Schwere der über ihn zu verhängenden Gesammtstrafe nicht von dem zufälligen Umstande abhängen, ob die konkurrirenden Verbrechen gleichzeitig, oder ob sie successiv zur Entdeckung und Aburtheilung kommen. In dem einen wie in dem andern Falle muß die Strafe den Uebelthäter immer nach demselben Maße treffen.

Dieser Grundsatz findet sich in den gegenwärtigen zwei Artikeln ausgesprochen und durchgeführt.

Eine nähere Motivirung scheint überflüssig, da der oben erwähnte Grundsatz sich aus dem allgemeinen Prinzipe der Rechtsgleichheit von selbst rechtfertigt, und da den etwaigen Anständen, die bei Anwendung desselben sich ergeben könnten, durch die im Artikel 89. aufgestellten speziellen Vorschriften begegnet ist.

Was namentlich der letztbezeichnete Artikel bezüglich der Abrechnung einer schon erstandenen Gefängnißstrafe an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe bestimmt, findet seine Anwendung auch auf den Fall, wenn eine bereits entrichtete Geldstrafe an einer gemäß Artikel 88. Absatz 2 nachträglich erkannten Zuchthausstrafe abzurechnen ist.

Es versteht sich nämlich von selbst, daß in einem solchen Falle die Sache so betrachtet wird, als ob der Verurtheilte statt der erlegten Geldstrafe eine Gefängnißstrafe von derjenigen Dauer erstanden hätte, welche dem Betrage der bezahlten Summe nach der im Artikel 25. aufgestellten Maßgabe äquivalent ist.

In wie ferne übrigens die in den gegenwärtigen beiden

Artikeln enthaltenen Vorschriften auch auf das Strafverfahren, namentlich in dem Falle Einfluß äußern, wenn sich im Laufe einer öffentlichen Verhandlung der Verdacht eines neuen, in der bisherigen Anklage noch gar nicht berührten Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten ergibt, ist in der Strafprozeß-Ordnung näher bestimmt.

Zu Artikel 90.

Das einfache Prinzip, welches hier bezüglich der Bestrafung des Rückfalles an die Stelle der eben so komplizirten als harten Bestimmungen des Code pénal und des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 gesetzt ist, hat nicht nur schon in den Entwürfen von 1822, 1827 und 1831 Anerkennung gefunden, sondern ist auch in den diesrheinischen Provinzen bereits durch den Artikel 2. des Gesetzes vom 29. August 1843, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, praktisch in's Leben getreten.

Es genügt daher hinsichtlich dieser Materie, statt jeder weiteren Ausführung lediglich auf die dem eben allegirten Gesetze so wie den erwähnten früheren Entwürfen zu Grunde gelegten Motive zurückzuweisen.

Zu Artikel 91.

Der wesentliche Unterschied, welcher zwischen dem hier behandelten und dem im Artikel 88. vorgesehenen Falle besteht, bedarf kaum einer besonderen Hinweisung.

Der letztbezeichnete Artikel handelt von dem Zusammenflusse mehrerer schon vor dem Zeitpunkte der ersten Aburtheilung des Uebelthäters begangener Verbrechen, während der gegenwärtige Artikel den Fall im Auge

hat, wenn ein bereits Verurtheilter sich vor dem Antritte oder während des Vollzuges der Strafe einen Rückfall zu Schulden kommen läßt. Daß hier das zuletzt verübte Verbrechen selbstständig (mit Berücksichtigung des in dem Rückfalle liegenden Erschwerungsgrundes) abgeurtheilt, und die neue Strafe an die früher erkannte angereiht werden müsse, versteht sich von selbst.

Dabei kann sich nur in dem Falle ein Anstand ergeben, wenn eine zeitlich begrenzte Zuchthausstrafe an eine Gefängnißstrafe, gleichviel in welcher Reihenfolge, sich anschließen soll. Es würde nicht passend erscheinen, wenn in einem solchen Falle der Sträfling zur successiven Erstehung seiner Strafe von einer Strafanstalt in die andere abgeliefert würde.

Vielmehr sprechen unverkennbare Rücksichten der Zweckmäßigkeit dafür, daß eine Verschmelzung der beiden Strafen durch Verwandlung der noch nicht erstandenen Gefängnißstrafe in entsprechende Zuchthausstrafe eintrete.

Der Verwandlungsmaßstab, welchen der Entwurf zu diesem Behufe vorschreibt, dürfte der intensiven Verschiedenheit der beiden hier in Frage stehenden Strafgattungen angemessen seyn, weßhalb er auch schon oben im Artikel 89. zur Anwendung gebracht wurde.

Zu Artikel 92.

Diese Bestimmung ist ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits in den Entwürfen von 1822, 1827 und 1831 enthalten, und rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß bei einzelnen Gattungen von Verbrechen die wiederholte Begehung oder der gewerbsmäßige Betrieb sich in ganz besonders hohem Maße als strafbar und gemeingefährlich darstellt, daher der Gesetzgeber veranlaßt seyn muß, hinsichtlich dieser Verbrechen die

Konkurrenz und den Rückfall mit schwererer als der gewöhnlichen Strafe zu bedrohen.

Zu Artikel 93.

Ueber die Frage, ob und in wie weit bei dem Vorhandenseyn überwiegender allgemeiner Strafmilderungsgründe den Gerichten ein Herabgehen unter das Minimum der gesetzlichen Strafe zu gestatten, oder ob diese Befugniß ausschließlich dem Begnadigungsrechte des Staatsoberhauptes zu reserviren sei, haben sich bereits so viele und gewichtige Stimmen ausgesprochen, daß es vergeblich seyn würde, eine neue Beleuchtung dieser Streitfrage zu versuchen.

Die Gründe, aus welchen der gegenwärtige Entwurf sich der zuletzt bezeichneten Ansicht anschließt, und somit bei demjenigen stehen bleibt, was schon das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 96.) in diesem Punkte bestimmt hat, finden sich in den Motiven zum Entwurfe vom Jahre 1831 (pag. 132—136) zusammengestellt.

Es wird daher auf dieselben hier lediglich Bezug genommen, und nur noch beigefügt, daß die Annahme der gegentheiligen Ansicht nothwendig zu der Konsequenz führen würde, den Geschwornen die Befugniß des Erkennens auf das Vorhandenseyn mildernder Umstände (circonstances atténuantes) in einer Ausdehnung einräumen zu müssen, welche sicherlich als eine höchst bedenkliche zu betrachten wäre, weil sie den Wahrsprüchen der Jury den Charakter der Willkürlichkeit verleihen, und in der That einen großen Theil des Begnadigungsrechtes in die Hände der Geschwornen übertragen würde.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Erstes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, Landesverrathe und anderen staatsgefährlichen Handlungen.

Zu Artikel 94.

Dem bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 kömmt unstreitig das Verdienst zu, in der schwierigen Materie des Hoch- und Staatsverraths, welchen letzteren der gegenwärtige Entwurf mit dem Ausdrucke „Landesverrath" bezeichnet, zuerst durch scharfe Bestimmung der Grundbegriffe und consequente Durchführung derselben eine richtige Bahn gebrochen zu haben.

Fast alle neuern Gesetzgebungen haben dieß anerkannt, indem sie in dieselbe Bahn wenigstens nach ihren wesentlichen Hauptlinien eingetreten sind.

Es wird daher kaum einer Rechtfertigung bedürfen, wenn auch der gegenwärtige Entwurf in der Hauptsache den gleichen Weg verfolgt, und seine Aufgabe vorzugsweise nur darein setzt, die mit Recht getadelte, nur aus einem zu weit getriebenen Abschreckungssysteme erklärbare Härte einiger der dermalen geltenden Strafbestimmungen entsprechend zu mildern.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat man es vor Allem für sachgemäß erachtet, den Begriff des eigentlichen Hochverraths wieder auf die drei Hauptfälle zu beschränken, welche das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 hervorgehoben hat, nämlich auf unmittelbare Angriffe

1) gegen das Staatsoberhaupt,
2) gegen die Existenz, Selbstständigkeit und Integrität des Staates,
3) gegen die Staatsverfassung und die in derselben festgestellte Thronfolge.

Wenn die Entwürfe von den Jahren 1822, 1827 und 1831 auch diejenigen Fälle, welche das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Art. 302) als den zweiten Grad des Staatsverraths bezeichnet, dem Hochverrathe beizählen, so dürfte diese Vermischung der beiden genannten Verbrechen wohl nicht als gerechtfertigt erscheinen, da offenbar die Tendenzen derselben wesentlich verschieden sind.

Der Hochverräther will die Vernichtung des Staates, indem er dessen Daseyn oder die wesentlichen Einrichtungen, auf welchen derselbe wenigstens in seiner dermalen bestehenden Form beruht, unmittelbar angreift; der Landesverräther dagegen will dem Staate nur Schaden bringen, ohne dessen Existenz selbst in Frage zu stellen; — verbindet er die letztere Absicht mit seinen Handlungen, so wird eben dadurch der Landesverrath zum Hochverrathe.

Mit Recht haben daher alle neueren Gesetzbücher den Hochverrath im Gegensatze zum Staats- oder Landesverrathe lediglich auf die schwersten Angriffe gegen den Staat beschränkt, und auch der gegenwärtige Entwurf hat den Unterschied zwischen diesen beiden Verbrechen im Wesentlichen nach der Anleitung des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 wieder hergestellt, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1) Die Abreißung eines Theiles vom Staatsganzen, welche das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Art. 302. Nr. I.) als Staatsverrath zweiten Grades bezeichnet, wurde zum Hochverrathe gestellt, weil der Staat als ein organisches Gan-

zes betrachtet werden muß, dessen Lebensprinzip jeden seiner Theile gleichmäßig durchdringt, und daher in jedem dieser Theile ebenso gefährdet werden kann, wie durch einen Angriff auf das Ganze. Dagegen wurde

2) die Aufforderung eines auswärtigen Staates zum Kriege gegen Bayern (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 Th. I. Art. 300. Nr. II. 2.) unter die Fälle des Landesverraths eingereiht. Denn offenbar liegt hierin zunächst nur eine Handlung, die den Staat mit Schaden, nicht aber eine solche, die ihn mit Vernichtung bedroht. Nur dann, wenn Letzteres in der Absicht des Handelnden lag, nimmt die Handlung den Charakter des Hochverraths an. Für diesen Fall ist aber auch im Artikel 108. des Entwurfes die geeignete Vorsorge getroffen.

3) Eine der wichtigsten Abweichungen, welche in Bezug auf die Materie des Hochverraths zwischen der Strafgesetzgebung vom Jahre 1813 und dem gegenwärtigen Entwurfe bestehen, muß unstreitig darin gefunden werden, daß der Letztere nicht mehr, wie dieß im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 der Fall ist, die Unterthans-Eigenschaft auf Seite des Thäters zum Begriffe des Hochverraths erfordert.

Für diese Abweichung spricht nicht nur das Beispiel aller neuern Strafgesetzgebungen, mit einziger Ausnahme der hannoveranischen, sondern dieselbe findet auch in der Natur der Sache selbst ihre volle Begründung.

Wenn von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht geltend gemacht wird, daß jeder Verrath nothwendig eine bestehende Verpflichtung zu besonderer Treue voraussetze, und daß nur der Unterthan zu solcher besonderen Treue gegen den Staat, dem er angehört, sowie gegen das Oberhaupt und die Verfassung dieses Staates verpflichtet sey, so ist dieser Einwand offenbar nur aus der (zufälligen) Benennung des in

Frage stehenden Verbrechens, keineswegs aber aus dem Wesen desselben hergenommen.

Denn seinem Wesen nach stellt sich der Hochverrath nicht um deßwillen oder wenigstens nicht vorzugsweise um deßwillen als ein besonders schweres Verbrechen dar, weil durch ihn der Thäter die Pflicht der Treue oder Pietät gegen sein Vaterland verletzt, sondern vielmehr, weil dieses Verbrechen den Staat in seiner Existenz unmittelbar gefährdet und somit dem Letztern durch das Gebot der Selbsterhaltung die Nothwendigkeit auferlegt ist, sich durch strenge Strafbestimmungen gegen derlei Angriffe zu vertheidigen.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist es offenbar völlig gleichgiltig, von welcher Seite her der Angriff erhoben wird, und es liegt nicht der mindeste Grund vor, denselben deßwegen straflos zu lassen, weil sein Urheber Unterthan eines fremden Staates ist.

In der That haben auch diejenigen Strafgesetzgebungen, welche den Grundsatz aufstellen, daß nur ein Unterthan das Verbrechen des Hochverrathes begehen könne, sehr wohl erkannt, daß hiedurch der Staat dem Ausländer gegenüber schutzlos seyn würde, und sich daher bemüßigt gesehen, entweder (wie das hannover'sche Strafgesetzbuch Artikel 121.) im direkten Widerspruche mit dem oben erwähnten Grundsatze die Strafbestimmungen über Hochverrath auch gegen Ausländer für anwendbar zu erklären, oder — (wie die Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche Band III. pag. 3 und 4) — sich dahin auszusprechen, daß der Ausländer in solchen Fällen, in welchen gegen Inländer die Gesetze über Hochverrath zur Anwendung kommen würden, als Feind des Staates zu betrachten und nach den Kriegsgesetzen zu bestrafen sey.

Wie bedenklich dieser letztere Ausweg und wie unpraktisch

er in den meisten Fällen erscheine, fällt von selbst in die Augen. Das in dem gegenwärtigen Entwurfe befolgte System dürfte daher den Vorzug verdienen.

Durch dasselbe wird übrigens natürlich nicht ausgeschlossen, daß sehr häufig Handlungen eines Ausländers, welche — von einem Inländer begangen — Hochverrath seyn würden, den Charakter völliger Straflosigkeit an sich tragen. Dieß tritt namentlich dann ein, wenn ein Ausländer derlei Handlungen im Dienste seines Vaterlandes während eines zwischen diesem letzteren und dem bayerischen Staate eröffneten Kriegszustandes innerhalb der Grenzen des Kriegsgebrauches vornimmt. In solchen und ähnlichen Fällen sind es die Grundsätze des Völkerrechts, welche dem Ausländer schützend zur Seite stehen und jede Anwendung der inländischen Strafgesetze gegen ihn als unzuläßig erscheinen lassen.

Derlei Ausnahmsfälle an der gegenwärtigen Stelle des Gesetzbuches ausdrücklich namhaft zu machen, war jedoch überflüßig, da schon in der allgemeinen Bestimmung des Artikels 12. hiefür geeignete Vorsorge getroffen ist.

4) Den Begriff und die volle gesetzliche Strafe des Hochverraths beschränkt der Entwurf ausschließlich auf diejenigen Fälle, in welchen zum Zwecke einer der in dem Artikel 94. bezeichneten hochverrätherischen Unternehmungen bereits eine Handlung vorgenommen worden ist, die wirklich schon einen Anfang der Ausführung dieser Unternehmung enthält.

Dagegen wurden alle jene Handlungen, welche nur den Charakter einer Vorbereitung zur wirklichen Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens an sich tragen, strenge ausgeschieden und mit geringerer Strafe bedroht.

Hiedurch ist die Begriffsbestimmung des vollendeten Hochverrathes eine bei weitem engere geworden, als das Straf-

Gesetzbuch vom Jahre 1813 sie aufstellt, da in dem letzteren mehrere Vorbereitungshandlungen der oben bezeichneten Art (so namentlich die Erregung eines Aufruhrs, dann die Eingehung einer Verschwörung oder einer Verbindung mit Auswärtigen zu einem hochverrätherischen Zwecke), in die Definition des Hochverrathes aufgenommen sind.

Bei dieser engeren Begrenzung des Begriffes kann es um so weniger irgend einem Bedenken unterliegen, wenn der Entwurf auf diejenigen Fälle, die hienach künftig allein noch als vollendeter Hochverrath strafbar seyn sollen, unbedingt die Todesstrafe setzt; denn unstreitig stellt sich der Hochverrath als das schwerste aller Verbrechen dar, weil er die rechtliche Ordnung im Staate aufzulösen und somit die Staatsangehörigen allen andern Gattungen von Verbrechen schutzlos preis zu geben droht, — es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jede Gesetzgebung, welche überhaupt in ihrem Systeme die Todesstrafe beibehält, vor Allem bei dem Hochverrathe von dieser Strafe Anwendung machen müsse, wenn sie nicht dem begründeten Vorwurfe der Inconsequenz sich aussetzen will.

Zu Artikel 95—102.

Die eigenthümliche Natur des Hochverrathes legt dem Gesetzgeber die Nothwendigkeit auf, Handlungen, welche bei andern Verbrechen nur als strafbarer Versuch sich darstellen würden, beim Hochverrathe als vollendetes Verbrechen aufzufassen und zu bestrafen. Es gründet sich dieß auf die Erwägung, daß, wenn ein hochverrätherisches Unternehmen wirklich zur Vollendung käme, in den meisten Fällen von einer Bestrafung desselben nicht mehr die Rede seyn könnte, weil ja eben durch das Gelingen dieses Unternehmens, insoferne es

nicht etwa bloß gegen die Person des Regenten gerichtet war, die bisherigen Einrichtungen des Staates und somit auch die bisherigen Grundlagen des Strafrechts und der Strafgewalt im Staate umgestürzt oder verändert würden.

Dieses Hinaufrücken des Versuches an die Stelle des vollendeten Verbrechens führt von selbst zu der Konsequenz, daß rücksichtlich der Materie des Hochverrathes diejenigen Handlungen, welche bei anderen Verbrechen als bloße Vorbereitungen (Artikel 38) straflos bleiben, in das Gebiet der kriminellen Strafbarkeit eintreten.

Diese Handlungen sind nun aber einerseits nach ihrer Beschaffenheit zu mannigfaltig, um sie alle einzeln aufzuzählen und mit Strafe zu bedrohen; andererseits ist der Grad ihrer Strafbarkeit ein allzu verschiedenartiger, als daß es zulässig erscheinen könnte, sie sammt und sonders in einer einzigen generellen Strafbestimmung zu umfassen. Hienach schien es am zweckmäßigsten, zuvörderst diejenigen Vorbereitungshandlungen, welche sich als Mittel zur Erreichung hochverrätherischer Zwecke zunächst darbieten und zugleich den Charakter besonderer Gefährlichkeit an sich tragen, speziell hervorzuheben und mit schwererer Strafandrohung zu belegen (Artikel 95 und 101), sodann aber alle übrigen, die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens auf was immer für eine Weise vorbereitenden Handlungen mittelst einer allgemeinen Strafbestimmung (Artikel 102) zu treffen, welche zwar die Grenze der Vergehensstrafe nicht übersteigt, innerhalb dieser Grenze aber dem Richter hinlänglich weiten Raum freiläßt, um die beträchtliche Verschiedenheit der hieher gehörigen Fälle bei der Strafzumessung berücksichtigen zu können.

Dieses sind die Erwägungen, welche den Artikeln 95 — 102 des Entwurfes im Allgemeinen zu Grunde liegen.

Im Einzelnen wird zu diesen Artikeln nur noch Folgendes bemerkt:

1) Durch die im Artikel 95 Ziff. 1 gebrauchten Worte „oder mit einem auswärtigen Gewalthaber“ ist ausgedrückt, daß der Thatbestand des Verbrechens in den hier einschlägigen Fällen nicht nur dann begründet sei, wenn mit der ordentlichen Regierung eines fremden Staates, sondern auch wenn mit Personen, welche etwa durch Revolution vorübergehend an die Spitze eines solchen Staates gelangt sind, mit ausländischen Truppenführern, Insurgenten-Chefs u. dgl. eine Verbindung zu hochverrätherischen Zwecken eingegangen wird.

2) Die Definition der Verschwörung wurde, übereinstimmend mit den meisten neuern Gesetzbüchern in solcher Weise festgesetzt, daß darunter nicht schon jede nur im Allgemeinen auf hochverrätherischen Tendenzen beruhende Vereinigung, sondern nur diejenige begriffen werden kann, deren Theilnehmer sich ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen zum Zwecke gesetzt und bereits über die Ausführung desselben Verabredung gepflogen haben.

3) Dadurch, daß der Entwurf mit der Benennung „Aufruhr“ (Art. 97) ausschließlich nur solche Zusammenrottungen bezeichnet, welche zur gewaltsamen Durchführung eines hochverrätherischen Zweckes stattfinden, wird jene Unklarheit vermieden, die man dem Strafgesetzbüche vom Jahre 1813 nicht mit Unrecht um deßwillen zum Vorwurfe macht, weil dasselbe die Ausdrücke „Aufruhr“, „Tumult“, „Aufstand“ abwechslungsweise gebraucht, und unter denselben sowohl die zu hochverrätherischen Unternehmungen, als auch die lediglich zum Zwecke der Widersetzung gegen die Obrigkeit geschehenen Zusammenrottungen begreift.

4) Die im Artikel 94 enthaltene Vorschrift, wonach jede

zu einem hochverrätherischen Zwecke vorgenommene Handlung, die bereits einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält, als Hochverrath mit dem Tode bestraft werden soll, könnte im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des allgemeinen Theiles über die Theilnahme an einem Verbrechen zu der Auslegung führen, daß in jenen Fällen, in welchen eine Handlung der vorbezeichneten Art bei einem Aufruhre verübt wurde, die Todesstrafe gegen alle Theilnehmer des Aufruhres Platz greife — ohne Unterschied, ob sie bei der Verübung der fraglichen Handlung selbst mitgewirkt haben oder nicht.

Einer solchen allzustrengen Auffassung vorzubeugen ist der Zweck des Artikels 98 des Entwurfes.

5) Auch die im Artikel 95 aufgestellte Strafbestimmung, — obwohl im Gegenhalte zu dem dermalen geltenden Rechte schon wesentlich gemildert, würde bei ausnahmsloser Anwendung für gewisse Fälle noch als zu hart erscheinen. Insbesondere tritt dieß hervor, wenn die Theilnehmer eines Aufruhres sich wieder zur Ordnung gefügt, oder wenn in den Fällen des Artikels 95 Ziff. 1. 2. 5 und 6 die sämmtlichen Theilnehmer das hochverrätherische Vorhaben mit Beseitigung aller getroffenen Vorkehrungen und jeder dadurch hervorgerufenen Gefahr wieder aufgegeben haben, bevor es noch zu einer weiteren verbrecherischen Handlung gekommen ist.

Für diese Fälle finden sich daher in den Artikeln 99 und 100 des Entwurfes die entsprechenden milderen Strafbestimmungen aufgestellt.

Gänzliche Straflosigkeit hier eintreten zu lassen, wurde im Hinblick auf die Gefährlichkeit der in Frage stehenden Handlungen nicht für zweckmäßig erachtet.

Zu Artikel 103.

Die Vorschrift dieses aus dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 herübergenommenen Artikels findet sich beinahe gleichlautend auch im württembergischen, hessischen und nassauischen Strafgesetzbuche.

Die politische Erwägung, auf welcher sie beruht, ist zu nahe liegend, als daß sie einer besonderen Erörterung bedürfte.

Zu Artikel 104—108.

Die von der Doktrin allgemein angenommene und auch in die meisten Gesetzbücher übergegangene Unterscheidung zwischen militärischem und diplomatischem Landesverrathe wurde auch im gegenwärtigen Entwurfe beibehalten, da diese Reate nicht blos nach der Art ihrer Verübung, sondern auch nach ihrer objektiven Schwere sich wesentlich unterscheiden.

Der militärische Landesverrath kann überhaupt auf zweifache Art begangen werden, nämlich entweder dadurch, daß der Thäter einen Krieg gegen Bayern zu erregen sucht, oder dadurch, daß er den ohne sein Zuthun eingetretenen kriegerischen Unternehmungen gegen das Königreich absichtlich direct oder indirect Unterstützung leistet. Diese beiden Arten des militärischen Landesverraths finden sich in den Artikeln 104—106 des Entwurfes bezeichnet.

Die im Artikel 107 aufgezählten Fälle des sogenannten diplomatischen Landesverraths sind im Wesentlichen dieselben, welche auch schon in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 305) sowie in den meisten übrigen deutschen Strafgesetzgebungen hieher gerechnet werden.

Die Gründe, aus welchen der Entwurf weder zum Begriff des militärischen, noch zu jenem des diplomatischen Landesverraths die Unterthanseigenschaft des Thäters voraussetzt,

wurden bereits oben bei der Materie des Hochverraths entwickelt, indem das dort Gesagte auch hieher völlig gleiche Anwendung findet.

Eine Ausnahme hat man nur bezüglich des im Artikel 105 bezeichneten Falles für nothwendig erachtet, da es sich offenbar unter keinerlei Umständen mit den Grundsätzen des Völkerrechts vereinbaren lassen würde, den Eintritt in den ordentlichen Militärdienst eines fremden, wenn auch feindlichen Staates oder das Verweilen in solchem Dienste, soferne sich nicht die Verletzung bestehender Unterthans- oder Dienstespflichten hiemit verknüpft, als Verbrechen anzusehen und zu bestrafen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dasjenige, was von dem hier speziell bezeichneten Falle ausnahmslos gilt, auch noch in andern Fällen, wenigstens möglicher Weise Geltung finden kann, d. h. daß auch noch in andern Fällen die Handlung eines Ausländers nach Grundsätzen des Völkerrechts straflos bleiben kann, welche, — von einem Inländer begangen, — unter den Begriff des Staatsverraths fallen würde. Es kann sich in dieser Hinsicht lediglich auf dasjenige bezogen werden, was hierüber bereits oben bei der Materie des Hochverraths unter Hinweisung auf die allgemeine Vorschrift des Artikels 12 angeführt worden ist.

Zu Artikel 109.

Die bayerische Strafsgesetzgebung kann nach der Natur der Sache das Verbrechen des Hoch- und Landesverraths nur in einem Angriffe gegen den bayerischen Staat oder dessen Oberhaupt finden. Demungeachtet dürfen aber ähnliche Attentate, wenn sie in der Richtung gegen einen mit Bayern befreundeten Staat verübt werden, nicht straflos bleiben. Einerseits stellt es sich schon nach allgemeinen Grundsätzen des

Völkerrechts als unzulässig dar, daß ein Staat dergleichen gefährliche Angriffe gegen die Sicherheit, Existenz und Verfassung anderer Staaten, mit welchen er in friedlichen, internationalen Verkehrsverhältnissen steht, durch gänzliche Unterlassung jeder legislativen Repression gleichsam unterstütze oder doch für unverfänglich erkläre, — andererseits würde eine solche Lücke in der Strafgesetzgebung auch aus dem Gesichtspunkte einer richtigen Criminalpolitik verwerflich erscheinen, weil begreiflicher Weise die fremden Staaten sich dadurch veranlaßt finden müßten, dem bayerischen Staate ebenfalls jeden Schutz gegen Angriffe der fraglichen Art in ihrer Gesetzgebung zu versagen.

Auf diesen Erwägungen beruht die Vorschrift des gegenwärtigen Artikels, zu welcher sich bereits in ähnlichen Bestimmungen des badischen Strafgesetzbuches (§. 596) so wie des braunschweigischen (§. 86) und des preußischen (§. 78) Präcedentien finden.

Immer wird hiebei von der schon erwähnten Voraussetzung ausgegangen, daß der fremde Staat, dessen Sicherheit und Integrität auf solche Weise durch die bayerischen Strafgesetze geschützt werden soll, ein dem bayerischen Staate befreundeter sey. Da jedoch dieser letztere Begriff sehr unbestimmt ist, so wurde es vorgezogen, den Sinn der fraglichen Voraussetzung mit genauern Grenzen zu bezeichnen und dahin festzusetzen, daß der erwähnte Rechtsschutz zunächst für die sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, — (eine nothwendige Consequenz des Bundesverhältnisses), — dann für diejenigen von den übrigen auswärtigen Staaten einzutreten habe, deren Gesetzgebung auch dem bayerischen Staate solchen Schutz gewährt, welcher ein genügendes Verhältniß der Gegenseitigkeit als bestehend annehmen läßt. Die Frage aber, ob letzteres

einem bestimmten auswärtigen Staate gegenüber der Fall sey, ist offenbar Gegenstand staatsrechtlicher Erwägung, es muß daher der Staatsregierung überlassen bleiben, hierüber im Verordnungswege die für die richterliche Beurtheilung maßgebende Erklärung zu erlassen.

Zu Artikel 110.

Das Strafgesetzbuch von 1813 (Theil I. Art. 305 Nr. IV. und Art. 306 Nr. I. u. II.) hat die hier aufgeführten Handlungen unter die Kategorie des Staatsverrathes gestellt. Bereits in dem Entwurfe vom Jahre 1822 und ebenso in den späteren Entwürfen ist aber diese Auffassung großentheils verlassen worden und zwar mit Recht, da die Gefahr, in welche der Staat durch diese Handlungen versetzt werden kann, offenbar bei weitem entfernter liegt und zum Theile auch schon an sich geringer erscheint, als dieß bezüglich der übrigen, oben unter der Begriffsbestimmung des Landesverraths aufgezählten Reate der Fall ist.

Wenn gleichwohl die genannten Entwürfe wenigstens die Verrückung der Staatsgrenzen immer noch als eine Gattung des Landesverraths charakterisiren, so scheint dieß unpassend, denn unverkennbar kann auch diese Handlung rücksichtlich ihrer Gefährlichkeit durchaus nicht mit den andern Unterarten des diplomatischen Landesverraths gleichgestellt werden, weil bei der Offenkundigkeit des jeweiligen Bestandes der Staatsgrenzzeichen jede nur einigermassen wesentliche Veränderung derselben unverzüglich zur Entdeckung kommen und die Wiederherstellung des vorigen Zustandes ohne große Schwierigkeit zu bewerkstelligen seyn wird.

Demgemäß dürfte sowohl die Stellung, welche der gegenwärtige Entwurf den fraglichen Handlungen gesondert von

dem Verbrechen des Staatsverraths anweist, als auch die hiemit verknüpfte Strafbestimmung, welche diesen Handlungen unter allen Umständen nur den Charakter eines Vergehens beilegt, als gerechtfertigt erscheinen.

Zu Artikel 111—115.

Der Inhalt dieser Artikel ist — mit Ausnahme des, ohnehin einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfenden Artikels 113 — größtentheils dem Preßstrafgesetze vom 17. März 1850 (Art. 16, 17 und 19) nachgebildet. Es wird daher zur Motivirung der hier aufgestellten Vorschriften im Allgemeinen die Hinweisung auf das letztgenannte Gesetz und dessen Motive, sowie auf die hierüber gepflogenen Landtagsverhandlungen genügen.

Anbelangend insbesondere die im Art. 114 bezeichneten Aeußerungen, so macht der Entwurf die Strafbarkeit derselben von der Voraussetzung abhängig, daß sie öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses vor sich gehen, denn nur unter dieser Voraussetzung kann derlei Aeußerungen jener Charakter besonderer Gefährlichkeit beigemessen werden, welcher das Einschreiten der Strafgewalt erheischt, während dagegen, so lange Aeußerungen der fraglichen Art nur in vertraulichen Mittheilungen gegen Einzelne oder in kleinen Cirkeln von Bekannten vorkommen, kein genügender Grund zu solcher Einschreitung gegeben ist, vielmehr die letztere in diesen Fällen leicht in gehässige Störung des Privatlebens ausarten könnte. Ganz anders gestaltet sich das Sachverhältniß bezüglich der im Art. 112 erwähnten strafbaren Aufforderung, sowie bezüglich der in den Artikeln 111 und 115 bezeichneten Handlungen. Bei diesen ist es offenbar gleichgiltig, ob sie gleichzeitig und öffentlich an mehrere Personen

oder ob sie durch heimliche Insinuationen an Einzelne gerichtet werden. Ihre Gefährlichkeit bleibt immer vorhanden, und selbst der Grad dieser Gefährlichkeit kann möglicher Weise in dem einen wie in dem andern Falle der gleiche seyn, weßhalb denn auch der Entwurf von der Voraussetzung, daß die That öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses verübt werden müsse, wenn die Strafbestimmung zur Anwendung kommen soll, hier Umgang nimmt.

Schließlich versteht es sich mit Hinblick auf den im allgemeinen Theile (Art. 87 Ziff. 2) aufgestellten Grundsatz von selbst, daß, wenn eine der in den Artikeln 111 — 115 bezeichneten Handlungen in anderer Beziehung, z. B. nach den Gesetzen über Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung ꝛc. ꝛc. unter eine schwerere Strafbestimmung fällt; diese letztere der richterlichen Beurtheilung des Reates zu Grunde zu legen sey.

Zu Artikel 116.

Daß die Kumulation von Geld- und Freiheitsstrafen bei Preßvergehen im Hinblicke auf die Eigenthümlichkeit dieser Vergehen als vorzugsweise zweckmäßig erscheine, ist bereits in dem Preßstrafgesetze vom 17. März 1850 anerkannt worden.

Zweites Hauptstück.

Von der Majestätsbeleidigung, von Verletzung der Ehrerbietung gegen die königliche Familie und von Beleidigung auswärtiger Staatsoberhäupter und Gesandten.

Zu Artikel 117—119.

Die Gesichtspunkte, nach welchen in diesen Artikeln die Strafe der Majestätsbeleidigung abgestuft ist, dürften als zweckmäßig und der Natur der Sache entsprechend sich darstellen.

Die höchste Strafe trifft zuvörderst den Fall einer an der Person des Monarchen selbst unmittelbar verübten Thätlichkeit, — eine Bestimmung, welche als sich von selbst verstehend, keiner näheren Motivirung bedarf. Wenn der Entwurf diesem Reate die Handlung desjenigen gleichstellt, der gegen den König, um ihn zu einer Entschließung zu zwingen oder eine solche zu vereiteln, eine verbrecherische Zusammenrottung absichtlich veranlaßt, so dürfte hiegegen im Hinblicke auf die Frechheit und hohe Gefährlichkeit eines solchen Attentates um so weniger eine Erinnerung bestehen, als der Artikel 117 nur von dem Veranlasser der Zusammenrottung spricht, während die Strafe der gemeinen Theilnehmer nach den Vorschriften der nächstfolgenden Artikel zu bemessen seyn wird, je nachdem diesen Theilnehmern eine der im Art. 118 bezeichneten Bedrohungen oder Beschimpfungen oder nur jene allgemeine Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht (Art. 119) zur Last fällt, welche jedenfalls schon in der bloßen Theilnahme an einer Zusammenrottung der fraglichen Art unzweifelhaft gefunden werden muß.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Art. 310) rechnet zu dem höchsten Grade der Majestätsbeleidigung auch noch die Bedrohung des Königs mit persönlicher Mißhandlung.

Allein offenbar besteht, — wie dieß auch von allen neuern Strafgesetzbüchern anerkannt wird; — zwischen der bloßen Bedrohung mit Thätlichkeiten und der wirklichen Verübung solcher Thätlichkeiten eine viel zu weite Kluft, als daß es zulässig erscheinen könnte, beide Handlungen auf gleiche Linie der Strafbarkeit zu stellen. —

Die Strafe der schwersten Fälle der Majestätsbeleidigung findet sich im Gegenhalte zu der bisherigen Strafgesetzgebung da-

durch wesentlich gemildert, daß der Entwurf auch für diese Fälle die Todesstrafe nicht mehr absolut androht, sondern den Gerichten gestattet, nach Umständen auf zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe von angemessener Dauer zu erkennen.

Auf die nächste Stufe der Strafbarkeit nach den im Art. 117 bezeichneten Attentaten stellt der Entwurf die Fälle einer Bedrohung des Monarchen mit persönlichen Thätlichkeiten oder einer Beschimpfung desselben, — beides jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Bedrohung oder Beschimpfung in Gegenwart des Königs oder in einer zu seiner Kenntnißnahme bestimmten Zuschrift oder sonstigen Kundgebung geschieht; — denn unter dieser Voraussetzung ist wegen großer Frechheit und Gefährlichkeit einer solchen Beleidigung eine besonders strenge Repression nothwendig, während beim Mangel der erwähnten Voraussetzung die Ausstoßung solcher Drohungen oder Beschimpfung unter die allgemeine Strafbestimmung des Art. 119 fällt.

Die Strafe, welche der Entwurf für die hier bezeichneten Fälle der Majestätsbeleidigung bestimmt, ist der Schwere des Reates entsprechend, gewährt aber doch dem Richter die Möglichkeit, bei besonders mildernden Umständen, namentlich in Fällen mangelnder Prämeditation, bis auf das Minimum der Zuchthausstrafe herabzugehen.

Der Artikel 119 des Entwurfes endlich umfaßt alle jene Verletzungen der dem Könige schuldigen Ehrfurcht, welche keine der bisher angeführten Qualifikationen an sich tragen.

Die hiefür bestimmten Strafen übersteigen unter keiner Voraussetzung das Maß einer Vergehensstrafe. Zugleich sind die festgesetzten Minimalgrenzen geeignet, einerseits dem Richter die entsprechende freie Bewegung bei der Strafzumessung zu gewähren, andererseits zu verhindern, daß in den schwereren der hier einschlägigen Fälle, — nämlich dann, wenn die

Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses verübt worden ist, — nicht auf ein allzugeringes für die Sühne der beleidigten Majestät unzureichendes Strafmaß herabgegangen werde.

Zu Artikel 120.

Der Grundsatz, gemäß welchem Beleidigungen der Königin eben so zu bestrafen sind, wie die an der Person des Königs selbst verübten, entspricht dem bestehenden Rechte und findet nicht nur in der Erwägung, daß die Gemahlin des Königs dessen persönliche Majestät theilt, sondern auch in der Analogie desjenigen, was die Civilgesetze über mittelbare Injurien bestimmen, seine zweifellose Rechtfertigung.

Zu Artikel 121.

Den Mitgliedern der regierenden Familie kömmt zufolge des nahen Verhältnisses, in welchem sie zu dem Monarchen selbst stehen, ein erhöhter Anspruch auf Ehrerbietung zu, dessen Verletzung durch besondere Strafgesetze zu beahnden ist.

Auf diesem, von allen neueren Strafgesetzgebungen angenommenen Grundsatze beruht die Vorschrift des gegenwärtigen Artikels. Die in demselben angedrohten Strafen wurden in entsprechender Abstufung zu den Strafen der Majestätsbeleidigung festgestellt.

Die Gründe, aus welchen Beleidigungen des Reichsverwesers weder der Majestätsbeleidigung, noch der Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder der königlichen Familie gleichgestellt wurden, haben bereits bei Gelegenheit der Landtagsberathungen über das Preßstrafgesetz (in der 68. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. Febr. 1850 Band III. pag. 523 u. f.) ihre Erörterung und Anerkennung

gefunden, daher es genügt, sich auf das dort Bemerkte lediglich zu beziehen.

Zu Artikel 122—124.

Eine nähere Motivirung dieser Artikel scheint überflüssig, da dieselben nur eine Anwendung derjenigen Grundsätze enthalten, welche schon das Preßstrafgesetz (Artikel 22 und 23) bezüglich der hier einschlägigen Materie aufstellt.

Was insbesondere die im Artikel 124 enthaltene Vorschrift anbelangt, so ist hierüber bereits oben zu Artikel 109 das Geeignete bemerkt worden.

Zu Artikel 125.

Daß das Gesetz, welches die gegen das Oberhaupt eines einzelnen deutschen Bundesstaats oder dessen diplomatische Vertreter gerichteten Beleidigungen mit Strafe bedroht, die nämlichen Beleidigungen nicht ungestraft lassen könne, wenn sie gegen die Gesammtheit der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands oder gegen das diese Gesammtheit repräsentirende Organ verübt werden, fällt von selbst in die Begriffe.

Drittes Hauptstück.

Von Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

Zu Artikel 126—131.

Die Begriffsbestimmung der sämmtlichen in diesen Artikeln aufgeführten Vergehen ist dem Wesen nach dieselbe, wie sie schon das Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 feststellt.

Es wird daher genügen, zu den einzelnen Vorschriften Folgendes zu bemerken:

1) Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 beschränkt den Begriff der Amtsehrenbeleidigung ausschließend auf die Beleidigung von Staatsbeamten. Diese den dermal bestehenden Staatseinrichtungen nicht mehr anpassende Begrenzung wurde entsprechend erweitert, indem der Entwurf (Artikel 127.) nicht nur die Berufsehre der königlichen Behörden, sondern auch jene der Kammern des Landtags, sowie aller andern mit öffentlichen Funktionen betrauten Kollegien durch geeignete Strafbestimmungen schützt.

Wenn neben diesen Kollegien und Behörden auch die Armee und Landwehr und deren einzelne Abtheilungen (Regimenter, Bataillons 2c.) hier aufgeführt werden, so dürfte in diesem Zusatze die Ausfüllung einer wesentlichen Lücke in der bestehenden Strafgesetzgebung nicht zu verkennen seyn.

Auch in Bezug auf die Beleidigung der Dienstesehre einzelner Personen erweitert der Entwurf die Vorschriften des dermalen geltenden Strafrechts, indem er (Artikel 129) die Beleidigung von Kammermitgliedern, dann von Officieren und im Officiersrange stehenden Militärbeamten auf gleiche Strafstufe mit der gegen einen (wirklichen oder funktionirenden) Staatsbeamten verübten stellt. Dagegen schien es sachgemäß, diejenigen Amtsehrenbeleidigungen, welche gegen andere, mit irgend einer öffentlichen Funktion betraute Individuen begangen werden, in der Erwägung, daß derlei Funktionen meist nur von vorübergehender und häufig von sehr untergeordneter Natur sind, der polizeilichen Bestrafung anheimzugeben.

2) Um jeder mißbräuchlichen Ausdehnung der Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung vorzubeugen, — namentlich um zu verhindern, daß diese Bestimmungen auf eine anständig und objektiv gehaltene, wenn auch tadelnde Besprechung von Regierungsmaßregeln und Amtshandlungen oder

auf Darstellungen angewendet werden, welche die Grenze einer erlaubten Vertheidigung oder Verwahrung von Rechten nicht überschreiten, beschränkt der Entwurf im Artikel 126 den Begriff des vorwürfigen Vergehens auf solche Fälle, in welchen die Absicht zu beleidigen, sich durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen zweifellos kund gibt. Daß die gleiche Beschränkung auch für die nächstfolgenden Artikel gelte, ist durch die in denselben aufgenommene ausdrückliche Zurückweisung auf den Artikel 126 klar ausgesprochen.

3) Anbelangend die Bestrafung der in Frage stehenden Vergehen, so rechtfertigt sich die Annahme einer höhern Strafstufe bei solchen Beleidigungen, welche öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses verübt werden, aus der Natur der Sache von selbst.

In gleiche Kategorie waren bezüglich der in den Artikeln 127 und 129 bezeichneten Fälle auch jene Beleidigungen zu stellen, welche in Gegenwart und während der Berufsausübung des Betheiligten vorkommen. Daß unter dieser Voraussetzung ebenso, wie bei öffentlich oder durch die Presse verübten Injurien, eine höhere Strafbarkeit eintrete, ist einleuchtend. Immer wird übrigens dabei erfordert, daß die beiden oben bezeichneten Momente, — Gegenwart des Beleidigten und Begriffensein desselben in der Berufsausübung — gleichzeitig gegeben seyen, so daß also die höhere Strafe nicht Platz greift, wenn z. B. Jemand zwar während der Sitzung eines Collegiums Beleidigungen gegen dasselbe ausstößt, aber außerhalb des Sitzungssaales auf eine im Saale selbst nicht vernehmbare, die Verhandlung nicht störende Weise, — und ebensowenig dann, wenn er solche Beleidigungen zwar in unmittelbarer Gegenwart der Collegialmitglieder aber zu einer

Zeit vorbringt, da dieselben nicht zu einem amtlichen Zwecke versammelt sind.

4) Die Voraussetzung, daß die Beleidigung auf das Berufsverhältniß oder auf eine Berufshandlung des Beleidigten Bezug haben müsse, wenn der Thatbestand einer Verletzung der Amtsehre gegeben seyn soll, erscheint nur bezüglich der gegen einzelne physische Personen gerichteten Beleidigungen (Art. 129) als nothwendig, nicht aber bei solchen, welche an den im Art. 127 bezeichneten juristischen Personen verübt werden, da diese letzteren ohnehin niemals unter einem andern Gesichtspunkte, als unter dem ihres Amtes oder Berufes gedacht werden können.

Aber auch bei dem im Artikel 129 erwähnten Reate fällt jene Voraussetzung begreiflicher Weise weg, wenn es sich um eine in Gegenwart und während der Berufsausübung des Verletzten verübte Beleidigung handelt.

5) Im Hinblicke auf die Vorschriften über ideale Concurrenz (Art. 87. Ziff. 2.) versteht es sich von selbst, daß, wenn in den Fällen der Artikel 127 und 129 die Beleidigung mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt verübt worden ist, oder die Merkmale einer Verläumdung an sich trägt, die im vierten und vierzehnten Hauptstücke hierüber enthaltenen schwereren Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

6) Die strafgerichtliche Verfolgung wegen Amtsehrenbeleidigung kann in der Regel von der Einwilligung oder Antragstellung des Beleidigten nicht abhängen, da nicht die Privatehre des letztern, sondern die verletzte Würde der Staatsregierung, welche demselben seine öffentliche Funktion verliehen, oder ihn in derselben bestätigt hat, durch die Strafe gesühnt werden soll.

Auch liegt die jedesmalige Einleitung strafrechtlicher Un-

terſuchung ſchon um deswillen im öffentlichen Intereſſe, damit klar geſtellt werde, ob nicht der Beleidigte ſelbſt durch ungeeignetes Benehmen die Beleidigung provocirt habe und ſonach Anlaß gegeben ſey, im Disciplinarwege gegen denſelben einzuſchreiten.

Dieſe Rückſichten fallen jedoch hinweg bei Beleidigungen, welche gegen die Kammern des Landtags oder gegen einzelne Mitglieder derſelben verübt werden, — wonach die desfalls in den Art. 128. und 130. Abſ. 1. aufgeſtellten Ausnahmsbeſtimmungen ſich als gerechtfertigt darſtellen.

7) Die Vorſchrift des Art. 130. Abſ. 2. dürfte nicht als unbillig erſcheinen, wenn erwogen wird, daß ſie nur eine Strafmilderung für ſolche Fälle feſtſetzt, in welchen der Thäter durch eine vorausgegangene Ehrenkränkung, gegen die ihm aus höheren Rückſichten kein ſtrafgerichtlicher Schutz gewährt werden kann, zu der Beleidigung provocirt war.

Zu Artikel 132.

Dieſe Beſtimmung iſt nur eine Anwendung des allgemeinen Grundſatzes, welchen der Entwurf (im vierzehnten Hauptſtücke) bezüglich der Zuläſſigkeit und Wirkung des Wahrheitsbeweiſes bei Schmähungen aufſtellt. Es ſchien zweckmäßig, die Anwendbarkeit jenes Grundſatzes hier ſpeziell auszuſprechen, weil ſich außerdem Zweifel darüber ergeben könnten, ob dieſelbe auch bei ſolchen Schmähungen, die den Charakter einer Amtsehrenbeleidigung an ſich tragen, Platz greife.

Die am Schluſſe des Artikels beigefügte Ausnahmsbeſtimmung, gemäß welcher die geſetzliche Strafe der hier in Frage ſtehenden Schmähungen ſelbſt durch den Beweis der Wahrheit in dem Falle nicht beſeitigt wird, wenn die Schmähung in Gegenwart und während einer Berufsverrichtung des

Beleidigten geschehen ist, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die in solchen Fällen bewirkte Unterbrechung oder Hemmung der Amtsverrichtungen und die hierin liegende Verletzung der Würde des Amtes unter allen Verhältnissen strafbar bleibt, auch wenn die Schmähung wirklich auf Wahrheit beruhen sollte.

Zu Artikel 133 und 134.

Die Anmassung öffentlicher Aemter, Dienste und Diensteszeichen findet in dem gegenwärtigen Hauptstücke passend ihren Platz, da sie, abgesehen von dem gewöhnlich damit verbundenen Betruge offenbar als eine Handlung erscheint, durch welche das Ansehen der Obrigkeit und die Würde des Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes beeinträchtigt wird.

Wenn der Entwurf die Strafe der hier bezeichneten Gesetzesverletzungen milder gestellt hat, als das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Art. 339.) und der Code pénal (Art. 258. und 259.), so spricht hiefür die Erwägung, daß in denjenigen Fällen, in welchen durch die That ein höher strafbarer Reat z. B. ein Betrug bezweckt wird, ohnehin die Strafe dieses letztern zur Anwendung kömmt, daß dagegen für Fälle, in welchen diese Voraussetzung nicht vorliegt, eine strengere Bestrafung, als die gegen Amtsehrenbeleidigung angedrohte, sich kaum rechtfertigen läßt.

Zu Artikel 135 und 136.

Daß die hier aufgeführten symbolischen Beleidigungen sich zum Gegenstande besonderer Strafbestimmungen eignen, ist von den meisten Gesetzgebungen anerkannt.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß, wenn die im Artikel 135. bezeichnete Handlung in der Absicht verübt wird, um der Person des Königs selbst Verachtung zu beweisen, die Strafe der Majestätsbeleidigung einzutreten habe.

Zu Artikel 137 und 138

Durch die in den Artikeln 109, 122 und 123 enthaltenen Bestimmungen ist den zwischen Bayern und andern Staaten bestehenden internationalen Verhältnissen genügend Rechnung getragen.

Hierin noch weiter zu gehen und auch die sämmtlichen im gegenwärtigen Hauptstücke aufgeführten Handlungen, wenn sie gegen die Regierung oder die Angehörigen eines fremden Staates verübt werden, mit krimineller Strafe zu bedrohen, scheint nicht veranlaßt.

Es wird vielmehr genügen, eine strafrechtliche Einschreitung nur dann eintreten zu lassen, wenn eine der fraglichen Handlungen entweder

1) durch die Presse oder

2) an solchen Beamten oder im Officiersrange stehenden Mititärpersonen eines ausländischen Staates (abgesehen von den im Art. 123 bezeichneten diplomatischen Agenten) verübt wird, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstesgeschäfte verrichten, wie dieß z. B. bei Grenzberichtigungen, Zollkonferenzen, Truppendurchmärschen u. dgl. häufig eintreten kann.

Im ersteren Falle ist die Rücksicht auf die weite Verbreitung entscheidend, welche den durch die Presse verübten Angriffen auch in dem betheiligten Staate selbst gegeben werden kann, ohne daß diesem eine Einschreitung gegen den in Bayern sich aufhaltenden Thäter möglich ist.

In dem zweiten Falle, (von welchem der Schlußabsatz des Art. 138. handelt), wird die Dienstverrichtung des ausländischen Beamten durch die von der inländischen Staatsregierung gewährte Genehmigung auf gleiche Linie mit den Amtshandlungen inländischer Behörden gestellt und somit die Ausdeh-

nung der betreffenden Strafgesetze auf die unter solchen Verhältnissen vorkommenden Amtsehrenbeleidigungen gerechtfertigt.

Viertes Hauptstück.

Von Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätiger Verletzung öffentlicher Autorität.

Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Gewaltthat gegen die Organe der öffentlichen Autorität im Staate dürfen natürlich unter keiner Voraussetzung geduldet werden, wenn nicht der Staat selbst in seinen tiefsten Grundlagen erschüttert und aufgelöst werden soll.

So lange indessen der Ungehorsam ein rein passiver bleibt, scheint keine genügende Veranlassung gegeben, mit Verbrechens- oder Vergehensstrafen gegen den Ungehorsamen einzuschreiten.

Die Befugniß der Staatsgewalt, ihre Gesetze, Urtheilssprüche und Verfügungen zwangsweise wider den Renitenten in Vollzug zu setzen, und nach Umständen eine mit Anwendung dieser Befugniß verbundene polizeiliche Ahndung reicht für solche Fälle vollkommen aus. Ganz anders gestaltet sich dagegen die Sache, sobald der Ungehorsam oder die Mißachtung der öffentlichen Autorität einen aktiven Charakter annimmt und durch Gewalt, durch Drohung oder sonst durch irgend ein positives Thätigwerden, wozu auch die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsame oder zur Mißachtung der Gesetze gezählt werden muß, sich manifestirt. Wo diese Grenzlinie überschritten wird, da liegt eine unmittelbare und dringende Gefährdung der Staatsgewalt und eben deßhalb die Nothwendigkeit einer schärferen Repression vor, welche nur auf dem Wege krimineller Bestrafung erreicht werden kann.

Dies sind die Gesichtspunkte, nach welchen der Inhalt des gegenwärtigen Hauptstückes abgegrenzt wurde.

Dasselbe umfaßt demnach nur jene Akte der Auflehnung gegen die öffentliche Autorität, welche in Gewaltthat oder Bedrohung wider die Träger dieser Autorität, oder sonst in einem selbstthätigen Zuwiderhandeln gegen die Verfügungen derselben, oder in öffentlichen Aufforderungen zum Ungehorsame und dergleichen ihren Ausdruck finden.

Dagegen blieb aus den oben erwähnten Erwägungen jede Strafbestimmung ausgeschlossen, welche lediglich auf Kundgebungen eines rein passiven Ungehorsames, sey es im Allgemeinen, sei es in gewissen speziellen Richtungen, z. B. durch verweigerte Wohnungsöffnung (Artikel 412. Theil I. des Strafgesetzbuches von 1813), durch verweigerte Assistenzleistung (Artikel 159. des Entwurfs von 1831) und dergleichen sich bezieht.

Zu Artikel 139.

In Bezug auf den Inhalt dieses Artikels enthält die vorstehende Einleitung bereits die geeigneten Bemerkungen.

Daß der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsame auch die öffentliche Anpreisung oder Rechtfertigung von solchen Handlungen gleichgestellt ist, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, rechtfertigt sich von selbst, da in einer solchen Anpreisung oder Rechtfertigung unverkennbar eine stillschweigende Aufforderung zur Uebertretung des betreffenden Strafgesetzes liegt.

Zu Artikel 140 und 141.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Artikel 315.) begreift unter der allgemeinen Bezeichnung „Widersetzung" sowohl die Fälle der Widersetzung im engern und eigentlichen

Sinne, in welchen nämlich die Vereitlung des Vollzuges einer gesetzlichen oder obrigkeitlichen Verfügung den Zweck des Handelnden bildet, — als auch jene Fälle, in welchen ein solcher Zweck nicht vorliegt, sondern der strafbare Charakter der That nur in dem Merkmale beruht, daß gegen eine obrigkeitliche Person entweder während ihrer Berufsverrichtungen, oder mit Beziehung auf dieselben, Gewalt verübt, oder mit Gewalt gedroht wird. Da diese Fälle, wenn auch auf gleicher Stufe der Strafbarkeit stehend, doch dem Begriffe nach sich wesentlich von einander unterscheiden, und da der Name „Widersetzung" auf die zuletzt bezeichneten offenbar nicht paßt, so dürfte der Entwurf, welcher beide Gattungen von Fällen in gesonderten Artikeln (140. und 141.) behandelt, den Vorzug einer größern Deutlichkeit und richtigeren Terminologie für sich haben.

Wenn hiebei die Strafbestimmungen des Artikels 141. nicht bloß auf solche Gewaltthätigkeiten, welche gegen Staatsbeamte und öffentliche Diener, sondern auf solche, welche gegen andere mit öffentlichen Funktionen betraute Staatsbürger verübt werden, Ausdehnung fand, so rechtfertigt sich dies aus den schon oben bei der Amtsehrenbeleidigung angeführten Erwägungen, welche hier wegen der größeren Schwere und Gefährlichkeit des Angriffes noch in ausgedehnterem Maße zur Berücksichtigung zu kommen haben.

Was den Charakter der Handlungen betrifft, durch welche der Thatbestand der hier in Frage stehenden Vergehen begründet werden soll, so sind die zahlreichen Kontroversen bekannt, die sich bei Anwendung der Artikel 316. und 411. Theil I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 darüber ergeben haben, welche Arten von Gewaltanwendung als „thätliche Miß-

handlung der Person", und welche Arten von Drohungen als „gefährliche Drohungen" zu betrachten seyen.

Diesen Anständen beugt der gegenwärtige Entwurf dadurch vor, daß er jede Anwendung oder Androhung von Gewalt, welche gegen eine der in den Artikeln 140. und 141. bezeichneten Personen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen gerichtet wird, als strafbar erklärt. Eine übermäßige Strenge wird hierin nicht gefunden werden können, denn einerseits läßt sich sicherlich nicht in Abrede stellen, daß durch alle Handlungen der eben erwähnten Art, — die Gewalt mag eine mehr oder minder vehemente, die Drohung eine mehr oder minder gefährliche sein, — das Ansehen der Staatsgewalt auf bedenkliche Weise angegriffen, und hiemit eine Grundbedingung der Staatsexistenz gefährdet wird; — andererseits aber hat der Entwurf dafür Sorge getragen, die in der Gesetzgebung vom Jahre 1813 enthaltenen, wegen ihrer allzugroßen Härte oft getadelten Strafen der Widersetzung in einer dem Geiste der neueren Legislation entsprechenden Art zu ermäßigen.

In letzterer Beziehung bedarf es übrigens wohl kaum der Erwähnung, daß in allen jenen Fällen, in welchen durch die von dem Uebelthäter angewendete Gewalt eine Beschädigung des Vergewaltigten verursacht worden ist, die das Gesetz mit einer höheren, als der in den Artikeln 140. und 141. bezeichneten Strafe bedroht, die gesetzlichen Bestimmungen über den Zusammenfluß (Artikel 87. Ziffer 2.) zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 142 — 145.

Schon oben (in den Bemerkungen zu Artikel 97.) ist darauf hingewiesen worden, wie der gegenwärtige Entwurf die im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 nicht ohne wesentlichen Nachtheil für die Deutlichkeit willkürlich vermengten Begriffe des

Aufruhrs und des Aufstandes (oder Tumultes) genau unterscheidet, und den ersteren ausschließlich nur auf solche Zusammenrottungen anwendet, welche zur gewaltsamen Durchführung eines hochverrätherischen Zweckes stattfinden.

Der Begriff des Aufstandes stellt sich hienach in sehr einfacher Weise fest. Ein Aufstand ist nämlich immer dann vorhanden, wenn von einer Menschenmenge eine jener Handlungen ausgeht, welche, von Einzelnen oder Wenigen begangen, den Thatbestand des in den Artikeln 140. und 141. bezeichneten Vergehens der Widersetzung oder der Gewaltthätigkeit bilden würde.

Im Allgemeinen findet daher alles dasjenige, was von den ebengenannten beiden Vergehen gilt, auch auf den Aufstand Anwendung. Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes bemerkt:

1) Die Gründe, welche bei der Begriffsbestimmung des Aufruhrs es nothwendig erscheinen ließen, schon in der Thatsache der Zusammenrottung, sobald sie zu einem hochverrätherischen Zwecke geschieht, das vollendete Verbrechen des Aufruhrs anzunehmen, liegen auch bei dem Aufstande vor. Hienach dürfte sich die dem Artikel 97. analog gebildete Fassung des Artikels 142. als gerechtfertigt darstellen.

2) Zum Begriffe des Aufstandes wird ebensowenig, als zu jenem des Aufruhrs erfordert, daß die Menschenmenge öffentlich versammelt sey, vielmehr können Zusammenrottungen mit dem Charakter eines Aufstandes auch im Innern von Häusern (z. B. unter den Arbeitern einer Fabrik) vorkommen, wie denn namentlich ein Fall dieser Art — Aufstand von Gefangenen zum Zwecke gewaltsamer Befreiung — im Artikel 150. Abs. 3. speziell vorgesehen ist.

3) Die Strafbarkeit des Aufstandes stuft sich we-

sentlich darnach ab, ob die Theilnehmer in der Ausführung ihres verbrecherischen Unternehmens bis zur Verübung von thätlichen Angriffen gegen Personen oder Sachen vorgeschritten sind, ob sie wohl gar das wirkliche Einschreiten der bewaffneten Macht nothwendig gemacht, — oder ob sie, ehe es zu solchem Aeußersten gekommen, sich wieder (freiwillig oder auf Aufforderung der Obrigkeit) zur Ruhe gefügt haben.

Die Gründe, welche in letzterem Falle sowohl aus dem Gesichtspunkte der Humanität, als aus jenem der Kriminalpolitik dafür sprechen, erhebliche Strafmilderung eintreten zu lassen, sind so nahe liegend, daß dasjenige, was der Artikel 143. in dieser Beziehung festsetzt, wohl kaum einer umständlichen Rechtfertigung bedarf. Das im Schlußabsatze dieses Artikels bestimmte Strafmaximum wird nicht als zu hoch gestellt erscheinen, wenn erwogen wird, daß es sich hier von jenen Fällen handelt, in welchen es den Theilnehmern des Aufstandes wegen Mangels an pflichtmäßiger Energie von Seite der betreffenden Beamten gelingt, ohne alle Gewaltanwendung den Zweck des Aufstandes — sey es auch nur vorübergehend — wirklich zu erreichen.

4) Die Grenzlinie, innerhalb welcher die mildern Bestimmungen des Artikels 143. zur Anwendung zu kommen haben, nimmt der Entwurf als überschritten an, sobald von Seite der Theilnehmer des Aufstandes Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen stattgefunden hat, oder durch die Beschaffenheit des Aufstandes das wirkliche Einschreiten der bewaffneten Macht nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, (welche sich in dem bezüglichen Spezialgesetze vom 4. Mai 1851 niedergelegt finden), herbeigeführt worden ist. Mit dem Eintritte in die hier bezeichneten Stadien hat unverkennbar der Aufstand einen so hohen Grad von Gefährlichkeit

erreicht und zugleich der beharrliche verbrecherische Wille der Theilnehmer sich so entschieden kundgegeben, daß die volle gesetzliche Strafe Platz greifen muß, wenn nicht für die öffentliche Rechtssicherheit im Staate jene Garantie, die ihr durch eine entsprechende Strenge der Strafgesetze gewährt wird, verloren gehen soll. Es kömmt auch, wenn der Aufstand einmal so weit vorgeschritten ist, nicht mehr darauf an, ob die Anwendung von Gewalt, oder jene Handlung, die das Einschreiten der bewaffneten Macht veranlaßte, von allen Theilnehmern, oder ob sie nur von einigen oder vielleicht auch blos von einem Einzelnen aus ihnen ausgegangen ist; durch seine Betheiligung an der verbrecherischen Zusammenrottung und durch sein Verharren in derselben verleiht jeder Einzelne den übrigen Theilnehmern einen stärkeren Impuls zu gewaltthätigen Handlungen und tritt in eine Solidarität des Verschuldens, durch welche die Haftbarkeit Aller für die Handlungen der Einzelnen begründet wird. Indessen ist durch die im Artikel 144 festgesetzten Abstufungen der Strafe dafür Sorge getragen, daß auch in Fällen der hier bezeichneten Art der Richter das Strafmaß dem speziellen Verschulden jedes einzelnen Theilnehmers entsprechend anzupassen vermöge. Die Grenzen dieses Strafmaßes dürften im Allgemeinen nicht als zu hoch gegriffen sich darstellen, da einerseits die schwersten und gefährlichsten Angriffe gegen die öffentliche Autorität unter die hier gegebenen Strafbestimmungen fallen, andererseits aber auf Fälle leichterer Art durch die im zweiten Absatze des Artikels 144. enthaltene Vorschrift die geeignete Rücksicht genommen ist.

5) Die Fälle des Aufstandes, welche der Artikel 145. bezeichnet, tragen unverkennbar den Charakter besonderer Gefährlichkeit an sich, da sie nach Umständen die Einleitung zum gewaltsamen Umsturze der Staatsverfassung, sohin zum Ver-

brechen des Hochverraths bilden können. Der Entwurf hat daher für Fälle dieser Art eine höhere Strafe zugelassen.

6) Nach den allgemeinen Grundsätzen über Zusammenfluß (Art. 87. Ziff. 2.) versteht es sich auch hier wieder von selbst, daß, wenn bei Gelegenheit eines Aufstandes von einzelnen Theilnehmern Handlungen verübt werden, welche als selbstständige Verbrechen schon an sich einer höheren Strafe als der gegen den Aufstand angedrohten unterliegen, diese höheren Strafbestimmungen wider die Schuldigen in Anwendung zu kommen haben.

Zu Artikel 146.

Die Aufforderung zum Aufstande würde, — insoweit sie nicht wegen eingetretenen Erfolges unter die Strafbestimmungen über Theilnahme (Artikel 42. Ziffer 2.), oder wegen der Art und Weise ihrer Verübung unter die Strafbestimmung des Artikels 46. fällt —, im Hinblick auf die allgemeine Regel des Artikels 38. straflos bleiben. Dieß scheint jedoch bedenklich, wenn erwogen wird, daß Aufforderungen zu dem genannten Reate auch durch Bearbeitung einzelner Personen, heimlich verbreitete Insinuationen u. dgl. in sehr gefährlicher und wirksamer Weise stattfinden können.

Hienach dürfte die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels sich als gerechtfertigt darstellen.

Zu Artikel 147 und 148.

Sowohl das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 415.) als der Code pénal (Artikel 414—416) enthalten bereits Vorschriften, welche dem Hauptinhalte und Zwecke nach mit den gegenwärtigen übereinstimmen. Mehrfache Erfahrungen der neueren Zeit haben deren Nothwendigkeit neuerdings er-

probt. Ueber die Behandlung, welche der Gegenstand in dem vorliegenden Entwurfe gefunden hat, ist im Wesentlichen nur Folgendes zu bemerken:

1) Es schien zweckmäßig, die Richtung, in welcher die hier bezeichnete strafbare Handlung vorkommen kann, nicht in ener einseitigen Art festzustellen, in welcher dieß im Code pénal und im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 geschehen ist, von denen der erste nur das Gewerbsverhältniß, die Steigerung oder Herabdrückung des Arbeitslohnes, das zweite dagegen — wenigstens hinsichtlich der Arbeitgeber — nur die Renitenz gegen die Obrigkeit als Zweck der Handlung in's Auge faßt. Offenbar kann das Eine oder das Andere, oder auch wohl beides in der Absicht der Thäter liegen, und in jedem dieser Fälle ist die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung gleich nahe, sohin die Handlung in gleich hohem Grade strafbar.

2) Insbesondere erfordert es der Grundsatz der Billigkeit und Rechtsgleichheit, daß Verabredungen der fraglichen Art nicht nur dann gestraft werden, wenn sie von den Arbeitern ausgehen um die Geschäftsherrn zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu zwingen, — sondern eben so auch dann, wenn sie von den Geschäftsherrn eingegangen werden, um derlei Zwang an den Arbeitern zu üben.

Das Gesetz muß in gleicher Weise die Letzteren gegen unbillige Bedrückung, wie die Ersteren gegen widerrechtliche Erpressung schützen, — ein Gesichtspunkt, der sich in mehreren neueren Strafgesetzgebungen, und auch schon im Code pénal (Art. 414) anerkannt findet. — Die Besorgniß, daß hiedurch den Gewerbsmeistern und Fabrikherrn die Möglichkeit entzogen werde, nothwendige Maßregeln zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung oder zur Beseitigung eingeschlichener Mißbräuche unter ihren Gesellen oder Arbeitern mit Nachdruck und Erfolg durch-

zuführen, verschwindet im Hinblicke auf die in den Entwurf aufgenommene, auch in anderer Rücksicht sich empfehlende Bestimmung, gemäß welcher eine Bestrafung des hier in Frage stehenden Vergehens überhaupt nur dann eintreten soll, wenn auf vorgängige obrigkeitliche Aufforderung von dem verabredeten Unternehmen nicht abgestanden wird.

Diese Aufforderung wird natürlich niemals gegen solche Vereinigungen erlassen werden, welche lediglich die Abstellung von Mißbräuchen, oder andere billige und erlaubte Maßregeln der oben bezeichneten Art zum Zwecke haben. Ueberhaupt gewährt die erwähnte Bestimmung, indem sie in jedem einzelnen Falle die Strafeinschreitung von vorgängiger Prüfung des Sachverhältnisses durch die zuständige Polizeibehörde abhängig macht, eine Bürgschaft dafür, daß das vorwürfige Strafgesetz immer nur da zur Anwendung kommen werde, wo wirklich von der einen oder andern Partei etwas Unbilliges oder Widerrechtliches angestrebt wird.

3) Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 und die demselben nachgefolgten Entwürfe sprechen nur von Gesellen oder Arbeitern verschiedener Meister oder Fabriken. Der gegenwärtige Entwurf hat diese Unterscheidung nicht beibehalten. Es läßt sich nicht absehen, warum das Vergehen nicht von den Angehörigen eines und desselben Geschäftsherrn sollte begangen werden können, insbesondere wenn man erwägt, welche große Anzahl von Arbeitern sehr häufig in einem einzigen Etablissement beschäftiget wird. Ueberdieß sind Auflehnungen der fraglichen Art in der einen Fabrik gewöhnlich nur das Vorspiel zu ähnlichen Vorkommnissen in den übrigen, — daher das Gesetz möglichst Sorge zu tragen hat, derlei Unternehmungen gleich im Keime zu unterdrücken.

4) Anbelangend das gewählte Strafmaß, so wurde es,

weil die Handlung unter sehr entschuldigenden Umständen vorkommen kann, für passend erachtet, kein Minimum festzusetzen, um den Richter in dieser Beziehung nicht zu beengen. Andererseits wird das vorgezeichnete Maximum (einjähriges Gefängniß) nicht als zu hoch gegriffen betrachtet werden können, wenn die bedeutenden Gefahren in's Auge gefaßt werden, welche zuweilen für die öffentliche Ruhe und Ordnung aus dem hartnäckigen Festhalten an solchen strafbaren Coalitionen entspringen.

Daß übrigens in jenen Fällen, in welchen die Verabredung absichtlich zu dem Zwecke der Erregung eines Aufstandes getroffen, und dieser Zweck auch erreicht worden ist, die Theilnehmer der Verabredung als Anstifter des Aufstandes zu strafen seyen, bedarf als sich von selbst verstehend keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze.

5) Der Inhalt des Artikels 148 entspricht jenem des Artikels 146 und rechtfertigt sich aus den nämlichen Motiven.

Zu Artikel 149.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Art. 328 und 418) faßt die widerrechtliche Befreiung von Gefangenen ausschließlich unter dem Gesichtspunkte einer Begünstigung derjenigen strafbaren Handlung auf, wegen welcher der Gefangene in Haft gehalten war.

Diesemgemäß bestraft das genannte Gesetzbuch eine solche Befreiung als Verbrechen, wenn der Befreite wegen eines schweren Verbrechens, — als Vergehen, wenn er wegen eines leichtern Verbrechens oder wegen eines Vergehens gefangen gewesen war, — als Polizeiübertretung endlich, wenn er sich nur in Polizei- oder einfachem Civilarreste befunden hatte. Auch innerhalb dieser drei Kategorien findet sich das Strafmaß wieder abgestuft, je nach dem höheren oder geringeren

Maße derjenigen Strafe, welche der dem befreiten Gefangenen zur Last liegenden Verschuldung entsprochen haben würde.

Daß diese Auffassung, (welche, wiewohl nur theilweise, auch den Bestimmungen des Code pénal Art. 237 u. flg. zu Grunde liegt,) nicht die richtige sey, daß vielmehr bei dem hier in Frage stehenden Reate der Gesichtspunkt der Begünstigung nur eine untergeordnete Bedeutung habe, und dagegen der Gesichtspunkt der Auflehnung gegen die obrigkeitliche Gewalt als vorzugsweise maßgebend und entscheidend betrachtet werden müsse, ist bereits in den Entwürfen von 1827 und 1831, sowie in den meisten neuern Strafgesetzgebungen anerkannt worden. Auch der gegenwärtige Entwurf folgt dieser Ansicht, zu deren Rechtfertigung es genügen dürfte, auf dasjenige hinzuweisen, was die Motive zu den eben angeführten früheren Entwürfen in dieser Beziehung enthalten.

Die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden hienach von selbst ihre Begründung, und es ist zur näheren Erläuterung derselben nur noch Folgendes in Kürze zu bemerken:

1) Die Strafvorschriften dieses Artikels kommen bei jeder Befreiung eines Gefangenen zur Anwendung, derselbe mag sich in Straf- oder Untersuchungshaft oder in einer polizeilichen Verwahrungs- (Zwangsarbeits-) Anstalt, er mag sich in einem Gefängnisse oder außerhalb desselben (z. B. unmittelbar nach stattgehabter Arretirung auf dem Transporte u. dgl.) befunden haben, er mag endlich wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung oder auch wegen einer Civilrechtssache verhaftet gewesen sein; denn alle diese Fälle sind in dem allgemeinen Ausdrucke „Befreiung eines Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener" begriffen, und

alle fallen in gleicher Weise unter den Gesichtspunkt einer Auflehnung gegen die obrigkeitliche Autorität.

2) Die Gradation der Strafe kann sich dem oben Gesagten zufolge nicht nach der Strafbarkeit des dem befreiten Gefangenen zur Last liegenden Reates, sondern lediglich nach dem höheren oder geringeren Grade von Gewaltthätigkeit richten, welche zum Zwecke der Befreiung angewendet wurde; denn nur hienach bemißt sich auch die größere oder geringere Stärke und Gefährlichkeit des verbrecherischen Trotzes, mit welchem der Angriff gegen die öffentliche Autorität geschah.

3) Der Gesichtspunkt der Begünstigung, wenn auch nicht von hauptsächlicher Bedeutung, bleibt deßhalb doch keineswegs außer aller Berücksichtigung. Nicht nur wird der Richter auf ihn bei Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen jedenfalls in dem Sinne zu reflektiren haben, daß er es als Erschwerungsgrund anrechnet, wenn der Befreite wegen eines groben Verbrechens, als Milderungsgrund, wenn derselbe etwa nur wegen einer unbedeutenden Uebertretung in Haft war, sondern es ist auch in allen jenen Fällen, in welchen den Thäter schon nach den Gesetzesvorschriften über Begünstigung eine schwerere Strafe als die nach dem gegenwärtigen Artikel zu verhängende treffen würde, jedesmal jene schwerere Strafe in Anwendung zu bringen.

Dieß besagt der in dem Eingangssatze des vorliegenden Artikels aufgenommene Vorbehalt, welcher zugleich den weiteren Fall vorsieht, wenn in der Beschaffenheit der zur Befreiung des Gefangenen angewendeten Mittel der Thatbestand eines schwereren Verbrechens, z. B. der Tödtung, der Körperverletzung, des Tumults u. s. w. begründet ist.

4) Einige Gesetzgebungen reihen den Bestimmungen über das hier in Frage stehende Vergehen auch noch eine Straf-

androhung gegen denjenigen an, der einen befreiten oder entsprungenen Gefangenen bei sich aufnimmt, ihn verbirgt, oder ihm zur weiteren Flucht verhilflich ist. Man hat in dem gegenwärtigen Entwurfe hievon Umgang nehmen zu können geglaubt; denn in den meisten Fällen wird eine solche Handlung entweder als Begünstigung desjenigen Verbrechens, dessen sich der Entsprungene schuldig gemacht hat, oder als Miturheberschaft oder Hilfeleistung zum Vergehen der Befreiung eines Gefangenen strafbar seyn. Wo aber weder das eine noch das andere der Fall seyn sollte, da werden die polizeilichen Strafvorschriften gegen Beherbergung und Aufnahme unangezeigter, verdächtiger oder ausweisloser Personen ein ausreichendes Repressivmittel an die Hand geben.

Zu Artikel 150.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Artikel 330.) und die demselben nachgefolgten Entwürfe, sowie die meisten der neueren Strafgesetzgebungen lassen den Gefangenen, welcher sich selbst aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, straflos.

Der einzige Grund, der zur Rechtfertigung dieser Bestimmung geltend gemacht wird

(Anmerkungen zum Artikel 330 Theil I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813.

Motive zum Entwurfe vom Jahre 1831 pag. 175.)

besteht in dem Satze, daß ein Gefangener, welcher sich selbst in Freiheit setze, bloß dem natürlichen Triebe zur Freiheit folge, und hiefür nicht mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe belegt werden könne.

Die Stichhaltigkeit dieses Grundes muß wohl mit Recht bezweifelt werden; denn von jedem Verbrecher läßt sich am Ende sagen, daß er bei Verübung seiner Handlung irgend

einem natürlichen Triebe gefolgt sey; — aber darin eben liegt seine Strafbarkeit, daß er diesen Trieb über das Gesetz gestellt, daß er ihn auf dem Wege der Gesetzesverletzung oder der Auflehnung gegen die rechtmäßige Staatsgewalt befriedigt hat.

Dieß gilt auch für den hier in Frage stehenden Fall. Der natürliche Trieb zur Freiheit muß sich der öffentlichen Autorität unterordnen, wenn dieselbe zur Wahrung des Gesetzes sich veranlaßt gefunden hat, diese Freiheit in dem Einzelnen zu beschränken und die Auflehnung gegen eine solche Beschränkung muß, wie jeder andere Akt eines selbstständig auftretenden Ungehorsams gegen die Obrigkeit in den Bereich der Strafgesetze fallen.

Die gegentheilige Annahme würde nothwendig zu der Konsequenz führen, daß auch gegen denjenigen, welcher sich der über ihn verhängten Polizeiaufsicht entzieht, oder den zur Durchführung derselben angeordneten Maßregeln zuwider handelt, keine Strafe eintreten könnte; — denn unverkennbar folgt auch dieser nur dem natürlichen Triebe zur Freiheit. Daß aber auf solchem Wege der Staatsgewalt jede Ueberwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unmöglich werden müßte, fällt von selbst in die Begriffe.

Aus diesen Erwägungen hat man sich veranlaßt gefunden, in dem gegenwärtigen Entwurfe (übereinstimmend mit Art. 245. des Code pénal) auch denjenigen mit einer Vergehensstrafe zu bedrohen, der sich selbst aus der Gewalt der Obrigkeit befreit. Auf den natürlichen Trieb zur Freiheit wurde hiebei, als auf einen Strafmilderungsgrund, allerdings Rücksicht genommen, und deßhalb das Maximum der Strafe nur auf 6monatliches Gefängniß, ein Minimum aber gar nicht festgesetzt.

Was die in dem zweiten und dritten Absatze des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fälle betrifft, so dürften die

daselbst gegebenen Strafbestimmungen durch die höhere Gefährlichkeit der von mehreren Gefangenen gemeinschaftlich unternommenen Entweichungen, sowie durch die Erwägung gerechtfertigt erscheinen, daß hiebei jeder einzelne Theilnehmer, wenn auch zunächst und vorzugsweise nur seine Selbstbefreiung beziehend, doch auch zugleich in Bezug auf seine Genossen sich des im Art. 149 bezeichneten Vergehens schuldig macht.

Schließlich versteht es sich im Hinblicke auf die allgemeine Vorschrift des Art. 87. Ziff. 2. auch hier wieder von selbst, daß, wenn in der Art der Mittel, durch welche eine Selbstbefreiung verübt wurde, der Thatbestand eines selbstständigen, schwerer strafbaren Verbrechens oder Vergehens, z. B. einer Tödtung, Brandstiftung, Körperverletzung, Widersetzung u. s. w. begründet ist, die Strafe des schwereren Reates zur Anwendung zu kommen habe.

Zu Artikel 151.

In den Fällen, welche dieser Artikel behandelt, liegt neben der Uebertretung eines allgemeinen Strafgesetzes auch noch die Verletzung eines speziellen Pflichtverhältnisses vor, — ein Umstand, der es angemessen erscheinen läßt, nicht nur bei vorsätzlich verübten Handlungen dieser Art die Strafe ohne Rücksicht auf die im Artikel 149. bezeichneten niedrigeren Abstufungen festzusetzen, sondern auch die bloße Fahrläßigkeit mit entsprechender Bestrafung zu bedrohen.

Ist der Schuldige ein Beamter oder öffentlicher Diener, so involvirt die Handlung, wenn er sie mit Vorsatz verübte, offenbar eine allzu grobe Verletzung der Pflichten seines Amtsverhältnisses, als daß er in demselben noch ferner belassen werden könnte, daher der Entwurf für solche Fälle unbedingt den Verlust des Amtes oder Dienstes und aller davon abhängenden

Rechte als Straffolge vorschreibt. Auch wenn nur Fahrläßigkeit vorliegt, kann dieselbe eine so schwere, dem dolus so nahe kommende sein, daß es durchaus unzuläßig wäre, dem Bediensteten, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, die von ihm bekleidete Bedienstung länger anzuvertrauen; doch sind hier auch leichtere Fälle denkbar, für welche die erwähnte Straffolge eine unverhältnißmäßig strenge seyn würde. Demgemäß schien es am zweckmäßigsten, bezüglich dieser kulposen Reate, die Entscheidung der Frage, ob jene Straffolge einzutreten habe, dem nach den jedesmaligen Umständen des einzelnen Falles gebildeten richterlichen Ermessen anheim zu geben.

Zu Artikel 152.

Die Strafbarkeit des Ausländers, der trotz einer durch richterliches Urtheil gegen ihn ausgesprochenen Landesverweisung wieder nach Bayern zurückkehrt, kann keinem Zweifel unterliegen, da in einer solchen Rückkehr ein offenbarer, in bestimmter Thätlichkeit sich aussprechender Trotz gegen die Autorität der Obrigkeit liegt.

Ebenso unzweifelhaft ist es aber auch, daß die im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Theil I. Art. 331.) für diesen Fall bestimmte Strafe den Charakter einer übermäßigen, durch nichts motivirten Härte an sich trägt.

Die einstimmigen Urtheile aller Sachverständigen und auch der Entwurf vom Jahre 1831, (auf dessen Motive pag. 176—177 sich deßfalls bezogen wird), haben dieß anerkannt. Es wird daher keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn der gegenwärtige Entwurf die Strafe bedeutend mildert, und nur für wiederholte Rückfälle wegen der hiedurch an den Tag gelegten böswilligen Hartnäckigkeit des Ungehorsams eine mehrjährige Gefängnißstrafe beibehält.

Dabei ist wohl zu bemerken, daß die hier bestimmten Strafen immer nur auf solche Personen Anwendung finden, gegen welche die Landesverweisung in der strengen Form des Artikels 34. durch richterliches Urtheil als Folge einer erlittenen Verbrechens- oder Vergehensstrafe verhängt worden ist. Ausländer, welche lediglich einer einfachen polizeilichen Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zuwiderhandeln, unterliegen bloß polizeilicher Ahndung nach den näheren Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches.

Zu Artikel 153.

Die im Eingange des Artikels 153. enthaltene Bestimmung ist dem braunschweigischen und hessischen Strafgesetzbuche nachgebildet und füllt eine Lücke in der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung aus.

Bezüglich der Verletzung obrigkeitlicher Siegel wurde, da sie immerhin eine nicht ungefährliche Renitenz gegen obrigkeitliche Anordnungen zu erkennen gibt, das Maximum der Strafe höher gestellt, als dieß im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Artikel 410.) der Fall ist. Doch vermeidet der Entwurf die übermäßige Härte, welche der Code pénal (Artikel 249. u. ff.) in Bezug auf die hier in Frage stehende Materie entwickelt.

Zu Artikel 154.

In dem Preßgesetze vom Jahre 1850 Artikel 3. ist der im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Ungehorsam gegen richterliche Urtheile nur als ein Erschwerungsgrund bei Ausmessung der ohnedieß verschuldeten Strafe aufgeführt; da jedoch in diesem Falle ganz abgesehen von dem Inhalte des verbotenen Preßerzeugnisses die Widersetzlichkeit gegen den Ausspruch des zuständigen Gerichtes in sehr strafbarer Weise hervortritt, rechtfertigt sich eine selbstständige Bestrafung derselben, wie sie der Artikel feststellt.

Zu Artikel 155.

Dieser Artikel enthält nur eine Anwendung des Grundsatzes, der sich bereits im Artikel 27. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 ausgesprochen findet.

Fünftes Hauptstück.

Von strafbaren Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.

Zu Artikel 156—158.

Die hohe Bedeutung, zu welcher in Folge der Entwicklung des politischen und Gemeindelebens die öffentlichen Wahlrechte emporgestiegen sind, macht es unumgänglich nothwendig, die Verletzung oder Gefährdung derselben im Strafgesetze vorzusehen. Schon der Code pénal (Artikel 109—113.) und ebenso alle neueren Strafgesetzgebungen haben diese Nothwendigkeit anerkannt, und die Wahlrechte durch Strafbestimmungen geschützt, während das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 keine solche Bestimmungen enthält.

Schon die Entwürfe von 1827 und 1831 haben auf diese Lücke aufmerksam gemacht. Dieselbe auszufüllen, ist die Aufgabe des gegenwärtigen Hauptstücks, dessen Einzelnbestimmungen nur zu wenigen erläuternden Bemerkungen Veranlassung geben.

Die hieher gehörigen strafbaren Handlungen zerfallen ihrer Richtung nach in zwei Kategorien, — nämlich in solche, die eine rechtswidrige Einwirkung auf die Person der Wähler enthalten, um sie an der Ausübung ihres Wahlrechts zu verhindern, oder bezüglich der Art der Ausübung desselben in irgend einer Weise zu bestimmen, oder wegen unterlassener

oder ausgeübter Wahl Rache zu nehmen (Art. 156—157.) — und in solche, die das Resultat des bereits ausgeübten Wahlrechtes durch Betrug oder Fälschung zu alteriren suchen (Art. 158.)

Unter den Handlungen der ersten Kategorie begreift der Entwurf nur Androhung oder Anwendung von Gewalt und Bestechung.

Es sind zwar allerdings auch Fälle denkbar, in welchen Jemand durch List oder betrügliche Vorspiegelungen von der Ausübung seines Wahlrechtes abgehalten oder in der Art der Ausübung desselben bestimmt werden kann; man hat es aber für zweckmäßig gefunden, von einer Ausdehnung der Strafbestimmung in dieser Richtung Umgang zu nehmen, einerseits weil Fälle der erwähnten Art doch immer nur sehr selten vorkommen werden, andererseits weil die Gefahr nahe liegt, durch eine solche Ausdehnung des Strafgesetzes auch den erlaubten Einfluß zu beschränken, den jeder Staatsangehörige auf den Gang der öffentlichen Wahlen und auf die Stimmung der Wähler durch Wort oder Schrift geltend zu machen berechtigt ist.

Aus ähnlichen Rücksichten wurde die Strafbarkeit der Drohungen nicht auf solche Fälle ausgedehnt, in welchen nicht mit Gewalt, sondern mit irgend einem andern Nachtheile, z. B. mit Entlassung aus dem Dienste, Entziehung einer Kundschaft u. dergl. gedroht wird. Die völlige Freiheit, welche jeder Einzelne bezüglich der Lösung, Anknüpfung oder Regelung solcher Privatverhältnisse in Anspruch nehmen kann, darf nicht durch eine zu weit getriebene Fürsorge des Gesetzes für den Schutz der Wahlfreiheit gefährdet werden.

Unter den Arten der Wahlbestechung dürfte diejenige, welche durch Bewirthen oder Zechfreihalten der Wähler verübt wird, wohl die am häufigsten vorkommende seyn; — auch bietet dieselbe in mehrfacher Beziehung verschiedene Eigenthüm-

lichkeiten dar, — daher es passend schien, sie im Entwurfe (Art. 157 Abs. 3.) besonders zu behandeln.

Anbelangend die oben erwähnte zweite Kategorie der hier in Frage stehenden strafbaren Handlungen, — nämlich diejenigen, durch welche eine Fälschung des Wahlresultates bezielt wird —, so möchte es vielleicht auffallend erscheinen, daß der Entwurf hier nur die Wahlzettel und Wahlzeichen anführt, dagegen von Fälschung und Unterdrückung der Wahlprotokolle oder anderer Urkunden, welche das Wahlresultat amtlich oder unter öffentlichem Glauben zu konstatiren bestimmt sind, keine Erwähnung macht. Diese scheinbare Omission erklärt sich aber durch die Erwägung, daß die Handlungen der zuletzt bezeichneten Art ohnehin jenen schwereren Strafbestimmungen unterliegen, welche in den Art. 183. (Abs. 2.) und 350 vorgezeichnet sind. Was schließlich die Folgen betrifft, welche die im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten strafbaren Handlungen in Bezug auf den Ausschluß des Schuldigen vom aktiven oder passiven Wahlrechte, sowie in Bezug auf die Ungültigkeit der betreffenden Wahl nach sich ziehen, so gehören die Bestimmungen hierüber nicht dem Gebiete der Strafgesetzgebung an; dieselben müssen vielmehr als rein politischer oder administrativer Natur in den einschlägigen besonderen Gesetzen ihren Platz finden.

Sechstes Hauptstück.

Von Friedensstörung und Eigengewalt.

Dieses Hauptstück entspricht seinem Inhalte nach dem 6. Kapitel des Entwurfes vom Jahre 1831, jedoch mit einigen Hinweglassungen, worüber hier in Kürze Folgendes bemerkt wird:

1) Die Rubrik V. des Entwurfes vom Jahre 1831, „Störung des Friedens einer Körperschaft," glaubte man nicht in den neuen Entwurf aufnehmen zu sollen. Denn Handlungen dieser Art werden entweder unter den Gesichtspunkt des Land- oder Hausfriedensbruches gebracht werden können, oder bei dem Mangel der dort geforderten Voraussetzungen kaum belangreich genug seyn, um besondere Strafbestimmungen als nöthig erscheinen zu lassen.

2) Die unter der Rubrik VI. des Entwurfes vom Jahre 1831 erwähnte „Störung des Friedens der Staatseinwohner" hat mit einigen Modifikationen der Fassung bereits in dem Art. 114. Abs. 3. die entsprechende Stelle gefunden.

3) Die Bestimmungen über einfache Selbsthülfe (Art. 420. und 421. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Art. 183. des Entwurfes vom Jahre 1831) wurden hinweggelassen. Denn wird die Selbsthülfe mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person verübt, so finden die Strafgesetze über Körperverletzung oder über Vergewaltigung (Art. 258.) des gegenwärtigen Entwurfes Anwendung; liegt aber eine solche Gewalt oder Drohung nicht vor, so kann der Reat — als unbedeutend und mehr dem Gebiete der bloßen Rechtsgefährdungen, als der wirklichen Rechtsverletzungen angehörend — füglich zur polizeilichen Ahndung verwiesen werden.

4) Aus gleichen Erwägungen hat man endlich auch die Rubrik VIII. des Entwurfes von 1831, „widerrechtlicher Angriff auf die Person" gestrichen, da für den dort vorgesehenen Fall die Bestimmungen über Körperverletzung vollkommen ausreichend scheinen, und die Auffindung der Unterscheidungsmerkmale zwischen den beiden genannten Reaten sehr häufig für den Richter eine kaum lösbare Aufgabe bilden dürfte.

Zu Artikel 159—162.

Gegen die Beibehaltung der Bestimmungen über Landfriedensbruch im Strafgesetzbuche ist vorzüglich der Einwand geltend gemacht worden, daß mit dem Hinwegfallen der politisch-historischen Beziehungen, aus denen die Stellung dieses Verbrechens im gemeinen Rechte erklärt werden muß, der eigentliche Begriff des Landfriedensbruches zu einer Antiquität geworden sey, daher entweder die Bestimmungen über Aufstand oder über das Verbrechen der Gewaltthätigkeit ausreichen könnten.

Allein wenn auch die Behauptung richtig ist, daß das Verbrechen nicht mehr im alten Sinne — nämlich als Verletzung des allgemeinen deutschen Landfriedens durch eigenmächtige Befehdung — vorkommen kann, so folgt daraus doch keineswegs, daß man die Bezeichnung gänzlich aufzugeben habe, nachdem der Sprachgebrauch dem Worte „Landfriedensbruch" längst einen andern Begriff — nämlich den der Störung des öffentlichen Rechtsfriedens durch vereinte Gewalt — unterstellt hat, welcher Begriff auch von mehreren deutschen Gesetzgebungen rezipirt ist.

Den Landfriedensbruch lediglich nach den Bestimmungen über den Aufstand zu beurtheilen, geht nicht an, da, wenn gleich beide Verbrechen einige Merkmale miteinander gemein haben, doch bei dem Landfriedensbruche ein Hauptkriterium des Aufstandes, die Auflehnung gegen die obrigkeitliche Gewalt, hinwegfällt.

An die Stelle des Landfriedensbruches aber das Verbrechen der Gewaltthätigkeit in das Strafgesetzbuch einzustellen, würde ein bloßer Namenstausch seyn, dessen Vortheile bei den bekannten Kontroversen über den Umfang und die eigentliche Bedeutung des crimen vis sich nicht absehen lassen.

Man hat daher im Allgemeinen den Begriff des Landfriedensbruches in dem Sinne, wie er im Strafgesetzbuche

vom Jahre 1813 und in den spätern Entwürfen vorkommt, auch im gegenwärtigen Entwurfe beibehalten. Zu den einzelnen Bestimmungen der hierauf bezüglichen Artikel wird bemerkt:

1) Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Art. 332. und 335.) führt als Handlungen, welche den Begriff des Landfriedensbruches begründen, nur das Einfallen in fremde Besitzungen und die Gewaltthat gegen Personen auf. Es wurde für zweckmäßig erachtet, nebstdem auch die „Verübung widerrechtlicher Gewalt gegen Sachen" hier zu nennen, um auch den Fall vorzusehen, wenn ein zusammengerotteter Haufe die gewaltsame Zerstörung fremden Eigenthums unternimmt, ohne gleichwohl dabei in eine Wohnung oder sonstige Besitzung einzufallen.

2) Wenn einmal eine Menschenmenge in der Absicht widerrechtlicher Gewaltverübung in fremde Häuser oder Wohnungen eindringt, so liegt hierin allein schon eine so gefährliche Verletzung der öffentlichen Rechtssicherheit, daß das Einschreiten der Strafgewalt vollkommen gerechtfertigt erscheint. Es kann dann für den Begriff des Reates nicht weiter mehr darauf ankommen, ob jenes Eindringen schon an sich ein gewaltthätiges (durch Einbruch, Verjagung der Bewohner u. dgl. bewirktes) war oder nicht, noch auch darauf, welches spezielle Motiv (ob Rache, Selbsthülfe, oder irgend ein anderer Beweggrund) die Thäter bestimmt habe, — sondern diese Rücksichten können nur für die Abstufung und Ausmessung der Strafe von Einfluß seyn.

Hienach wurde — übereinstimmend mit dem Entwurfe vom Jahre 1831 Art. 177. — die Begriffsbestimmung des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 (Art. 332.) erweitert.

3) Dagegen fand man für nothwendig, eine Beschränkung dieser Begriffsbestimmung dadurch eintreten zu lassen, daß in dieselbe nur das Eindringen in fremde Gebäude,

Wohnungen oder sonstige Aufenthaltsorte von Menschen und in die zu solchen Gebäuden, Wohnungen oder Aufenthaltsorten gehörigen geschlossenen Bezirke, nicht aber auch das Eindringen in andere liegende Gründe oder Besitzungen aufgenommen wurde. Der letztere Beisatz scheint nämlich zu weit gehend zu seyn, da er Reate in sich begreift, welche offenbar einen weit minder gefährlichen Charakter, z. B. den einer bloßen Uebertretung der Flurpolizei, an sich tragen, und auf welche daher die strengere Strafe des Landfriedensbruches nicht wohl Anwendung finden kann.

4) Was die Festsetzung der Strafgradation betrifft, so dürfte dieselbe im Allgemeinen als der Natur der Sache entsprechend sich darstellen.

Die Strafmilderungsbefugniß, welche der Entwurf durch die Bestimmung des Art. 161. Abs. 3. in das Ermessen des Richters stellt, ist allerdings sehr bedeutend; sie rechtfertiget sich aber durch die Erwägung, daß auch in den Fällen, in denen wirklich eine Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen verübt wird, diese Gewaltthätigkeit zuweilen eine ganz geringfügige seyn kann, zu welcher die Schwere der in dem Art. 161. Abs. 1 und 2. festgesetzten Strafen außer Verhältniß stehen würde. (Man denke sich z. B. den Fall, wenn ein Haufen junger Leute lediglich aus Muthwillen einige Laternen zertrümmert u. dergl. m.)

5) Ist unter der Form des Landfriedensbruches oder bei Gelegenheit desselben Mord, Raub, Brandstiftung oder irgend ein anderes Verbrechen verübt worden, welches schon an sich mit strengerer Strafe als der Landfriedensbruch bedroht ist, so haben, wie sich dieß nach allgemeinen Grundsätzen von selbst versteht, die auf das schwerere Verbrechen gesetzten Strafen zur Anwendung zu kommen. Es bedarf übrigens kaum der

besonderen Erwähnung, daß diese letztbezeichneten Strafen nicht — wie die des Landfriedensbruches — auf alle Theilnehmer der Zusammenrottung fallen, sondern nur auf diejenigen, welche an den das schwerere Verbrechen begründenden Handlungen sich unmittelbar betheiliget haben.

Zu Artikel 163.

Die Störung des Hausfriedens grenzt unmittelbar an diejenige Gattung des Landfriedensbruches, welche durch das widerrechtliche Eindringen in fremde Gebäude, Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte verübt wird.

Der Unterschied besteht lediglich darin, daß der Landfriedensbruch eine zusammengerottete Menschenmenge voraussetzt, während der Hausfriedensbruch von einem Einzelnen oder von Wenigen begangen wird.

Eben aus diesem Unterschiede ergibt sich aber von selbst die bei weitem geringere Gefährlichkeit des hier in Frage stehenden Vergehens, sowie der mehr private Charakter desselben im Gegenhalte zum Landfriedensbruche, bei welchem sich nicht nur der Gesichtspunkt der Rechtsverletzung des Einzelnen, sondern zugleich jener der offenen Auflehnung gegen die Schutzgewalt des Staates geltend macht.

Hienach wurde der Inhalt des gegenwärtigen Artikels bemessen.

Derselbe setzt demgemäß nur eine Vergehensstrafe fest, welche auch in ihrem höchsten Maße nicht über einjähriges Gefängniß geht, — natürlich immer unter der Voraussetzung, daß die Handlung nicht in irgend einer anderen Beziehung unter eine schwerere Strafbestimmung fällt.

Nach dem Vorgange mehrerer neuer Strafgesetzbücher ist die gerichtliche Verfolgung von dem Antrage des Betheiligten

abhängig gemacht, damit nicht ohne Noth wegen geringer Verletzungen oder Eigenthumsbeschädigungen, auf welche der Beschädigte selbst keine Bedeutung legt, oder bezüglich deren er sich mit dem Thäter gütlich ausgeglichen hat, eine Einschreitung von Amtswegen eintrete. Die Ausnahme, welche der Entwurf beifügt, findet in der Natur der Sache ihre Rechtfertigung.

Zu Artikel 164.

Die hier aufgestellte Begriffsbestimmung beruht im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen, welche bereits im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Art. 336. und 424.), sowie im Code pénal (Art. 260—264.) Aufnahme gefunden und nach der bisherigen Erfahrung in der Anwendung sich als entsprechend bewährt haben.

Eine umständlichere Motivirung derselben scheint daher umgangen werden zu können.

Die Abstufung der Strafe glaubte man am passendsten davon abhängig machen zu sollen, ob eine Gewaltanwendung stattgefunden oder nicht; denn dieses Kriterium bildet offenbar die markirteste Scheidelinie zwischen den gefährlicheren und den minder gefährlichen Handlungen der hier bezeichneten Gattungen. Immer wird aber auch bei diesen letzterwähnten Handlungen vorausgesetzt, daß durch sie eine gottesdienstliche Versammlung oder Verrichtung verhindert oder doch wesentlich gestört worden sey. Geringere, in religiösen Versammlungen oder bei gottesdienstlichen Handlungen vorkommende Ungebührlichkeiten, welche zwar Aergerniß geben, aber eine eigentliche Störung oder Verhinderung der Versammlung oder gottesdienstlichen Handlung nicht herbeiführen, unterliegen blos polizeilicher Beahndung nach den näheren Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches.

Damit übrigens eine Religionsgesellschaft auf den Schutz, der in dem gegenwärtigen Artikel gewährleistet ist, Anspruch machen könne, wird vorausgesetzt, daß diese Religionsgesellschaft eine vom Staate anerkannte sey, d. h. daß sie entweder zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehöre, oder doch mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung bestehe, — eine Voraussetzung, welche in den über die religiösen und kirchlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen geltenden Verfassungsbestimmungen ihre Rechtfertigung findet.

Zu Artikel 165.

Aus der Beschaffenheit der in diesem Artikel aufgezählten Handlungen erhellt von selbst die Nothwendigkeit, denselben mit entsprechenden strafrechtlichen Repressivbestimmungen entgegen zu treten.

Der Unterschied, bezüglich des Strafmaßes, welcher hiebei zwischen den im Staate anerkannten vier christlichen Konfessionen und den übrigen mit königlicher Genehmigung bestehenden Religionsgesellschaften gemacht ist, entspricht den über die Stellung und die Rechtsverhältnisse der einzelnen Religions- und Kirchengesellschaften bestehenden Verfassungsgesetzen.

Zu Artikel 166.

Da die hier bezeichneten Behörden und Personen gemäß §. 30. der II. Verfassungsbeilage die Rechte und die Achtung öffentlicher Behörden und Beamten genießen, so muß ihnen auch der diesen letzteren gewährte gesetzliche Schutz gegen Amtsehrenbeleidigungen eingeräumt werden.

Zu Artikel 167.

Diese Vorschrift ist dem Art. 326. des Strafgesetzbuches von 1813 nachgebildet, wobei dasjenige, was in der angeführ-

ten Gesetzesstelle offenbar ohne hinreichendes Motiv lediglich auf Prediger beschränkt ist, überhaupt auf alle jene Personen ausgedehnt wurde, welche öffentlich, sey es durch Reden oder andere Kundgebungen in Anwesenheit Mehrerer, sey es durch die Presse — Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen.

Die aufgestellten Strafbestimmungen finden zweifellos ihre Begründung im Hinblicke auf die hohe Gefährlichkeit solcher Aufstachelungen, welche, wenngleich nicht direkt gegen einzelne bestimmte Personen oder Versammlungen gerichtet, doch allmählig Spaltungen herbeiführen können, deren letzte Folgen für die Ordnung und Sicherheit des Staates in hohem Grade gefahrdrohend sind.

Schließlich wird bemerkt, daß jene Reate, deren das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 in den Artikeln 325. und 417. Erwähnung macht, hier weggelassen wurden, weil sie zum Theile bereits an andern Stellen des gegenwärtigen Entwurfes vorgesehen, zum andern Theile aber zu vag bezeichnet und auch schon ihrer Natur nach zu unbedeutend sind, um füglich zu einem Gegenstande krimineller Strafbestimmungen gemacht werden zu können.

Zu Artikel 168—172.

Daß der Zweikampf für die Strafgesetzgebung besondere Schwierigkeiten darbiete, ist allseitig anerkannt, und findet seine Erklärung in der höchst eigenthümlichen Natur dieses Reates.

Einerseits würde der Gedanke, das Duell straflos zu lassen, oder doch unter allen Verhältnissen nur mit unbedeutender Strafe zu bedrohen, offenbar als unstatthaft erscheinen, weil eine Eigenmacht im Staate, die sich gewaltthätig selbst Recht schaffen will, nicht bestehen darf, die gänzliche oder relative Strafloſigkeit des Duells mit den Strafbestimmungen gegen

Tödtung und Körperverletzung im grellsten Widerspruche stehen würde, und endlich eine solche Konnivenz nothwendig ein Aufmunterungs- und Beförderungmittel für das Ueberhandnehmen frivoler Duelle werden müßte. Andererseits gerathen aber rücksichtslos strenge Strafgesetze nicht nur in die Gefahr, wegen ihres direkten Konflikts mit tiefgewurzelten Volksanschauungen gar nicht zur Ausführung zu kommen (wie dieß namentlich die Erfahrung rücksichtlich des bayerischen Duellmandates vom 28. Oktober 1779 gezeigt hat), sondern sie verletzen auch die Gerechtigkeit selbst, weil in sehr vielen Fällen ein Duellant durch die Macht der herrschenden Begriffe über die Standesehre in eine Lage versetzt ist, in welcher die Annahme des Zweikampfes von seiner Seite gleichsam als ein Akt der Nothwehr erscheint, indem sie das einzige Mittel für ihn bildet, die Verachtung der Mehrzahl seiner Standesgenossen und damit oft die gänzliche Vernichtung seiner bürgerlichen und socialen Stellung von sich abzuwenden.

Ob dieses bedenkliche Dilemma, in welches die Legislation sich gestellt findet, durch die Einführung und gesetzliche Regelung von Ehrengerichten gelöst werden könne, ist eine Frage, zu deren genauer Erörterung hier nicht der geeignete Platz zu seyn scheint. Doch mag im Allgemeinen bemerkt werden, daß diese Maßregel sich bisher in der Praxis nirgend bewährt hat, und daß eine entsprechende Wirksamkeit von derselben nur dann vielleicht zu erwarten wäre, wenn den Ehrengerichten die Befugniß eingeräumt werden könnte, in einzelnen, wenn auch seltenen Fällen auf die Vollziehung des Duells zu erkennen und durch diesen Ausspruch den Duellanten im Voraus Straflosigkeit zu gewährleisten. Da aber der Staat eine solche Befugniß aus nahe liegenden Gründen niemals wird sanktioniren können, so wird auch das Ehrengericht, —

indem es sich in der den Parteien schon von vorneherein bekannten Nothwendigkeit befindet, den Zweikampf in allen Fällen und unter allen Verhältnissen untersagen zu müssen — niemals seiner Bestimmung (der Abschneidung von Duellen) zu entsprechen vermögen. Denn dasselbe Vorurtheil, welches bisher den Zweikampf als ein nothwendiges Mittel der Ehrenreparation gefordert hat, würde entweder zur Umgehung des Ehrengerichts oder zur Nichtbefolgung seines Ausspruches antreiben.

Nach Erwägung aller dieser Verhältnisse kann die Aufgabe der Strafgesetzgebung in der vorwürfigen Materie nur dahin gerichtet seyn, einerseits zwar durch Pönalbestimmungen von angemessener Strenge dem Umsichgreifen eines modernen Faustrechtes entgegen zu wirken, andererseits aber auch das hier in Mitte liegende, allgemeine, übermächtige und zur Zeit unvertilgbare Vorurtheil (als eine Thatsache, die nun einmal faktisch besteht und nicht ignorirt werden darf) insoweit zu berücksichtigen, daß das Gesetz demjenigen Duellanten eine außerordentliche Strafmilderung gewährt, der ohne alles Verschulden von seiner Seite dahin gebracht war, auf ein Duell sich einzulassen, dem er ohne gänzliche Verletzung der herrschenden Ehrenbegriffe nicht wohl ausweichen konnte.

Dieß ist im Allgemeinen der Hauptgesichtspunkt, nach welchem der gegenwärtige Entwurf die Bestimmungen über den Zweikampf regelt. Im Einzelnen wird zu denselben noch Nachstehendes bemerkt:

1) Nach dem Vorgange des badischen und preußischen Strafgesetzbuches wurde es unterlassen, eine Begriffsbestimmung des Duelles in den Entwurf aufzunehmen, weil einerseits dieser Begriff wohl unzweifelhaft als ein allgemein bekannter vorausgesetzt werden kann, andererseits aber gerade durch die

Aufstellung einer Definition die Gefahr herbeigeführt wird, die Grenzen jenes Begriffes zu verrücken.

2) Die Strafe des Zweikampfes stuft der Entwurf vorzugsweise nach dem eingetretenen Erfolge ab, so daß, wenn das Duell auf beiden Seiten ohne Verwundung abgelaufen ist, beide Duellanten nur mit einer verhältnißmäßig leichten Gefängnißstrafe (Art. 171.) belegt werden, während dagegen, wenn eine Verwundung stattgefunden hat, eine nach der Schwere derselben sich bemessende höhere Strafe eintritt. Diese höhere Strafe trifft jedoch nur denjenigen, welcher die Verwundung zugefügt hat; — für den Verwundeten bleibt es auch hier bei der milderen Strafe des Art. 171. — Haben endlich auf beiden Seiten Verwundungen stattgefunden, so unterliegt jeder der beiden Duellanten derjenigen höheren Strafe, welche der Beschaffenheit der Verletzung, die er seinem Gegner zugefügt hat, entsprechend ist.

Wenn gegen dieses System das Bedenken geltend gemacht werden will, daß dasselbe dem mehr und minder vom Zufalle abhängenden Erfolge eine allzugroße Bedeutsamkeit einräume, so ist hiegegen zu bemerken:

a) daß (wie schon in den Motiven zum Entwurfe vom Jahre 1831 richtig bemerkt wurde) der Erfolg und dessen Größe allenthalben im Strafrechte einen der Hauptfaktoren bildet und naturgemäß bilden muß, nach welchen sich die Strafbarkeit des einzelnen Reates bemißt;

b) daß dieser Erfolg gerade beim Zweikampfe keineswegs immer ein rein zufälliger ist, vielmehr sehr häufig, ja man kann wohl sagen in der Mehrzahl der Fälle, davon abhängt, ob der Duellant entschieden aggressiv gegen seinen Gegner vorgeht, oder ob er sich mehr auf die Linie der bloßen Vertheidigung beschränkt.

3) Anbelangend das Strafmaß, so wurden die Gründe, welche überwiegend gegen jede allzugroße Strenge der Duellstrafgesetze sprechen, bereits oben angeführt. Der Entwurf hat demgemäß auch bei Feststellung der Strafbestimmungen für diejenigen Fälle, in welchen Verwundungen vorgekommen sind, in der Regel die Grenze der Vergehensstrafen nicht überschritten. Nur bei tödtlichen Verwundungen geht er zu einer Verbrechensstrafe über, und auch diese steigt nur in dem besondern Ausnahmsfalle, welchen der Art. 168. Absatz 2. bezeichnet, zu einem höheren Grade empor. Die außerordentlich erhöhte Strafbarkeit dieses Ausnahmsfalls springt von selbst in die Augen und bedarf keiner näheren Erörterung. Wenn übrigens selbst für den Fall des Eintrittes einer Verbrechensstrafe den Gerichten die Befugniß ertheilt ist, die in den Artikeln 26., 29. und 30. bezeichneten Straffolgen auszuschließen, so dürfte diese Ausnahmsbestimmung in der eigenthümlichen Natur des hier in Frage stehenden Verbrechens ihre genügende Rechtfertigung finden.

4) Eine der wichtigsten Bestimmungen in der vorwürfigen Materie enthält der Art. 172. des Entwurfes, welcher die einzig mögliche Vermittlung zwischen den unabweislichen Anforderungen des öffentlichen Rechtsfriedens im Staate und der Macht eines tief in den Volksbegriffen gewurzelten Vorurtheils bewirkt. Der Gesichtspunkt, von welchem hiebei ausgegangen wurde, hat bereits oben seine nähere Erörterung und Rechtfertigung gefunden. Sollte sich ein Bedenken dagegen erheben, daß dieser Artikel sogar für Fälle der Tödtung und schwersten Körperverletzung nur eine Vergehensstrafe und auch diese nur in einem nicht besonders hohen Maße festsetzt, so muß zur Widerlegung dieses Bedenkens auf die ganz eigenthümliche Lage hingewiesen werden, welche hier auf Seite

des Thäters vorausgesetzt ist, — eine Lage, die offenbar dem Stande der Nothwehr sehr nahe kömmt, und deßhalb sogar den Ausschluß jeder Strafbarkeit rechtfertigen würde, wenn nicht andererseits die Erwägung festgehalten werden müßte, daß ein zwar mächtiges, aber doch an sich unmoralisches und vernunftwidriges Vorurtheil unter keinerlei Verhältnissen vom Staate durch unbedingte Straflosigkeit geschützt und gleichsam anerkannt werden dürfe.

Die Frage, ob ein Duellant sich wirklich in der im Art. 172. bezeichneten Lage befunden habe, muß natürlich in jedem einzelnen Falle von den zur Entscheidung der Thatfrage berufenen Richtern oder Geschwornen nach freiem, auf die konkreten Umstände gebauten Ermessen beantwortet werden.

Völlig irrelevant ist es hiebei, ob der Angeklagte Forderer oder Geforderter war, denn bekanntlich ist diese Stellung in der Regel eine rein zufällige. Dagegen findet die Strafmilderung des Art. 172. niemals auf jene besonders erschwerten Fälle Anwendung, welche im Art. 169. mit zehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause bedroht sind; denn ein Duell solcher Art kann auch nach den strengsten dermalen herrschenden Ehrenbegriffen Jeder vermeiden, ohne sich dadurch dem Verluste seiner Standesehre auszusetzen, und es fällt also hier der legislative Grund jener milderen Bestimmung gänzlich hinweg.

5) Auffallend könnte es scheinen, daß der Entwurf das Duell (in schwereren Fällen) mit Zuchthaus-, nicht mit Festungs-Strafe bedroht. Der Grund davon liegt darin, weil das Strafsystem des Entwurfes eine selbstständige Festungsstrafe überhaupt nicht kennt, sondern nur dem Richter die Befugniß einräumt, geeigneten Falles den Vollzug der erkannten Zuchthausstrafe auf einer Festung anzuordnen. Daß die Gerichte bei Verurtheilung wegen Zweikampfes von dieser Be-

fugniß meistentheils Gebrauch machen werden, kann im Hinblick auf die ihnen in dieser Beziehung vorgezeichneten Direktiven (Art. 20.) wohl mit Sicherheit vorausgesetzt werden.

Zu Artikel 173 und 174.

Die Straflosigkeit der zum Zweikampfe beigezogenen Aerzte ist durch Gründe der Humanität geboten und von allen neueren Strafgesetzgebungen angenommen.

Einige Gesetzgebungen (so z. B. die badische §. 333. und die preußische § 172.) dehnen diese Straflosigkeit auch unbedingt auf Sekundanten und Zeugen aus. Man erachtete es aber für bedenklich, diesem Beispiele zu folgen, weil die genannten Personen, — wenn gleich ihre Beiziehung dazu dienen kann, größeres Unheil zu verhüten und den Charakter des Duells weniger gefährlich zu machen — doch immerhin einem vom Gesetze mit Strafe bedrohten Unternehmen Unterstützung und Beihülfe gewähren.

Auch auf das Vorbild mehrerer anderer Gesetzgebungen, welche eine Straflosigkeit der Sekundanten und Zeugen wenigstens dann statuiren, wenn dieselben bemüht waren, das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden,

(Württembergisches Strafgesetzbuch, Art. 204.; hessisches, Art. 294.; hannöverisches, Art. 176., braunschweigisches, §. 120.)

glaubte man nicht eingehen zu sollen, weil derlei Bestimmungen nur allzuleicht Veranlassung geben, durch eine jedem Duelle vorausgeschickte stereotype und bedeutungslose Sühne-Versuchsformel das Strafgesetz zu umgehen.

Uebrigens hat der Entwurf diejenigen Rücksichten, aus welchen die vorgenannten Strafgesetzgebungen eine gänzliche

Straflosigkeit der Sekundanten und Zeugen annehmen, ebenfalls insoweit beachtet, als er die Strafe dieser Theilnehmer nur auf ein geringes Maß und ohne Bestimmung einer Minimalgrenze festsetzt, auch in allen jenen Fällen, in welchen das Duell nicht wirklich zum Vollzuge gekommen ist, von Bestrafung der durch jene Personen etwa geschehenen Vorbereitungshandlungen Umgang nimmt. Blos dann soll ausnahmsweise eine strengere Bestrafung der Sekundanten und Zeugen eintreten, wenn die im Art. 168. Abs. 2. bezeichnete Verabredung mit ihrem Wissen stattgefunden hat, und auch wirklich einer der Duellanten getödtet worden ist, — eine Ausnahmsbestimmung, welche in der Natur der Sache von selbst ihre Rechtfertigung findet.

Was endlich der Entwurf bezüglich der Strafe der Karteträger, dann der im Schlußabsatze des Art. 173. bezeichneten Gehülfen, sowie derjenigen Personen vorschreibt, welche vorsätzlich Andere zum Zweikampfe oder zur Wahl einer gefährlicheren Art des Kampfes bestimmen, fließt aus den allgemeinen Grundsätzen über die Theilnahme an strafbaren Handlungen und scheint daher einer näheren Motivirung nicht zu bedürfen.

Zu Artikel 175.

Obwohl die hier aufgestellte Bestimmung sich bei richtiger Interpretation des Gesetzes von selbst ergibt, so erachtete man es doch nach dem Beispiele der meisten neueren Gesetzbücher — für zweckmäßiger, dieselbe zur Beseitigung jeder irrigen Auffassung ausdrücklich auszusprechen.

Der Beisatz: „insoferne nicht eine höhere Strafe wegen des Zweikampfes eintritt," — erscheint nothwendig, weil möglicher Weise die mit Hintansetzung der Kampfregeln beigebrachte Verletzung eine ganz leichte, an sich nur den Thatbe-

stand einer polizeilich strafbaren Uebertretung begründende seyn kann, in diesem Falle aber den Thäter natürlich nicht eine geringere Strafe treffen darf, als wenn er sich jener Hintansetzung nicht schuldig gemacht hätte.

Siebentes Hauptstück.

Von den das Münzwesen betreffenden strafbaren Handlungen.

Zwischen dem gegenwärtigen und dem vorigen Hauptstücke findet sich im Entwurfe vom Jahre 1831 ein Kapitel (Nr. VII.) eingeschaltet, welches „von der Anmaßung nutzbarer Regalien und nicht übertragener Aemter, dann öffentlicher Rechte, Vorzüge oder Dienste" handelt.

Der gegenwärtige Entwurf nimmt hievon Umgang, weil von den in jenem Kapitel eingereihten Handlungen einige bereits oben (Art. 133. und 134.) ihren passenden Platz gefunden haben, die übrigen aber theils dem Gebiete des Polizeistrafgesetzbuches angehören, theils überhaupt gar nicht pönaler Natur sind, sondern lediglich den Charakter privatrechtlicher Uebergriffe an sich tragen oder zu administrativer oder disziplinärer Einschreitung sich eignen.

Der Entwurf geht daher sofort zu denjenigen strafbaren Handlungen über, welche unter der allgemeinen Gattungsbezeichnung „der Verbrechen und Vergehen gegen öffentliche Treue und Glauben" begriffen werden können.

Sie bilden den Gegenstand des vorliegenden und der beiden nächstfolgenden Hauptstücke und umfassen:

1) die Münzverbrechen und Münzvergehen;
2) die Fälschung öffentlicher Urkunden, inclusive der öffentlichen Kreditpapiere, — dann öffentlicher Siegel, Stempel und Marken; — endlich

3) den Meineid und die demselben sich anreihenden, auf gerichtliches oder öffentliches Zeugniß Bezug habenden strafbaren Handlungen.

Zu Artikel 176.

Die Mehrzahl der neuern Strafgesetzgebungen unterscheidet zwei besondere Gattungen von Münzverbrechen, nämlich die Falschmünzung, welche in dem unbefugten Nachmachen kursirender Geldmünze, also darin besteht, daß Münzstücke, die bisher als solche nicht existirten, auf irgend eine unbefugte Weise neu verfertigt werden, und die Münzverfälschung, deren Thatbestand durch das betrügliche Verändern bereits existirender Münzstücke begründet wird, sey es nun, daß der Thäter ächte Münzen in ihrem Werthe verringert, — oder nicht im Kurse geltenden Münzen das Ansehen kursirender, — oder geringeren Münzsorten den Schein höherer, — oder endlich auch falschen, jedoch bereits im Umlaufe befindlichen Münzen das Aussehen ächter verleiht.

Für die Aufstellung einer solchen Unterscheidung, wenn sie auch nicht als an sich unrichtig bezeichnet werden kann, scheint doch keine Rücksicht legislativer Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zu sprechen. Denn alle oben aufgezählten Handlungen (mit einziger Ausnahme der durch Beschneiden ꝛc. bewirkten Werthsverringerung ächter Münzen, welche aber überhaupt nicht als Fälschung, sondern richtiger als eine besondere Art des Münzbetruges aufzufassen ist), tragen offenbar sowohl bezüglich ihres verbrecherischen Zweckes, als bezüglich der Richtung, in welcher sie das öffentliche Interesse gefährden, den gleichen Charakter an sich, und nur die Art der Ausfuhrung ist es, wodurch sie sich unterscheiden. Dieser Unterschied ist aber kein so wesentlicher, daß er die Ausschei-

dung zweier verschiedener Arten von Verbrechen rechtfertigen könnte.

Es wurde daher nach dem Vorbilde des preußischen Strafgesetzbuches (§. 121.) für sachgemäß erachtet, die sämmtlichen oben aufgeführten Handlungen unter der gemeinsamen Bezeichnung „Münzfälschung" zusammenzufassen und sie mit einer gemeinsamen Strafbestimmung zu bedrohen, deren Grenzen übrigens in solcher Weise gezogen wurden, daß sie dem Richter hinlänglich freien Raum gewähren, um die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Falles und den nach der Art der Ausführung sich bemessenden höheren oder geringeren Grad der Gefährlichkeit bei Feststellung der Strafe entsprechend berücksichtigen zu können.

Im Einzelnen wird zu den hieher bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes erläuternd bemerkt:

1) Den Gegenstand der in Frage stehenden strafbaren Handlungen bildet nur die als Geld kurstrende Münze, also geprägtes Metallgeld. Wenn einige Gesetzgebungen auch das Nachmachen oder Alteriren von Papiergeld unter die Münzverbrechen stellen, so dürfte hiegegen schon der Sprachgebrauch streiten, — abgesehen davon, daß die Fälschung des Papiergeldes passender und natürlicher an jenem Orte des Gesetzbuches behandelt wird, wo von Fälschung öffentlicher Kreditpapiere überhaupt die Rede ist.

2) Darauf, ob die Münze eine in- oder ausländische ist, ob bezüglich ihrer Kursgeltung ausdrücklich durch Gesetz oder Verordnung etwas bestimmt ist, oder nicht, hat es für den Begriff der Münzfälschung nicht anzukommen, sondern lediglich der faktische Umstand ist hier entscheidend, ob die Münze innerhalb des Königreiches im Verkehr (und zwar als

Geldmünze, nicht etwa blos als Gold- oder Silberwaare) Geltung habe.

Der Entwurf macht hiebei keinen Unterschied zwischen dem gemeinen und dem Handelsverkehre, da nicht abzusehen ist, warum nicht auch der letztere gegen jede durch Verletzung der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens ihm drohende Gefährdung den vollen Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen berechtiget seyn sollte. Auch das hessische und badische Strafgesetzbuch (Art. 204. und §. 509.) haben diesen Gesichtspunkt festgehalten.

3) Die Entwürfe von den Jahren 1822, 1827 und 1831 (und ebenso das preußische Strafgesetzbuch §. 121.) finden den Thatbestand der Münzfälschung schon in dem bloßen Akte des unbefugten Nachmachens oder Veränderns kurstrender Münzen an sich begründet, ohne Rücksicht auf eine hiemit verbundene besondere Absicht des Thäters.

Mit Recht haben sich hiegegen tadelnde Stimmen erhoben, welche darauf hinwiesen, daß hienach auch derjenige als Münzfälscher bestraft werden müßte, der eine oder die andere Münze lediglich zu dem Zwecke nachmacht oder verändert, um sie als Anhängmünze oder zu Kompletirung einer Münzsammlung zu gebrauchen, oder um sich im Graviren zu üben, ein galvanoplastisches Experiment zu machen, u. dgl. m. Die meisten neueren Gesetzbücher verlangen daher zum Thatbestande der Münzverbrechen auch noch die Absicht des Thäters, die nachgemachte oder verfälschte Münze als ächtes oder unverfälschtes Geld in den Verkehr zu bringen. Diesem Beispiele folgt auch der gegenwärtige Entwurf.

Der Ausdruck: „in den Verkehr bringen" oder: „in Umlauf setzen" ist in den Motiven zum braunschweigischen Gesetzbuche (§. 126.) um deßwillen beanstandet worden, weil

er auf den Fall nicht passe, wenn Jemand falsche Münzen lediglich zu dem Zwecke verfertige, um sie als Depositum (etwa zur Stellung einer Kaution) zu verwenden, oder um sie bei bevorstehender Visitation einer ihm anvertrauten Kasse momentan behufs der Maskirung eines Defektes in die Kasse zu legen, hernach aber wieder einzuschmelzen. Man wird nun zwar wohl mit Recht annehmen können, daß solche besondere Fälle kaum jemals in der Wirklichkeit vorkommen dürften; — um indessen jedem Bedenken dieser oder ähnlicher Art vorzubeugen, wurde die erweiterte Fassung: „um die falsche Münze in den Verkehr zu bringen, oder sonst als Geld zu gebrauchen," in den Entwurf aufgenommen.

4) Die Münzfälschung ist vollendet, sobald die unbefugte Nachahmung oder die betrügliche Veränderung der Münze vollbracht ist. Ob die nachgemachte oder verfälschte Münze auch wirklich als Geld gebraucht oder in den Verkehr gebracht worden sey, ist für den Begriff der Vollendung des Reates gleichgültig und nur in Bezug auf die Strafausmessung von Einfluß.

5) Anbelangend die Strafgröße, so wurde für nothwendig erachtet, die Münzfälschung in der Regel mit einer Verbrechensstrafe zu bedrohen, und das Maximum dieser Strafe in einer Weise festzustellen, die auch für die Fälle der schwereren Art eine entsprechende Repression gestattet. Kann auch das terroristische System des Code pénal nicht gebilligt werden, welcher auf die Nachmachung der Gold- und Silbermünzen die Todesstrafe, auf jene der Scheide- und Kupfermünzen lebenslängliche Freiheitsstrafe setzt (Art. 132. und 133.) so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Falschmünzerei, vorzüglich wenn sie in's Große getrieben wird, zu den das Gesammtinteresse aller Staatsangehörigen am meisten gefährdenden Verbrechen

gehört. Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren scheint daher hier am Platze.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß ausnahmsweise die Münzfälschung auch unter Umständen vorkommen könne, welche, weil nur ein ganz geringer Schaden gestiftet und auch kein größerer beabsichtigt wurde, die Zuchthausstrafe selbst in ihrem Minimum als eine viel zu harte Bestrafung erscheinen lassen. Man denke z. B. den Fall, daß Jemand einen abgeschliffenen Pfennig mit Queckfilber weiß färbt und als Groschen auszugeben versucht. Für Fälle dieser Art ist im 2. Absatze des Artikels 176 die geeignete Strafmilderung vorgeschrieben.

Zu Artikel 177.

Die Handlung desjenigen, der ächte Münzen durch Beschneiden, Befeilen u. dgl. im Gehalte verringert, um sie als vollgültig in den Verkehr zu bringen, kann nicht als eine Art der Münzfälschung aufgefaßt werden, da die Begriffsmerkmale einer Fälschung im eigentlichen Sinne hier offenbar nicht vorliegen. Handlungen dieser Art tragen vielmehr den Charakter eines Betruges an sich; doch läßt die Gemeingefährlichkeit dieses Betruges und seine Richtung gegen öffentliche Treue und Glauben es als nothwendig erscheinen, besondere Strafbestimmungen gegen denselben aufzustellen, welche wegen des Zusammenhangs der Materie am zweckmäßigsten hier ihren Platz finden. Diese Strafbestimmungen wurden in der Art bemessen, daß die fragliche Handlung auch dann schon, wenn nach den allgemeinen Normen über den Betrug nur eine polizeiliche Bestrafung einzutreten hätte, mit einer Vergehensstrafe (Gefängniß nicht unter drei Monaten) bedroht ist, während für solche Fälle, in welchen durch die Gesetze über den Betrug eine noch höhere Strafe vorgeschrieben ist, der Eintritt dieser letzteren vorbehalten bleibt.

Zu Artikel 178.

Hat Jemand wissentlich falsches oder im Gehalte verringertes Geld in den Verkehr gebracht, so lassen sich zwei Kategorien von Fällen unterscheiden, nach deren Beschaffenheit sich die Strafbarkeit der That erhöht oder mindert. Die Fälle der ersten Art sind dann gegeben, wenn der Thäter entweder im Einverständnisse (sey es nun im unmittelbaren oder mittelbaren) mit demjenigen gehandelt hat, von welchem die Fälschung oder Gehaltsverringerung der Münze selbst verübt worden ist, oder wenn er die falsche oder verringerte Münze absichtlich zu dem oben bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hatte. Es ist klar, daß unter diesen Voraussetzungen der Thäter in den dolus des Münzfälschers selbst vollständig eintritt und ihn zu dem seinigen macht, daher es gerechtfertigt erscheinen dürfte, wenn der Entwurf hier gegen den Ausgeber der falschen oder verringerten Münze die volle Strafe des Art. 176., beziehungsweise des Art. 177. zur Anwendung gebracht wissen will.

Die Fälle der zweiten Art liegen vor, wenn der Thäter entweder die schlechte Münze selbst in gutem Glauben als vollgültig eingenommen hat, oder, wenn sie auf irgend eine andere, die Annahme des vorerwähnten dolus nicht begründende Weise, z. B. durch Fund in seinen Besitz gekommen ist.

Die geringere Strafbarkeit dieser Fälle springt von selbst in die Augen, da hier in der Regel der Thäter keinen unerlaubten Gewinn zu machen, sondern nur einen erlittenen Schaden von sich abzuwenden sucht. Indessen läßt sich nicht verkennen, daß auch Handlungen dieser Art alle Merkmale des Betruges an sich tragen, und daß durch sie, — namentlich wenn es sich um bedeutende Münzbeträge handelt, — sehr schwere Rechtsverletzungen bewirkt werden können. Nach diesen

Erwägungen schien es am zweckmäßigsten, auf Handlungen dieser Art lediglich die allgemeinen Strafbestimmungen über den Betrug für anwendbar zu erklären.

Zu Artikel 179.

Die Verfertigung oder Anschaffung von Werkzeugen oder andern Gegenständen in der Absicht, dieselben zur Verübung von Münzverbrechen zu verwenden oder verwenden zu lassen, würde nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 37. und 38. des gegenwärtigen Entwurfes straflos seyn, weil sie unter den Begriff einer bloßen Vorbereitungshandlung fällt.

Es war daher geboten, für solche Fälle durch eine spezielle Strafbestimmung Vorsorge zu treffen, da von selbst klar ist, daß die hier in Frage stehenden Vorbereitungshandlungen wegen ihrer ganz besonders gefährlichen Natur ausnahmsweise eine Repression durch die Strafgesetze nothwendig machen, — eine Nothwendigkeit, die sich in allen neueren Strafgesetzbüchern anerkannt findet. Das Strafmaß wurde auf dieselbe Weise, wie im württembergischen und braunschweigischen Strafgesetzbuche (Art. 211. resp. §. 133.) festgestellt.

Auch wenn die unbefugte Anschaffung von Münzwerkzeugen ohne rechtswidrige Absicht geschehen seyn sollte, darf sie wegen des leicht möglichen und gefährlichen Mißbrauches nicht straflos bleiben, doch schien für solche, mehr auf Leichtsinn als bösen Willen beruhende Handlungen die im Art. 429. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 bestimmte Strafe zu hart, daher sie im gegenwärtigen Entwurfe durch Herabsetzung des Strafmaximums auf dreimonatliches Gefängniß und durch Hinweglassung jeder Minimal-Strafgrenze gemildert wurde.

Das bloße unbefugte Innehaben von Münzwerkzeugen,

sowie die Fahrläßigkeit bei Ablieferung solcher aus obrigkeitlichem Auftrage verfertigter Werkzeuge (Art. 429. und 430. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) glaubte man — ebenso wie die im Art. 431. ebendaselbst bezeichnete Uebertretung — wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Gefährlichkeit füglich dem Polizeistrafgesetzbuche überweisen zu können.

Zu Artikel 180.

Da die Münzvergehen fast ohne Ausnahme auf niedrigem Eigennutze beruhen, so dürften die Bestimmungen dieses Artikels sich als zweckmäßig empfehlen.

Wegen der großen Verschiedenheit der einzelnen Fälle hielt man es für passend, dem Richter hinsichtlich der Größe der kumulativ zu verhängenden Geldstrafe keine anderen Gränzen vorzuzeichnen, als die allgemeinen, welche der Art. 24. bestimmt.

Achtes Hauptstück.

Von Fälschung öffentlicher Urkunden, insbesondere öffentlicher Kreditpapiere, dann öffentlicher Siegel, Stempel und Marken.

Zu Artikel 181 und 182.

Die Frage, welche Stellung die Urkundenfälschung im Strafsysteme einzunehmen habe, ist von den verschiedenen Gesetzgebungen in sehr verschiedener Weise gelöst worden.

Sowohl darüber, ob die Fälschung öffentlicher Urkunden von jener der Privaturkunden zu trennen, oder ob beide Arten in gemeinschaftlichen Bestimmungen zu behandeln seyen, — als auch darüber, ob die Urkundenfälschung als eine Unterart des Betruges oder als ein selbstständiger Reat aufzufassen

sey, haben sich abweichende Meinungen gebildet, von denen sich jede wieder in den einzelnen Gesetzbüchern auf verschiedenartige Weise modificirt.

Der gegenwärtige Entwurf hat bezüglich dieser Materie im Allgemeinen das System des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beibehalten, gemäß welchem die Fälschung der öffentlichen Urkunden als ein von der Fälschung der Privaturkunden wesentlich getrenntes, eigenthümlich für sich bestehendes Verbrechen aufgefaßt und behandelt wird.

Die Gründe, welche für diese Auffassung sprechen, finden sich der Hauptsache nach schon in den Anmerkungen zu dem vorhin allegirten Strafgesetzbuche (Band III. pag. 101) ausgeführt.

Bei der Fälschung öffentlicher Urkunden tritt als Hauptmoment der Angriff gegen den Staat hervor. Sie erschüttert das allgemeine Vertrauen, welches denjenigen Akten zukommen muß, die von den Organen der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität vollzogen, gefertigt oder beglaubigt sind, — und durch die Erschütterung dieses Vertrauens lähmt sie die Staatsgewalt selbst in einem ihrer wichtigsten und nothwendigsten Attribute.

Diese Rücksicht ist eine so vorwiegende, daß sie allein die hier in Frage stehende Handlung schon dem Kriminalgebiete zuweist, ohne daß es darauf ankömmt, ob der Handelnde nebenher noch einen anderen, selbstständig strafbaren Zweck, z. B. einen Betrug, anstrebte oder nicht. Vielmehr ist in Fällen der letztbezeichneten Art ein Zusammenfluß von Verbrechen gegeben.

Ganz anders stellt sich offenbar der Gesichtspunkt bezüglich der Fälschung von Privaturkunden. Bei dieser kann von einer Gefährdung des Staates und seiner Autorität keine

Rede seyn; die Handlung fällt daher ausschließlich in das Gebiet der Privatrechts-Verletzungen, und auch hier ist ein Grund, sie unter die Verbrechen oder Vergehen einzureihen, keineswegs in allen Fällen, sondern nur dann gegeben, wenn der besondere auf Betrug gerichtete Zweck des Handelnden solches rechtfertigt.

Bei dieser inneren, den Grund der Strafbarkeit selbst betreffenden Verschiedenheit zwischen den genannten beiden Gattungen der Urkundenfälschung kann die blos äußere Aehnlichkeit derselben, welche bezüglich der Art ihrer Verübung besteht, kein hinlängliches Motiv bilden, sie im Strafsysteme unter einem und demselben Begriffe zusammen zu fassen, und aus einem und demselben allgemeinen Gesichtspunkte zu behandeln. Vielmehr wird es im Hinblicke auf das vorstehend Entwickelte als sachgemäß anerkannt werden müssen, wenn der Entwurf an der gegenwärtigen Stelle — bei den Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben — nur von der Fälschung öffentlicher Urkunden handelt, während dagegen die Materie der Privaturkundenfälschung (soweit sie nach dem besonderen betrüglichen Zwecke des Thäters als Verbrechen oder Vergehen strafbar erscheint und nicht unter die speziellen Bestimmungen der Art. 158. und 200. fällt) in das Kapitel vom Betruge verwiesen, in jenen geringeren Fällen aber, welche die Merkmale eines Betruges im strafrechtlichen Sinne nicht an sich tragen, der polizeilichen Bestrafung anheim gegeben würde. Anbelangend nun die im gegenwärtigen Artikel aufgestellte Begriffsbestimmung der Fälschung öffentlicher Urkunden, so wird hiezu Folgendes erläuternd bemerkt:

1) Als öffentliche Urkunde ist jedes Dokument zu betrachten, welches von dem Könige oder Reichsverweser ausgestellt ist, ohne Unterschied, ob es Regierungs- oder Privat-

angelegenheiten betrifft. Die Bedeutung, welche sich an die Unterschrift oder Fertigung des Staatsoberhauptes knüpft, ist zu wichtig und folgenreich, als daß eine Unterscheidung der eben bezeichneten Art stattfinden könnte.

2) Außerdem trägt den Charakter einer öffentlichen Urkunde jedes Dokument an sich, welches von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person oder Behörde in amtlicher Eigenschaft gefertigt ist. Als mit öffentlichem Glauben versehen muß natürlich jeder Staatsbeamte bezüglich seiner Dienstfunktionen betrachtet werden, — aber auch anderen Staatsbürgern, die mit einer öffentlichen Funktion versehen sind, kann nach Umständen die gleiche Eigenschaft zukommen, Niemand wird z. B. bezweifeln, daß die von dem Obmanne der Geschwornen unterfertigte und dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes übergebene Redaktion des gefällten Wahrspruches die Qualität einer öffentlichen Urkunde an sich trägt. Ob die ganze Urkunde von einer Staatsbehörde aufgenommen, oder ob nur die Beglaubigung einer Privat-Urkunde durch dieselbe geschehen sey, ist gleichgültig; denn im letzteren Falle erstreckt die der Urkunde beigefügte amtliche Beglaubigung ihre Wirksamkeit auf den ganzen Inhalt des Dokumentes.

3) Ob die Nachahmung oder Fälschung eine mehr oder minder gelungene, die dadurch beabsichtigte Täuschung eine mehr oder minder schwer zu entdeckende ist, darauf hat es nicht anzukommen. Ebenso ist es für den Thatbestand und die Vollendung des Verbrechens gleichgültig, ob von der falschen Urkunde wirklich bereits ein Gebrauch gemacht wurde oder nicht. Nur die Höherung oder Minderung des Strafmaßes kann nach diesen Umständen sich bestimmen.

Dagegen bildet es ein wesentliches Erforderniß des Thatbestandes, daß die Nachahmung oder Verfälschung der Urkunde

zum Zwecke rechtswidriger Täuschung, d. i. in der Absicht geschehen sey, damit die Urkunde als ächt oder unverfälscht wirklich gebraucht werde. Der Fall einer Urkundenfälschung ist also ausgeschlossen, wenn Jemand eine öffentliche Urkunde lediglich zur Schreibübung, zur Herstellung eines fac simile, zum Behufe eines harmlosen Scherzes und dergleichen nachahmt.

Zu Artikel 183.

Urkunden, welche mit der Unterschrift oder Fertigung des Königs oder des Reichsverwesers versehen sind, müssen als so wichtig betrachtet werden, daß es sich in jeder Beziehung als gerechtfertigt darstellt, wenn der Entwurf ihre Fälschung zum Gegenstande eines besonderen höheren Strafgrades macht und mit einer schwereren Verbrechensstrafe unter allen Umständen bedroht.

Die Fälschung anderer öffentlicher Urkunden ist zwar regelmäßig nur mit Gefängnißstrafe bedroht; weil indessen auch diese Fälschung — (abgesehen von den im nächstfolgenden Artikel bezeichneten leichteren Fällen) — immer noch den Charakter einer hohen Gefährlichkeit an sich trägt, so ist nicht nur das Minimum dieser Strafe auf zwei Jahre festgesetzt, sondern auch den Gerichten die Befugniß eingeräumt, im Falle eines durch den Gebrauch der Urkunde gestifteten Schadens auf Zuchthausstrafe überzugehen.

Zu Artikel 184.

Daß die Fälschung der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Urkunden nicht mit der Fälschung anderer öffentlicher Dokumente auf gleiche Linie der Strafbarkeit gestellt werden könne, ist dem Prinzipe nach bereits im Strafgesetzbuche vom

Jahre 1813 (Theil I. Art. 425.) sowie im Code pénal (Art. 153. u. ff.) anerkannt.

Ebenso hat in dem späteren Gesetze vom 11. Sept. 1825 (Gesetzbl. Seite 51) bereits der Grundsatz Geltung gefunden, daß alle jene Fälschungen der hier bezeichneten Art, welchen die Absicht des Betruges, d. h. die Absicht mittelst der Fälschung sich einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen oder einen Anderen in Schaden zu bringen, nicht zu Grunde liegt, aus der Reihe der Vergehen zu streichen und in jene der blos polizeilich strafbaren Uebertretungen zu setzen seyen.

Diese durch die bestehende Gesetzgebung schon festgestellten Prinzipien glaubte man auch in dem gegenwärtigen Entwurfe beibehalten zu sollen.

Die Erwägungen, welche für dieselben sprechen, finden sich in den Anmerkungen zu der oben allegirten Stelle des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 entwickelt; es genügt daher, auf diese Entwicklung, sowie auf dasjenige lediglich Bezug zu nehmen, was ebendaselbst hinsichtlich des Falles bemerkt ist, wenn in der Art der Handlung oder in dem Gebrauche eines solchen gefälschten Dokumentes eine als selbstständiges Verbrechen oder Vergehen höher strafbare Gesetzesverletzung liegt.

Zu Artikel 185 — 187.

Die Fälschung öffentlicher Kreditpapiere — obwohl unläugbar eine Unterart der Fälschung öffentlicher Urkunden — steht doch in ihrem Wesen noch in weit näherer Verwandtschaft mit den Münzverbrechen als mit den gewöhnlichen Urkundenfälschungen. Es handelt sich bei ihr ganz um dieselben Momente, wie bei der Münzfälschung. Dort wie hier wird ein grober Betrug nicht blos an einer Person, sondern am ganzen Publikum begangen, — dort wie hier wird der

öffentliche Kredit durch Fälschung der unter öffentlicher Autorität geschaffenen Verkehrsmittel in seinen Grundfesten erschüttert.

Wenn daher der gegenwärtige Entwurf die Bestimmungen über die Fälschung öffentlicher Kreditpapiere im Wesentlichen den Bestimmungen über die Münzverbrechen nachgebildet hat, so findet dieß seine Begründung in der Natur der Sache, und es kann zur Motivirung des Inhaltes dieser Artikel im Allgemeinen auf dasjenige zurückgewiesen werden, was oben zu den Artikeln 176—180. bemerkt wurde.

Nur bezüglich einiger Punkte dieser Materie mag noch Folgendes erläuternd angeführt werden:

1) Als Gegenstand der Fälschung erscheinen dreierlei Arten von Kreditpapieren:

a) Staatspapiere, und zwar sowohl die Hauptobligationen als die dazu gehörigen Zinsabschnitte,

b) das eigentliche Papiergeld und die Banknoten, endlich

c) Aktien, Promessen, Schuldverschreibungen und sonstige Kreditpapiere, welche von Kredit- und Aktienvereinen, Korporationen und Privatpersonen unter öffentlicher Ermächtigung ausgegeben werden.

Der technische Unterschied zwischen diesen einzelnen Arten von Papieren und ihre Bedeutung für den Verkehr kann als bekannt vorausgesetzt werden.

Was nun die Fälschung von Banknoten und Papiergeld betrifft, so wurden hiebei, — (analog nach den Bestimmungen über die Münzverbrechen und aus denselben Erwägungen wie dort) — nur solche Banknoten und solches Papiergeld in Betracht gezogen, welche innerhalb des Königreiches im gemeinen und Handels-Verkehre Geltung haben. Dagegen schien bezüglich der oben unter lit. a. und c. bezeichneten Papiere dieser Beisatz nicht nothwendig, da Papiere dieser Art regelmäßig

auch im Inlande wenigstens im Handelsverkehre umgesetzt werden können.

Zwischen in- und ausländischen Papieren wurde nur insoferne ein Unterschied gemacht, als die Fälschung bayerischer Staatspapiere, (welchen in dieser Beziehung die Aktien und Promessen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank mit Rücksicht auf die gesetzlich normirte Stellung dieses Institutes gleichzuachten sind) dann die Fälschung der zu diesen Papieren gehörigen Coupons in allen Fällen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Artikel gestraft werden soll, die besagten Papiere mögen nun auf bestimmte Gläubiger oder auf jeden Inhaber lauten, während dagegen bei ausländischen Staatspapieren, sowie bei den übrigen oben unter lit. c. bezeichneten Effekten die hier festgesetzten Strafen nur dann zur Anwendung zu kommen haben, wenn solche Papiere au porteur gestellt sind.

Die letztere Beschränkung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß ausländische, auf Namen lautende Papiere nicht als ein von Hand zu Hand cirkulirender Gegenstand des gewöhnlichen Verkehrs erscheinen, daher für sie die allgemeinen Vorschriften über Fälschung öffentlicher Urkunden vollkommen ausreichen. Sollten übrigens derlei Effekten durch eine beigesetzte Girirung in bianco, (wo solche nach der Beschaffenheit des Papieres zulässig ist), auf jeden Inhaber gestellt seyn, so fallen sie natürlich hiedurch ebenfalls unter die Bestimmung des Art. 185. Abs. 2. —

Bezüglich der Fälschung der oben unter lit. c. bezeichnente Papiere glaubte man als Hauptrequisit des Thatbestandes nach dem Beispiele der meisten neueren Strafgesetzgebungen (Vergleiche sächsisches Strafgesetzbuch Art. 274.; würtembergisches Art. 217.; braunschweigisches §. 130.; preußisches §. 124.)

die Voraussetzung hervorheben zu müssen, daß derlei Papiere mit öffentlicher Ermächtigung ausgestellt seyen, weil sie nur unter dieser Voraussetzung für ein öffentlich als Tauschmittel anerkanntes Werthzeichen gelten können. Ob diese öffentliche Ermächtigung von dem bayerischen Staate oder dessen Behörden, oder ob sie von der Regierung oder den Behörden des fremden Staates ausgegangen ist, in welchem das Papier emittirt wurde, kömmt hiebei nach dem bereits oben Erörterten nicht in Betrachtung.

2) Die Strafe der Fälschung von Kreditpapieren mußte durchgängig höher gegriffen werden als jene der Münzverbrechen, da die Handlung für den öffentlichen Kredit noch gefährlicher ist, auch durch sie in der Regel der Einzelne weit empfindlicher beschädigt wird, als dieß bei der Münzfälschung der Fall ist. Dabei war es jedoch nothwendig, dem richterlichen Ermessen einen möglichst weiten Spielraum zu lassen, weil die durch solche Papierfälschung herbeigeführte Gefährdung oder Beschädigung möglicher Weise zu enormen Beträgen emporsteigen, möglicher Weise aber auch nur eine verhältnißmäßig wenig bedeutende seyn kann.

3) Die Art. 186. und 187 sind im Wesentlichen den analogen Bestimmungen des vorigen Hauptstückes (Art. 178. und 179.) nachgebildet und beruhen auf denselben Motiven wie diese.

Wenn hiebei nur der zweite Absatz des Art. 179. in den Art. 187. übertragen wurde, so spricht hiefür die Erwägung, daß die zur Anfertigung von Kreditpapieren tauglichen Werkzeuge sich von den Vorrichtungen eines erlaubten Gewerbsbetriebes nicht in so kenntlicher Weise, wie die Münzwerkzeuge unterscheiden, daher auf die Anfertigung derselben, soferne sie

nicht in rechtswidriger Absicht geschieht, eine Strafe nicht wohl gesetzt werden kann.

Zu Artikel 188.

Ueber die Nothwendigkeit einer Strafbestimmung gegen die hier bezeichneten Handlungen kann kein Zweifel bestehen, da diese Handlungen mit der Fälschung öffentlicher Kreditpapiere einigermaßen verwandt, wiewohl von offenbar geringerer Gefährlichkeit sind, so dürfte ihre Einreihung an der gegenwärtigen Stelle des Entwurfes, sowie die Größe des festgesetzten Strafmaßes als gerechtfertiget erscheinen.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß nur inländisches Stempelpapier und die im Inlande geltenden Franko-Marken Gegenstand des Vergehens seyn können, weil die Anwendung anderer in Bayern nicht denkbar ist. Unter den im Inlande geltenden Briefmarken sind übrigens selbstverständlich auch jene ausländischen begriffen, welche in Gemäßheit der mit den betreffenden auswärtigen Staaten bestehenden Postverträge für Frankosendungen aus jenen Staaten nach Bayern dienen.

Zu Artikel 189–191.

Die hier gegebenen Vorschriften beruhen mit den oben in den Art. 179. und 180. aufgestellten auf völlig gleichen Erwägungen; es ist daher genügend, zu ihrer Rechtfertigung auf die zu den letztallegirten Artikeln entwickelten Motive lediglich Bezug zu nehmen.

Neuntes Hauptstück.

Von strafbaren Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und gerichtliches Zeugniß.

Zu Artikel 192.

Wenn das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 den Meineid in Civilsachen lediglich unter dem Gesichtspunkte des Privatverbrechens des Betruges auffaßt (Theil I. Art. 269.), so hat diese Auffassung mit Recht großen Tadel erfahren, weil sie das Hauptmoment der Strafbarkeit des Meineides nämlich den Mißbrauch und die Erschütterung des öffentlichen Vertrauens auf ein durch Religion und Gesetz geheiligtes Beweismittel, dessen Entwerthung von dem verderblichsten Rückschlage auf alle Verhältnisse des bürgerlichen und politischen Lebens seyn müßte, — gänzlich unberücksichtigt läßt. — Noch fehlerhafter ist die Stellung, welche das genannte Gesetzbuch dem Meineide in Kriminalsachen gibt, indem es denselben als eine Unterart der Verläumdung behandelt (Theil I. Art. 290.), eine Stellung, welche nicht nur das oben bezeichnete Bedenken gleichfalls gegen sich hat, sondern überdieß bei solchen falschen Zeugeneiden, die zu Gunsten des Angeschuldigten geschworen werden, geradezu im Widerspruche mit dem Wesen und Zwecke des Verbrechens steht.

Auch das System des sächsischen Strafgesetzbuches, welches (Art. 183. ff.) den Meineid unter den „Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Religion" einreiht, kann nicht als richtig anerkannt werden; denn wenn auch bei Regelung dieser Materie die religiöse Bedeutung des Eides allerdings von wesentlichem Gewichte ist, so bildet sie doch nicht den alleinigen Gesichtspunkt, was schon daraus klar hervorgeht, weil außerdem die Strafbestimmungen über Meineid nicht, (wie dieß doch

in allen Strafgesetzgebungen ohne Ausnahme geschieht,) lediglich auf die vor Gericht oder vor einer öffentlichen Behörde geschwornen Eide beschränkt seyn dürften.

Nach allem diesen kann der Meineid seinen passenden Platz im Strafsysteme nur unter den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben finden, wie dieß außer den oben genannten fast alle neueren Strafgesetzgebungen anerkannt haben. Auch der gegenwärtige Entwurf schließt sich dieser Ansicht an, indem er die Lehre von dem Meineide und den mit denselben verwandten strafbaren Handlungen unmittelbar auf die in den beiden vorausgehenden Hauptstücken behandelten Materien folgen läßt.

Anbelangend nun zunächst die Begriffsbestimmung des Meineides, so hat man die hier aufgestellte allen übrigen vorziehen zu müssen geglaubt, da sie, ohne allzu komplizirt zu seyn, dennoch vollkommen erschöpfend ist, und namentlich das Merkmal des assertorischen Eides in einer auf jede Art und Form dieses Eides passenden Weise feststellt.

In dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Theil I. Art. 269.) und ebenso in den späteren Entwürfen ist der Begriff des Meineides auf gerichtliche Eide beschränkt. Diese Grenze erscheint als zu enge gezogen, da in den einzelnen Fällen (z. B. bei Disziplinaruntersuchungen ꝛc.) auch andere Behörden sich in der Lage befinden, assertorische Eide abzunehmen. Man hat daher nach dem Beispiele der meisten neueren Strafgesetzbücher den allgemeinen Ausdruck „öffentliche Behörde" gewählt, um einerseits jene allzu enge Beschränkung zu beseitigen, andererseits aber auch einer übergroßen Ausdehnung des strafrechtlichen Gebietes in dieser Materie die geeignete Grenze zu setzen. —

Was die Strafe betrifft, welche der Entwurf als Regel

— abgesehen nämlich von den im zweiten Absatze des gegenwärtigen Artikels, dann im Artikel 194. bezeichneten besonderen Fällen — auf den Meineid setzt, so ist dieselbe zwar streng, sie wird aber bei reiflicher Betrachtung der tiefen Irreligiosität und sittlichen Verdorbenheit, welche sich in dem Meineidigen kundgibt, — der Wehrlosigkeit, mit welcher sehr häufig Ehre, Freiheit und Vermögen des einzelnen Staatsbürgers einen solchen Verbrecher Preis gegeben sind, — endlich der hohen Gefährdung, welche für die ganze bürgerliche Gesellschaft in der Ueberhandnahme dieses Verbrechens liegt, gewiß nicht für allzustreng erkannt werden können. Einen niedrigeren Strafgrad (nach dem Beispiele des badischen Strafgesetzbuches §. 487. Ziffer 1 und 490.) dann anzunehmen, wenn der Meineid einen unerheblichen Gegenstand betrifft, oder wenn er zu Gunsten eines Angeschuldeten geschworen wird, erachtete man für durchaus unvereinbar mit dem Gesichtspunkte, aus welchem der obigen Erörterung gemäß, die Strafbarkeit des Meineides aufgefaßt werden muß.

Das Prinzip, welches der im Absatze 2. des gegenwärtigen Artikels enthaltenen höheren Strafandrohung zu Grunde liegt, entspricht einem so unverkennbaren Postulate der Gerechtigkeit und ist von allen Gesetzgebungen so einhellig als richtig und nothwendig anerkannt, daß im Allgemeinen eine Rechtfertigung desselben wohl als überflüssig betrachtet werden kann. Es wird daher in dieser Beziehung nur noch Folgendes bemerkt:

1) Der Entwurf hat die regelmäßige Strafe des Meineides in Civil- und jenen in Kriminal-Sachen, ohne zu unterscheiden, — aus den soeben entwickelten Gründen auf ein so strenges Maß festgesetzt, daß dasselbe auch für solche Fälle,

in welchen es sich um ein in einer Untersuchungssache zum Nachtheile des Angeschuldigten meineidig abgelegtes Zeugniß handelt, wenigstens größtentheils als ausreichend erscheinen wird. Man erachtete daher für Fälle der letztbezeichneten Art eine Ausnahme von jener Regel, d. h. eine Erhöhung der im Absatz 1. des gegenwärtigen Artikels bestimmten Strafe nur dann für nothwendig, wenn der Angeklagte, gegen welchen der Meineid geschworen wurde, zu einer höheren, als der in dem allegirten Absatz 1. auf den Meineid gesetzten Strafe verurtheilt worden ist. Abgesehen von dieser Voraussetzung wird sich wohl kaum ein Fall denken lassen, für welchen nicht die gewöhnliche Strafe des Meineides (nöthigenfalls in ihrem Maximum angewendet) als genügend und den Anforderungen der Gerechtigkeit auch bei strenger Auffassung entsprechend sich darstellte.

2) Die Mehrzahl der deutschen Strafgesetzgebungen knüpft mehr oder weniger den Eintritt der hier in Frage stehenden höheren Bestrafung des Meineides an die Bedingung:

a) daß derselbe geschworen worden sey, um einen Unschuldigen in Strafe oder einen Schuldigen in schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen;

b) daß die Verurtheilung des Angeklagten wirklich nur in Folge des gegen ihn abgelegten falschen eidlichen Zeugnisses erfolgt sey.

Allein

Zu a. Der seiner Natur nach rein negative Beweis der Unschuld oder minderen Schuld des Angeklagten wird in der Regel niemals vollständig geliefert werden können; es würde daher, wollte man diesen Beweis als einen Bestandtheil des zur Begründung der Anklage auf Meineid gehörigen Anschuldigungs-Beweises fordern, der letztere kaum

irgendeinmal herzustellen seyn. In der That kann aber auch die Strafbarkeit eines Zeugen, der gegen einen Angeschuldigten eidlich falsch deponirt hat, nicht davon abhängen, ob dieser Angeschuldigte überhaupt unschuldig ist oder nicht, — sondern lediglich davon, ob der Zeuge wußte, daß dasjenige, was er zur Belastung desselben aussagte, nicht in Wahrheit begründet sey.

Zu b. Der Kausalnexus, welcher in einer Untersuchungssache zwischen dem Inhalte einer einzelnen Zeugenaussage und dem erfolgten Schuldausspruche besteht, läßt sich da unmöglich ermitteln, wo über die Schuldfrage lediglich die innere Ueberzeugung der Richter oder Geschwornen, ohne an die Regeln einer Beweistheorie gebunden zu seyn, entscheidet. Dieser Kausalnexus kann daher seit Einführung des neuen Strafverfahrens nicht mehr das Kriterium für die Anwendbarkeit jener höheren Strafe des Meineides bilden, von welcher der gegenwärtige Artikel handelt.

In Gemäßheit dieser Erwägungen bleibt nichts Anderes übrig, als nach dem Beispiele des Code pénal Art. 361. die Anwendbarkeit der besagten höheren Strafe lediglich an die rein objektiven Bedingungen zu knüpfen:

a) daß in einer Untersuchungssache ein falsches eidliches Zeugniß zum Nachtheile des Angeschuldigten abgelegt worden, und

b) daß in dieser nämlichen Untersuchungssache die Verurtheilung des Angeklagten erfolgt sey.

Der Befürchtung, daß eine solche objektive Fassung des Gesetzes in einzelnen Fällen zu großer Härte führen könnte, ist dadurch vorgebeugt, daß der Artikel die Verhängung der hier bezeichneten höheren Strafe nicht imperativ vorschreibt, sondern dieselbe in das Ermessen des Richters stellt, welchem

hiedurch volle Freiheit gegeben ist, den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere der Erwägung, ob die meineidige Zeugenaussage eine besonders relevante gewesen, — ob anzunehmen, daß auch ohne dieselbe eine Verurtheilung erfolgt seyn würde, — ob das Urtheil wirklich zum Vollzuge gekommen ꝛc. ꝛc., die ihnen gebührende Berücksichtigung zuzuwenden. Die im Schlußabsatze des gegenwärtigen Artikels enthaltene Bestimmung bedarf, als in der Natur der Sache, sowie auch schon in dem bisherigen Strafrechte begründet, keiner besonderen Motivirung. Schließlich sind hier noch kurz die Gründe zu erwähnen, aus welchen man in den gegenwärtigen Entwurf keine Bestimmungen über gewisse, mit dem Meineide verwandte Handlungen aufgenommen hat, welche in mehreren andern Gesetzbüchern sich mit Strafe bedroht finden. Diese Handlungen sind:

1) die Verleitung zum Meineide (Code pénal Art. 365; bayerisches Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 Art. 269.);
2) der leichtsinnige Eid (sächsisches Strafgesetzbuch Art. 187.; braunschweigisches §. 137.; hannoverisches Art. 214.; preußisches §. 132.);
3) das Anerbieten zum Meineide (bayerisches Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 Art. 271.; braunschweigisches §. 136.; hannoverisches Art. 215.; badisches §. 499.).

Zu 1. Für die Verleitung zum Meineide sind die allgemeinen Bestimmungen über die Theilnahme durch Anstiftung (Art. 42. Ziff. 2.) vollkommen ausreichend. Selbst wenn die Anleitung ohne Erfolg geblieben ist, wird in besonders hiezu geeigneten Fällen (Art. 45.) der Anleiter von der entsprechenden Strafe betroffen. Abgesehen von diesen Fällen aber kann die erfolglos gebliebene Anleitung im Hinblicke auf das schon

früher Bemerkte als bloße Vorbereitungshandlung unbedenklich außer dem Gebiete des Strafrechtes belassen werden.

Zu 2. Die Bestrafung des leichtsinnigen oder unbedachtsamen Eides ist ihrem Wesen nach nichts Anderes, als die Annahme eines kulposen Meineides. Mit Recht wurde aber schon in den Motiven zu dem Entwurfe vom Jahre 1831 Seite 193, sowie in den Motiven zu dem württembergischen Strafgesetzbuche Seite 338 und in dem Berichte der hessischen Kammer-Ausschüsse über den Entwurf des hessen-darmstädtischen Strafgesetzbuches Seite 351 - 353 darauf hingewiesen, daß das Verbrechen des Meineides unter den (allgemeinen) Begriff der Fälschung falle, und daß daher ein fahrlässiger Meineid sich ebenso wenig als ein fahrläßiges Falsum rechtlich statuiren lasse.

Zu 3. In dem bloßen Anerbieten zur Ableistung eines falschen Eides liegt offenbar nur eine Vorbereitungshandlung, welche gemäß dem allgemeinen Grundsatze des Art. 38. straflos bleiben muß. Hat der Gegner des Offerenten den angebotenen Eid freiwillig als geleistet gelten lassen und dadurch Schaden erlitten, so können nach Umständen allenfalls die Strafgesetze über den Betrug zur Anwendung kommen, aber um eine Strafe aus dem Gesichtspunkte des Meineides eintreten zu lassen, fehlt es ganz und gar an jeder objektiven Grundlage.

Zu Artikel 193.

Die Nothwendigkeit der unter Ziff. 1. dieses Artikels enthaltenen Bestimmung im Hinblicke auf die rechtliche Natur des Würderungseides ist bereits in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Band II. S. 274. Nr. 4.) dargethan, weßhalb hier lediglich auf das dort Gesagte Bezug genommen wird.

Auch in dem unter Ziff. 2. des Artikels bezeichneten Falle, (welcher leicht ohne alles Verschulden des Untersuchungsrichters eintreten kann, wenn nämlich erst im weiteren Verlaufe einer Untersuchung die Anschuldigungsbeweise gegen den anfangs ganz unverdächtig gebliebenen Verbrecher hervortreten,) dürfte die gegebene Bestimmung sich von selbst als gerechtfertiget darstellen, da eine Strafandrohung für den Meineid in solchen Fällen vollständig den Charakter einer Torturmaßregel an sich tragen würde.

Zu Artikel 194.

Das badische Strafgesetzbuch (§. 491. und 492.) läßt die hier bezeichneten Fälle gänzlich straflos, — eine Milde, die offenbar zu weit geht, da die in Frage stehenden Handlungen, wie verringert auch die Strafbarkeit in subjektiver Beziehung erscheinen mag, doch objektiv alle Merkmale des vollendeten Meineides in sich begreifen. Anderseits muß es aber auch für zu streng erkannt werden, wenn die meisten übrigen Strafgesetzbücher von diesen Fällen gar keine Erwähnung machen und somit der Auslegung Raum geben, daß sie das denselben zu Grunde liegende eigenthümliche Verhältniß lediglich als einen allgemeinen Milderungsgrund bei Ausmessung der ordentlichen Strafe berücksichtigt wissen wollen. Die richtige Mitte scheint nur dadurch getroffen werden zu können, daß die Gesetzgebung das erwähnte eigenthümliche Verhältniß (nämlich den Umstand, daß der Schwörende nur durch ein Versehen der Behörde zur wirklichen Eidesleistung gelassen, und somit zum Meineide gewissermaßen induzirt wurde) als einen außerordentlichen Strafmilderungsgrund auffaßt, und demgemäß die Fälle dieser Art unter eine besondere, niedriger abgestufte Strafbestimmung stellt. Diesen Weg hat man —

theilweise nach dem Vorgange des hessischen Strafgesetzbuches Art. 236. — in dem gegenwärtigen Artikel befolgt, wobei dem Richter ein weiter Raum für die Strafausmessung wegen der sehr großen Verschiedenheit der denkbaren einschlägigen Fälle gelassen wurde.

In Bezug auf den ersten Satz des Artikels ist insbesondere noch zu bemerken, daß, wenn der Grund der Unstatthaftigkeit der Eidesabnahme in der Eidesunmündigkeit des Schwörenden lag, natürlich auch die im gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach Vorschrift des Art. 80. noch weiter herabzusetzen seyn wird, wenn sie anders nicht gemäß Art. 57. gänzlich zu cessiren hat.

Zu Artikel 195.

Das Handgelöbniß tritt nach den bestehenden Gesetzen in vielen Fällen —

(vergl. §. 14. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend; dann die Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen u. s. w.) —

an die Stelle des Eides. Die nämlichen Gründe, welche die Bestrafung des Meineides gebieten, rechtfertigen daher auch die des falschen Handgelöbnisses. Dabei liegt es jedoch in der Natur der Sache, daß die Strafe des Letzteren niedriger abgestuft werden mußte, als die Strafe des Meineides, indem das Handgelöbniß nicht nur der religiösen Bedeutung des Eides entbehrt, sondern auch in seiner Anwendung lediglich auf Gegenstände von geringerer Wichtigkeit beschränkt ist.

Zu Artikel 196.

Die Nothwendigkeit einer Bestimmung dieser Art, ohne

welche eine unverkennbare Lücke im Gesetze bestehen würde, ist von sämmtlichen neueren Gesetzbüchern anerkannt, wenn dieselben auch in der Fassung mehr oder weniger von einander abweichen. Die hier gewählte Redaktion umfaßt sowohl jene Fälle, in welchen Jemand unter Bezugnahme auf einen *speziellen*, in der nämlichen Sache schon einmal geleisteten Zeugen- oder Experten-Eid, oder auf ein solches Handgelöbniß eine Aussage macht, als auch die Fälle der Bezugnahme auf eine *allgemeine* Eidespflicht oder Angelobung, z. B. wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal in Pflicht genommen ist, eine Aussage auf diese generelle Verpflichtung hin, — oder wenn ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

Zu Artikel 197.

Eine besondere Bestimmung darüber, wenn das Verbrechen des Meineides und das Vergehen des falschen Handgelöbnisses als vollendet anzunehmen seyen, —

(vergl. württembergisches Strafgesetzbuch Art. 230.; braunschweigisches §. 141.; badisches §. 493. u. 494.)

wurde für überflüssig erachtet, da die obenaufgestellten Begriffsbestimmungen der genannten Reate dem Richter hinlänglichen Anhaltspunkt in dieser Beziehung gewähren.

Dagegen war es nothwendig, die Wirkungen festzustellen, welche dem Widerrufe einer durch Eid oder Handgelöbniß bekräftigten falschen Aussage in Bezug auf die Strafbarkeit des Thäters zukommen sollen.

Die Mehrzahl der deutschen Strafgesetzgebungen stimmt darin überein, daß ein solcher (rechtzeitig erklärter) Widerruf, wenn auch nicht als *Aufhebungs*-, so doch wenigstens als wesentlicher *Milderungsgrund* der Strafbarkeit zu berück-

sichtigen sey. Auch in Bayern ist dieser Grundsatz für die Provinzen diesseits des Rheines zwar nicht durch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, wohl aber durch später ergangene Bestimmungen

(vergl. Doppelmaier's Novellensammlung 4. Auflage Seite 109.)

gesetzlich anerkannt, und es dürfte in der That kaum in Abrede zu stellen seyn, daß überwiegende Gründe, sowohl aus dem Gesichtspunkte der natürlichen Billigkeit, als aus jenem der Kriminalpolitik im Allgemeinen für die Beibehaltung desselben sprechen.

Man hat sich daher auch im gegenwärtigen Entwurfe für diese Beibehaltung entschieden, jedoch mit denjenigen Beschränkungen, welche nothwendig scheinen, damit nicht durch allzu häufig eintretende Fälle der Straflosigkeit die Bedeutung und der Zweck des Strafgesetzes selbst geschwächt und vereitelt werde.

Demgemäß unterscheidet der Entwurf zwei Hauptfälle.

Ist in der Sache, in welcher der Meineid oder das falsche Handgelöbniß abgelegt wurden, einmal ein Wahrspruch oder ein Urtheil — gleichviel welchen Inhalts — erfolgt, oder ist für einen Dritten irgend ein Nachtheil, (worunter namentlich auch die gegen denselben vollstreckte oder verlängerte Untersuchungshaft gehört), in Folge des falschen Eides oder Handgelöbnisses eingetreten, oder ist endlich wegen dieser Handlungen bereits die Vernehmung oder Verhaftung des Thäters angeordnet, — so findet immer die volle gesetzliche Strafe Anwendung, und ein etwa später erklärter Widerruf der falschen Angabe kann im Hinblicke auf die bereits eingetretene Aenderung der Sachlage blos als allgemeiner mildernder Umstand bei Zumessung der ordentlichen Strafe in Berücksichtigung kommen.

In dem zweiten Hauptfalle dagegen, wenn nämlich von

den obenbezeichneten Voraussetzungen noch keine gegeben ist, — kann es keinem Bedenken unterliegen, demjenigen, der offen seine Schuld bekennt und seine unwahre Angabe zurücknimmt, eine außerordentliche Strafmilderung angedeihen zu lassen; — ja man erachtete es sogar für zweckmäßig, in Fällen dieser Art nicht blos Milderung, sondern gänzlichen Nachlaß der Strafe dann eintreten zu lassen, wenn der Widerruf innerhalb einer so kurzen Frist nach begangener That erfolgt, daß angenommen werden kann, der Thäter habe sich lediglich momentan durch falsche Scham, Furcht, Mitleiden oder eine ähnliche, die volle Ueberlegung beeinträchtigende Gemüthsstimmung zur Ablegung des falschen Eides oder Handgelöbnisses hinreißen lassen, bei wiedergekehrter Besonnenheit aber sogleich seinen Fehltritt reumüthig erkannt und denselben unverzüglich wieder gut zu machen sich beeilt.

Zu Artikel 198.

Der Bruch eines promissorischen Eides steht unverkennbar auf einer niedrigeren Stufe der Strafbarkeit, als der falsche assertorische Eid, da bei dem letzteren jedesmal im Momente der Eidesleistung selbst schon das volle Bewußtseyn der Falschheit der beschwornen Thatsache und somit das Bewußtseyn der Entheiligung des Eides in dem Schwörenden vorhanden ist, — während bei dem Eidesbruche der Akt des Schwures in völlig gutem Glauben vollzogen worden seyn kann und erst nachträglich die Außerachtlassung der übernommenen Verpflichtung eintritt.

Aus dieser Erwägung haben sich unter den Rechtslehrern sogar gewichtige Stimmen für die Ansicht ausgesprochen, daß der Eidesbruch aus der Reihe der Verbrechen und Vergehen ganz hinwegzulassen sey — eine Ansicht, welche bekanntlich auch der Code pénal adoptirt hat.

So lange indessen der promissorische Eid von der Gesetzgebung zugelassen ist, und in der Praxis zur Anwendung kömmt, wird der vorsätzliche Bruch dieses Eides nothwendig durch entsprechende Strafgesetze bedroht seyn müssen, wenn nicht die hohe Würde des Eides in den Augen des Volkes wesentlich erschüttert werden soll. Der Entwurf hat daher die Bestrafung des Eidesbruches beibehalten. Durch die Worte „rechtsverbindliche Zusicherung" ist ausgedrückt, daß das Rechtsgeschäft, welches durch den promissorischen Eid bestärkt wurde, ein an sich civilrechtlich gültiges und verpflichtendes seyn müsse, sowie eben hieraus auch von selbst folgt, daß das Strafgesetz nur solche Fälle, in welchen ein auf einzelne bestimmte Handlungen, Leistungen oder Unterlassungen sich beziehendes eidliches Versprechen gebrochen wird, im Auge habe, nicht aber auch auf die Verletzung allgemeiner eidlicher Verpflichtungen, z. B. des Dienst-, Lehen-, Homagial-, Staatsbürger-Eides ꝛc. bezogen werden dürfe.

In der Regel werden diesem gemäß die promissorischen Eide, bezüglich deren der gegenwärtige Artikel praktische Bedeutung gewinnen kann, keine anderen seyn, als die juratorische Kaution und der Manifestationseid, dessen Formel nach den Anmerkungen zur bayerischen Gerichtsordnung (cap. XIII. §. 5. lit. f.) zwar nicht vollständig aber doch theilweise eine promissorische ist. Demungeachtet hat man Bedenken getragen, die Strafbestimmungen über Eidesbruch (nach dem Beispiele des preußischen Strafgesetzbuches §. 131.) ausschließlich auf die genannten beiden Gattungen des Eides zu beschränken, da es immerhin gedenkbar bleibt, daß ausnahmsweise — etwa in Folge besonderer Parteiübereinkunft — auch noch andere Fälle einer speziellen promissorischen Eidesleistung vorkommen können.

Keiner besonderen Rechtfertigung wird es endlich bedürfen, daß der Entwurf die Strafe des Eidesbruches nur auf solche promissorische Eide beschränkt, welche vor einer öffentlichen Behörde abgelegt werden, — dann daß dasjenige, was über den Eidesbruch bestimmt ist, in gleicher Weise (nur mit verhältnißmäßiger Abstufung der Strafe) auch auf den Bruch des Handgelöbnisses erstreckt wurde, bezüglich dessen offenbar die nämliche Erwägung maßgebend seyn muß.

Zu Artikel 199.

Diese Bestimmung ist schon im Art. 270. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 enthalten und findet ihre Rechtfertigung in der Natur der Sache, sowie in dem übereinstimmenden Beispiele aller neueren Strafgesetzgebungen.

Zu Artikel 200.

Die hier gegebenen Vorschriften sind im Allgemeinen den Art. 293. und 294. des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 nachgebildet.

Urkunden, welche als Beweismittel in Straffachen gebraucht werden, — mögen sie nun zur Belastung oder Entlastung des Angeschuldeten oder zur Herstellung des Thatbestandes in irgend einem Punkte dienen, — stehen mit eidlichen Zeugenaussagen auf völlig gleicher Stufe der Beweiskraft.

Es kann daher nur als konsequent erscheinen, wenn die Fälschung solcher Urkunden (— was als Fälschung zu betrachten sey, ist in den Art. 181. und 309. bestimmt —) dem Meineide gleich bestraft wird. Bloß dann, wenn die Fälschung in einer Untersuchungssache geschehen ist, welche lediglich eine disciplinär oder polizeilich strafbare Uebertretung zum Gegenstande hat, soll eine mildere Bestrafung, nämlich die-

jenige, womit das falsche Handgelöbniß bedroht ist, zur Anwendung kommen, — eine Ausnahmsbestimmung, welche sich durch die Erwägung rechtfertigen dürfte, daß auch die Vernehmung von Zeugen in solchen Untersuchungssachen nicht immer eidlich, sondern großentheils nur auf Handgelöbniß zu geschehen pflegt.

Zwischen öffentlichen und Privaturkunden macht der Artikel keinen Unterschied, da beide mit gleicher Wirkung als Beweismittel in Straffachen gebraucht werden können, doch versteht es sich hiebei von selbst, daß für solche Fälle der Fälschung öffentlicher Urkunden, welche schon an sich gemäß Art. 183. mit höherer Strafe bedroht sind, diese letztere zur Anwendung zu kommen habe.

Was vorstehend von der Urkundenfälschung in Straffachen gesagt ist, findet aus gleichen Gründen auch Anwendung auf die Unterschiebung oder fälschliche Nachbildung von Beweisgegenständen, sowie auf die Unterdrückung von Urkunden oder Beweismitteln irgend einer Art. Auch hier liegt, sowenig als bei dem Meineide ein genügendes Motiv vor, zwischen den Fällen, in welchen die vorbezeichneten Handlungen zum Vortheile, und zwischen jenen, in welchen sie zum Nachtheile des Angeschuldigten verübt werden, einen Unterschied zu statuiren. Dagegen scheint es sachgemäß, nur die Unterdrückung von solchen Urkunden oder Beweismitteln, welche sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden, unter die Strafbestimmung des gegenwärtigen Artikels zu stellen, da nur unter dieser Voraussetzung ein Angriff von ebenso direkter und positiver Art, wie durch den Meineid, auf die Integrität und Vollständigkeit der dem Strafgerichte zu Gebot stehenden Beweismittel gegeben ist.

Zu Artikel 201.

Die falsche Denunziation wird von den meisten Gesetzgebungen unter die Privatdelikte gegen die Ehre eingereiht.

Richtiger scheint die Stellung, welche ihr der gegenwärtige Entwurf (nach dem Vorbilde des hannoverischen und braunschweigischen Strafgesetzbuches) unter den Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben anweist; denn der strafbare Charakter dieses Reates wird, wie die Motive zu dem letztallegirten Gesetzbuche mit Recht bemerken, nicht sowohl durch die Rücksicht auf die verletzte Privatehre, als vielmehr dadurch vorzugsweise bestimmt, und in seiner Strafbarkeit erhöht, daß die falsche Anklage einen unmittelbaren Eingriff in die Staatsanstalten macht und das allgemeine Vertrauen auf die letzteren erschüttert, indem sie gerade diejenige öffentliche Einrichtung, welche vorhanden ist, das Recht zu schützen, zu einer Ungerechtigkeit mißbraucht.

Zum Thatbestande dieses Vergehens gehört bloß, daß Jemand gegen einen Andern eine zur Veranlassung einer Untersuchung geeignete Anzeige mit dem Bewußtseyn der Falschheit ihres Inhaltes bei der Obrigkeit macht.

Der Beisatz „gegen einen Unschuldigen" wurde aus denselben Erwägungen weggelassen, welche schon oben zum Art. 192. erörtert worden sind.

Die Strafe der falschen Denunziation wurde mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der hier einschlägigen Fälle in einer Weise festgesetzt, welche dem Richter möglichst freie Bewegung bei der Strafausmessung gewährt. Dabei versteht es sich von selbst, daß der gegenwärtige Artikel, (wie auch dessen Marginale ausdrücklich besagt,) immer nur solche falsche Denunziationen im Auge hat, welche nicht durch Eid oder Handgelöbniß vor einer öffentlichen Behörde bekräftigt worden

sind, indem natürlich im letzteren Falle die Bestimmungen über Meineid und falsches Handgelöbniß zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 202.

Wer vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, ist, wenn ihn die Behörde auch nicht anhält, seine Aussage durch Eid oder Handgelöbniß zu bekräftigen, nach allgemeinen Staatsbürgerpflichten zur Angabe der Wahrheit verbunden.

Es wird sich daher nichts dagegen erinnern lassen, wenn das Strafgesetz die Verletzung dieser Verbindlichkeit mit entsprechender Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht.

Einen Charakter erhöhter Strafbarkeit nimmt eine solche unwahre Aussage dann unzweifelhaft an, wenn sie in einer Untersuchungssache zum Nachtheile des Angeschuldeten abgelegt wird. Sie trägt unter dieser Voraussetzung im Wesentlichen dieselben Kriterien der Strafbarkeit an sich, wie die falsche Denunziation, welcher sich daher auch der Entwurf (übereinstimmend mit dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813. Art. 289.) bezüglich des Strafmaßes gleichstellt.

Zu Artikel 203.

Die allgemeine Bestimmung, welche in diesem Artikel ausgesprochen ist, scheint, als durch die Natur der Sache gerechtfertigt, keiner besonderen Motivirung zu bedürfen.

Zehntes Hauptstück.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Zu Artikel 204.

Den Begriff der Nothzucht bestimmt der gegenwärtige Artikel im Wesentlichen übereinstimmend mit der Mehrzahl der

übrigen Strafgesetzbücher, und es kann eine nähere Erläuterung dieser an sich klaren Begriffsbestimmung um so mehr als überflüssig betrachtet werden, als der einzige Punkt, welcher allenfalls hiebei zweifelhaft erscheinen möchte, nämlich die Frage: wann dieses Verbrechen als vollendet anzunehmen sey? weiter unten (Art. 223.) durch eine besondere, für alle hieher einschlägigen Reate geltende Vorschrift seine Erledigung findet.

Wenn der Entwurf in diesem Artikel (— und das nämliche gilt auch von den folgenden —) nur von dem naturgemäßen Beischlafe spricht und demnach die Fälle des Mißbrauchs zu widernatürlicher Unzucht auszuschließen scheint, so ist diese Ausschließung nur eine scheinbare, weil unten im Art. 216. die allgemeine Bestimmung folgt, daß die Strafgesetze über Nothzucht, über Mißbrauch und betrügliche Verleitung zur Unzucht und über Blutschande auch dann zur Anwendung kommen, wenn die in diesen Gesetzen bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch natürlichen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden.

Man hat diese Stellung der Materie gewählt, um die Oekonomie des Gesetzbuches zu vereinfachen, indem es auf solche Weise erspart werden konnte, die Vorschrift des Art. 216. in alle vorausgehende Artikel einzeln aufzunehmen.

Dabei unterliegt es nach dem klaren Wortlaute des Artikels 216. keinem Zweifel, daß das Verbrechen der Nothzucht, insoferne es zum Zwecke widernatürlicher Unzucht geschieht, von Manns- und Frauenspersonen, und zwar sowohl an Personen ihres eigenen, als an solchen des andern Geschlechtes verübt werden könne, während die Verübung des genannten Verbrechens, insoferne es auf den Vollzug des naturgemäßen Beischlafes gerichtet ist, nach der Be-

stimmung des gegenwärtigen Artikels nur von Seite einer Mannsperson an einer Frauensperson möglich ist.

Der Grund dieses Unterschiedes liegt theils in physischen Verhältnissen, theils in den herrschenden Begriffen von Geschlechtsehre und hat in den meisten neueren Gesetzbüchern Anerkennung gefunden.

Anbelangend die Strafe der Nothzucht, so dürfte die Art, wie der gegenwärtige Entwurf dieselbe in drei Stufen festsetzt, sowohl der Schwere des Verbrechens, als der wesentlichen Verschiedenheit der in diesen Stufen bezeichneten Fälle angemessen erscheinen.

Wenn namentlich für Nothzuchtsfälle, welche den Tod der mißhandelten Person zur Folge hatten, nicht die Todesstrafe (Art. 189. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) beibehalten wurde, so rechtfertiget sich dieß durch diejenigen Erwägungen, welche schon in den Motiven zu dem Entwurfe vom Jahre 1831 deßfalls angeführt sind, und auf welche daher lediglich Bezug genommen wird.

Einige Gesetzgebungen gründen eine Abstufung in den Strafen der Nothzucht auch darauf, wenn Mehrere bei Verübung des Verbrechens zusammengewirkt haben oder wenn die Genothzüchtigte eine Person ist, die sich um Lohn Preis gibt. (Sächsisches Strafgesetzbuch, Art. 159.; — braunschweigisches, §. 172. in fine; — thüringensches, Art. 291., Absatz 2; — badisches, §. 335. Nro. V.)

Man hat jedoch von solchen Spezialbestimmungen Umgang nehmen zu sollen geglaubt, da die im gegenwärtigen Artikel aufgestellten Strafrahmen weit genug sind, um innerhalb derselben allen Umständen der fraglichen Art die ihnen entsprechende Berücksichtigung bei Zumessung der Strafe jedes einzelnen Falles zuwenden zu können.

Zu Artikel 205.

Gewaltthätige Verletzungen der Sittlichkeit können auch außer dem Falle der Nothzucht (z. B. durch gewaltsam vollzogene unkeusche Betastungen, Entblößungen u. dgl.) verübt werden.

Derlei Handlungen, wiewohl minder strafbar als die Nothzucht, enthalten doch einen so frechen Angriff auf die Schamhaftigkeit sowohl, als auf die persönliche Sicherheit, daß es durchaus unpassend wäre, sie dem polizeilichen Strafgebiete zu überlassen.

Der gegenwärtige Artikel dürfte daher geeignet scheinen, eine dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 mit Recht zum Vorwurfe gemachte Lücke entsprechend auszufüllen.

Zu Artikel 206.

Daß der Mißbrauch von Kindern zur Unzucht, — ohne Zweifel eines von den Verbrechen, welche das sittliche Gefühl am tiefsten empören, — im bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Art. 378.) mit einer viel zu gelinden, zu anderen Strafbestimmungen dieses Gesetzbuches im auffallendsten Mißverhältnisse stehenden Strafe bedroht sey, ist längst allseitig anerkannt.

Schon die Entwürfe von den Jahren 1828 und 1831 (Art. 195. und 229.) haben deßhalb den Mißbrauch unmündiger Personen zur Unzucht auf ganz gleiche Stufe der Strafbarkeit mit dem Verbrechen der Nothzucht gestellt, — eine offenbar in der Natur der Sache vollkommen begründete Gleichstellung, welche man daher auch in den gegenwärtigen Entwurf (nach dem Vorgange der meisten neueren Strafgesetzbücher) aufzunehmen nicht das mindeste Bedenken getragen hat.

Die den Thatbestand dieses Verbrechens bedingende Altersgrenze ist von den erwähnten früheren Entwürfen, sowie von mehreren neueren Gesetzbüchern auf das vierzehnte, theilweise sogar auf das fünfzehnte Jahr hinaufgerückt worden. Man hat es jedoch in dieser Beziehung bei der Bestimmung des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, welches das zwölfte Lebensjahr als Grenzscheide annimmt, vorzüglich um deßwillen belassen zu müssen geglaubt, weil eine Abweichung hievon zu einem auffallenden Widerspruche mit denjenigen Civilgesetzen führen würde, welche die Verehelichung eines Mädchens nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre für gültig und zulässig erklären. (Vergl. bayerisches Landrecht Theil I. Kapitel 6. §. 10.)

Wenn der Entwurf die Verübung des Beischlafes mit einer im Zustande der Willens- oder Bewußtlosigkeit befindlichen Frauensperson dem Mißbrauche eines Kindes zur Unzucht gleichstellt, so dürfte dieß durch die Erwägung gerechtfertiget erscheinen, daß der Grund der Strafbarkeit bei beiden Verbrechen derselbe ist; denn auch bei dem Mißbrauche von Kindern zur Unzucht kann jener Grund nur in dem präsumirten gänzlichen Mangel an freier Willensbestimmung auf Seite der mißbrauchten Person gefunden werden. Von dieser Seite betrachtet verliert die von mehreren Strafgesetzgebungen festgehaltene Unterscheidung, ob der Thäter die Frauensperson zufällig in dem willens- oder bewußtlosen Zustande getroffen, oder ob er sie erst geflissentlich durch betäubende Mittel in einen solchen Zustand gebracht habe, offenbar an Bedeutung, daher denn auch der Entwurf einen solchen Unterschied in den Artikel nicht aufgenommen, sondern die Beachtung desselben der Strafausmessung anheim gegeben hat.

Zu Artikel 207.

Obwohl der in diesem Artikel bezeichnete Reat — (bei welchem natürlich immer vorausgesetzt wird, daß die Geistes-krankheit der mißbrauchten Person nicht bis zu dem Zustande einer gänzlichen Willens- und Bewußtlosigkeit gesteigert sey, weil sonst Art. 206. zur Anwendung kommen würde) — unverkennbar den Charakter einer geringeren Strafbarkeit, als die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verbrechen an sich trägt, so läßt sich doch sicherlich die übergroße Milde, womit das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Art. 377.) das hier in Frage stehende Vergehen behandelt, nicht rechtfertigen, wenn man in's Auge faßt, von welch' tiefem Grade sittlicher Verdorbenheit eine solche Handlung immer Zeugniß gibt, und welch' schwere Folgen sie nach Umständen für Ehre und Lebensglück der mißbrauchten Person und ihrer Familie herbeiführen kann.

Die Festsetzung einer höheren, bis zu dem Maximum der Gefängnißstrafe aufsteigenden Strafbestimmung wurde daher für sachgemäß erachtet.

Zu Artikel 208.

Dieser Artikel betrifft zunächst und vorzugsweise den Fall, daß eine Frauensperson durch eine betrüglich vorgespiegelte Trauung verleitet wird, den Beischlaf als einen vermeintlich ehelichen und rechtmäßigen zu gestatten. Es können aber auch Täuschungen anderer Art zur Erreichung des bezeichneten Zweckes angewendet werden, daher es am zweckmäßigsten schien, des Mittels, durch welches der Irrthum hervorgebracht wird, überhaupt nicht zu erwähnen.

Zu Artikel 209—212.

Nach dem Beispiele aller neueren Legislationen beschränkt der Entwurf den Begriff des Inceftes auf jene nächsten Grade

der Verwandtschaft und Verschwägerung, welche ein unbedingtes durch keine Dispensation lösbares Ehehinderniß bilden.

In dieser Beschränkung rechtfertigt sich die Aufnahme des genannten Reates unter die Gegenstände der Strafgesetzgebung und die Bedrohung desselben mit einer, in den schwersten Fällen selbst bis zum gesetzlichen Maximum erstreckbaren Gefängnißstrafe durch die Rücksicht auf Sittenreinheit und Frieden der Familien, sowie auf die Verhütung der körperlichen und geistigen Degeneration künftiger Geschlechter so evident, daß es überflüssig seyn dürfte, sich hierüber im Allgemeinen weiter zu verbreiten.

Bezüglich einiger Einzelnheiten wird Folgendes bemerkt:

1) Beim Inceste zwischen Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie liegt unverkennbar der bei Weitem schwerere Theil der Schuld auf Seite des Ascendenten, weil demselben, neben der verbrecherischen Unsittlichkeit der Handlung selbst, auch noch direkter Mißbrauch der ihm vermöge seiner Stellung in der Familie zukommenden Autorität oder doch wenigstens schnöde Verletzung der Pflichten und der Würde dieser Stellung zur Last fällt. Es wird daher sachgemäß gefunden werden, wenn der Entwurf für solche Fälle des Incestes im Allgemeinen eine schwerere Strafe gegen den Ascendenten als gegen den Descendenten verhängt. Ja bezüglich des Letzteren muß sogar jede Strafe dann hinwegfallen, wenn er noch nicht volle sechszehn Lebensjahre zählt; denn unter dieser Voraussetzung ist es klar, daß lediglich der Ascendent als der allein schuldige Verführer, — der Descendent aber weit mehr unter dem Gesichtspunkte eines Opfers, als unter dem eines Theilnehmers der begangenen Uebelthat erscheine.

2) Die unter Ziff. 1. aufgestellte Regel, gemäß welcher in den dort bezeichneten Incestfällen den Ascendenten die höhere, ja nach Umständen die alleinige Verantwortlichkeit zu treffen hat, ist ausnahmsweise, insoferne es sich um Blutsverwandte handelt; denn hier läßt sich nach den Gesetzen der Natur kein Fall denken, in welchem der Descendent als derjenige Theil erscheinen könnte, der die größere Jugend oder Unerfahrenheit des anderen Theiles zu dessen Verführung mißbraucht hätte. — Einigermaßen anders verhält es sich allerdings da, wo vom Inceste zwischen Verschwägerten in gerader Linie die Rede ist. Hier kann wohl ausnahmsweise der Fall vorkommen, daß der Descendent der verführende Theil ist, wenn nämlich eine noch jugendliche Stief- oder Schwiegermutter mit einem vielleicht älteren, oder doch wenigstens mit ihr in beiläufig gleichem Alter stehenden Stief- oder Schwiegersohne in ein unerlaubtes Verhältniß tritt. Allein die Rücksicht auf die Möglichkeit solcher immerhin seltener Fälle scheint nicht erheblich genug, um die Festsetzung einer besonderen Ausnahmsbestimmung zu erfordern; vielmehr dürfte hiefür die Fassung des Art. 212. des Entwurfes vollkommen ausreichen, welche den Strafrahmen so stellt, daß dem Richter die Möglichkeit bleibt, in den vorbezeichneten Ausnahmsfällen die Strafe der Stief- oder Schwiegermutter in gleichem, oder, falls es sachgemäß erscheinen sollte, sogar in niedrigerem Maße zu bestimmen, als jene des Stief- oder Schwiegersohnes.

3) Der Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Blutsverwandtschaft ist in Bezug auf den Begriff und die Strafbarkeit des Incestes insoferne gleichgültig, als die uneheliche Verwandtschaft von Seite der Mutter herrührt; denn in diesem Falle kann eine Unsicherheit oder ein Bedenken über die wirkliche Existenz oder die Beschaffenheit des Ver-

wandtschaftsbandes ebenso wenig, wie bei ehelicher Verwandtschaft bestehen.

Ist dagegen das uneheliche Verwandtschaftsverhältniß durch den Vater begründet, so liegt in der Ungewißheit der Paternität allerdings eine Veranlassung für den Gesetzgeber, in der Regel die Strafe der Blutschande nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Eine Ausnahme von dieser Regel statuirt der Entwurf nur dann, wenn durch Anerkenntniß von Seite des außerehelichen Vaters die Verwandtschaft festgestellt ist; — doch soll auch in diesem Falle, weil jene Feststellung immer nur eine formelle bleibt, dem Richter nach Umständen eine außerordentliche Strafmilderung gestattet seyn. Die zur Gültigkeit eines solchen Anerkenntnisses nöthige Form richtet sich natürlich nach den verschiedenen, in den einzelnen Gebietstheilen geltenden Civilgesetzen. Die Frage, ob der Feststellung der Paternität durch Anerkenntniß des Vaters nicht auch jene durch civilrechtliches Erkenntniß gleichzustellen sey, glaubte man verneinen zu müssen, theils weil die in der Pfalz geltende Civilgesetzgebung hiemit im Widerspruche stehen würde, theils auch weil die Voraussetzungen, welche in den diesseitigen Provinzen zur Erlassung eines Paternitätserkenntnisses gesetzlich genügen, keineswegs als hinreichend betrachtet werden können, um auch zur Grundlage eines strafrechtlichen Urtheiles zu dienen.

4) Daß sowohl durch eheliche, als auch durch außereheliche Konkumbenz das Schwägerschaftsverhältniß zwischen dem einen Konkumbenten und den Blutsverwandten des andern begründet werde, steht, wenn auch nicht nach römischem, so doch jedenfalls nach kanonischem Rechte, sowie nach einzelnen Partikulargesetzgebungen

(vergl. bayerisches Landrecht Theil I. Kap. 4. §. 6. Nr. 9. und Kap. 6. §. 9. Nr. 4.)

außer Zweifel. Nun ist aber die Existenz einer durch außereheliche Konkumbenz begründeten Schwägerschaft in der Regel so unsicher und schwer erweislich, daß es nicht angeht, die Strafbestimmungen über Incest auf dieselbe auszudehnen. Deßhalb bedroht der Entwurf im Art. 212. den Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie nur dann mit Strafe, wenn das Schwägerschaftsverhältniß ein durch Ehe begründetes ist.

Ganz verschieden von dem Falle einer auf außereheliche Konkumbenz beruhenden Schwägerschaft stellt sich natürlich der Fall dar, wenn das Verwandtschaftsverhältniß, welches zwischen dem einen Verschwägerten und dem Ehegatten des andern besteht, ein außereheliches ist. In diesem Falle ist die Strafbarkeit des Inceştes keineswegs ausgeschlossen, sondern lediglich in der Weise beschränkt, welche oben unter Ziff. 3. näher erörtert wurde, so daß also, um die Sache durch ein Beispiel klar zu machen, der Beischlaf, welchen ein Ehemann mit der außerehelichen (von einem anderen Vater herrührenden) Tochter seiner Ehefrau pflegt, unter den Begriff des Inceştes fällt, nicht aber der fleischliche Umgang des Sohnes mit der Konkubine seines Vaters.

Wenn von der im Art. 211. festgesetzten Strafmilderungsbefugniß des Richters hier keine Erwähnung gemacht wurde, so geschah dieß nur in der Erwägung, daß das Minimum der auf den Incest zwischen Verschwägerten gesetzten Strafe ohnehin schon auf ein sehr niedriges Maß gestellt ist.

5) Schließlich versteht es sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß Irrthum oder Unwissenheit bezüglich der Existenz des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses die Strafbarkeit der Blutschande ausschließen, — sowie es auch keiner ausdrücklichen Bestimmung darüber bedarf, daß,

wenn in dem Inceste zugleich die Merkmale einer schwerer strafbaren Uebelthat, einer Nothzucht, eines Mißbrauches zur Unzucht u. dgl. liegen sollten, die Strafe des schwereren Reates zur Anwendung zu bringen, und bei Ausmessung derselben die konkurrirende Blutschande als wesentlicher Straferhöhungsgrund zu berücksichtigen sey.

Zu Artikel 213 und 214.

Die Strafbarkeit desjenigen, der ein ihm zustehendes Aufsichts-, Pflege- oder Schutzrecht dazu mißbraucht, seinen Untergebenen oder Pflegbefohlenen zum Gegenstande der Wollustbefriedigung zu machen, ist von allen Strafgesetzgebungen ohne Ausnahme anerkannt.

Es wird daher einer besonderen Rechtfertigung des Prinzipes, auf welchem die gegenwärtigen beiden Artikel beruhen, nicht bedürfen. Der Grund, aus welchem die im Art. 213. bezeichneten Personen mit höherer Strafe bedroht wurden, als die im Art. 215. aufgeführten, liegt darin, weil einerseits die Ersteren sich der Verletzung noch stärkerer Pflichten schuldig machen als die Letzteren, andererseits aber die in den Fällen des Art. 214. immer eintretende Dienstentlassung ohnehin für sich allein schon ein, die konkurrirende Freiheitsstrafe sehr oft weit überwiegendes, Strafübel für den Betheiligten bildet.

Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß zu dem Thatbestande des hier in Frage stehenden Vergehens nichts weiter gehört, als das Faktum des Beischlafes, welchen eine der in den Artikeln genannten Personen mit ihren ebendaselbst bezeichneten Pflegebefohlenen oder Untergebenen verübt; — besondere Handlungen der Verleitung oder Verführung zu diesem Beischlafe werden nicht erfordert, da das persönliche Verhältniß, welches zwischen dem Thäter und der mißbrauch-

ten Person besteht, für sich allein schon hinreichend ist, den Ersteren als strafwürdig erscheinen zu lassen.

Zu Artikel 215.

Den Fällen des Mißbrauches der Erziehungs-, Aufsichts- oder Amtsgewalt, welche in den Art. 209., 213. u. 214. vorgesehen sind, schließt sich der gegenwärtige Artikel ergänzend an.

Wer eine solche Gewalt zwar nicht unmittelbar zum Zwecke der Wollustbefriedigung, wohl aber dazu mißbraucht, die ihm anvertrauten Personen zu anderen Handlungen zu verleiten oder zu verwenden, welche der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwiderlaufen und das Gefühl für dieselbe zu zerstören geeignet sind, der macht sich unzweifelhaft einer Pflichtverletzung schuldig, welche, wenn auch nicht immer auf gleicher Stufe der Strafbarkeit mit dem zuerst genannten Falle stehend, doch jedenfalls viel zu empörend ist, als daß sie durch eine blos polizeiliche Bestrafung entsprechend gesühnt werden könnte.

Die Strafbestimmung des gegenwärtigen Artikels dürfte daher in jeder Beziehung als gerechtfertigt erscheinen.

Zu Artikel 216 und 217.

Daß die widernatürliche Unzucht jedenfalls dann als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen sey, wenn sie unter Umständen verübt wird, unter welchen auch die Ausübung des naturgemäßen Beischlafes jene Eigenschaft an sich trägt, kann wohl nicht dem mindesten Zweifel unterliegen.

Demgemäß erscheint der Art. 216. des Entwurfes nur als ein nothwendiges Supplement zu den unmittelbar vorausgegangenen Art. 204—214., indem er lediglich die Strafbestimmungen der Letzteren auch auf jene Fälle anwendbar er-

klärt, in welchen an die Stelle des in diesen Artikeln erwähnten Beischlafes der Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Unzucht tritt.

Hiebei bleibt es natürlich dem richterlichen Ermessen überlassen, den höheren Grad von Unsittlichkeit, welcher in der Art der Wollustbefriedigung liegt, als Erschwerungsgrund bei der Strafausmessung geeignet zu berücksichtigen. Wohl zu beachten ist übrigens, daß der Entwurf sich in Art. 216. des ganz allgemeinen Ausdruckes „Mißbrauch zu widernatürlicher Unzucht" absichtlich bedient, um anzudeuten, daß zum Thatbestande der hier in Frage stehenden Verbrechen und Vergehen keineswegs gerade eine bestimmte Art widernatürlicher Wollustbefriedigung, namentlich eine solche erfordert wird, welche mit einem Eindringen in den Körper des Mißbrauchten verbunden ist. Vielmehr fällt jede Handlung, welche in irgend einer Art die physische oder moralische Integrität des Mißbrauchten verletzt oder gefährdet, unter die allgemeine Begriffsbestimmung des Gesetzes.

Besondere Erwägung mußte die Frage finden, ob — abgesehen von den im Art. 216. bezeichneten Fällen, — die widernatürliche Unzucht auch als ein selbstständig strafbares Vergehen aufzufassen sey. Die meisten neueren Strafgesetzgebungen haben sich für diese — sowohl dem bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 als dem Code pénal fremde — Auffassung entschieden, und in der That scheint dieselbe im Hinblicke auf die tiefe Entsittlichung, von welcher das fragliche Laster Kunde gibt, sowie auf die außerordentliche Gefährlichkeit, welche dessen Verbreitung für die moralische und physische Integrität der Bevölkerung äußert, als die richtigere erkannt werden zu müssen.

Der Art. 217. des Entwurfes stellt daher hiefür die ge-

eignet scheinenden Strafbestimmungen auf, welche übrigens, um eine allzu große Ausdehnung des strafrechtlichen Gebietes in dieser Materie zu verhüten, nach dem Vorbilde des preußischen Strafgesetzbuches (§. 143.) nur auf gewisse Arten der in Frage stehenden Handlungen beschränkt wurden.

Zu Artikel 218 und 219.

Eine Begriffsbestimmung des Ehebruches hat man (nach dem Beispiele der meisten Strafgesetzbücher) für überflüssig erachtet, da sie bereits durch das bestehende Civil- und Kirchenrecht festgestellt ist.

Das gewählte Strafmaß schließt sich im Allgemeinen denjenigen an, welches sich in andern Gesetzgebungen aufgestellt findet.

Ueberwiegende Gründe sprechen dafür, den Ehebruch der Ehefrau härter als den des Ehemannes zu strafen, da im ersteren Falle die Gefahr des Einbringens fremder Kinder in die Familie gegeben ist. Dagegen fand man keine genügende Veranlassung, den unverheiratheten Theilnehmer eines Ehebruches (nach dem Vorbilde des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und der demselben gefolgten Entwürfe) gänzlich straflos zu lassen; denn, wenn ihm auch nicht die Verletzung besonderer Pflichten, wie dem treubrüchigen Ehetheile zur Last fällt, und daher seine Strafe allerdings eine geringere seyn muß, so trifft ihn doch der Vorwurf der bewußten Verletzung des Rechtes eines Dritten und des Friedens einer Familie, ganz abgesehen davon, daß sehr häufig gerade der unverheirathete Theil derjenige ist, welcher durch seine Verführungskünste die Verübung des Vergehens verursacht hat.

Die Bestimmung des Art. 219., gemäß welcher eine gerichtliche Verfolgung des Ehebruches nur auf Antrag des be-

leidigten Ehetheiles zu geschehen hat, findet ihre Rechtfertigung in der Natur der Sache und in dem Beispiele aller übrigen Strafgesetzgebungen.

Besondere Vorsehung mußte dabei für den Fall getroffen werden, wenn beide Schuldige verheirathet sind, aber nur von dem Ehegatten des Einen die gerichtliche Verfolgung beantragt wird. Die Vorschrift, welche der Entwurf für diesen Fall aufstellt, ist nur eine Konsequenz des allgemeinen Grundsatzes, welcher sich schon oben im Art. 67. Abs. 1. ausgesprochen findet.

Zu Artikel 220.

In der Bigamie liegt nicht nur, ebenso wie im Ehebruche, eine Verletzung der dem anderen Ehegatten schuldigen Treue, sondern auch zugleich (und darin beruht das Hauptmoment der Strafbarkeit dieses Vergehens) ein frecher Mißbrauch des vom Staate und von der Kirche geheiligten Institutes der Ehe und somit ein gefährlicher Angriff gegen die bürgerliche Gesellschaft selbst, zu deren wesentlichsten Fundamenten jenes Institut gehört. Ueberdieß kann hiemit auch noch ein Betrug verbunden seyn, insoferne nämlich der Schuldige die zweite Ehe mit einer Person eingeht, welcher er, um sie zu dieser Eingehung zu bewegen, das noch bestehende Band der früheren Ehe hinterlistig verheimlicht hat.

Nach allem diesem unterliegt die bei Weitem höhere Strafbarkeit der Bigamie im Gegenhalte zum einfachen Ehebruche wohl nicht dem mindesten Zweifel, wenn auch die übermäßige Strenge des Code pénal, der diesen Reat mit fünf- bis zwanzigjähriger Zwangsarbeit bedroht, sich nicht zur Nachahmung zu empfehlen scheint.

Die Strafmaße, welche der gegenwärtige Entwurf vorschlägt, stimmen im Allgemeinen mit jenen des Strafgesetz-

buches vom Jahre 1813 (Art. 297.) und der meisten deutschen Strafgesetzgebungen überein.

Eine besondere Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen der gegenwärtigen Artikel dürfte kaum nothwendig seyn.

Wenn einige deutsche Strafgesetzgebungen

(vergleiche württembergisches Gesetzbuch Art. 304. Ziff. 4., hannoverisches Art. 260. Ziff. 1. Abs. 2.)

auch eine fahrläßige Bigamie annehmen und bestrafen, so glaubte man diese Auffassung, — obwohl ihr auch der Entwurf vom Jahre 1831 (Art. 236.) gefolgt ist, — sich nicht aneignen zu sollen, da jede der drei oben erwähnten, die Strafbarkeit der Bigamie involvirenden Rücksichten, — man mag nun das Hauptgewicht auf die Treulosigkeit gegen den früheren Ehegatten, auf den Betrug gegen den späteren oder auf den Angriff gegen das Institut der Ehe selbst legen, — immer ihrem Wesen nach ein wissentliches und vorsätzliches Handeln von Seite des Uebelthäters nothwendig voraussetzt.

Zu Artikel 221.

Die einfache Kuppelei, welche lediglich in der Beförderung der gewöhnlichen Fornikation durch Zuführen, Unterhandeln, Gelegenheitmachen und Aufenthaltgeben besteht, kann nicht unter die Verbrechen und Vergehen gestellt werden, sondern findet ihren geeigneten Platz, gleich der einfachen Fornikation selbst, im Polizeistrafgesetzbuche.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit jener qualifizirten Kuppelei, von welcher der gegenwärtige Artikel handelt.

Diese enthält eine so schwere Verletzung spezieller, durch besondere Verhältnisse geheiligter Pflichten, daß eine blos polizeiliche Bestrafung in gänzlichem Mißverhältnisse mit der Bedeutung und Schwere des Reates stehen würde.

In der That läßt sich zwischen dem im Art. 213. vorgesehenen Mißbrauche zur Unzucht und der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Verkupplung zur Unzucht —, weder was die Unsittlichkeit und Pflichtwidrigkeit der Handlung an sich, noch was die schädlichen Folgen derselben, noch endlich was die Niedrigkeit und Bosheit der dazu erforderlichen verbrecherischen Willensthätigkeit betrifft, — irgend ein die Größe der Strafbarkeit modifizirender Unterschied denken; — ja man kann sogar mit Recht behaupten, daß die Motive desjenigen, der sein Schutz-, Pflege- oder Aufsichtsrecht zur Verkupplung mißbraucht, in der Regel noch verwerflicher und schmutziger sind, als dieß bei demjenigen der Fall ist, welcher sich zum Behufe eigener Wollustbefriedigung eines Mißbrauches jener Rechte schuldig macht.

Aus diesen Erwägungen hat der Entwurf die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Artikels auf das nämliche Maß, wie jene des Art. 213. festgestellt.

Dabei versteht es sich übrigens nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß, wenn die Handlung unter den Gesichtspunkt der Anstiftung, unmittelbaren Theilnahme oder Hilfeleistung zu einem der in den Art. 204. und 206. bezeichneten Verbrechen fällt und deßhalb einer schwereren Strafe, als der im gegenwärtigen Artikel angedrohten unterliegt, jedesmal diese schwerere Strafe Anwendung zu finden habe.

Zu Artikel 222.

Unzüchtige Handlungen, welche die Sittlichkeit verletzen, ohne jedoch den Charakter eines der bisher bezeichneten besonderen Verbrechen oder Vergehen an sich zu tragen, können im Allgemeinen, soweit sie überhaupt strafbarer Natur sind, füglich dem Gebiete des Polizeistrafgesetzbuches zugewiesen werden.

Eine Ausnahme hievon tritt jedoch dann ein, wenn durch solche die Schamhaftigkeit verletzende Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gegeben wird.

Der Charakter der Oeffentlichkeit, welcher sich in solchen Fällen mit der Verletzung der Sittlichkeit verbindet, rechtfertigt hier ausnahmsweise die Verhängung einer Vergehensstrafe.

Auf das gleiche Motiv gründet sich die in dem zweiten Absatze des gegenwärtigen Artikels enthaltene Strafbestimmung, bei welcher übrigens aus denselben Rücksichten, wie bei allen anderen Preßvergehen, die Verbindung einer Geldstrafe mit der Gefängnißstrafe für zweckmäßig erachtet wurde.

Zu Artikel 223.

Der Inhalt dieses Artikels, der schon im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Theil I. Art. 186. Abs. 2.), sowie in den meisten neueren Strafgesetzbüchern sich findet, ist geeignet, jeden Zweifel über die bekanntlich unter den älteren Kriminalisten so vielfach bestrittene Frage, wenn die sogenannten Fleischesverbrechen als vollendet zu erachten seyen, namentlich die skandalösen Kontroversen über **emissio** und **immissio seminis**, vollständig zu beseitigen.

Dabei ist übrigens wohl zu bemerken, daß die Vorschrift des Artikels ausdrücklich nur von jenen Verbrechen und Vergehen spricht, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört. Sie findet also namentlich keine Anwendung auf das Vergehen der Bigamie (Art. 220), da dieses Vergehen als schon vollendet betrachtet werden muß, sobald die zweite Ehe in der gesetzlichen Form geschlossen ist, ohne daß es weiter darauf anzukommen hätte, ob dieselbe auch wirklich konsummirt worden sey oder nicht.

Was diejenigen Verbrechen und Vergehen betrifft, deren

Thatbestand eine widernatürliche Wollustbefriedigung voraussetzt, so läßt sich über die Frage, wann dieselben als vollendet gelten sollen, im Hinblicke auf die außerordentlichen Abnormitäten, zu welchen das Raffinement des Lasters in dieser Beziehung sich zu verirren vermag, keine Vorschrift im Gesetze aufstellen, ohne in eine höchst skandalöse und dennoch immer lückenhaft bleibende Kasuistik sich einzulassen. Man hat es daher nach dem Beispiele fast aller Gesetzgebungen für das zweckmäßigste erachtet, hierüber gänzlich mit Stillschweigen hinwegzugehen, wodurch die Gerichte von selbst auf die schon in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Band II. pag. 61) angedeutete Vorschrift hingewiesen werden, daß in jedem einzelnen Falle auf die Intention des Uebelthäters zu sehen und das Verbrechen dann für vollendet zu erachten sey, wenn derselbe jene Handlungen vorgenommen hat, welche zum Zwecke seiner widernatürlichen Wollust gehören.

Zu Artikel 224—226.

Die Vorschrift der Art. 224. und 225. bedarf keiner besondern Rechtfertigung.

Jene des Art. 226. stellt sich als nothwendig dar, weil ohne sie der Theilnehmer und Begünstiger bei den Vergehen der Blutschande, der Bigamie und des Ehebruches im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 55. straflos bleiben würde, was natürlich auf keine Weise in der Absicht der Gesetzgebung gelegen seyn kann.

Eilftes Hauptstück.

Von den gegen das Leben Anderer gerichteten strafbaren Handlungen.

Zu Artikel 227—231.

Den Begriff der Tödtung im Allgemeinen, den Unterschied zwischen absichtlicher und fahrläßiger Tödtung und die weitere Eintheilung der ersteren in absichtliche Tödtung mit Prämeditation (Mord) und absichtliche Tödtung ohne Prämeditation (Todtschlag) hat der gegenwärtige Entwurf ganz auf dieselbe Weise festgehalten, wie dieß in der bisherigen Gesetzgebung, welche bezüglich dieser Punkte mit den allgemein recipirten Ansichten der neueren Doktrin vollkommen übereinstimmt, der Fall war. Alle diese Begriffsbestimmungen können daher als durch Theorie und Praxis bereits feststehend und einer weiteren Erläuterung nicht bedürfend vorausgesetzt werden; daher man sich hinsichtlich der in diesen Artikeln behandelten Materie auf folgende wenige Bemerkungen beschränkt:

1) Der Inhalt des Art. 227. Abs. 2., durch welchen die verwickelte, fast in allen Punkten controverse Lehre des gemeinen Kriminalrechts und der gerichtlichen Arzneikunde über die Lethalität der Verletzungen auf sichere und einfache Grundlagen zurückgeführt wird, ist dem Art. 143 des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 nachgebildet. Eine Rechtfertigung der hierin ausgesprochenen Prinzipien scheint um so mehr überflüssig zu seyn, als einerseits in den Anmerkungen zu dem allegirten Gesetzbuche (Band II. Seite 7. u. folg.) hierüber das Geeignete bereits entwickelt ist, andererseits die Richtigkeit jener Prinzipien längst schon die vollste und unbe-

strittenste Anerkennung dadurch gefunden hat, daß alle seit dem Jahre 1813 bis auf die neueste Zeit in Deutschland erschienenen Strafgesetzbücher und Strafgesetzentwürfe ohne Ausnahme das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 in diesem Punkte zum Muster genommen haben.

2) Indem der Entwurf den Mord als eine mit Vorbedacht verübte Tödtung definirt, hat er keineswegs den Zweck, die im Art. 146. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 aufgestellte Begriffsbestimmung dieses Verbrechens dem Wesen nach abzuändern, sondern lediglich sie in ihrer Fassung zu vereinfachen; denn offenbar besagt der Ausdruck „mit Vorbedacht verübt" auf kürzere Weise dasselbe, was das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 durch die beiden Alternativen „mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt" zu bezeichnen beabsichtigt. Eine solche Vereinfachung der Definition ist aber um deßwillen höchst wünschenswerth, weil durch sie bei schwurgerichtlichen Verhandlungen die ungemein schwerfällige Art der Fragestellung an die Geschwornen beseitigt wird, welche dermalen in allen Fällen, in welchen ein Mord den Gegenstand der Anklage bildet, bei den Gerichtshöfen der älteren Provinzen in Folge der alternativen Fassung des allegirten Art. 146. Platz greift.

3) Bei der Begriffsbestimmung des Todtschlages glaubte man sich (nach dem Beispiele des preußischen Strafgesetzbuches §. 176.) auf eine mit der Begriffsbestimmung des Mordes streng korrespondirende Fassung beschränken zu müssen. Todtschlag ist hienach jede Tödtung, welche zwar ebenfalls absichtlich, wie der Mord, aber ohne Vorbedacht verübt wird. Die Zusätze, welche einzelne Gesetzgebungen noch beifügen, als „in aufwallender Hitze des Zornes" (bayerisches Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Art. 151.)

„in der Hitze des Affektes" (hannover'sches Strafgesetzbuch Art. 230.)

„im Affekte" (badisches Strafgesetzbuch §. 209; würtembergisches Art. 243.)

„in aufwallender Leidenschaft" (sächsisches Strafgesetzbuch Art. 123.)

„in leidenschaftlicher Aufwallung" (braunschweigisches Strafgesetzbuch §. 146.)

scheinen einerseits überflüssig, insoferne sie nichts Anderes besagen, als was schon in dem Ausdrucke „ohne Vorbedacht" liegt, — andererseits aber zu beschränkend und einseitig, weil ein Todtschlag auch in deprimirter Gemüthsstimmung (z. B. aus Furcht ꝛc. ꝛc.) oder aus bloßem rohen Muthwillen und Uebermuth verübt werden kann.

4) Daß der Entwurf für den Mord, als für das schwerste aller Privatverbrechen, es bei der durch die bisherige Gesetzgebung angedrohten Todesstrafe beläßt, bedarf keiner Rechtfertigung, sobald einmal die Frage, ob jene Strafe überhaupt im Systeme des Gesetzbuches beizubehalten sey, bejahend entschieden ist.

Die Strafe des Todtschlags stimmt ungefähr mit der im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Art 151. und 152.) für dieses Verbrechen angedrohten überein.

Die meisten neueren Strafgesetzbücher enthalten zwar — wenigstens in Hinsicht auf das festgestellte Minimum — mildere Strafbestimmungen, namentlich für jene Fälle, in welchen der Todtschläger durch den Getödteten zum Zorne gereizt war. Man hat es aber für bedenklich erachtet, diesem Beispiele zu folgen, einerseits weil gerade das hier in Frage stehende Verbrechen in einzelnen Provinzen des Königreiches leider noch allzu häufig vorkömmt, — andererseits weil nicht aus dem Auge

verloren werden darf, daß zum Thatbestande des Todtschlages doch immer die bestimmte, wenn auch ohne Prämeditation gefaßte Absicht zu tödten vorausgesetzt wird, während für die unabsichtliche, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung ohnehin in den nächstfolgenden Artikeln mit milderen Strafbestimmungen vorgesehen ist.

Die ausnahmsweise erhöhte Strafe, womit der Art. 230. den Todtschlag an Ascendenten bedroht, dürfte in der Natur der Sache und in dem Beispiele anderer Gesetzgebungen, welche zum Theil noch strengere Vorschriften für diesen Fall enthalten — (vergl. preußisches Strafgesetzbuch §. 179.) — ihre Rechtfertigung finden.

5) Der Art. 231. stimmt mit den analogen Bestimmungen der Strafgesetzbücher von Baden (§. 208.) und Braunschweig (§. 148.) überein, und scheint geeignet, eine Lücke der bisherigen Strafgesetzgebung auszufüllen.

Zu Artikel 232 und 233.

Mit dem Hinwegfallen der Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 (Art. 41. und 44.) über die nach dem Erfolge einer Verletzung sich richtende Präsumtion des dolus mußte von selbst die Nothwendigkeit hervortreten, besondere Vorsehung für die in den gegenwärtigen Artikeln bezeichneten Fälle zu treffen.

Das Gesetz vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, hat bereits im Art. 5 die Lösung dieser Aufgabe unternommen, jedoch in einer Weise, welche nach den bisher hierüber gesammelten Erfahrungen nicht als vollkommen befriedigend erkannt zu werden vermochte.

Denn einerseits wird nach diesem Gesetze die vorbedachte

Körperverletzung, welche den Tod nach sich zieht, geringer bestraft als jene, welche eine bleibende gänzliche Berufsuntüchtigkeit oder eine besonders schwere Verstümmelung des Beschädigten zur Folge hatte, andererseits wird das Strafmaß lediglich von der schwankenden auf rein subjectiven Erwägungen beruhenden Beantwortung der Frage abhängig gemacht: ob der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte oder nicht? —

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Geschwornen — (bei dem Mangel fester objektiver Anhaltspunkte und aus Scheu, ihr Gewissen zu beschweren), jene Frage fast regelmäßig verneinen, selbst in Fällen, in welchen diese Verneinung beinahe an das Unbegreifliche zu grenzen scheint.

So kam es, daß unter der Herrschaft der Novelle vom 29. August 1848 nicht selten Tödtungen, die von einem eigentlichen Todtschlage sich nur sehr zweifelhaft unterschieden, mit ganz unverhältnißmäßig geringen Strafen belegt wurden, — eine Erscheinung, die um so bedenklicher auffallen mußte, je dringender das häufige Vorkommen gerade dieser Art von Verbrechen eine kräftige Repression von Seite der Strafgesetzgebung erheischt.

Diesen Mißständen sucht der gegenwärtige Entwurf abzuhelfen, indem er im Art. 232. einerseits die Strafe der unabsichtlichen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung mit den auf die Körperverletzung gesetzten Strafen in Einklang setzt, — andererseits aber aus dem Thatbestande des genannten Verbrechens das unbestimmte und subjektive Kriterium der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit, mit welcher die Tödtlichkeit der Verletzung vorausgesehen werden konnte, ausscheidet und diesen Thatbestand auf eine festere, rein objektive Grundlage zurückführt. Der Besorgniß, daß die in diesem

Artikel aufgestellten Vorschriften eine übermäßige Strenge involviren möchten, ist nicht nur durch den weiten Raum, welcher den Gerichten für die Strafausmessung freigelassen wurde, sondern auch insbesondere durch die im Art. 233. beigefügten Ausnahmsbestimmungen vorgebeugt.

Diese Ausnahmsbestimmungen entsprechen denjenigen Rechtsgrundsätzen, welche vor der Einführung der Novelle vom 29. August 1848 maßgebend waren, und sind in der Natur der Sache so offenbar begründet, daß eine besondere Motivirung derselben sich als überflüssig darstellt.

Zu Artikel 234.

Daß die Tödtung auch dann einer Strafe unterliegen müsse, wenn sie durch Fahrläßigkeit verursacht wurde, ist von allen Strafgesetzgebungen anerkannt. — Das aufgestellte Strafmaß dürfte, — wenn erwogen wird, daß auch Fälle der gröbsten Fahrläßigkeit unter dasselbe fallen, — nicht als zu hoch gegriffen erscheinen.

Zu Artikel 235 und 236.

Die Nothwendigkeit besonderer gesetzlicher Bestimmungen über Tödtungen in Schlägereien (worunter jeder von Mehreren ausgeführte thätliche Angriff zu verstehen ist, er mag nun die Gestalt eines gegenseitigen Raufhandels an sich tragen oder nicht), findet ihre Begründung in der eigenthümlichen Natur solcher Tödtungen und in den Zweifeln, welche sich dabei über den eigentlichen Urheber der tödtlichen Verletzung so häufig zu ergeben pflegen.

Auch der gegenwärtige Entwurf stellt daher solche Specialbestimmungen auf, zu deren Einzelnheiten Folgendes bemerkt wird:

1) Wenn der Art. 235. Abs. 1. in jenen Fällen, in welchen die Tödtung schon im Voraus verabredet war, alle Theilnehmer der Schlägerei, die zugleich Theilnehmer der Verabredung waren, mit der Strafe des Mordes bedroht, so ist dieß nur eine nothwendige und eigentlich sich von selbst verstehende Konsequenz der in Art. 41. und 42. ausgesprochenen Grundsätze über die Theilnahme bei Verbrechen. Denn natürlich erscheint derjenige, welcher die Tödtung verabredet und sodann bei dem Angriffe auch wirklich (sey es in was immer für einer Weise) persönlich mitgewirkt hat, immer als Theilnehmer im Sinne des Art. 42.; es trifft ihn daher schon nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 41. die volle gesetzliche Strafe der verübten Tödtung, sohin — da eine im Voraus verabredete Tödtung selbstverständlich immer eine präme-ditirte ist — die Strafe des Mordes.

2) Ist keine auf Tödtung gerichtete Verabredung dem Angriffe vorausgegangen, so liegt nicht nur kein genügender Grund vor, die Strafe der vorbedachten Tödtung auf alle Theilnehmer der Schlägerei auszudehnen, sondern es gebricht überhaupt an hinreichenden Anhaltspunkten, um für jeden einzelnen Theilnehmer eine entsprechende Strafabstufung im Voraus gesetzlich zu bestimmen. Nur soviel kann in Fällen dieser Art als feststehend angenommen werden, daß auf alle diejenigen, welche in irgend einer Weise an dem Entleibten Thätlichkeiten verübt haben, mehr oder minder eine Mitschuld an der erfolgten Tödtung falle.

Dabei kommt der Grad der von dem Einzelnen verübten Thätlichkeit sowie die Frage, ob eine Mißhandlung im Voraus verabredet war, im Allgemeinen nicht in Betrachtung, denn jene Mitschuld ist für jeden solchen Theilnehmer dadurch allein schon begründet, daß er überhaupt bei einer Mißhandlung thätig

mitgewirkt hat, deren Folgen er wegen des gleichzeitigen Mitwirkens Anderer zu bemessen nicht im Stande war, und deren eingetretener schwerer Erfolg ihm daher wenigstens zum dolus eventualis zugerechnet werden muß.

Hienach schien es am zweckmäßigsten, in Fällen der vorbezeichneten Art alle Theilnehmer ohne Unterschied, welche sich einer Thätlichkeit an dem Entleibten schuldig gemacht haben, durch eine generelle Strafbestimmung zu treffen, den Rahmen dieser Strafbestimmung aber soweit zu fassen, daß innerhalb desselben dem richterlichen Ermessen genügender Raum bleibt, um nach der Beschaffenheit des besonderen Falles und nach dem Grade des jedem Theilnehmer zur Last fallenden individuellen Verschuldens die Strafen der einzelnen Mitschuldigen entsprechend festsetzen zu können.

Auf diesen Erwägungen beruhen die in dem zweiten und dritten Absatze des Art. 235. aufgestellten Bestimmungen.

Sollte sich übrigens in einem der hier bezeichneten Fälle gegen einen oder den andern Theilnehmer der bestimmte Nachweis ergeben, daß er für sich allein eine solche Thätlichkeit gegen den Entleibten verübt habe, welche nach den allgemeinen Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung mit einer schwereren als der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Strafe bedroht ist, so kömmt gegen einen solchen Theilnehmer der Vorbehalt in Anwendung, welchen der zweite Absatz des Art. 235. enthält; denn es versteht sich von selbst, daß die Strafbarkeit des Mordes, des Todtschlags oder der schwereren Körperverletzung nicht um deßwillen sich mindert, weil das Verbrechen bei Gelegenheit einer Schlägerei oder eines von Mehreren unternommenen Angriffes verübt wurde.

Die anderen Theilnehmer des Angriffs bleiben aber demungeachtet in einem solchen Falle noch immer nach Abs. 2.

und 3. des Art. 235. strafbar, da an dem schuldhaften Charakter ihrer Mitwirkung sich durch die höhere Strafbarkeit des einzelnen Verbrechens-Genossen nichts ändert.

3) Eine Ausdehnung der Strafbestimmungen des Art. 235. Abs. 2. und 3. auch auf diejenigen Theilnehmer, welche der Verübung irgend einer Thätlichkeit an dem Entleibten nicht schuldig befunden werden, würde keinen legislativen Rechtfertigungsgrund für sich haben.

Dagegen steht durchaus kein Bedenken im Wege, alle diejenigen, welche an einem mit tödtlichem Ausgange begleiteten Angriffe oder Raufhandel Antheil genommen haben, schon wegen dieser Theilnahme allein in eine entsprechende Vergehensstrafe zu nehmen; denn wenn auch in der Regel die bloße Betheiligung bei einem Raufhandel nur als polizeilich strafbare Uebertretung aufgefaßt werden kann, so rechtfertigt sich doch ausnahmsweise dann, wenn der Raufhandel oder Angriff eine so schwere Folge gehabt hat, die Verhängung einer strengeren Strafe in der Richtung gegen diejenigen, welche wenigstens im Allgemeinen als mitwirkend zur Herbeiführung dieser Folge betrachtet werden müssen.

Eine solche allgemeine Schuld der Mitwirkung fällt aber ohne Zweifel auf Jeden, der nur überhaupt an dem Angriffe oder Raufhandel sich betheiligt hat, ohne Rücksicht darauf, ob und welche unmittelbare persönliche Vergewaltigung gerade ihm selbst zur Last fällt.

Wollte man einwenden, daß es auf diese Weise lediglich von einem meist zufälligen Erfolge abhängig gemacht werde, ob die Theilnahme an einem Raufhandel dem Einzelnen als Vergehen oder als bloße Polizeiübertretung zuzurechnen sey, so ist hiegegen zu bemerken, daß in diesem Verhältnisse durchaus nichts Besonderes liege, weil ja bekanntlich in sehr vielen

Materien des Strafrechtes der Erfolg und zwar in der Regel ein mehr oder minder zufälliger Erfolg einen der Faktoren für die Qualifikation der That und für die Höhe der Strafbestimmung bildet. Auch kann eine Ungerechtigkeit in einer solchen Bestimmung sicherlich nicht gefunden werden, da Jeder, der sich in einen gemeinsamen Angriff oder Raufhandel freiwillig einläßt, sehr wohl in der Lage ist, einzusehen, daß die schwersten Folgen wenigstens möglich seyen und daß die Abwendung derselben nicht mehr in seiner Hand liege.

Nach diesen Erwägungen dürfte sich die im Art. 236. des Entwurfes gegebene Bestimmung, welche übrigens auch das Beispiel mehrerer anderer Strafgesetzgebungen für sich hat, —

(vgl. württembergisches Strafgesetzbuch Art. 248. Ziff. 5.;
— badisches §. 239. Ziff. 5.; — hessisches Art. 273;
— braunschweigisches §. 153. Abs. 2.)

umsomehr rechtfertigen, als in ihr eines der kräftigsten Mittel für Repression jener Neigung zu Rauferceſſen liegt, welche zur Zeit noch in einigen Gebietstheilen Bayerns in so bedenklicher Weise unter der ländlichen Bevölkerung besteht.

Zu Artikel 237 und 238.

Die Handlung desjenigen, welcher einem Andern in der Absicht, denselben zu tödten, Gift beibringt, bedarf keiner besonderen Strafbestimmung im Gesetzbuche, da die allgemeinen Vorschriften über Mord und Mordversuch hiefür vollkommen ausreichen. Dagegen schien die Aufstellung spezieller Normen für solche Fälle, in welchen die Vergiftung nur in der Absicht einer Gesundheitsbeschädigung verübt wird, nicht nur wegen der erhöhten Gefährlichkeit solcher Handlungen im Gegenhalte zu andern Gesundheitsbeschädigungen, sondern vor-

züglich auch um deßwillen rathsam, weil in Vergiftungsfällen mit tödtlichem Erfolge der nothwendige Kausal-Zusammenhang zwischen der That und dem eingetretenen Tode sich in der Regel weniger greifbar als in anderen Tödtungsfällen nachweisen läßt, und daher die Gefahr nahe liegt, daß ohne eine spezielle Bestimmung der obenbezeichneten Art die Ausflucht des Angeklagten, als sey seine Absicht nicht auf Tödtung gerichtet gewesen, leicht zur Verhängung unverhältnißmäßig geringer Strafen, wo nicht gar zu freisprechenden Erkenntnissen führen könnte. Noch dringender tritt bei der gemeingefährlichen Vergiftung, d. h. bei jener Art von Giftanwendung, durch welche das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Menschenzahl gefährdet wird, die Nothwendigkeit spezieller Strafbestimmungen hervor und zwar insbesondere auch deßhalb, weil die außerordentliche Gefährlichkeit dieser Gattung von Verbrechen und die besondere Bösartigkeit der ihr zu Grunde liegenden Willensrichtung eine strengere Strafe selbst schon in dem Falle zu erheischen scheint, wenn auch noch Niemand von den vergifteten Lebensmitteln oder andern Gegenständen wirklich genossen haben sollte.

Dieß sind im Wesentlichen die Motive, welche dem Art. 237. des Entwurfes zu Grunde liegen.

Der unmittelbar daran sich schließende Art. 238. (welcher dem Art. 243. des Entwurfes vom Jahre 1831 entspricht) würde zwar, strenge genommen, seine Stelle passender im nächstfolgenden Hauptstücke finden, das von Körperverletzungen und Beschädigungen der Gesundheit handelt. Doch hat man es vorgezogen, ihn hier einzureihen, theils des Zusammenhanges wegen, theils weil die in Frage stehenden Handlungen, wenn sie auch in den meisten Fällen nur eine Gefährdung der Gesundheit involviren werden, doch nach Umständen auch,

wenigstens successiv, das Leben der einzelnen Abnehmer in Gefahr setzen können.

Die bei Weitem geringere Strafbarkeit dieser Handlungen im Gegenhalte zu jenen, welche der Art. 237. bezeichnet, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, da bei den ersteren vorausgesetzt wird, daß der Thäter nicht die Absicht gehabt habe, Jemanden zu tödten, oder körperlich zu beschädigen.

Dabei versteht es sich übrigens nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß, wenn die That wegen des in ihr liegenden Betruges oder wegen einer durch sie hervorgerufenen fahrläßigen Tödtung einer schwereren Strafbestimmung unterliegt, diese letztere zur Anwendung zu kommen hat.

Zu Artikel 239.

Der Thatbestand des Kindsmordes ist der Hauptsache nach im gegenwärtigen Artikel ebenso bestimmt worden, wie im Art. 157. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813.

Nur in Bezug auf zwei Punkte erachtete man eine Abweichung für nothwendig, hinsichtlich welcher Folgendes bemerkt wird.

Zuvörderst wurde der dreitägige Zeitraum, welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 in Art. 159. festsetzt, nach dem Beispiele fast aller neuern Legislationen auf 24 Stunden abgekürzt.

Unstreitig muß der vorwiegende, wo nicht der alleinige Grund, aus welchem der Kindsmord einer mildern Beurtheilung, als der gewöhnliche Mord unterliegt, in der Rücksicht auf die physische und psychische Aufregung jeder Gebärenden und auf die hiedurch bedingte geminderte Zurechnungsfähigkeit derselben gefunden werden. Dieser Zustand der Aufregung dauert aber erfahrungsgemäß in der Regel nicht über 24 Stun-

den nach dem Geburtsakte; es erscheint daher passend, diesen Zeitraum als die Grenze zu bezeichnen, bis zu welcher jene mildern Bestimmungen Anwendung zu finden haben, welche für den Kindsmord gegeben sind. Sollten in dem einen oder andern einzelnen Falle besondere Umstände vorliegen, gemäß welcher die Tödtung des Kindes, — obwohl von der Mutter erst nach jenem Zeitpunkte verübt, — gleichwohl als eine bei geminderter Zurechnungsfähigkeit begangene That sich darstellt, so werden diese Umstände natürlich nicht unberücksichtigt bleiben, sondern vielmehr dem Richter zu dem Ausspruche auf eine außerordentlich gemilderte Strafe Veranlassung geben; der Grund dieser Strafmilderung liegt aber sodann nicht in der unbedingten keines Beweises bedürfenden und keinen Gegenbeweis zulassenden gesetzlichen Präsumtion, welche der gegenwärtige Artikel speziell bestimmt, sondern in der allgemeinen Vorschrift des Art. 83. und in der gewonnenen richterlichen Ueberzeugung, daß die faktischen Voraussetzungen dieser letztern Vorschrift nach den Umständen des besonderen Falles für erwiesen anzunehmen seyen.

Der zweite Punkt, in welchem der gegenwärtige Entwurf von der Fassung des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 abweicht, besteht darin, daß er das Requisit der Lebensfähigkeit des Kindes nicht mehr in den Thatbestand des Kindsmords aufgenommen hat. Allgemein ist der Grundsatz anerkannt, daß jeder Mensch auf eine Minute seines Lebens das gleiche Recht habe, wie auf Monate und Jahre desselben, und daß daher das Gesetz jedem Menschenleben den gleichen Rechtsschutz gewähren müsse, ohne Unterschied, ob dasselbe die Möglichkeit einer längeren oder kürzeren Dauer in sich trägt. Wer dieß läugnen wollte, der müßte auch konsequent behaupten, daß die Tödtung eines von den Aerzten als rettungslos aufge-

gebenen Kranken, — eines zum Tode verurtheilten Verbrechers, — eines auf der letzten Stufe des menschlichen Alters angelangten Greises nicht als Mord bestraft werden dürfe, eine Behauptung, die gewiß Niemand aufstellen wird.

Warum aber gerade beim Kindsmorde allein eine Ausnahme von dem obigen Grundsatze stattfinden sollte, dafür läßt sich ein genügendes Motiv umsoweniger denken, als die Thäterin in der Regel auf die Lebensfähigkeit oder Nichtlebensfähigkeit des Kindes gar nicht reflektirt, ja in den meisten Fällen nicht einmal im Stande ist, sich hierüber ein Urtheil zu bilden. Auch das neue Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten (§. 180.) hat aus diesen Erwägungen das Erforderniß der Lebensfähigkeit des Kindes aus der Begriffsbestimmung des Kindsmordes weggelassen.

Was schlüßlich die Strafe des ebengenannten Verbrechens betrifft so haben sich längst alle kompetenten Stimmen darüber geeinigt, daß die im Code pénal (Art. 302.) und im bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Art. 157.) festgesetzten absoluten Strafen den Charakter übermäßiger und unpassender Härte an sich tragen. Man hat daher an deren Stelle (nach dem Beispiel aller neueren Strafgesetzgebungen) eine der richterlichen Strafausmessung Raum gewährende Strafe gesetzt. Hiebei wurde der Strafrahmen in solcher Weise begrenzt, daß zwar einerseits dem Richter jene freie Bewegung belassen wird, welche bei der großen Verschiedenheit der hierher einschlägigen Fälle erforderlich ist, — andererseits aber auch der Schwere des in Frage stehenden Verbrechens durch Fixirung eines nicht allzuniedrigen Strafminimums gebührend Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 240.

Theils durch das Hinwegfallen jeder Beweistheorie aus dem Strafprozesse, theils dadurch, daß die Lebensfähigkeit des Kindes nicht mehr zum Thatbestande des Kindsmordes erfordert wird, ist jene oft getadelte Kasuistik, welche das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 in den Art. 160. bis 165 aufstellt, von selbst überflüssig geworden.

Namentlich bedarf es keiner besonderen Strafbestimmungen mehr über die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, sowie über das heimliche Beiseiteschaffen der Kindsleiche; denn es ist klar, daß diesen Handlungen an sich nicht der Charakter eines Verbrechens oder Vergehens, sondern lediglich nach Umständen der einer polizeilich strafbaren Uebertretung zukommt, in welcher Eigenschaft sie im Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches ihre geeignete Stelle finden. Erscheinen sie als bloße Vorbereitungen eines (nicht wirklich zur Vollendung gebrachten Kindsmordes), so fallen sie unter die Bestimmung des Art. 38. Waren sie Mittel zu einem wirklich vollbrachten Kindsmorde, oder wurde durch sie die Tödtung des Kindes fahrlässiger Weise verursacht, so trifft die Thäterin ohnehin die volle gesetzliche Strafe des Kindsmordes oder fahrlässigen Tödtung. Bilden sie endlich bloße Indizien, so muß die Frage, ob sie von hinlänglichem Gewichte seyen, um im einzelnen Fall einen Schuldausspruch auf sie zu gründen, lediglich dem Ermessen der Geschwornen überlassen bleiben, — eine selbstständige Bestrafung des Indiziums aber ist natürlich in keiner Weise zulässig.

Es bleibt sonach von allen Fällen des sogenannten „Kindsmordes bei mangelhaftem Thatbestande" nur ein einziger übrig, der einer speziellen Strafbestimmung bedarf, nämlich der in dem gegenwärtigen Artikel des Entwurfes bezeichnete. Die

Nothwendigkeit, für diesen Fall besondere gesetzliche Vorsehung zu treffen, ist schon in dem Gesetze vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend (Art. 6.) anerkannt worden und findet in der Natur der Sache ihre Begründung. Bekanntlich kömmt es nämlich nicht selten vor, daß eine des Kindsmordes Angeschuldigte vollkommen überwiesen oder geständig ist, Handlungen von unzweifelhafter Lethalität in mörderischer Absicht an dem Kinde verübt zu haben, während durchaus nicht ermittelt und auch von der Thäterin selbst nicht angegeben werden kann, ob das Kind zur Zeit der Vornahme jener Handlungen gelebt habe oder nicht. Dieses Verhältniß, welches bei keiner anderen Art von Tödtung in solcher Weise sich ergeben kann, läßt eine für derlei Fälle besonders bemessene Vorschrift des Strafgesetzes als unentbehrlich erscheinen, wenn nicht Verbrechen straflos bleiben sollen, die sehr häufig von einem wirklichen Kindsmorde sich nur formell unterscheiden.

Die allgemeinen Vorschriften über den Versuch und dessen Strafbarkeit reichen für die hier bezeichneten Fälle nicht aus, weil die außerordentlich weite Begriffsbestimmung des Versuches, welche das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 aufstellte, und nach welcher es allerdings unzweifelhaft war, daß auch an einer Leiche ein strafbarer Tödtungsversuch verübt werden könne, in den gegenwärtigen Entwurf nicht aufgenommen worden ist.

Das Strafmaß, welches der Artikel 6. des oben allegirten Gesetzes vom 29. August 1848 vorschreibt wurde im Wesentlichen beibehalten, und nur bezüglich seiner Maximal- und Minimalgrenze dem Systeme des Entwurfes entsprechend angepaßt.

Zu Artikel 241—244.

Bei Bestimmung des Thatbestandes der Kindesabtreibung macht sich das eigenthümliche Moment geltend, daß hier der Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen dem gebrauchten Mittel und dem eingetretenen Erfolge nicht blos schwierig und unsicher, wie beim Giftmorde und manchen andern Arten der Tödtung, sondern daß er —, wenige, höchst seltene Fälle ausgenommen, — geradezu unmöglich ist, indem sich bekanntlich über jenen Kausalzusammenhang fast nie etwas anderes, als eine mehr oder minder schwankende Vermuthung aufstellen läßt.

Es liegt daher, wenn das Gesetz denselben in die Begriffsbestimmung der Kindesabtreibung aufnehmen wollte, die Besorgniß nahe, daß hiedurch gewissensängstliche Richter oder Geschworne in die Lage kommen würden, den Thatbestand des genannten Reates niemals als erwiesen annehmen zu können, was begreiflich die faktische Straflosigkeit der Kindesabtreibung zur Folge haben müßte.

Aus dieser Erwägung hat man es für zweckmäßig erachtet, nach dem Beispiele mehrerer anderer Strafgesetzgebungen, bei der Definition dieses Reates das Vorhandenseyn des mehrerwähnten Kausalnexus nicht aufzuführen, sondern den Thatbestand der Kindesabtreibung lediglich in die beiden faktischen Prämissen zu legen, daß ein Abortivmittel vorsätzlich gebraucht worden, und daß hierauf ein Abortus (worunter hier auch die Geburt eines todten, wenngleich vollständig ausgetragenen Kindes verstanden wird) wirklich eingetreten ist. Eine solche Bestimmung kann nicht als zu hart erscheinen, da hiebei einerseits immer das Vorhandenseyn eines bestimmten verbrecherischen Willens als Bedingung der Strafbarkeit vorausgesetzt wird, andererseits aber ohnehin

die Strafe der Kindesabtreibung weit niedriger, als die des Kindsmordes gestellt ist.

Nur wenn in einem einzelnen Falle speziell nachgewiesen werden kann, daß der Tod oder die Abtreibung der Leibesfrucht nicht durch die angewendeten Abortivmittel, sondern durch andere selbstständige Ursachen herbeigeführt worden sey, würde die Anwendung der vollen gesetzlichen Strafen nicht als gerechtfertigt erscheinen.

Uebrigens dürfen auch Fälle dieser Art, (welchen es gleich geachtet werden muß, wenn ohngeachtet der gebrauchten Abortivmittel dennoch ein lebendes und reifes Kind zur Welt gekommen ist), keineswegs völlig straflos bleiben, nachdem der Nichteintritt des beabsichtigten verbrecherischen Erfolges lediglich ein zufälliger, außer der Berechnung und Willensrichtung des schuldigen Individuums liegender ist. Der Entwurf hat daher für diese Fälle, (da die allgemeinen Bestimmungen über den Versuch aus den schon oben zum Art. 240. angeführten Gründen hier ebenfalls nicht ausreichen), — besondere Vorschriften aufgestellt, deren Inhalt bezüglich des hierin festgesetzten Strafmaßes sich als der Beschaffenheit des Reates entsprechend darstellen dürfte.

Die weitern Detailbestimmungen des Entwurfes in dieser Materie stimmen theils mit der bisher geltenden Legislation, theils mit den von allen neueren Strafgesetzbüchern anerkannten Prinzipien im Wesentlichen überein, und scheinen daher einer besonderen Motivirung nicht zu bedürfen. Was insbesondere die Frage anbelangt, ob die Kindesabtreibung auch dann mit Strafe zu belegen sey, wenn sie durch Fahrläßigkeit herbeigeführt wird, so fallen die Gründe, welche für die Verneigung dieser Frage sprechen, von selbst in die Augen. Eine solche Vorschrift würde in die innersten Verhältnisse des ehe-

lichen und häuslichen Lebens verletzend eingreifen und müßte am Ende dahin führen, daß schwangere Frauenspersonen und Alle, die mit ihnen in Berührung kommen, sich fast keinen Augenblick von der peinlichen Besorgniß frei fühlen könnten, auf die eine oder andere Weise dem Strafgesetze zu verfallen. Demgemäß wurde es unterlassen eine Strafbestimmung über kulpose Kindesabtreibung in den Entwurf aufzunehmen.

Zu Artikel 245 und 246.

Die Bestimmungen dieser Artikel geben nur zu wenigen erläuternden Bemerkungen Veranlassung.

Als unzweifelhaft darf wohl angenommen werden, daß die Aussetzungen, welche von Eltern, insbesondere von außerehelichen Müttern an ihren Kindern vorgenommen werden, die weit überwiegende Mehrzahl aller Aussetzungsfälle bilden, — ja daß eine unter andern Verhältnissen vorkommende Aussetzung zu den seltensten Ausnahmen gehöre.

Es wird daher nicht unpassend erscheinen, wenn der Entwurf jene ersterwähnte Art von Aussetzung besonders behandelt, um diejenigen Fälle, bezüglich deren die hier aufgestellten Strafandrohungen fast allein von praktischer Bedeutung sind, durch eine schärfere und individuellere Begriffsbestimmung hervorzuheben.

Daß als Hauptfaktor bei Feststellung des Strafmaßes die Schwere der Folgen in's Auge gefaßt wurde, welche durch die Aussetzung für Leben und Gesundheit der ausgesetzten Person herbeigeführt werden, dürfte ebenfalls in der Natur der Sache, sowie in dem Beispiele fast aller deutschen Strafgesetzgebungen seine Rechtfertigung finden.

Hiebei fällt übrigens als selbstverständlich in die Begriffe, daß Aussetzungen, welche mit der Absicht verübt werden, hie-

durch die ausgesetzte Person um's Leben zu bringen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, sondern nach jenen über vollendete oder versuchte Tödtung ihre Beurtheilung zu finden haben.

Zwölftes Hauptstück.

Von Körperverletzungen.

Zu Artikel 247—252.

Daß die Bestimmungen über Körperverletzung jenen über Tödtung in analoger Nachbildung sich anpassen müssen, liegt in der Natur der Sache, da beide Reate ihrem Gegenstande und Grundwesen nach von gleicher Beschaffenheit sind und sich nur durch die höhere oder geringere Intensivität des verbrecherischen Willens und des eingetretenen Erfolges von einander unterscheiden.

Demgemäß findet der Inhalt des gegenwärtigen Hauptstückes, was die Eintheilung der Körperverletzungen in absichtliche oder fahrläßige, — die Untereintheilung der ersteren in prämeditirte und nicht prämeditirte, — die Bestimmungen über Körperverletzung in Schlägereien, — endlich die speziellen Vorschriften des Art. 248. betrifft, seine Rechtfertigung bereits in jenen Bemerkungen, welche oben zur Motivirung der den genannten Punkten entsprechenden Materien des vorigen Hauptstückes angeführt worden sind.

Unter Bezugnahme auf das daselbst Gesagte wird daher hier nur noch Folgendes erinnert:

1) Die Nothwendigkeit einer Abstufung in der Strafbarkeit der Körperverletzungen je nach der größeren oder geringeren Schwere der durch die Verletzung herbeigeführten Folgen ist von allen Gesetzgebungen ohne Ausnahme anerkannt.

Als Anhaltspunkt für eine solche Abstufung bietet sich am nächsten und natürlichsten der Fall dar, wenn dem Beschädigten durch die Verletzung ein unheilbar bleibender Nachtheil an seinem Körper oder an seiner Gesundheit (in physischer oder geistiger Beziehung) zugegangen ist.

Diesen Fall hat denn auch der gegenwärtige Entwurf (nach dem Beispiele sämmtlicher deutscher Strafgesetzbücher) als Grundlage der Strafabstufung angenommen.

Ist der an dem Körper oder der Gesundheit des Beschädigten herbeigeführte Nachtheil kein unheilbarer und bleibender, sondern lediglich ein vorübergehender, so kann als Anhaltspunkt für die Strafabstufung (— die Nothwendigkeit einer solchen Abstufung dürfte im Hinblicke auf die außerordentliche Divergenz der hier einschlägigen Fälle von selbst einleuchten —) schwerlich ein zweckmäßigerer Maßstab aufgefunden werden, als derjenige, welcher von der Dauer der aus der Verletzung hervorgegangenen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten hergenommen wird. Man hat daher umsoweniger Anstand genommen, diesen Maßstab zu Grunde zu legen, als derselbe auch bisher schon von den beiden in Bayern geltenden Strafgesetzgebungen (Code pénal, Art. 309.; Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 Theil I. Art. 179.) rezipirt war.

Viele Stimmen haben es zwar für unzulässig erklärt, die Strafgradation von arithmetisch bestimmten Zeitabschnitten abhängig zu machen, bei denen das meist zufällige Mehr oder Minder eines Tages, ja einer einzigen Stunde für die höhere oder geringere Strafe entscheidet; allein schon in den Motiven zum Entwurfe vom Jahre 1831 (Seite 218) ist auf die Unvermeidlichkeit der Annahme solcher bestimmter Grenzpunkte, die sich auch in sehr vielen andern gesetzlichen Vorschriften festgestellt finden, überzeugend hingewiesen worden, weßhalb man

es für genügend erachtet, auf das dort Erörterte Bezug zu nehmen.

2) Das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 setzt den Begriff der hier in Frage stehenden Arbeitsunfähigkeit auf höchst subjektive Weise fest, indem es lediglich darauf sieht, ob und wie lange der Beschädigte durch die Verletzung zu seinen Geschäften, zu den Arbeiten seines Berufes untüchtig gemacht worden sey.

Mit Recht hat diese Auffassung vielfachen Tadel erfahren, einerseits weil sie auf Personen, die ein bestimmtes Berufsgeschäft nicht haben, strenge genommen keine Anwendung findet, — andererseits weil sie die höhere oder geringere Strafbarkeit einer Verletzung sehr häufig von dem rein zufälligen Umstande abhängig macht, ob der Verletzte gerade diesen oder jenen Erwerbszweig, dieses oder jenes Berufsgeschäft treibt. Die Verwundung eines Fingers kann den Violinspieler wochenlang für seinen Beruf untüchtig machen, während sie den Taglöhner nicht einen Augenblick hindert, den ihm obliegenden Beschäftigungen nachzugehen. Demgemäß schien es nothwendig, der Bestimmung des Begriffes von Arbeitsunfähigkeit eine mehr objektive Fassung zu geben, welche geeignet ist, den entscheidenden Einfluß der zufälligen Standes- oder Berufsverhältnisse des Verletzten auf die Strafbarkeit der Verletzung ferne zu halten.

3) Eine bekannte Kontroverse hat sich bei Anwendung des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 darüber ergeben, ob in den Fällen, in welchen das Gesetz die Strafbarkeit einer Körperverletzung von der Dauer der durch sie bewirkten Arbeitsunfähigkeit abhängig macht, eine totale Unfähigkeit vorausgesetzt werde, mit andern Worten, ob der Verwundete während des gesetzlich bezeichneten Zeitraumes zu allen

Geschäften seines Berufes untüchtig seyn müsse; oder ob die betreffende Strafbestimmung auch dann Anwendung zu finden habe, wenn der Verletzte während jenes Zeitraumes nur theilweise, d. h. nur in Bezug auf die schwereren und anstrengenderen Arbeiten unfähig ist, seinen regelmäßigen Beschäftigungen vorzustehen. Obwohl nun diese Kontroverse schon dadurch, daß der gegenwärtige Entwurf den Begriff der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr aus dem Standpunkte der konkreten Berufsbeschäftigung des Verletzten auffaßt, an Wichtigkeit verliert, so hielt man es doch für sicherer, ihrem Wiederkehren durch die ausdrückliche Bestimmung vorzubeugen, daß die Vorschriften des Art. 247. Ziff. 1 und 2 nicht blos bei gänzlicher, sondern auch bei theilweiser Unfähigkeit des Verletzten zu gewöhnlichen Arbeiten in Anwendung zu kommen haben.

Die Rücksicht, daß jeder Einzelne im Staate fordern kann, durch die Strafgesetze nicht blos in der theilweisen, sondern in der vollen Integrität seines Körpers, seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit kräftig geschützt zu werden, bildet den Grund, aus welchem man sich für die strengere Lösung der oben bezeichneten Kontroverse entscheiden zu sollen glaubte.

4) Wenn der Entwurf — abweichend vom Code pénal und von einer großen Zahl der neueren deutschen Strafgesetzbücher — die geringeren Körperverletzungen, welche entweder gar keine oder doch nur eine verhältnißmäßig unbedeutende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten zur Folge haben, aus dem Kreise der Verbrechen und Vergehen ausschließt und dem Polizeistrafgesetzbuche zuweist, so beruht dieß auf jenen Erwägungen, welche bereits oben in der Einleitung zu den gegenwärtigen Motiven unter Ziffer II. erörtert worden sind, und auf welche hier Bezug genommen wird.

Man hat gegen eine solche Ausscheidung häufig das Bedenken erhoben, ob es überhaupt zulässig sey, den Begriff eines und des nämlichen Reates durch Festsetzung eines willkürlichen, aus der Größe der Beschädigung hergenommenen Grenzpunktes in Abtheilungen zu spalten, von denen jede einer andern Kategorie von strafbaren Handlungen eingereiht, einer andern Kompetenz unterworfen und einem andern Verfahren bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen wird. Allein dieses Bedenken muß von selbst hinwegfallen, wenn erwogen wird, daß alle neueren Strafgesetzgebungen ohne Ausnahme die Nothwendigkeit und Zulässigkeit einer solchen wesentlichen Unterscheidung schon dermalen anerkennen. In allen diesen Strafgesetzgebungen sind nämlich die schwersten Körperverletzungen zu den Verbrechen gestellt, und den Schwurgerichtshöfen zugewiesen, während die geringeren Verletzungen (bei übrigens ganz gleicher Begriffsbestimmung des Reates) als Vergehen behandelt werden, und ihre Untersuchung und Aburtheilung vor den gewöhnlichen Gerichten finden. Was aber nach der einen Seite statthaft ist, muß es auch nach der andern seyn, und es kann sohin gegen ein System, welches noch eine weitere Abtheilung annimmt, indem es die geringfügigsten Verletzungen als blos polizeilich strafbare Uebertretungen behandelt, ein prinzipielles Bedenken nicht erhoben werden.

Nur über die Zweckmäßigkeit eines solchen Systems könnte man allenfalls Zweifel erheben. Diese Zweckmäßigkeit hat sich aber in den Provinzen diesseits des Rheins schon sehr bald nach dem Erscheinen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 auf das Entschiedenste bemerklich gemacht, wie aus dem Inhalte der bekannten Novelle vom 22. Februar 1814 erhellt, welche unter Abänderung des Art. 367. des Strafgesetzbuches

die geringeren Körperverletzungen zur polizeilichen Aburtheilung verweist.

Die seither gesammelte Erfahrung gibt keinen Grund an die Hand, das in der allegirten Novelle ausgesprochene Prinzip zu beanstanden, vielmehr hat sie gezeigt, daß in jener Novelle das Gebiet der polizeilich strafbaren Verletzungen zu enge begrenzt worden ist, weil noch dermalen die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) sich durch die Untersuchung und Aburtheilung einer Menge von verhältnißmäßig unbedeutenden Raufhändeln und körperlichen Mißhandlungen überladen finden.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, schlägt der Entwurf eine Erweiterung des Inhalts der mehrerwähnten Novelle in der Art vor, daß alle körperlichen Mißhandlungen, die entweder gar keine oder doch nur eine nicht über acht Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge haben, als polizeilich strafbare Uebertretungen behandelt werden sollen, wogegen natürlich durch das Polizeistrafgesetzbuch Sorge getragen werden muß, die bisher für derlei Uebertretungen bestandenen Strafbestimmungen bis zu einem Maße zu erhöhen, welches eine kräftige Repression dieser leider noch sehr häufigen Exzesse hinreichend zu sühnen geeignet ist.

5) Bei Körperverletzungen aus bloßer Fahrläßigkeit scheint es passend, die Strafverfolgung vom Antrage des Verletzten oder derjenigen Personen, die zu seiner Vertretung berufen sind, abhängig zu machen. Die Erwägung, daß eine unbedingte Offizialthätigkeit der Strafgerichte in solchen Fällen sehr häufig den Beschädigten fast ebenso empfindlich trifft, wie den Thäter, und daß sie durch höhere Rücksichten auf das Staats- oder öffentliche Wohl keineswegs geboten ist, dürfte entscheidend für die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorschrift sprechen.

Ebenso wird es in der Natur der Sache begründet gefun-

den werden, daß der Entwurf nur diejenigen Fälle kulposer Körperverletzung, welche eine schwerere Folge für Körper oder Gesundheit des Verletzten nach sich ziehen, in das kriminalrechtliche Gebiet aufgenommen, dagegen jene leichtern Fälle, in welchen nur eine vorübergehende, die Dauer von zwanzig Tagen nicht übersteigende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten als Folge der fahrläßigen Handlung eintritt, der polizeilichen Bestrafung zugewiesen hat.

6) Einige Gesetzgebungen führen als besonderen Strafmilderungsgrund bei der Körperverletzung den Umstand auf, wenn die körperliche Verletzung als eine bloße Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes sich darstellt. Man glaubte von einer solchen Bestimmung, welche schon aus dem Grunde bedenklich erscheint, weil der Begriff und Umfang des Züchtigungsrechtes ein durchaus schwankender und nach den einzelnen Civilgesetzgebungen verschiedener ist, im gegenwärtigen Entwurfe umsomehr Umgang nehmen zu sollen, als wohl ohnehin bei Körperverletzungen, die einmal von so schwerer Beschaffenheit sind, daß sie die in diesem Entwurfe gezogene Grenzlinie der polizeilich strafbaren Uebertretung übersteigen, in keiner Weise mehr der Gesichtspunkt einer bloßen Züchtigung geltend gemacht werden kann.

7) Schlüßlich ist noch von zwei Reaten Erwähnung zu machen, welche sich in einigen Strafgesetzbüchern bei der Materie von den Körperverletzungen und Beschädigungen der Gesundheit aufgeführt finden.

Es sind dieß:

a) die Erregung von Wahnsinn und Unterdrückung geistiger Entwicklung;

(sächsisches Strafgesetzbuch Art. 137.; thüringisches Art. 138.);

b) die Selbstverstümmlung und Beihülfe zu derselben; (sächsisches Gesetzbuch Art. 144; badisches §. 257—259.; österreichisches §. 409. und 410.; thüringisches Art. 139.).

Man erachtete es für überflüssig, diese beiden Arten strafbarer Handlungen in dem gegenwärtigen Entwurfe vorzusehen, weil

zu a) von dem zuerst genannten Verbrechen wohl kein Fall denkbar ist, der nicht nach den Bestimmungen über die Verletzung der persönlichen Freiheit, über Körperverletzung oder Aussetzung seine entsprechende Bestrafung fände, und weil

zu b) die Materie der Selbstverstümmlung und der Mitwirkung bei derselben lediglich in Bezug auf die Konscriptionspflicht praktische Bedeutung hat, — in dieser Hinsicht aber bereits durch das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 (§. 69—72.) geeignete Fürsorge getroffen ist.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Verletzung der persönlichen Freiheit.

Zu Artikel 253 und 254.

Die Begriffsbestimmung des Menschenraubes, welche der Entwurf hier aufstellt, sowie die Abstufung in der Bestrafung dieses Reates ist im Wesentlichen dem neuen preußischen Strafgesetzbuche (§. 204—206.) nachgebildet.

Eine umständliche Erläuterung und Rechtfertigung derselben scheint umsomehr überflüssig, als das genannte Verbrechen ohnehin zu den am seltensten vorkommenden gehören dürfte.

Von selbst versteht es sich, daß bei dem an jungen Leuten verübten Menschenraube durch die Einwilligung des Geraubten die Strafbarkeit des Reates keineswegs aufgehoben wird, sobald feststeht, daß entweder diese Einwilligung durch Zwang oder List erlangt, oder daß in der Richtung gegen diejenigen, in deren Obhut der Geraubte sich befunden hat, Zwang oder List angewendet wurde.

Daß der Menschenraub, wenn er unter den im Art. 253. bezeichneten gravirenden Umständen, z. B. der Aussetzung in einer Einöde, der Ueberlieferung in Sklaverei u. dgl. verübt wird, zu den schwersten Verbrechen gerechnet werden müsse, und daß daher die für diese Fälle angedrohte, bis zu einem Maximum von zwanzig Jahren aufsteigende Zuchthausstrafe nicht als übermäßig streng sich darstelle, bedarf wohl kaum einer näheren Auseinandersetzung.

Aber auch unter den Voraussetzungen des Art. 254. Abs. 1., (wohin namentlich der Fall gehört, wenn Kinder mit Gewalt oder List weggenommen werden, um sie gewinnsüchtiger Weise zum Bettel, zur Darstellung von Gauklerkünsten ꝛc. ꝛc. zu verwenden), — liegt in der Handlung immer noch eine so tief eingreifende Verletzung gegen eines der höchsten und edelsten Rechte des Menschen, daß eine Verbrechensstrafe vollkommen passend erscheint. Nur in dem Falle des Art. 254. Abs. 2. erachtete man das Herabsteigen bis zu einer Vergehensstrafe für angemessen, weil hier das Motiv der Handlung nicht immer nothwendig ein unedles ist, und sogar Verhältnisse vorkommen können, welche die That in sehr gemildertem Lichte erscheinen lassen, z. B. wenn Jemand ein von den Eltern vielleicht verwahrlostes Kind lediglich aus Mitleid oder Wohlgefallen weg und zu sich nimmt, um dessen Lage zu verbessern.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen der Thatbestand des Menschenraubes vollendet vorliegt, sobald der Bemächtigungsakt vollendet ist, und daß daher der Umstand, ob der Thäter auch den weiteren Zweck seiner Handlung erreicht hat oder nicht, lediglich für die Strafausmessung Gewicht hat.

Zu Artikel 255 und 256.

Die auf Mißbrauch zur Unzucht oder auf Zwang zur Ehe gerichtete Absicht ist es, durch welche die Entführung sich vom Menschenraube und von der widerrechtlichen Gefangenhaltung unterscheidet.

Da unter Unzucht auch die widernatürliche Wollustbefriedigung verstanden wird, so versteht es sich von selbst, daß sowohl das Objekt als das Subjekt dieses Reates ebensowohl eine Person männlichen, als weiblichen Geschlechtes seyn kann.

Im Uebrigen scheinen die Bestimmungen des Art. 255. keine besondere Erläuterung oder Motivirung zu erheischen.

Was die im Art. 256. enthaltenen Vorschriften anbelangt, so dürften dieselben durch die nothwendige Rücksicht auf Schonung der Familienehre und auf die Heiligkeit des Ehebandes als gerechtfertigt erscheinen.

Zu Artikel 257.

Der Begriff der widerrechtlichen Gefangenhaltung findet sich in allen neueren Strafgesetzgebungen ungefähr auf dieselbe Weise bestimmt, wie der gegenwärtige Entwurf ihn feststellt.

Sehr abweichend von einander sind dagegen die verschiedenen Gesetzbücher in Bezug auf das Maß und die Abstufungen der Strafe dieses Reates. Die Vorschriften, welche der Entwurf in dieser Beziehung enthält, sind im Allgemeinen den

Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches (§. 210.) nachgebildet und scheinen sich durch geeignete Rücksichtnahme auf die große Verschiedenheit der Umstände, unter welchen die Gefangenhaltung vorkommen kann, zu empfehlen.

Namentlich dürfte die im Abs. 2. des gegenwärtigen Artikels angedrohte Zuchthausstrafe nicht für zu streng erachtet werden, da wohl Niemand in Abrede stellen wird, daß durch die hier bezeichneten Umstände die Strafbarkeit der Gefangenhaltung sich in höchst bedeutender, eine außerordentliche Straferhöhung dringend erheischender Weise steigere. Die gleiche Veranlassung zur Straferhöhung kann zwar auch in den durch Abs. 3. des Artikels vorgesehenen Fällen vorliegen, doch ist dieß nicht immer nothwendig der Fall, insbesondere zum Beispiel dann nicht, wenn die Gefangenhaltung zwar durch die Art ihres Vollzuges mit einer Mißhandlung verbunden gewesen ist, aber nur sehr kurze Zeit angedauert hat. Es schien daher zweckmäßiger, hier den Uebergang zur Zuchthausstrafe nicht unbedingt vorzuschreiben, sondern in das richterliche Ermessen zu stellen.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß, wenn der Gefangene den in Abs. 2. erwähnten bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit durch unmittelbare körperliche Mißhandlung erlitten hat, oder wenn überhaupt die Absicht des Thäters schon von vorneherein darauf gerichtet war, durch die Art der Gefangenhaltung jenen Nachtheil hervorzubringen, die Strafgesetze über Körperverletzung in Anwendung zu kommen haben, vorausgesetzt, daß nach denselben die Handlung einer schwereren Strafe unterliegt, als nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Artikel.

Mehrere Gesetzgebungen lassen auch bei der widerrechtlichen Gefangenhaltung (wie bei der Körperverletzung) eine

außerordentliche Strafmilderung dann eintreten, wenn die Gefangenhaltung lediglich als Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes erscheint.

(Sächsisches Strafgesetzbuch Art. 156.; württembergisches Art. 277.; braunschweigisches §. 170.)

Gegen die Nachahmung dieses Beispiels dürfte zunächst die schon oben angeführte Erwägung sprechen, daß die Grenzen des Züchtigungsrechtes sich nicht genau bestimmen lassen und nach den verschiedenen Civilgesetzen eine sehr verschiedene Auffassung erleiden. Aber auch ganz abgesehen hievon gebricht es an jedem innern Rechtfertigungsgrunde für eine solche Bestimmung. — Die Gefangenhaltung trägt entweder den Charakter einer erlaubten Züchtigungsmaßregel an sich, und dann muß sie völlig straflos seyn, oder sie hat jenen Charakter nicht, und dann liegt kein Grund vor, eine mildere Strafe als in andern Fällen bloß um deßwillen eintreten zu lassen, weil der Thäter das Züchtigungsrecht zum Vorwande oder zur Gelegenheit für die Verübung seiner strafbaren Handlung gebraucht hat. Diese Unterscheidung ist durch das Wort „widerrechtlich" genügend angedeutet, und dem vernünftigen Ermessen des Richters oder der Geschwornen muß es überlassen bleiben, hienach in jedem einzelnen Falle sich das Urtheil zu bilden.

Schlüßlich kommt hier nur noch zu bemerken, daß die in Art. 196. Theil I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 behandelten Vorschriften über die Bestrafung derjenigen, welche verirrte Kinder, wahnsinnige Personen, auf der That ertappte Verbrecher u. dergl. in Verwahrung nehmen, und ohne Erstattung vorschriftsmäßiger Anzeige in Haft behalten, im Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches ihre Stelle erhalten haben.

Zu Artikel 258 und 259.

Dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813, wie dem Code pénal ist ein selbstständiges Vergehen der Vergewaltigung (Nöthigung) unbekannt. Dagegen haben alle neueren Strafgesetzgebungen ohne Ausnahme die Begriffsbestimmung eines solchen aufzustellen für nothwendig erachtet.

(Sächsisches Strafgesetzbuch Art. 168; — württembergisches Art. 281; — braunschweigisches §. 178; badisches §. 278; — hessen-darmstädtisches Art. 168; preußisches §. 212.)

Auch in dem bayerischen Entwurfe vom Jahre 1831 (Art. 269.) ist hiefür Vorsehung getroffen worden, und der gegenwärtige Entwurf folgt diesem Beispiele, da unverkennbar hiedurch eine Lücke ausgefüllt wird, welche in der Strafgesetzgebung um deßwillen entstanden war, weil man das crimen vis des älteren Kriminalrechts gänzlich fallen gelassen und an die Stelle desselben lediglich gewisse einzelne, nach ihrem Zwecke oder nach der Art ihrer Verübung besonders charakterisirte Arten der Vergewaltigung in die Reihe der strafbaren Handlungen aufgenommen hatte.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese letzterwähnte Spezifikation keineswegs alle Fälle kriminellstrafbarer Vergewaltigung erschöpft, und daß daher eine ergänzende allgemeine Strafbestimmung in dieser Materie nicht entbehrt werden kann.

In der Regel wird es übrigens genügen, wenn diese Bestimmung diejenigen Fälle trifft, in welchen Gewalt oder Drohungen angewendet werden, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, denn die Verübung von Gewaltthätigkeiten oder Bedrohungen, welchen dieser Zweck nicht zu Grunde liegt, wird entweder unter andere Vorschriften des Strafgesetzbuches

fallen oder keinen so erheblichen Charakter von Gefährlichkeit an sich tragen, daß sie nicht füglich der polizeilichen Bestrafung überlassen werden könnte.

Auf diesen Erwägungen beruht die Strafbestimmung des Art. 258, wobei man, da dieselbe nur subsidiär in jenen minder bedeutenden Fällen der Nöthigung in Anwendung kommen soll, welche nicht durch spezielle Strafgesetze (über Raub, Nothzucht, Erpressung u. dgl.) mit schwerer Strafe bedroht sind, die Festsetzung eines nicht hochgehenden Strafmaßes, sowie die Vorschrift, daß eine Strafverfolgung nur auf Antrag des Betheiligten einzutreten habe, für sachgemäß erachtete.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß nur die mit dem Zwecke einer Nöthigung verbundenen Vergewaltigungen durch eine allgemeine Strafandrohung zu treffen seyen, macht der Entwurf durch die Vorschrift des Art. 259, wonach Gewaltthaten und Bedrohungen, welche gegen Zeugen und Sachverständige in Bezug auf ihre Vernehmung verübt werden, mit entsprechender Gefängnißstrafe bedroht sind, ohne Unterschied, ob die Handlung begangen wird, um auf ein erst abzulegendes Zeugniß ꝛc. nöthigend einzuwirken, oder um wegen eines schon abgelegten Rache zu nehmen.

Die Rücksicht auf das Erforderniß des besonderen Schutzes, welcher im Interesse einer geordneten und gesicherten Rechtspflege den genannten Personen unter allen Umständen gewährt werden muß, dürfte jene Ausnahme genügend motiviren.

Zu Artikel 260.

Der Inhalt dieses Artikels ist gleich jenem des Art. 203 durch die eigenthümliche Natur der hier in Frage stehenden Verbrechen gerechtfertiget, welche, obwohl die strafbare

Handlung selbst nicht wiederholt wird, doch den Charakter fortgesetzter Verbrechen insoferne an sich tragen, als die fortdauernde Wirkung der verübten Missethat durch das hartnäckige Verharren des Thäters in seiner verbrecherischen Willensbestimmung hervorgerufen und bedingt ist.

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Angriffen auf die Ehre.

Zu Artikel 261–267.

Der Inhalt des gegenwärtigen Hauptstückes ist in seinen Grundzügen dem Gesetze vom 17. März 1850, den Schutz gegen Mißbrauch der Presse betreffend, (Art. 28 folg.) nachgebildet.

Zur Motivirung desselben wird es daher im Allgemeinen genügen, auf das letztallegirte Gesetz und dessen Motive sowie auf die hierüber gepflogenen Landtagsverhandlungen hinzuweisen.

Nur einige wenige Punkte geben noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1) Artikel 261 spricht ausdrücklich nur von außergerichtlichen Verläumdungen, denn bezüglich der gerichtlichen Verläumdung (durch falsche Zeugniß und falsche Denunziation) finden sich bereits oben im neunten Hauptstücke die geeigneten Bestimmungen.

2) Ob die Verläumdung und Schmähung öffentlich oder heimlich, ob sie in Gegenwart des Betheiligten oder hinter dessen Rücken geschieht, muß bei der eigenthümlichen Natur dieser Vergehen im Wesentlichen als gleichgültig angesehen werden. Denn unleugbar kann die heimlich oder hinterrücks verbreitete Verläumdung oder Schmähung ebenso schadenbring-

end und verderblich wirken, wie die in öffentlichen Versamm=lungen oder in der Presse ausgesprochene, — ja sehr häufig wird die erstere noch auf niedrigeren Motiven beruhen und für den Angegriffenen (wegen der größeren Schwierigkeit der Konstatirung und Widerlegung) noch gefährlicher seyn, als die letztere.

Deßhalb glaubte man bei der Begriffsbestimmung der genannten Vergehen von jeder Unterscheidung der bezeichneten Art Umgang nehmen und die Fälle einer Verübung durch die Presse nur insoferne besonders erwähnen zu sollen, (Art. 264.) als für dieselben aus den schon öfter berührten, bei allen Preßvergehen maßgebenden Erwägungen die Komulation einer Geldstrafe mit der Gefängnißstrafe jederzeit einzutreten hat.

3) Der Grundsatz, daß ein wegen Verläumdung Ver=urtheilter unfähig seyn soll, eidliches Zeugniß in Untersuchungs=sachen abzulegen, ist bereits in dem Gesetze vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetz=buches vom Jahre 1813 betreffend, (Art. 46. Ziff. 5.) an=erkannt.

Es schien jedoch passend, ihn nicht blos im Strafprozesse, sondern auch hier auszusprechen, da jene Eidesunfähigkeit einen integrirenden Bestandtheil der auf das Vergehen der Verläumdung gesetzten Strafe bildet.

Sie ist auf die Zeugnißleistung in Untersuchungs=sachen beschränkt, weil nur diese mit denjenigen Gegenständen, auf welche sich die Verläumdung bezieht, in unmittelbarer Verwandtschaft stehen. —

Nachdem übrigens in geringeren polizeilichen Untersuchungs=sachen an die Stelle des Zeugeneides das Handgelöbniß tritt, so muß dasjenige, was der Entwurf bezüglich der den Ver=

läumder treffenden Unfähigkeit zum Eide verordnet, auch auf die Unfähigkeit zum Handgelöbnisse ausgedehnt werden.

4) Das Preßstrafgesetz hat bei Schmähungen, insoferne sich dieselben nicht auf Amtshandlungen oder öffentliche Berufsverrichtungen des Geschmähten beziehen, den Beweis der Wahrheit gänzlich ausgeschlossen.

Obwohl hiefür im Allgemeinen als Motiv geltend gemacht werden kann, daß Jedermann gesetzlich gegen eine indiskrete und unbefugte Veröffentlichung seiner Privatverhältnisse geschützt seyn müsse, so lange er kein Strafgesetz des Staates in diesen Privatverhältnissen verletzt, mögen dieselben auch sonst in was immer für einer Beziehung unehrenhaft oder tadelnswerth erscheinen, so dürften doch überwiegende Gründe gegen die Beibehaltung einer solchen Bestimmung sprechen.

Ganz abgesehen nämlich davon, daß das vorerwähnte Motiv auf alle jene Fälle nicht paßt, in welchen die den Gegenstand der Bezichtigung bildende Handlung eine polizeilich strafbare ist, so scheint es überhaupt mit den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Moral nicht wohl vereinbar, denjenigen mit Strafe zu belegen, der die unehrenhafte oder verächtliche Handlung eines Andern, welche ihm bekannt ist, und worüber er vollen Nachweis zu liefern im Stande ist, lediglich als Thatsache und ohne formelle Injurie, — (denn bei dem Vorhandenseyn der letzteren wird die Anwendung der polizeilichen Strafgesetze über Ehrenkränkungen allerdings durch den Wahrheitsbeweis nicht ausgeschlossen) — an dritte Personen mittheilt.

Aus diesen Erwägungen weicht der Entwurf in dem hier berührten Punkte von den Vorschriften des Preßstrafgesetzes in der Art ab, daß er nicht blos bei Verläumdungen, sondern auch bei Schmähungen den Beweis der Wahrheit (unter den

im Strafprozesse näher bezeichneten formellen Bedingungen) als Strafabwendungsgrund ohne Ausnahme zuläßt.

5) Die Vorschrift des Art. 263. Abs. 2. steht mit jener des Art. 129. in sich gegenseitig bestimmendem und ergänzendem Zusammenhange. Es wird deßhalb auf dasjenige, was in den Motiven zu dem letztallegirten Artikel angeführt worden ist, hieher in Bezug genommen.

6) Anbelangend schlüßlich die im Art. 266. des Entwurfs enthaltene Bestimmung, so findet sich dieselbe mehr oder minder ähnlich lautend in den meisten neueren Strafgesetzbüchern.

(Sächsisches Strafgesetzbuch Art. 203. Abs. 2.; würtembergisches Art. 292. Abs. 3.; braunschweigisches §. 245. Abs. 4; hessen-darmstädtisches Art. 321.; badisches §. 316. und 321.)

Sie erscheint gerechtfertigt durch die Rücksicht, daß Verläumdungen und Schmähungen gegen einen Verstorbenen sehr häufig für die Relikten desselben fast ebenso verletzend und nachtheilig seyn können, als wären sie diesen selbst zugefügt, und daß jedenfalls das Pietätsgefühl solcher Relikten sich auf's Tiefste empört finden müßte, wenn das Andenken eines ihnen theueren Verlebten ohne allen Schutz der Strafgesetze den Lästerungen verläumderischer Gegner preisgegeben sein würde.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von strafbaren Handlungen in Bezug auf Standes- und Familienrechte.

Zu Artikel 268.

Die meisten neueren Gesetzgebungen trennen die Unterdrückung der Familien- oder Standesrechte eines Andern

von der Anmaßung fremder Familien- oder Standesrechte und bedrohen die erste mit strengerer Strafe als die zweite.

Ein genügender legislativer Grund zur Festhaltung einer solchen Unterscheidung scheint jedoch nicht vorzuliegen, da beide Handlungen von gleicher Gefährlichkeit, von gleich verderblichen Folgen für die betheiligte Person oder Familie seyn können. Man hat es daher für sachgemäß erachtet, die beiden genannten Reate unter einer und derselben Strafbestimmung zusammenzufassen. —

Der weite Strafrahmen, welcher dem Richter hiebei offen gelassen wurde, scheint der großen Verschiedenheit der Fälle angemessen, welche unter die Begriffsbestimmung dieses Artikels sich reihen lassen. Das gewöhnlichste Mittel zur Verübung des in Frage stehenden Reates wird ohne Zweifel in der Beiseitebringung, Verschiebung oder Verwechslung eines Kindes bestehen, weßhalb denn auch mehrere Gesetzgebungen von diesem Falle, als dem am häufigsten vorkommenden, ausdrücklich Erwähnung machen.

Da jedoch auch andere Arten der Verübung denkbar sind, so hielt man es, um die richterliche Auslegung nicht in eine einseitige Richtung zu leiten, für zweckmäßiger von jeder solchen Exemplifikation Umgang zu nehmen.

Zu Artikel 269 und 270

Ueber Zwang und betrügliche Verleitung zur Ehe enthalten schon die Entwürfe von 1822, 1827 und 1831 sowie fast alle neueren Strafgesetzbücher Bestimmungen, welche im Wesentlichen mit den in den vorliegenden beiden Artikeln aufgestellten übereinkommen.

Hinsichtlich der näheren Motivirung dieser letzteren kann im Allgemeinen auf dasjenige Bezug genommen werden,

was die Motive zum Entwurfe vom Jahre 1831 hierüber enthalten.

Darüber, wie der Zwang oder die Täuschung bewirkt worden sein müsse, damit die gegenwärtigen Strafbestimmungen Anwendung finden können, braucht das Gesetz nicht sich in kasuistische Einzelnheiten einzulassen, — es genügt zu einem vollkommen sichern Anhaltspunkte, wenn jene Anwendbarkeit an die Voraussetzung geknüpft ist, daß ein solcher Zwang oder eine solche Täuschung stattgefunden habe, wodurch nach den Bestimmungen des einschlägigen Eherechtes die Nichtigkeitserklärung, beziehungsweise die Scheidung der Ehe begründet ist, und daß in Folge dessen diese Nichtigkeit oder Scheidung auch wirklich von dem kompetenten Ehegerichte rechtskräftig ausgesprochen worden sey.

Zu Artikel 271.

Die Vorschrift dieses Artikels steht mit jener des Artikels 254 Absatz 1 in Wechselbeziehung und scheint als in der Natur der Sache begründet, keiner näheren Motivirung zu bedürfen.

Sechzehntes Hauptstück.

Vom Diebstahle.

Die Entwürfe von den Jahren 1827 und 1831 lassen die Bestimmungen über Raub, Erpressung und Landzwang jenen über den Diebstahl vorausgehen. Diese Anordnung scheint keine gelungene zu sein, denn offenbar kann der Begriff des Raubes erst dann richtig aufgefaßt werden, wenn der Begriff des Diebstahls gesetzlich feststeht, da der Raub im Grunde genommen nichts anderes ist, als ein Diebstahl, zu welchem noch ein weiteres Moment, — die Vergewaltigung einer Person, — erschwerend hinzutritt. Was die Mo-

tive zu dem Entwurfe vom Jahre 1827 (pag. 270 — 272) anführen, um den eben erwähnten Einwand gegen jene Anordnung als unerheblich darzustellen, dürfte wohl kaum eine genauere Prüfung aushalten. Man hat es daher vorgezogen, diejenige Stellung der fraglichen Materien, welche in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 gewählt ist, auch in dem gegenwärtigen Entwurfe beizubehalten.

Zu Artikel 272.

Die Bestimmungen, welche das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Art. 209 und 210) über Begriff und Vollendung des Diebstahles enthält, sind in ihren wesentlichen Grundzügen von der Doktrin als vollkommen richtig anerkannt und von den meisten neueren Gesetzgebungen mehr oder minder unverändert festgehalten worden. Es wird daher keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, daß auch der vorliegende Entwurf in der Hauptsache bei jenen Bestimmungen stehen bleibt. Hinsichtlich der näheren Erläuterung der in denselben liegenden einzelnen Begriffsmerkmale kann sich füglich auf dasjenige bezogen werden, was hierüber die Anmerkungen zu der oben allegirten Gesetzesstelle ebenso umfassend als gründlich erörtern. Was die Punkte betrifft, in welchen die Fassung des Entwurfes von jener des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 abweicht, so hat hiebei das neue preußische Strafgesetzbuch (§. 215) zum Vorbilde gedient.

Die hiedurch erzielte größere Kürze der Redaktion rechtfertiget diese Abweichungen.

Abgesehen hievon scheint insbesondere der dem preußischen Gesetzbuche entnommene Ausdruck:

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt,"

auch um deßwillen vor der Fassung des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813:

„Wer ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten eigenmächtig in seinen Besitz nimmt" —

den Vorzug zu verdienen, weil er das Merkmal der Entwendung aus fremdem Gewahrsame schärfer hervorhebt. Unverkennbar wird hiedurch die Begriffsbestimmung richtiger begrenzt, denn gerade in diesem Merkmale unterscheidet sich der eigentliche Diebstahl von dem (unpassend sogenannten) Funddiebstahl, welcher nach richtiger Auffassung gar nicht unter den Gesichtspunkt des Diebstahls, sondern unter jenen der Unterschlagung fällt, wohin ihn denn auch der gegenwärtige Entwurf, übereinstimmend mit sämmtlichen neueren Gesetzgebungen, gestellt hat.

Zu Artikel 273 – 282.

Die Unmöglichkeit, alle Fälle des Diebstahles in einer einzigen Strafbestimmung zu umfassen, und die daraus entspringende Nothwendigkeit, bei Festsetzung der Strafe dieses Reates eine mehrfach gegliederte Gradation eintreten zu lassen, ist von sämmtlichen Legislationen anerkannt und liegt so offenbar in der Natur der Sache, daß sie keines weiteren Nachweises bedarf. Sehr von einander abweichend behandeln dagegen die verschiedenen Gesetzgebungen die Frage, auf welche Momente bei Bestimmung der einzelnen Strafabstufungen das entscheidende Gewicht zu legen sey.

Die Gesichtspunkte, von welchen der gegenwärtige Entwurf in dieser Beziehung ausgeht, sind im Wesentlichen Folgende:

I. Vor Allem glaubte man übereinstimmend mit dem

Entwurfe vom Jahre 1831, den Betrag des Entwendeten als den natürlichsten und am nächsten liegenden Anhaltspunkt für die Gradation der Strafe des Diebstahles festhalten zu müssen. Daß bei einem Reate, dessen ganzes Wesen ausschlüßlich in einer Vermögensverletzung besteht, die Größe dieser Verletzung einen der hauptsächlichsten Faktoren der Strafbestimmung zu bilden habe, ist ein Gedanke, der sich so nothwendig von selbst darbietet, daß es in der That kaum erklärlich erscheint, wie so viele Stimmen sich für die gegentheilige Ansicht erheben konnten. Offenbar besteht zwischen der Strafbarkeit desjenigen, der wenige Groschen entwendet, und desjenigen, der einen Diebstahl im Betrage von mehreren tausend Gulden verübt, eine allzu bedeutende Differenz, als daß ein und derselbe Strafrahmen diese beiden Verschuldungen passend umschließen könnte. Die Bildung gesonderter Strafabstufungen erscheint vielmehr hier durch die Natur der Sache dringend geboten. Zwischen diesen Abstufungen lassen sich aber bestimmte Grenzlinien auf keine andere Weise ziehen, als durch Feststellen gewisser Summen, wie sie der Entwurf im Art. 273, 274, Ziffer I. und 281 Ziffer I. vorschlägt.

Die gewöhnlich hiegegen geltend gemachte Einwendung, daß auf solche Weise der Uebergang zu einer höheren Strafstufe häufig von dem in der Regel rein zufälligen Mehr- oder Minderbetrage eines Guldens, ja eines Kreuzers oder Pfenniges abhängig sei, verliert einerseits ihr Gewicht dadurch, daß das Minimum jeder einzelnen Strafstufe und das Maximum der nächst niedrigeren sich unmittelbar einander anschließen, beziehungsweise ineinander greifen, — andererseits steht jener Einwendung die Betrachtung entgegen, daß auch in sehr vielen anderen Materien des Straf- wie des

Civil-Rechtes derlei scharfe, durch Zahlen bestimmte Abgrenzungen bestehen, deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit Jedermann anerkennt, wenn sie auch in dem einen oder andern Falle allerdings eine gewisse formelle Schroffheit in der Rechtsanwendung bedingen.

Im Uebrigen haben bereits die Motive zu dem Entwurfe vom Jahre 1827 (Seite 286 ff.) so wie zu jenem vom Jahre 1831 (Seite 234 ff.) diesen Punkt so ausführlich besprochen, daß es genügen dürfte, sich deßfalls auf das dort Gesagte zu beziehen

Was insbesondere die Verweisung der geringfügigen einfachen Diebstähle in die Reihe der Polizeiübertretungen betrifft, so sind die Gründe, aus welchen der Entwurf in dieser Beziehung das System des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 (und zwar mit Erhöhung der die Polizeiübertretung vom Vergehen abgränzenden Summe) beibehalten hat, im Wesentlichen die nämlichen, welche oben bei der Materie der Körperverletzung (Motive zum XII. Hauptstück Ziffer 4) erörtert wurden, und auf welche daher hier im Allgemeinen zurückgewiesen werden kann.

II. Abgesehen von dem Betrage des Entwendeten bietet sich für die Gradation der Diebstahlstrafen ein weiterer durchgreifender Anhaltspunkt dar in der Heiligkeit des Gegenstandes, an welchem, und in der besondern Gefährlichkeit oder Geflissenheit, mit welcher der Diebstahl verübt wird. Das Meiste, was der Entwurf (Art. 274 Ziffer II. 1 – 7) in dieser Beziehung enthält, findet sich auch schon in dem dermalen geltenden Strafrechte auf ähnliche Weise bestimmt, und scheint daher keiner näheren Erläuterung zu bedürfen Was insbesondere die Qualifikation des Diebstahls durch Einbruch, Einsteigen und rechtswidrigen Gebrauch von Schlüs-

seln betrifft, so sind jedem praktischen Juristen die zahlreichen Controversen bekannt, welche sich bei Anwendung der bisherigen in den Landestheilen diesseits des Rheins bezüglich dieser Materie geltenden Strafgesetzgebung über die Fragen ergeben haben, ob derjenige, der das Fenster eines Wohnhauses von außen erbricht und eine Sache herauslangt, ohne selbst in das Haus zu kommen, eines Einbruches schuldig sey, — ob unter dem Ausdrucke „geschlossener Hofraum" ein versperrter oder lediglich ein umfriedeter Raum verstanden werden müsse, ob das Eröffnen eines Schlosses mit einem nicht für dasselbe bestimmten, aber zufällig dazu passenden Schlüssel unter den Begriff „des Gebrauches falscher Schlüssel" falle, — ob und unter welchen Voraussetzungen unbewohnte Gebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude an- oder eingebaut sind, als Bestandtheile dieses Letzteren zu betrachten seyen, u. dgl. m.

Auf Abschneidung dieser Controversen wurde bei Redaktion der einschlägigen Stellen des gegenwärtigen Entwurfes (Art. 275 — 280) vorzugsweise Bedacht genommen.

Indem der Entwurf hiebei (Art. 278 Ziffer 2) von äußeren und inneren Verwahrungsmitteln spricht, umfaßt er alle Fälle der gewaltsamen Verletzung irgend einer Vorrichtung, welche zur Sicherung des in dem Gebäude oder der dazu gehörigen Umfriedung befindlichen Eigenthums gegen Entwendung dient.

Unter den äußern Verwahrungsmitteln sind alle, dem Eindringen in das Gebäude oder die Umfriedung entgegenstehenden Vorrichtungen, so weit sie etwa durch die unter Ziffer 1 gegebene Spezifikation nicht vollständig getroffen seyn möchten, zu verstehen, — unter den innern dagegen die in dem Gebäude oder innerhalb der Umfriedung befindlichen

Wände, Thüren, Ein- und Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse, ferner Nägel, Klammern oder sonstige Vorrichtungen, womit im Innern des Gebäudes oder Hofraumes Gegenstände an oder in der Mauer an Säulen, Balken oder dgl. befestiget sind. Bei der Begriffsbestimmung des Einsteigens (Art. 279) wird es als eine Verbesserung des dermalen in den älteren Provinzen geltenden Rechtes erkannt werden müssen, daß nach dem Vorbilde des Code pénal (Art. 397) und des preußischen Strafgesetzbuches (§. 222) auf den nicht selten rein zufälligen Unterschied, ob der Thäter mittelst selbst herbeigeschaffter Vorrichtungen eingestiegen sey oder nicht, kein Gewicht mehr gelegt wurde.

Wenn endlich der Entwurf bezüglich der im Artikel 274 Ziff. II. 5 bezeichneten Arten des Diebstahls die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude unter gleichen gesetzlichen Schutz, wie die Wohngebäude stellt, so dürfte dies im Hinblicke auf die Heiligkeit der Bestimmung jener Gebäude und auf den besonderen Frevel der in der Entweihung derselben durch Diebstahl liegt, von selbst seine Rechtfertigung finden.

III. Außer den bisher aufgeführten Rücksichten macht sich bei Bemessung der Strafbarkeit des Diebstahls (und der mit demselben verwandten Verbrechen) noch ein weiteres Moment besonders geltend, welches bei den meisten strafbaren Handlungen anderer Gattung weniger wichtig und bedeutsam hervortritt. Es ist dieß die Concurrenz und der Rückfall.

Während für die große Mehrzahl der Verbrechen und Vergehen die über Concurrenz und Rückfall in den Artikeln 87—91 aufgestellten allgemeinen Bestimmungen als vollkommen ausreichend erscheinen, läßt sich das Gleiche bezüglich

des Diebstahls (und ebenso bezüglich des Betruges) keineswegs annehmen. In der Natur dieser Reate liegt das Eigenthümliche, daß sie sehr leicht und häufig sich zu Gewohnheitsverbrechen gestalten, und in dieser Eigenschaft die regelmäßige Erwerbsquelle des Verbrechers bilden, wodurch sie — zumal im Hinblicke auf die natürlich immer wachsende Uebung und Gewandtheit des betreffenden Individuums — den Charakter der Gemeingefährlichkeit in weit höherem Maße annehmen, als dieß bei anderen Verbrechen oder Vergehen, auch wenn dieselben wiederholt begangen werden, der Fall ist. Aus dieser Hinsicht erscheint es als gerechtfertiget und nothwendig, beim Diebstahle und den mit ihm in Verwandtschaft stehenden anderen Eigenthumsverletzungen die Wiederholung, — gleichviel ob dieselbe als Rückfall oder als Zusammenfluß mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Reate hervortritt — ausnahmsweise als einen Grund besonderer Strafgradation aufzufassen, wie dieß im Artikel 273, Abs. 2, Artikel 281, Ziff. 3 und 4 und Artikel 282 des Entwurfes geschehen ist.

Dabei wurde übrigens sachgemäß Bedacht genommen, das Aufsteigen in die höheren Strafgrade nur mit jenen schwereren Fällen von Concurrenz oder Rückfall zu verbinden, welche das Vorhandensein verbrecherischer Gewohnheit und Unverbesserlichkeit auf das Entschiedenste bekunden.

IV. In Vorstehendem wurden einzeln die Momente entwickelt, welche nach dem Systeme des Entwurfes für die Abstufung der Diebstahlsstrafen maßgebend sind. Es versteht sich nun aber von selbst, daß die Gesetzgebung auch jene Fälle besonders zu berücksichtigen hat, in welchen mehrere von diesen Momenten, oder auch sämmtliche, bei einem und demselben Diebstahle zusammen treffen. Wie erheblich durch

eine solche Combination die Strafbarkeit des Diebstahls sich steigert, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, — daher es denn auch als gerechtfertigt erscheinen wird, wenn der Entwurf für dergleichen Fälle die Zuchthausstrafe und für die schwersten derselben sogar Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren festsetzt. Was insbesondere die zuletzt bezeichnete Strafbestimmung betrifft, so dürfte dieselbe nicht für zu streng erachtet werden, wenn erwogen wird, daß sie nur auf solche Verbrecher Anwendung findet, welche durch wiederholte Verübung von Diebstählen der bedeutendsten und gefährlichsten Art sich als besonders beharrliche und schadenbringende Feinde der Eigenthumssicherheit erweisen.

Zu Artikel 283.

Mehrere ältere und neuere Gesetzgebungen (vergl. Code pénal Art. 380, badisches Gesetzbuch Art. 388, preußisches Gesetzbuch §. 228) enthalten die Bestimmung, daß Diebstähle, welche unter Ehegatten vorfallen oder von Ascendenten an ihren Descendenten begangen werden, keinen Gegenstand strafgerichtlicher Verfolgung bilden sollen, ja einige von den angeführten Gesetzgebungen (so namentlich der Code pénal) dehnen diese Bestimmung sogar auf alle Entwendungen aus, welche überhaupt zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie vorkommen.

Man hat jedoch Bedenken getragen, in dem gegenwärtigen Entwurfe diesem Beispiele zu folgen; denn das Verhältniß, welches zwischen den hier genannten Personen besteht, kann, zumal nach eingetretener Lösung des Beisammenlebens in der Familie keineswegs unbedingt und unter allen Umständen als ein so nahes und die scharfen Gränzen der gegenseitigen Vermögensverhältnisse so vollständig verwischendes betrachtet

werden, daß es rathsam erscheinen könnte, für dieses Verhältniß eine gänzliche Aufhebung der zum Schutze des Eigenthumes bestehenden Strafgesetze eintreten zu lassen. Als zweckmäßiger wurde daher befunden, bei Diebstählen der hier bezeichneten Gattung die Strafverfolgung nicht geradezu für unzuläßig zu erklären, sondern sie nur von dem Antrage des Bestohlenen oder des Familienhauptes, unter welchem der Dieb steht, abhängig zu machen, ein Mittelweg, durch welchen einerseits dem Schutze des Eigenthumes, andererseits der Schonung des Familienverhältnisses die gebührende Rechnung getragen wird, und welchen deßhalb auch die große Mehrheit aller neueren Gesetzgebungen eingeschlagen haben.

Zu Artikel 284.

Wenn auch erhebliche Gründe der Kriminalpolitik unläugbar dafür sprechen, den reuigen und zum Ersatze bereiten Dieb durch die Aussicht auf Straflosigkeit in diesem Entschlusse zu bestärken, so ist es doch andererseits eine allgemein anerkannte Thatsache, daß die in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen geltenden, durch die Novelle vom 25. März 1816 Artikel XI. festgestellten Bestimmungen über die Wirkung der thätigen Reue in der Praxis eine Anwendung gefunden haben, welche mit den Anforderungen einer rationellen Strafgesetzgebung nicht im Einklange steht, weil sie jedem auf der That ertappten oder sonst zur Entdeckung gebrachten Diebe fast in allen Fällen die Möglichkeit an die Hand gibt, sich der verwirkten Strafe völlig zu entziehen.

Diesem Uebelstande sucht der Entwurf dadurch zu begegnen, daß er die Voraussetzungen, unter welchen thätige Reue angenommen werden soll, durch engere und schärfer gezogene Gränzlinien bestimmt.

Zu Artikel 285—288.

Die hier aufgestellten Bestimmungen sind größtentheils dem bereits geltenden Strafrechte entnommen und scheinen daher einer näheren Erläuterung nicht zu bedürfen. Was insbesondere die im Artikel 285, Absatz 1 und 2, bezeichneten Fälle betrifft, so wird hiebei natürlich immer vorausgesetzt, daß der Thäter die gemeinschaftliche Sache oder Erbschaft nicht selbst im Besitze oder Gewahrsam gehabt habe; denn ist dieß der Fall, so kann die Handlung den übrigen Berechtigten gegenüber nicht mehr als Diebstahl, sondern sie muß vielmehr als Unterschlagung aufgefaßt werden.

Zu Artikel 289.

Die strafbare Handlung, welche den Gegenstand dieses Artikels bildet, fällt zwar allerdings nicht unter den Begriff des eigentlichen Diebstahls. Da sie aber mit demselben in nächster Verwandtschaft steht, und wenigstens in ihrer äußeren Erscheinung alle Merkmale des Diebstahles an sich trägt, so glaubte man die hieher bezügliche Strafbestimmung am passendsten dem gegenwärtigen Hauptstücke anreihen zu können. Die Nothwendigkeit einer solchen Strafbestimmung kann nicht bezweifelt werden, denn die Vorschriften über Betrug und unerlaubte Selbsthülfe, auf welche das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 211) in dieser Materie lediglich verweist, sind auf die hier in Frage stehenden Fälle offenbar nicht passend, da bei den letzteren weder von der Erregung oder Benützung eines Irrthums, wie solche zum Begriffe des Betruges, — noch von der wirklichen oder doch vermeintlichen Geltendmachung eines Rechtes, wie solche zum Begriffe der unerlaubten Selbsthilfe erfordert wird, im Entferntesten die Rede ist.

Was das Strafmaß betrifft, so läßt sich einerseits sicherlich nicht verkennen, daß die im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Handlung in sehr vielen Fällen auf völlig gleicher Stufe der Strafbarkeit mit einem wahren Diebstahle stehen wird; andererseits sind dagegen auch Fälle denkbar, in welchen diese Strafbarkeit sich sehr bedeutend mindert, — namentlich um deswillen, weil bei der fraglichen Handlung die Größe des Schadens nicht immer, wie bei dem Diebstahle, mit dem Werthe der weggenommenen Sache identisch ist.

In Erwägung dieser Verhältnisse schien es zweckmäßig, zwar im Allgemeinen die Strafbestimmungen über den Diebstahl auch auf den hier bezeichneten Reat auszudehnen, dabei aber ein sehr weitgehendes Strafmilderungsrecht, dessen Anwendung sich lediglich nach den jedesmal gegebenen Umständen zu richten hat, dem Ermessen der Richter anheimzustellen.

Zu Artikel 290.

Schon oben in den Motiven zu den Artikeln 273—282 sind die Gründe erörtert worden; welche es nothwendig erscheinen lassen, Concurrenz und Rückfall beim Diebstahle (den gewerbsmäßigen oder Gewohnheits-Diebstahl) mit besonders erhöhter Strafe zu bedrohen.

Ganz dieselben Rücksichten machen sich unzweifelhaft auch bezüglich der gewerbsmäßigen Diebstahls-Begünstigung geltend.

Da indessen der Entwurf (Artikel 49) schon im Allgemeinen die Strafe der Begünstigung in einem so weiten Rahmen gefaßt hat, daß dem Richter die Möglichkeit gegeben ist, die Strafausmessung im einzelnen Falle bis zu dem Maximum der Vergehensstrafen (Gefängniß von 5 Jahren und Geldstrafe von 1000 fl) zu erstrecken, so wurde die Aufstel-

lung besonderer Strafbestimmungen nur noch für jene schwersten Fälle gewerbsmäßiger Diebstahlshehlerei, welche der gegenwärtige Artikel bezeichnet, als erforderlich erachtet.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Unterschlagung.

Zu Artikel 291.

Die hier gegebene Begriffsbestimmung der Unterschlagung dürfte, obwohl einfacher als die in anderen Gesetzgebungen aufgestellte, doch genügend seyn, um alle Fälle des genannten Reates zu umfassen.

Der Beisatz „oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte" wurde vorzüglich um deßwillen für nothwendig erachtet, damit auch die Veruntreuungen, deren ein ohne Auftrag handelnder Geschäftsführer (negotiorum gestor) sich schuldig macht, der Anwendung des Strafgesetzes unterliegen, — eine Anwendung, die außerdem allenfalls zweifelhaft sein könnte, weil in Fällen der bezeichneten Art ein Veruntreuen des Anvertrauten im engern Sinne allerdings nicht vorliegt.

Im Uebrigen scheint der Inhalt des Artikels eine besondere Motivirung nicht zu erfordern.

Nur zwei Punkte, welche mit spezieller Rücksicht auf bisher bestandene Controversen in demselben aufgenommen wurden, geben zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Es ist bekanntlich bestritten, ob und in wie weit durch Verpfändung einer anvertrauten Sache eine Unterschlagung im Sinne des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 229 und 230) begangen werden könne.

Diejenigen, welche diese Frage verneinen, stützen sich

darauf, daß in dem Verpfändungsakte nicht ein Veräußern oder Verbrauchen der Sache liege, sondern nur ein widerrechtliches Gebrauchen derselben, durch welches nach ausdrücklicher Erklärung der Anmerkungen eine Unterschlagung nicht begründet werde; die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung führen an, daß das Gesetz in jeder mit der fremden Sache vorgenommenen Handlung, zu welcher nur der Eigenthümer berechtigt ist, eine Unterschlagung erkenne. Natürlich kann hier nicht der Ort seyn, zu untersuchen, welche von diesen beiden Ansichten nach dem Sinne und Wortlaute des dermalen geltenden Strafgesetzbuches für die richtigere erachtet werden müsse. Vom Standpunkte einer neuen Strafgesetzgebung aus kann es dagegen kaum einen Zweifel unterliegen, daß für die Aufrechthaltung der zuletzt angeführten Meinung überwiegende Gründe sprechen, — denn die Verpfändung einer fremden Sache involvirt offenbar einen ebenso unentschuldbaren Eingriff in das Eigenthumsrecht, wie die Veräußerung, — ja in den meisten Fällen besteht zwischen beiden nur ein formeller Unterschied, wenn nämlich der Verpfänder schon von vornherein die Absicht hat, das Pfand nicht mehr auszulösen.

Aus diesen Erwägungen schien es zweckmäßig, die erwähnte Streitfrage dadurch zu beseitigen, daß in dem gegenwärtigen Entwurfe die Verpfändung ausdrücklich unter jenen Handlungen genannt wurde, durch welche die Unterschlagung zur Vollendung kommt.

2) Schon bald nach dem Erscheinen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 wurde (in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Bayern von Gönner und Schmidtlein Band I. Seite 231 ff.) darauf aufmerksam gemacht, daß zum Thatbestande der Unterschla-

gung die bloße unbefugte Zueignung einer anvertrauten fremden Sache nicht genüge, sondern, daß um jenen Thatbestand zu begründen, noch ein weiteres Moment hinzutreten müsse, nämlich die Absicht des Thäters, die Sache zu veruntreuen, sie dem Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, oder sonst in irgend einer Weise der besonderen Verpflichtung direkt entgegen zu handeln, welche mit der Uebernahme der Sache ausdrücklich oder stillschweigend eingegangen wurde.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung läßt sich nicht im Mindesten bezweifeln; sie tritt namentlich in allen jenen Fällen am klarsten hervor, in welchen Jemand Geld oder andere fungible Sachen, die ihm zur Ablieferung an einen andern anvertraut sind, für sich verbraucht in der durchaus redlichen Absicht unverzüglicher Ersatzleistung und mit der völlig sichern Aussicht, daß ihm diese Ersatzleistung jeden Augenblick möglich seyn werde.

Es war daher nothwendig in die Begriffsbestimmung der Unterschlagung jenes eben angedeutete Moment aufzunehmen, und man erachtete zu diesem Zweck den Ausdruck

„in der Absicht sich oder einem Andern
„einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen"

für den geeignetsten, weil er den Zweck der Veruntreuung — das charakteristische Merkmal der Unterschlagung — am schärfsten hervorhebt.

Zu Artikel 292.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der Unterschlagung jene verschiedenartigen Qualifikationen, wie sie bei dem Diebstahle vorkommen können, nicht denkbar sind.

Ebenso wenig ist es hier nothwendig, den Fall der Gewerbsmäßigkeit des Reates durch besondere Strafbestimmungen vorzusehen, weil in der Regel demjenigen, der sich einmal einer Unterschlagung schuldig gemacht hat, ohnehin nichts mehr anvertraut wird, sohin gewerbsmäßige Unterschlagungen, (abgesehen von dem Falle, in welchem die wiederholten Veruntreuungen nur als Fortsetzung des nämlichen Reates erscheinen) kaum jemals vorkommen werden.

Aus diesen Erwägungen hat der Entwurf im gegenwärtigen Artikel die Strafgradation lediglich nach der Summe bestimmt, wobei die bei dem Diebstahle angenommene Abstufung festgehalten wurde.

Zwar nehmen mehrere Gesetzbücher (so namentlich das bayerische vom Jahre 1813, Art. 232) eine besondere Qualifikation der Unterschlagung in so ferne an, als der Thäter in gewissen speziellen Pflichtverhältnissen steht, wie dies z. B. bei den durch öffentliche Boten, Depositare, Vormünder ꝛc. verübten Unterschlagungen der Fall ist. Man glaubte jedoch hievon Umgang nehmen zu sollen, da zwar in der Regel durch das Vorhandenseyn eines solchen besonderen Pflichtverhältnisses die Strafbarkeit der Unterschlagung allerdings erhöht wird, aber doch weder so unbedingt und ausschließlich, noch in so bedeutender Art, daß nicht schon durch Ausmessung der Strafe innerhalb der nach der Summe festgesetzten Maximalgränzen jenem erschwerenden Umstande die ihm gebührende Rücksicht zugewendet werden könnte.

Zu Artikel 293.

Daß die widerrechtliche Zueignung gefundener oder durch Zufall oder Irrthum überkommener Sachen nicht als Diebstahl (wie im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813, Theil I.

Art. 212) sondern als Unterschlagung aufzufassen sey, ist bereits oben bemerkt worden und von allen neueren Strafgesetzgebungen anerkannt

Aber auch abgesehen von dieser formellen Frage, können die Bestimmungen, welche das Strafgesetzbuch am angeführten Orte über sogenannten Funddiebstahl aufstellt, nicht für sachgemäß erachtet werden. Die Vorschrift, wonach jeder Finder einer verlorenen Sache, der innerhalb acht Tagen seinen Fund nicht bekannt macht, ohne weiters als Dieb bestraft werden soll, steht im direkten Widerspruche mit der Anschauungsweise des Volkes, und führt daher in den meisten Fällen zu übermäßig harten, ja geradezu materiell ungerechten Strafurtheilen. Diesem längst allseitig anerkannten Uebelstande sucht der Entwurf durch Bestimmungen abzuhelfen, welche eine Strafe nur dann eintreten lassen, wenn aus dem Verhalten des Finders unzweifelhaft sich ergibt, daß wirklich die Veruntreuung der gefundenen Sache in seiner Absicht gelegen sey.

Ueber die widerrechtliche Zueignung eines gefundenen Schatzes enthält die dermalen geltende Strafgesetzgebung keine ausdrückliche Bestimmung. Diese Lücke soll durch Absatz 2 des gegenwärtigen Artikels ausgefüllt werden. Da eine Zueignung der bezeichneten Art alle wesentlichen Merkmale der Unterschlagung an sich trägt, so dürfte es keinem Bedenken unterliegen, nach dem Beispiele des württembergischen Strafgesetzbuches (Art 349) die allgemeinen Bestimmungen über Unterschlagung auch auf diese Fälle auszudehnen, eine Ansicht, für welche sich ohnehin schon dermalen Doktrin und Praxis in Bayern fast einhellig ausgesprochen haben.

Uebrigens dürfte nicht zu verkennen sein, daß die in

dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Veruntreuungen, wenn sie auch im Allgemeinen den Charakter der Unterschlagung an sich tragen, doch als eine besondere Art dieses Reates und zwar in der Regel als eine minder strafbare um deswillen erscheinen, weil dem Thäter weder der Mißbrauch eines in ihn gesetzten besondern Vertrauens, noch die Verletzung eines freiwillig übernommenen Pflichtverhältnisses (wie bei der negotiorum gestio) zur Last liegt. Es wird daher gerechtfertigt erscheinen, wenn der Entwurf die fraglichen Reate nicht nur formell von den übrigen Arten der Unterschlagung ausscheidet, sondern auch in Bezug auf dieselben den Gerichten eine besondere Strafmilderungs-Befugniß einräumt.

Zu Artikel 294.

Da die Unterschlagung nur in der Art der Besitzergreifung sich vom Diebstahle unterscheidet, so ist es nur ein nothwendiges Gebot der Consequenz, daß die für den Diebstahl geltenden allgemeinen Grundsätze auch bei der Unterschlagung gleiche Anwendung finden.

Die Schlußbestimmung des gegenwärtigen Artikels beruht auf denselben Erwägungen, wie die so eben besprochene, welche dem Absatz 1 des unmittelbar vorhergehenden Artikels beigefügt ist.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Raube, der Erpressung und dem Landzwange.

Zu Artikel 295.

Bei der Begriffsbestimmung des Raubes ergibt sich die in der Doktrin bekanntlich bestrittene Frage, ob es zur Vollendung dieses Verbrechens nothwendig sey, daß der Thäter

seinen auf Besitzergreifung und Zueignung der fremden Sache gerichteten Endzweck wirklich erreicht habe.

Mehrere von den neueren Gesetzgebungen (namentlich die württembergische, badische und preußische) haben sich für die Bejahung dieser Frage entschieden. Die übrigen fassen, — gleich dem bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813, Artikel 233, — den Raub als ein formelles Verbrechen auf, indem sie zum Begriffe desselben nichts weiter erfordern, als die in diebischer Absicht verübte Vergewaltigung einer Person durch körperlichen Angriff oder gefährliche Drohung. —

Man hat im gegenwärtigen Entwurfe sich der ersteren Auffassung anschließen zu sollen geglaubt, weil sie dem Wesen des Raubes und der Stellung, welche dieses Verbrechen in der Reihe der strafbaren Handlungen einnimmt, mehr zu entsprechen scheint. Denn offenbar ist der Raub seinem Wesen nach nichts Anderes als ein Diebstahl, zu dessen allgemeinen Begriffsmerkmalen nur noch ein weiteres Moment, nämlich das der persönlichen Vergewaltigung, erschwerend hinzutritt. Wenn daher das Gesetz zur Vollendung des Diebstahles voraussetzt, daß der Thäter die Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung wirklich weggenommen habe, so scheint die Consequenz zu gebieten, daß auch bei dem Raube die Annahme der Vollendung des Verbrechens an die gleiche Voraussetzung gebunden sey.

Zu Artikel 296.

Ziffer 1 dieses Artikels enthält lediglich eine Wiederholung der im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813, Theil I. Art. 234, enthaltenen Bestimmung.

Man glaubte dieselbe, obwohl sie von sehr vielen

Seiten als zu streng getadelt worden ist, dennoch beibehalten zu sollen, weil durch sie eine sehr gewöhnliche Ausflucht der Räuber abgeschnitten wird, und weil es bezüglich der Wirkung und Gefährlichkeit des Raubes in der That keinen Unterschied macht, ob die habsüchtige Absicht vor dem Angriffe auf die Person oder während desselben oder durch denselben entstanden sey.

Die unter Ziffer 2 des gegenwärtigen Artikels aufgestellte Vorschrift entspricht nach ihrem Grundgedanken dem Artikel 235 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, ohne jedoch an die Fassung desselben vollständig anzuschließen. Die für nothwendig befundene Abweichung motivirt sich aus folgenden einfachen Erwägungen:

1) Wenn ein auf der That ergriffener oder auf der Flucht verfolgter Dieb Gewalt oder gefährliche Drohungen gegen eine Person zu dem Zwecke verübt, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, so trägt diese Handlung, (da die gewaltsame Behauptung des widerrechtlichen Besitzes in diesem Falle der gewaltsamen Erlangung desselben offenbar völlig gleichsteht), alle wesentlichen Merkmale des Raubes, wie sie im Artikel 295 aufgestellt sind, an sich, und den Thäter muß daher immer die Strafe des Raubes treffen, ohne Rücksicht darauf, ob er absichtlich mit Waffen versehen auf den Diebstahl ausgegangen ist oder nicht;

2) hat dagegen ein solcher Dieb lediglich zum Schutze seiner Person oder zum Zwecke seines Entkommens die Gewalt oder die Drohungen angewendet, so kann er unter keiner Voraussetzung als Räuber bestraft werden, und der Umstand, ob er sich vorher mit Waffen versehen hatte, oder nicht, ist auch hier wieder durchaus gleichgültig;

denn die diebische Absicht bildet ein wesentliches Merkmal für den Begriff des Raubes, so daß eine Vergewaltigung immer nur dann als Raub betrachtet werden kann, wenn sie entweder schon von vorneherein in diebischer Absicht verübt worden oder doch die letztere später hinzugetreten ist, — niemals aber dann, wenn zur Zeit der Verübung die diebische Absicht bereits vollständig wieder aufgegeben war;

3) damit nun aber der unter Ziffer 2 aufgestellte Grundsatz nicht zur ständigen Ausflucht jedes in der fraglichen Lage befindlichen Verbrechers benützt werde, ist es nothwendig, daß das Gesetz ein gewisses Merkmal festsetze, welches die bloße persönliche Vertheidigung des auf der That ergriffenen oder auf der Flucht verfolgten Diebes von derjenigen Gewaltthat oder Bedrohung, wodurch er sich im Besitze des gestohlenen Gutes behaupten will, bestimmt und greifbar ausscheidet. Dieses Merkmal legt der Entwurf in den Umstand, daß der Dieb, wenn er zur Vertheidigung seiner Person schreitet, vorher den Besitz der entwendeten Sachen vollständig aufgegeben habe. Ein solches Aufgeben durch Worte oder concludente Handlungen zu bethätigen, wird dem Diebe in jedem Augenblicke möglich seyn, und es kann daher keine übermäßige Strenge darin gefunden werden, wenn das Gesetz den Dieb, der sich mit Drohung oder Gewalt zur Wehre setzt, um mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen, dem Räuber an Strafbarkeit gleichstellt.

Zu Artikel 297—299.

Bei der Abstufung der Strafen des Raubes geht der Entwurf im Wesentlichen von den nämlichen Gesichtspunkten aus, welche den hierauf bezüglichen Bestimmungen des Straf-

gesetzbuches vom Jahre 1813 zu Grunde liegen und welche — mit mehr oder minder erheblichen Modifikationen, — auch von allen übrigen Gesetzgebungen angenommen worden sind.

Dabei hat man jedoch für Beseitigung derjenigen Mängel Sorge getragen, welche in einzelnen Punkten der dermalen geltenden Strafgesetzgebung sich durch die bisherige Erfahrung herausgestellt haben.

Namentlich wurde, um eine größere Vereinfachung und Uebersichtlichkeit des Systemes zu erzielen, die Strafe des Raubes nur in dreifacher, statt wie bisher in vierfacher Gradation abgestuft, und nur für den schwersten Grad eine absolute Strafnorm beibehalten, bezüglich der übrigen Fälle dagegen durch Erweiterung der Strafrahmen, so wie durch Herabsetzung der Minimalgrenze jedes einzelnen Strafrahmens jenem Vorwurfe einer übergroßen Härte und Starrheit begegnet, welcher gegen die einschlägigen Strafbestimmungen des Gesetzbuches vom Jahre 1813 nicht mit Unrecht so oft laut geworden ist.

Zu Artikel 300.

Diese Bestimmung beruht auf denselben Motiven, wie jene des Artikels 290, daher lediglich auf das zu dem letztgenannten Artikel Angeführte Bezug genommen wird.

Zu Artikel 301—303.

In den Materien der Erpressung und des Landzwanges ist der gegenwärtige Entwurf dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813, beziehungsweise den Entwürfen von den Jahren 1827 und 1831, in allen wesentlichen Punkten treu geblieben. Es wird daher zur Rechtfertigung und Erläuterung der hier gegebenen Bestimmungen auf dasjenige, was die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band II. Seite 170—175, dann die

Motive zu dem Entwurfe vom Jahre 1827 Seite 278—285 enthalten, im Allgemeinen hingewiesen und nur noch beigefügt, daß durch die Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit und weitgreifende Wirkung derjenigen Bedrohungen, welche der Entwurf im Artikel 303 bezeichnet, die Festsetzung einer Vergehensstrafe auch für solche Fälle gerechtfertiget seyn dürfte, in welchen der Zweck einer Erpressung nicht mit der Bedrohung verbunden ist.

Neunzehntes Hauptstück.

Vom Betruge.

Die Art, wie in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 der Betrug behandelt ist, hat zu manchen Verwirrungen und Schwierigkeiten in dieser, allerdings schon an sich verwickelten und schwierigen Materie geführt.

Abgesehen nämlich davon, daß das genannte Gesetzbuch unter den Betrug am fremden Eigenthume mehrere Handlungen stellt, welche, wie z. B. der Wucher und der Meineid in Civilsachen, weit passender als selbstständige Reate ausgehoben werden, — hat dasselbe schon im Allgemeinen die Begriffsbestimmung des Betruges weit über ihre natürlichen Gränzen dadurch ausgedehnt, daß es den Betrug nicht blos als ein Delikt am fremden Eigenthume, sondern auch als ein Delikt an der Person auffaßt, und unter diesen letzteren Gesichtspunkt eine ganze Reihe von strafbaren Handlungen hereinzieht, welche mit dem Betruge im eigentlichen Sinne kaum in entfernter Verwandtschaft stehen. Es braucht in dieser Hinsicht blos daran erinnert zu werden, daß die Gefährdungen des Familienstandes, die Verläumdung, die falsche Denunziation, das falsche Zeugniß in Strafsachen

ꝛc. ꝛc. sich unter dem allgemeinen Rubrum der Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug zusammengestellt finden.

Natürlich können auf alle diese heterogenen, nur in höchst gezwungener Weise unter den Begriff des Betruges subsumirten Reate diejenigen allgemeinen Grundsätze und Vorschriften nicht passen, welche für den Betrug im engern und eigentlichen Sinne, nämlich für den Betrug am fremden Eigenthume, angemessen sind; — vielfache Ausnahmsbestimmungen werden daher nothwendig, und es gestaltet sich auf solche Art die Lehre vom Betruge zu einem ebenso weitläufigen als gekünstelten und complizirten Systeme, welches in der praktischen Anwendung zu einer Unzahl von Anständen und Controversen Veranlassung gibt. —

Schon die Entwürfe von 1822, 1827 und 1831 haben diesen Uebelstand richtig erkannt und demgemäß den Begriff des Betruges in zweckmäßiger Beschränkung, nämlich lediglich unter dem Gesichtspunkte eines widerrechtlichen Angriffs gegen Eigenthum und Vermögensrechte aufgefaßt.

Der gegenwärtige Entwurf folgt nicht nur diesem Beispiele, sondern geht noch um einen Schritt weiter, indem er auch die Materie des strafbaren Bankerotts, welche zwar in mehreren Beziehungen mit dem Betruge verwandt ist, in vielen anderen aber sich wesentlich von demselben unterscheidet, aus dem vorliegenden Hauptstücke aushebt, und im nächstfolgenden besonders behandelt. Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß hiedurch die Strafbestimmungen über den Betrug an Uebersichtlichkeit und Einfachheit erheblich gewinnen.

Zu Artikel 304.

Die zweifache Richtung, in welcher der Betrug in Wirksamkeit treten kann, — (namentlich durch Vorspiegelung

falscher und durch Unterdrückung wahrer Thatsachen), ist bereits im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 vollkommen richtig und in einer Weise festgestellt, die allen späteren deutschen Straf-Gesetzgebungen zum Vorbilde gedient hat. Es war daher ein Grund zu einer erheblichen Abweichung in dieser Beziehung nicht gegeben. Dagegen glaubte man, die in dem genannten Strafgesetzbuche (Art. 257) enthaltene Bestimmung, wonach die Unterdrückung wahrer Thatsachen nur in gewissen, speziell bezeichneten Fällen als Betrug bestraft werden soll, fallen lassen zu müssen, weil sie eine Beschränkung des strafrechtlichen Gebietes enthält, für welche in der That kein rechtfertigender Gesichtspunkt aufgefunden werden kann. Denn wird eine solche Unterdrückung unter den im Artikel 304 des Entwurfes bezeichneten Voraussetzungen verübt, d. h. wird mittelst derselben vorsätzlich und in gewinnsüchtiger Absicht eine Täuschung zum Nachtheile eines Dritten bewerkstelliget, so liegt sicherlich unter allen Umständen eine Rechtsverletzung vor, die das Einschreiten der Strafgewalt erfordert, und es läßt sich durchaus nicht absehen, warum dieses Einschreiten nur in gewissen Fällen der bezeichneten Art zugelassen, in den übrigen aber ausgeschlossen werden soll.

Daß der dem Betrogenen zugehende Schaden immer das Vermögen betreffen müsse, ergiebt sich bereits aus demjenigen, was oben in der Einleitung zu dem gegenwärtigen Hauptstücke gesagt wurde.

Einigem Bedenken scheint dagegen die Frage zu unterliegen, ob das Gesetz die Vollendung des Betruges davon abhängig machen soll, daß ein solcher wirklich hervorgebracht worden sey, — oder ob der Betrug ohne Rücksicht auf den Erfolg schon dann als vollendet angenommen werden müsse,

sobald die in betrügerischer Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Bekanntlich wird diese Frage von den verschiedenen Gesetzgebungen verschiedenartig beantwortet. Erwägt man aber, daß der Betrug dem oben Erörterten zufolge ausschließlich in die Kategorie der Delikte am fremden Eigenthume sich einreiht, — daß der Schwerpunkt aller dieser Delikte naturgemäß in der wirklich erfolgten Benachtheiligung des fremden Eigenthums liegt, — daß eben deshalb auch der Diebstahl erst durch den Akt der Besitzergreifung, die Unterschlagung erst durch den Akt der Zueignung vollendet wird, — so muß ohne Zweifel die Auffassung derjenigen Gesetzgebungen, welche zur Vollendung des Betruges den wirklichen Eintritt des beabsichtigten Erfolges fordern, als die richtigere erkannt werden.

Diese Auffassung wurde denn auch der im Artikel 304 des gegenwärtigen Entwurfes aufgestellten Begriffsbestimmung zu Grunde gelegt, gemäß welcher nur derjenige sich eines (vollendeten) Betruges schuldig macht, der nicht blos eine der in jenem Artikel bezeichneten Täuschungen verübt, sondern auch dadurch für Jemanden einen Vermögensnachtheil widerrechtlich bewirkt. —

Dabei kömmt übrigens, wie sich von selbst versteht, durchaus nichts darauf an, ob der bewirkte Nachtheil ein bleibender oder ein blos momentaner ist, ob der Betrüger sich im Besitze des erlangten Vortheils erhalten oder ob er denselben sogleich wieder verloren hat. Wenn also z. B. Jemand einen tombakenen Ring für einen goldenen ausgibt und verkauft, so ist der Betrug vollendet, sobald der Betrogene den Kaufpreis hingegeben hat, mag auch im nächsten Augenblicke darauf die Täuschung entdeckt, und dem Betrüger das für den Ring empfangene Geld auf

der Stelle wieder abgenommen worden sein; — geradeso, wie der Diebstahl vollendet ist, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen hat, sey es auch, daß er im nächsten Augenblicke darauf ertappt und zur Wiederherausgabe des Gestohlenen genöthigt worden ist.

Zu Artikel 305.

Fast alle Gesetzgebungen haben die Nothwendigkeit anerkannt, bezüglich derjenigen Täuschungen, welche in Vertragsverhältnissen verübt werden, die Gränzen des criminell strafbaren Betruges enger zu beschränken, als dies außerhalb des Vertragsverhältnisses der Fall ist. Eine kleine gegenseitige List und Uebervortheilung, wie sie im Handel und Wandel täglich vorkommt und gewissermaßen selbst dem Wesen desselben nicht ganz fremd ist, darf nicht Gegenstand strafrichterlicher Ueberwachung und Einschreitung seyn, wenn nicht einerseits Gerichte und Staatsanwälte durch eine Unzahl von Untersuchungsgeschäften erdrückt, andererseits die freien Bewegungen des Verkehrs auf die lästigste Weise beengt werden sollen. Einem solchen schädlichen Uebergreifen der Strafgewalt die geeignete Schranke zu setzen, ist daher eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 hat diese Aufgabe dadurch zu lösen gesucht, daß es (Artikel 259 Absatz 2) diejenigen Fälle einzeln aufzählt, in welchen die allgemeinen Strafbestimmungen über den Betrug ausnahmsweise auch auf die bei Bilateral-Verträgen vorkommenden Täuschungen Anwendung finden sollen. Allein durch die Erfahrung ist zur Genüge dargethan, daß eine solche Casuistik nicht ausreiche, und daß vielmehr die Aufstellung allgemeiner Direktiven nothwendig sey, nach deren Maßgabe der Richter oder Geschworne

in jedem concreten Falle sich sein Urtheil bilden mag, ob die Grenzen des strafrechtlichen Betruges für überschritten zu erachten seien oder nicht. Solche Direktiven sind im Artikel 305 des Entwurfes gegeben, wobei man eine exemplificative Fassung für die geeignetste erachtete, um die Gesichtspunkte deutlich zu machen, welche das Gesetz bei der eben erwähnten Beurtheilung zu Grunde gelegt wissen will.

Daß auf alle jene Fälle des Betruges, welche das Gesetz nach der Art ihrer Verübung besonders auszeichnet, und mit speciellen Strafbestimmungen bedroht (Art. 307. Ziffer II. 1 bis 10 des Entwurfes), die Vorschrift des gegenwärtigen Artikels keine Anwendung findet, versteht sich nach allgemeinen Rechtsprinzipien von selbst, und bedarf daher keiner ausdrücklichen Erwähnung im Texte des Gesetzbuches.

Zu Artikel 306 — 312.

Der Betrug, — insoferne er aus dem richtigen Gesichtspunkte, nämlich als reines Delikt am fremden Eigenthume aufgefaßt wird, — fällt mit dem Diebstahle in einen und denselben allgemeinen Gattungsbegriff zusammen und steht auf gleicher Stufe der Strafbarkeit mit diesem Reate. Es entspricht daher nur einem selbstverständlichen Gebote der Consequenz, wenn der Entwurf die Feststellung und Gradation der Strafen des Betrugs nach den nämlichen Grundsätzen regelt, wie jene des Diebstahls.

Die nähere Darlegung und Rechtfertigung dieser Grundsätze ist bereits oben in den Motiven zu den Artikeln 273 bis 282 enthalten, so daß es genügend erscheint, sich hier lediglich auf das daselbst Gesagte zu beziehen.

An die Stelle der im Art. 274. Ziffer II. 1 bis 7 aufgeführten besonderen Erschwerungsgründe des Diebstahls

müssen natürlich bei dem Betruge andere treten (Art. 307. Ziffer II. 1 bis 10), welche der eigenthümlichen Natur dieses letztern Reates entsprechen.

Daß alle jene Fälle, welche der Entwurf am eben angeführten Orte in dieser Beziehung aufgezählt, ihrer Natur nach dazu geartet seyen, eine höhere Strafbarkeit des unter dem einen oder dem andern der hier bezeichneten Umstände verübten Betruges zu begründen, dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen; es wird daher eine specielle Erörterung und Motivirung der einzelnen Nummern um so mehr als überflüssig betrachtet werden können, als dieselben theils schon im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813, theils in den meisten neueren Strafgesetzgeburgen sich im Wesentlichen auf ähnliche Weise aufgeführt finden.

Was insbesondere den Betrug durch Privaturkunden-Fälschung betrifft, so sind die Gründe, aus welchem der Entwurf diesen Reat von der Fälschung öffentlicher Urkunden vollständig getrennt behandelt und ihm seine Stellung im Straffysteme bei der Materie des Betruges anweist, bereits oben in den Motiven zum Artikel 181 entwickelt worden.

Es erübrigen daher hier nur noch in Bezug auf den Inhalt der Artikel 308. und 309. des Entwurfes zwei kurze Bemerkungen:

1) daß nicht jede Skriptur als Privaturkunde im strafrechtlichen Sinne betrachtet werden dürfe, sondern hierunter nur solche Privatdokumente zu verstehen seyen, welche als Beweismittel in Bezug auf Rechte und Verbindlichkeiten dienen können; — ist schon im Artikel 266 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und in den Anmerkungen

zu dieser Gesetzstelle, sowie in einem späteren Reskripte (vom 26. November 1816) ausdrücklich anerkannt.

Der Artikel 308 des gegenwärtigen Entwurfes enthält daher nichts Neues, sondern reproduzirt nur einen bereits geltenden Rechtssatz in einer bestimmteren und conciseren Fassung.

In der Praxis hat aber dieser Satz nicht selten eine allzu strikte Anwendung gefunden, indem viele Gerichte einen ausgezeichneten Betrug durch Urkundenfälschung nur dann annehmen zu dürfen glauben, wenn ein sogenanntes **documentum guarentigiatum** den Gegenstand des Falsums bildet. — Um einer solchen unrichtigen, dem Zwecke des Gesetzes offenbar nicht entsprechenden Auffassung für die Zukunft vorzubeugen, wurden in dem vorliegenden Entwurfe ausdrücklich als Privaturkunden im strafrechtlichen Sinne alle jene Dokumente bezeichnet, welche für den Beweis von Rechten oder Verbindlichkeiten oder deren Tilgung überhaupt erheblich, — also nicht nur solche, welche diesen Beweis herzustellen, — sondern auch solche, welche denselben in irgend einer Art zu unterstützen geeignet sind.

2) Der Inhalt des Artikels 309 ist jenem des Artikels 181 entsprechend. Geflissentlich wurde hiebei eine Fassung gewählt, welche keinen Unterschied macht, ob die Person, auf deren Namen die falsche Urkunde gestellt wird, eine wirklich existirende oder ob sie lediglich eine fingirte ist. In dem einen, wie in dem anderen Falle wird der nämliche betrügerische Zweck durch das nämliche betrügerische Mittel verfolgt, — es kann daher für die Strafgesetzgebung kein Bedenken bestehen, beide Fälle auf gleiche Stufe der Strafbarkeit zu stellen.

Dagegen glaubte man den Fall des Mißbrauches eines Blankets, welchen mehrere neuere Strafgesetzgebungen unter die

Fälle der Privaturkundenfälschung einreihen, nicht hieher stellen zu sollen, da ein solcher Mißbrauch wohl die Merkmale des gemeinen Betruges, keineswegs aber jene einer Fälschung im eigentlichen Sinne an sich trägt.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von widerrechtlicher Verkürzung der Gläubiger.

Zu Artikel 313.

Bei Feststellung der Strafbestimmungen für diejenige Kategorie von Reaten, welche das gegenwärtige Hauptstück behandelt, drängt sich zuvörderst die in der Strafgesetzgebung oft besprochene Frage auf, ob die Grenzen des criminellen Strafgebietes auf die Fälle vorsätzlicher Verkürzung der Gläubiger zu beschränken, oder ob sie auch auf solche Benachtheiligungen zu erstrecken seyen, welche Jemand fahrlässiger Weise durch unbedachtsames Schuldenmachen oder leichtsinnige Vermögens-Vergeudung seinen Gläubigern zufügt.

Nach dem Beispiele des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Artikel 275, und aus den in den Anmerkungen zu dieser Gesetzesstelle angeführten Erwägungen glaubte man in dem vorliegenden Entwurfe sich im Allgemeinen für die erstere Alternative entscheiden zu sollen, indem man es — abgesehen von dem besonderen Falle des Bankerottes, von welchem der Artikel 315 handelt, — für genügend erachtete, wenn fahrlässige Vermögensbeschädigungen der oben bezeichneten Art lediglich nach Umständen mit polizeilicher Strafe beahndet werden.

Auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit steht dagegen unverkennbar der in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehene

Fall, da er eine Beschädigung fremder Vermögensrechte involvirt, welche nicht mehr auf bloßer Fahrlässigkeit, sondern auf überlegtem Vorsatze beruht. Es wird daher gerechtfertiget erscheinen, wenn der Entwurf, übereinstimmend mit der überwiegenden Mehrzahl aller älteren und neueren Strafgesetzgebungen, — diesen Reat in die Reihe der Vergehen stellt.

Nachdem übrigens dabei immer vorausgesetzt wird, daß der Handlung kein eigennütziger Zweck zu Grunde liege, vielmehr sogar Fälle denkbar sind, in welchen die gesetzwidrige Begünstigung einzelner Gläubiger aus an sich löblichen Motiven hervorgeht, so erachtete man es für passend, auch hier die gerichtliche Verfolgung vom Antrage des Beschädigten abhängig zu machen und das richterliche Ermessen nicht durch Festsetzung eines Strafminimums zu beschränken.

Zu Artikel 314.

Dieser Artikel umfaßt diejenigen widerrechtlichen Verkürzungen der Gläubiger, die in das Gebiet des eigentlichen Betruges fallen, und zwar eines solchen Betruges, welcher sich durch einen unverkennbaren Charakter höherer Arglist und Gefährlichkeit vor den gewöhnlichen einfachen Betrügereien auszeichnet.

Es wird daher als gerechtfertigt erscheinen, wenn der Entwurf nicht nur das nämliche Maß der Gefängnißstrafe, wie es im Artikel 307 auf den unter besonders erschwerenden Umständen verübten Betrug gesetzt ist, auch für die hier in Frage stehenden Handlungen vorschreibt, sondern zugleich den Gerichten gestattet, in jenen schwereren Fällen, in welchen der Gesammtbetrag des veranlaßten Schadens bis zu einer sehr beträchtlichen Größe steigt, nach Umständen auf Zuchthausstrafe zu erkennen.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß, wenn mit der hier vorgesehenen strafbaren Handlung ein anderer, schon an sich mit schwererer Strafe bedrohter Reat, z. B. Meineid (bei dem **juramentum manifestationis**) oder Fälschung öffentlicher Urkunden, zusammentrifft, die allgemeinen Grundsätze über Concurrenz (Artikel 87) zur Anwendung zu kommen haben.

Zu Artikel 315 und 316.

Alle neueren Strafgesetzbücher (mit einziger Ausnahme des braunschweigischen) ziehen eine genaue Scheidelinie zwischen jenen allgemein strafbaren Vermögensbeschädigungen, welche den Gegenstand der bisher besprochenen zwei Artikel ausmachen, und zwischen dem Bankerott im engeren und eigentlichen Sinne, welcher nur bei gewissen Klassen von Geschäfttreibenden, insbesondere Handelsleuten (zu welchen auch die Banquiers gehören) oder Fabrikanten vorkommen kann, wenn sie mit schuldhafter Benachtheiligung ihrer Creditoren ihre Zahlungen einstellen.

Einige dieser Gesetzbücher gehen hierin so weit, daß sie sogar nur diesen Bankerott im engeren Sinne als einen besonderen, selbstständig strafbaren Reat hervorheben, jede andere Gattung von widerrechtlicher Verkürzung der Gläubiger aber nur in so ferne mit Strafe bedrohen, als dieselbe die allgemeinen Merkmale eines criminell strafbaren Betruges an sich trägt.

Kann nun auch diese zuletzt erwähnte Restriktion im Hinblicke auf das zu den Artikeln 313 und 314 Angeführte nicht gebilligt werden, so läßt sich doch in keiner Weise verkennen, daß die fragliche Unterscheidung zwischen dem Bankerotte und den übrigen auf das Schuldenwesen bezüglichen

strafbaren Handlungen eine sehr wohl begründete sey; denn einerseits trägt die Zahlungs-Einstellung, wenn sie von einem der obengenannten Geschäftstreibenden ausgeht, offenbar einen Charakter höherer Strafbarkeit an sich, weil sich in solchem Falle mit der widerrechtlichen Beschädigung fremden Vermögens auch noch die Verletzung besonderer Standes- oder Gewerbspflichten, die Täuschung eines besonderen, durch die persönliche Stellung des Bankerottirers bedingt gewesenen Zutrauens verbindet, — andererseits bringt es die Natur und Beschaffenheit des Geschäftes jener Personen mit sich, daß gewisse mit der Zahlungseinstellung verbundene oder derselben vorausgegangene Handlungen oder Unterlassungen bei ihnen als betrügerisch oder sonst im höchsten Grade schuldhaft betrachtet werden müssen, welche bei andern Personen entweder nicht vorkommen können oder doch nur in weit geringerem Maße strafbar erscheinen.

Aus diesen Erwägungen hat auch der gegenwärtige Entwurf in den Artikeln 315 und 316 den Bankerott in der oben bezeichneten engeren Bedeutung als einen besonderen Reat ausgeschieden und mit den entsprechenden Strafen bedroht. Die einzelnen in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen scheinen einer speziellen Erläuterung und Rechtfertigung nicht zu bedürfen. Sie sind im Wesentlichen den Vorschriften des französischen **Code de commerce** (Artikel 586 und flgde.), beziehungsweise des **Code pénal** (Art. 402) nachgebildet, welche auch schon in den Entwürfen von 1822, 1827 und 1831 zum Vorbilde gedient haben, weil sie, wie die Motive zu dem Entwurfe vom Jahre 1827 mit Recht bemerken, das Vorzüglichste enthalten, was die ältere und neuere Gesetzgebung über diesen Gegenstand aufzuweisen hat.

Auffallend möchte es vielleicht scheinen, daß im Artikel 316 des gegenwärtigen Entwurfes der Fall eines fälschlichen

Vorspiegelns der Zahlungsunfähigkeit sich nicht aufgeführt findet. Diese scheinbare Lücke erklärt sich jedoch durch die Erwägung, daß eine Vorspiegelung der bezeichneten Art immer nur entweder durch Verheimlichung von Aktiven oder durch Aufstellung oder Anerkennung von erdichteten Schuldposten oder Rechtsgeschäften bewerkstelliget wird, sohin durch betrügliche Handlungen, für welche in Ziffer 3 und 4 des Artikels 316 bereits Vorsorge getroffen ist.

Zu Artikel 317.

Da die Strafbarkeit der in dem gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Reate theils durch die besondere persönliche Eigenschaft des Thäters als Handelsmann oder Fabrikant, theils durch sein besonderes persönliches Verhältniß als Communschuldner seinen Gläubigern gegenüber bedingt ist, so würde aus der allgemeinen Vorschrift des Artikels 55 die Folgerung abgeleitet werden können, daß die Theilnahme und Begünstigung zu den erwähnten Reaten, insoferne sie von Personen ausgeht, welche nicht in gleichen Eigenschaften oder Verhältnissen stehen, straflos zu bleiben habe.

Einer solchen, für die hier vorliegenden Fälle nicht passenden Anwendung des Artikels 55 vorzubeugen, ist der Zweck der gegenwärtigen Schlußbestimmung.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von Verletzung besonderer Pflichten, von unbefugter Anmaßung und strafbarem Eigennutze.

Dieses Hauptstück entspricht seinem allgemeinen Inhalte nach dem fünfundzwanzigsten Kapitel des Entwurfes vom Jahre 1831. Man hat jedoch die Stellung, welche dasselbe

in dem genannten Entwurfe einnimmt, einigermaßen verändern zu sollen geglaubt, indem man ihm seinen Platz unmittelbar nach den Bestimmungen über die durch Betrug und Täuschung des Credits verübten Rechtsverletzungen anwies; denn mit diesen Letzteren steht die hier behandelte Materie offenbar in näherem Zusammenhange, als mit den Eigenthums-Zerstörungen, welchen dieselbe in dem Entwurfe vom Jahre 1831 angereiht ist.

Ehe zur Motivirung der einzelnen Artikel des gegenwärtigen Hauptstückes übergegangen wird, ist noch in Kürze zu erwähnen, daß und warum dasselbe mehrere Handlungen nicht aufführt, welche sich in dem entsprechenden Kapitel des Entwurfes vom Jahre 1831 mit Strafe bedroht finden. Diese Handlungen sind nämlich:

1) Der Nachdruck und die Nachahmung von Kunst- und Geisteswerken, — ein Reat, welchem durch Spezialgesetz vom 15. April 1840 vorgesehen ist; —

2) Die Beschädigung durch Sachverständige. Die Strafbestimmungen über den Meineid und, — insoferne der Sachverständige eine öffentliche Funktion bekleidet, — die Strafbestimmungen über die Dienstpflichtverletzungen der Beamten und öffentlichen Diener reichen hier vollständig aus.

3) Nachtheilige Geschäfte mit Personen unter fremder Gewalt. Für Fälle dieser Art scheinen die Civilgesetze dem Benachtheiligten hinlänglichen Schutz zu gewähren, indem sie alle Geschäfte der hier bezeichneten Art als nichtig betrachten. Angesichts dieser civilgesetzlichen Bestimmung dürfte eine besondere Repression durch das Strafgesetz sich wohl als überflüssig darstellen; daher denn auch beinahe sämmtliche neuere Strafgesetzbücher von einer Vorschrift dirser Art Umgang genommen haben. —

Zu Artikel 318.

Im Wesentlichen wurden hier die Bestimmungen des Entwurfes von 1831 (Artikel 358) beibehalten. Doch glaubte man das Maximum der daselbst unter Ziffer 1 angedrohten Strafe (sechsjähriges Arbeitshaus) bis auf dreijähriges Gefängniß herabsetzen zu sollen, da der gegenwärtige Artikel doch nur solche Fälle im Auge hat, welche nicht als Betrug oder Unterschlagung ohnehin einer schwereren Strafbestimmung unterliegen.

Dagegen erscheint es ohne Zweifel als passend, in allen jenen Fällen, in welchen Eigennutz die Triebfeder der Handlung bildet, mit der Freiheitsstrafe auch eine entsprechende Geldstrafe zu verbinden.

Schließlich kommt noch zu erwähnen, daß, — wie schon die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Band II. Seite 322) richtig bemerken, — der hier in Frage stehende Reat vollendet ist, sobald der Vormund, Curator oder Verwalter zum Nachtheile der unter seine Obhut gestellten Person oder Vermögensmasse gehandelt hat; denn hiedurch hat er schon seine Verpflichtung zu besonderer Treue verletzt, ohne daß es darauf ankommt, ob der bezielte Schaden wirklich entstanden sey oder nicht.

Zu Artikel 319.

Die Strafbarkeit Desjenigen, der in der Absicht, einem Andern zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, sich in fremde Geheimnisse auf die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichnete Art eindrängt, ist von allen neueren Strafgesetzgebungen anerkannt, daher in dieser Be-

ziehung eine nähere Motivirung des Entwurfes überflüssig erscheint.

Was dagegen die Frage betrifft, ob auch da, wo eine solche Absicht nicht vorhanden ist, die hier erwähnte Verletzung fremder Geheimnisse mit einer Vergehensstrafe zu bedrohen sey, so glaubte man sich für Verneinung dieser Frage entscheiden zu sollen; denn wenn sich auch allerdings nicht in Abrede stellen läßt, daß unter besonderen Umständen durch eine solche Handlung dem Betheiligten ein ebenso empfindlicher Nachtheil zugehen kann, als durch Zufügung mancher andern vom Gesetze mit Strafe bedrohten Beschädigung, — so werden doch Fälle dieser Art immer seltene Ausnahmen bilden. —

In der Regel kann in solchen Handlungen nur eine unbedeutende Aeußerung indiscreter Neugierde erblickt werden, die nach Umständen polizeilich strafbar seyn mag, deren unbedingtes Hereinziehen in das Strafgebiet aber in keiner Beziehung gerechtfertiget erscheinen dürfte.

Zu Artikel 320.

Schon die Entwürfe von 1822, 1827 und 1831, sowie alle neueren Strafgesetzbücher enthalten Bestimmungen dieser Art, deren Mangel im Stratgesetzbuche vom Jahre 1813 vielfach getadelt und mit dem größeren Aufblühen industrieller Etablissements immer fühlbarer geworden ist.

Zu Artikel 321.

Damit das Publikum von den Diensten der im gegenwärtigen Artikel genannten Personen in allen Fällen mit unbedingtem Vertrauen Gebrauch machen könne, ist es nothwendig, daß diese Personen zur strengen Bewahrung der-

jenigen Geheimnisse verpflichtet seyen, in welche sie vermöge ihres Berufes eingeführt werden, und welche nicht selten für Ehre und Familienglück der Betheiligten von größter Wichtigkeit sind. In der Bloßstellung solcher Geheimnisse liegt daher eine grobe Pflichtverletzung, welche mit Recht schon im **code pénal** (Artikel 378), sowie in mehreren deutschen Strafgesetzbüchern, (z. B. im württembergischen, Art. 455, — im hessischen, Art. 479, — im badischen, §. 541, — im preußischen, §. 155,) mit Vergehensstrafe bedroht ist. — Daß diese Strafe dann nicht einzutreten habe, wenn der Arzt, Wundarzt ꝛc. durch obrigkeitliche Aufforderung oder in anderer Weise pflichtgemäß veranlaßt war, ein Geheimniß der fraglichen Art bekannt zu geben, ist durch das beigefügte Wort „unbefugt" sattsam angedeutet.

Auch versteht es sich von selbst, daß nicht die Mittheilung jeder Thatsache, welche eine der genannten Personen im Berufswege in Erfahrung gebracht hat, schon unter die Strafbestimmung des gegenwärtigen Artikels falle, sondern nur die Mittheilung solcher Thatsachen, welche entweder der Betheiligte mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Verschwiegenheit kundgegeben hat, oder von welchen schon ihrer Natur nach klar ist, daß ihr Verschwiegenbleiben im wesentlichen Interesse des Betheiligten liege.

Dies ist es eben, was durch den Ausdruck „Geheimniß" bezeichnet werden will. Dem vernünftigen Ermessen der Gerichte kann vertraut werden, daß sie in dieser Beziehung nach den Umständen jedes einzelnen Falles die entsprechende Unterscheidung zu finden wissen werden.

Zu Artikel 322.

Der im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Reat wird in der Regel die gesetzlichen Merkmale eines Betruges oder

eines anderen speziell genannten Verbrechens oder Vergehens an sich tragen, und unter diesem Gesichtspunkte einer schwereren Bestrafung unterliegen.

Für die Fälle aber, in welchen diese Voraussetzung nicht eintritt, scheint eine supplementäre Strafbestimmung nothwendig, damit eine Handlung, welche offenbar schon an sich eine grobe Rechtsverletzung involvirt, nicht völlig ungeahndet bleibe.

Zwischen öffentlichen und Privaturkunden zu unterscheiden, dürfte, nach der Natur der hier in Frage stehenden That, nicht veranlaßt seyn.

Zu Artikel 323.

Obwohl die Wegnahme, Vernichtung oder Veränderung von Grenz- oder Wasserstandszeichen in der Regel zum Zwecke der Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils geschehen und hienach die Merkmale eines Betruges an sich tragen wird, so lassen sich doch auch Fälle dieses Reates denken, auf welche die Begriffsbestimmung des Betruges keine Anwendung findet.

Da die unversehrte Erhaltung jener Zeichen für die Sicherheit des Eigenthums von großer Wichtigkeit ist, so schien es zweckmäßig, für solche Fälle durch eine besondere Strafandrohung Vorsehung zu treffen.

Zu Artikel 324.

Der Inhalt dieses Artikels ist dem code pénal (Artikel 412) und dem preußischen Strafgesetzbuche (§. 270) entnommen. Er entspricht, — wie mehrfache Erfahrungen, besonders in neuerer Zeit, gezeigt haben, — einem praktischen Bedürfnisse, und wird durch die allgemeinen Straf-

bestimmungen über Vergewaltigung (Artikel 258 des Entwurfes) keineswegs überflüssig gemacht, da diese letzteren den Fall der arglistigen Täuschung, sowie den der Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils nicht umfassen.

Zu Artikel 325.

Mag es auch in der Theorie als eine bestrittene Frage gelten, ob Strafgesetze gegen den Wucher sich überhaupt rechtfertigen lassen, so hat doch die Praxis so einhellig die Nothwendigkeit solcher Strafgesetze anerkannt, daß man keinen Augenblick Bedenken tragen konnte, dieselben auch in dem gegenwärtigen Entwurfe beizubehalten.

Dabei wurde es aber für durchaus nothwendig erachtet, den Begriff des strafbaren Wuchers in engerer Begränzung aufzufassen, damit nicht ein ungeeignetes Uebergreifen der Strafgewalt in die freie Bewegung des bürgerlichen Verkehrs stattfinde. Der gelddarleihende Kapitalist soll nicht wegen jeder geringen Provisionsnahme, wegen jedes unbedeutenden Nebenvortheils, den er sich etwa ausbedingt und den der Darlehenempfänger willig und ohne alle erhebliche Belästigung gewährt, schon dem Strafgesetze verfallen, — dagegen sollen alle jene Ueberschreitungen des gesetzlichen Zinsfußes criminell bestraft werden, welche wirklich den Charakter jener unredlichen und niederträchtigen Uebervortheilung des Gläubigers, die der gewöhnliche Sprachgebrauch mit der Benennung „Wucher“ zu bezeichnen pflegt, an sich tragen.

Dieses ist der Zweck, welchen der Entwurf zunächst durch die in den Eingang des Artikels 325 gestellten Worte: „mit Benützung des Leichtsinnes, der Unerfahrenheit oder Noth seines Schuldners“ zu erreichen sucht.

Ein ähnlicher Ausdruck findet sich in dem badischen Strafgesetzbuche (§. 533, Ziffer 1), sowie in jenem für die thüringen'schen Staaten (Artikel 286). Er ist allerdings nicht streng und scharf bestimmt, (die Natur des Gegenstandes läßt dieß nicht zu,) — aber er scheint genügend, dem vernünftigen Ermessen des Richters bei genauer Berücksichtigung aller Umstände jedes einzelnen Falles zum leitenden Anhaltspunkte zu dienen.

Ein weiteres Mittel zur Erreichung des oben bezeichneten Zweckes liegt darin, daß der Entwurf die Bedrohung des Wuchers mit einer Vergehensstrafe nur auf den Fall der Gewerbsmäßigkeit beschränkt.

Die einzeln vorkommende Ueberschreitung der Zinsgesetze ist nicht von so schwerer Bedeutung, daß sie nicht füglich der polizeilichen Beahndung überlassen werden könnte; — den Charakter der Gemeingefährlichkeit und somit der höheren Strafbarkeit nimmt der Wucher offenbar erst dann an, wenn der Thäter durch Wiederholung von Wuchergeschäften zu erkennen gibt, daß er sich aus dem Betriebe solcher Geschäfte jenen schmählichen Erwerbszweig gebildet habe, welcher so sehr geeignet ist, den Wohlstand und die bürgerliche Existenz ganzer Familien in weiten Kreisen allmälig zu untergraben. Der Begriff des gewerbsmäßigen Wuchers findet sich im Absatz 3 des gegenwärtigen Artikels mit genügender Bestimmtheit festgesetzt.

Die Formen, in welchen der Wucher vorkommt, gestalten sich so verschiedenartig, daß eine Spezifikation aller einzelnen Wucherfälle, wie sie in einigen deutschen Strafgesetzbüchern, namentlich im sächsischen und braunschweigischen, versucht wurde, kaum möglich scheint, ohne sich in

weitläufige und doch immer lückenhaft bleibende Casuistik zu verlieren. Man hat es daher für zweckmäßiger erachtet, an die Stelle einer solchen Spezification eine allgemeine Bezeichnung derjenigen Uebervortheilung, welche das Gesetz als eine wucherische angesehen wissen will, treten zu lassen.

Nur jene Art des Wuchers, welche darin besteht, daß bei Darlehen dem Schuldner statt baaren Geldes andere Gegenstände in exorbitantem Werthanschlage zur Annahme aufgenöthiget werden, glaubte man in exemplificativer Weise besonders erwähnen zu sollen, — theils weil diese Wucherform eine der gewöhnlichsten und gefährlichsten ist, theils weil es wenigstens zweifelhaft scheinen könnte, ob dieselbe unter den allgemeinen Begriff „eines das erlaubte Zinsmaß übersteigenden Vortheiles" falle.

Anbelangend die Strafe des Wuchers, so kann die Vorschrift, wonach neben der Freiheitsstrafe jedesmal auch eine angemessene Geldstrafe einzutreten hat, bei diesem lediglich auf Motiven des schmutzigsten Eigennutzes beruhenden Reate gewiß nur als angemessen erscheinen.

Dem Strafrahmen wurde eine solche Ausdehnung gegeben, daß innerhalb desselben dem richterlichen Ermessen genügender Raum gegeben ist, die Umstände jedes einzelnen Falles, insbesondere auch den Unterschied zwischen verkleidetem und unverkleidetem Wucher geeignet zu berücksichtigen. In Erwägung dessen erachtete man es für überflüssig, diesen letztbezeichneten Unterschied zum Gegenstande einer besonderen Strafgradation zu machen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn der sogenannte verkleidete Wucher dahin gerichtet ist, nicht bloß die wahren Vertragsbedingungen vor dritten Personen oder

vor der Obrigkeit zu verschleiern, sondern auch den Schuldner selbst auf irgend eine ihm nachtheilige Weise in Irrthum zu versetzen, nach Umständen die Strafbestimmungen über den Betrug zur Anwendung zu kommen haben. —

Bemerkung. Den im vorstehenden Hauptstücke behandelten Materien läßt der Entwurf vom Jahre 1831 ein Kapitel (das sechsundzwanzigste) folgen, welches von Verletzung des Jagd- und Fischereirechtes handelt.

Im gegenwärtigen Entwurfe wurde hievon vollständig Umgang genommen; denn die Bestrafung der Jagdfrevel ist bereits durch Spezialgesetze vorgesehen, deren Beibehaltung neben dem allgemeinen Strafgesetzbuche in jeder Beziehung zweckmäßig erscheint; — der Fischfrevel aber ist entweder wahrer Diebstahl, (wenn Fische aus geschlossenen Teichen oder anderen Aufbewahrungsplätzen entwendet werden), oder er trägt nur den Charakter einer Polizeiübertretung an sich, weil ihm jenes Merkmal besonderer Gefährlichkeit fehlt, welches den Jagdfrevel auszeichnet und durch welches allein die Gesetzgebung veranlaßt war, diesen letztbezeichneten Frevel unter gewissen Umständen mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe zu bedrohen.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von Zerstörungen und Beschädigungen des Eigenthumes.

Alle Gesetzgebungen stimmen darin überein, daß sie gewisse Gattungen der Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthumes, welche den Charakter besonderer Gemeingefähr-

lichkeit an sich tragen, durch spezielle Strafbestimmungen auszeichnen, — die sämmtlichen übrigen Gattungen aber unter gemeinschaftlichen Vorschriften zusammenfassen.

Diese Eintheilung ist als durchaus begründet und zweckmäßig auch in dem gegenwärtigen Hauptstücke beibehalten worden, welches demzufolge im Artikel 326 die gemeinen Eigenthumsbeschädigungen behandelt, sodann aber in den Artikeln 327 — 341 die Strafbestimmungen über die verschiedenen Arten der (gewöhnlich sogenannten) ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung folgen läßt.

Für jede dieser beiden Kategorien ein eigenes Kapitel zu bilden, wie dies in den Entwürfen von 1827 und 1831 geschehen ist, scheint keine genügende Veranlassung gegeben zu seyn.

Zu Artikel 326.

Schon das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Artikel 383) geht von dem Grundsatze aus, daß die sogenannten gemeinen Eigenthumsbeschädigungen, insoferne der Schadensbetrag die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt, in der Regel der polizeilichen Bestrafung zu überlassen seyen. Dieser Grundsatz hat sich durch die bisherige Erfahrung als sachgemäß bewährt und wurde daher in dem gegenwärtigen Entwurfe festgehalten. Andererseits kann aber auch das Gewicht der ebenfalls schon in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 berücksichtigten Gründe nicht verkannt werden, welche es nothwendig erscheinen lassen, gewisse Arten der gemeinen Eigenthumsbeschädigung wegen ihrer größeren Gefährlichkeit oder wegen der durch sie bekundeten besonderen Bosheit des Thäters von jener Regel auszunehmen und ohne Rücksicht auf die Größe des Schadensbetrages mit einer Vergehensstrafe zu bedrohen.

Wenn der Entwurf bei Festsetzung dieser Ausnahmsfälle in Ziffer 2—5 des gegenwärtigen Artikels großentheils von den Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 (Artikel 385 und 386; und des Code pénal (Artikel 443 u. ff) abweicht, so dürften diese Abweichungen in der hiedurch erzielten größeren Einfachheit, so wie in dem Beispiele der meisten neueren Strafgesetzgebungen ihre genügende Rechtfertigung finden.

Anbelangend das bei gemeinen Eigenthumsbeschädigungen anzuwendende Strafmaß, so läßt sich sicherlich nicht verkennen, daß das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Artikel 384 und flgde.) dasselbe zu niedrig gestellt hat. Allerdings sind Fälle denkbar, in welchen die Strafbarkeit dieses Reates sehr gemindert erscheinen und nur eine geringe Freiheits- oder Geldstrafe sich als passend darstellen mag, — aber eben so gewiß kann auch andererseits die gemeine Eigenthums-Beschädigung unter solchen Umständen vorkommen, daß sowohl in Rücksicht auf die Größe des angerichteten Schadens als auf die an den Tag gelegte Bosheit des Thäters eine strenge Strafeinschreitung nicht nur gerechtfertiget, sondern auch dringend geboten ist. In Anbetracht dieser großen Verschiedenheit der Fälle hat der Entwurf dem richterlichen Ermessen eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu fünf Jahren und den ganzen Rahmen der Geldstrafe offen gelassen. Die Schlußbestimmung des gegenwärtigen Artikels motivirt sich durch die Erwägung, daß unter den hier bezeichneten Voraussetzungen die gerichtliche Strafverfolgung durch kein öffentliches Interesse geboten erscheint.

Endlich ist noch zu bemerken, daß der Entwurf die gemeine Eigenthumsbeschädigung nur im Falle der Vorsätzlichkeit mit Strafe bedroht. (Vergleiche Artikel 5). — Eine

fahrlässige Handlung oder Unterlassung, deren rechtswidriger Effekt lediglich in der Zufügung einer Vermögensbeschädigung ohne alle Gefährdung des Gemeinwesens besteht, trägt offenbar nicht den Charakter eines criminell strafbaren Reates, sondern nur den einer **culpa** im Sinne des Civilrechts an sich und kann daher füglich dem Gebiete des Letzteren überlassen werden.

Zu Artikel 327 und 328.

Mit vollem Rechte trifft das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Artikel 248), und in noch weit höherem Maße den **Code pénal** (Artikel 434) der Vorwurf, daß sie bei Bestrafung der Brandstiftung einen viel zu ausgedehnten Gebrauch von Androhung der Todesstrafe machen.

Im **Code pénal**, — welcher überhaupt eine andere Strafe der Brandstiftung als die Todesstrafe gar nicht kennt, — fällt diese übermäßige Härte allerdings am grellsten in die Augen; — aber auch unter den neun verschiedenen Fällen der Brandstiftung, welche das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 am oben angeführten Orte mit dem Tode bedroht, befindet sich offenbar nur ein einziger, — nämlich der einer concurrenden Tödtung, — in welchem sich die Todesstrafe unter gewissen Umständen rechtfertigen läßt.

Es dürfte daher als eine durch Rücksichten der Humanität gebotene Verbesserung erscheinen, wenn der Entwurf nur für diesen letztbezeichneten Fall die Todesstrafe beibehält, in allen übrigen Fällen aber die Brandstiftung nur mit Freiheitsstrafe bedroht.

Im Uebrigen wurde das System, welches sich bezüglich der vorliegenden Materie in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 beobachtet findet, dadurch wesentlich vereinfacht, daß die

Strafe der vorsätzlichen Brandstiftung, — abgesehen von dem eben erwähnten, ausnahmsweise mit dem Tode bedrohten Falle, — lediglich nach zwei Gradationen abgestuft wurde.

Den ersten Grad bildet die Brandstiftung an bewohnten Gebäuden und anderen Räumlichkeiten, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruches des Feuers Menschen aufhalten. Hier liegt immer die unmittelbare Gefährdung von Menschenleben äußerst nahe, weßhalb denn auch die angedrohte Zuchthausstrafe im Minimum von fünfzehn Jahren nicht als zu strenge erscheinen dürfte. Was unter bewohnten Gebäuden zu verstehen sey, ist bereits im Artikel 275 bestimmt. Die Vorschrift, wodurch der gleiche gesetzliche Schutz auch auf die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude erstreckt wird, rechtfertiget sich aus den Erwägungen, aus welchen eine ähnliche Bestimmung oben bei dem Diebstahle (Artikel 274. Ziffer 5) aufgenommen wurde.

Solche Brandstiftungen, welche zwar nicht gegen Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder gegen gottesdienstliche Gebäude gerichtet sind, wohl aber als besonders schwere und bezüglich der Weite ihres Umsichgreifens nicht im Voraus zu bemessende Gefährdungen oder Verletzungen von Eigenthum erscheinen, bilden den zweiten Grad des Verbrechens.

Daß ihre Strafbarkeit eine viel geringere ist, als jene der Brandstiftung ersten Grades, fällt von selbst in die Augen, weil sich mit ihnen keine so nahe Gefahr für Personen verknüpft. Immerhin aber liegt auch hier noch eine so schwere Rechtsverletzung vor, daß die Strafe nothwendig eine Verbrechensstrafe bleiben muß. Außer den in den Artikeln 327 und 328 bezeichneten Brandstiftungen sind zwar unzweifelhaft noch manche andere denkbar, durch welche nach Umstän-

den ein nicht unbedeutender Schaden angerichtet werden kann Dieselben tragen aber nicht jenen Charakter hervorragender Gemeingefährlichkeit an sich, welcher vorzugsweise die höhere Bestrafung der zuerst erwähnten Reate bedingt; für sie scheint daher das bezüglich der gemeinen Eigenthumsbeschädigungen (Artikel 326) festgesetzte Strafmaß um so mehr ausreichend, als dasselbe dem Richter ein Hinaufgehen bis zu dem Maximum der Gefängnißstrafe gestattet.

Zu Artikel 329.

Die im ersten Absatze dieses Artikels enthaltene Bestimmung findet sich in allen Strafgesetzbüchern, und bedarf, als in der Natur der Sache begründet, keiner näheren Motivirung.

Der übrige Inhalt des Artikels ist im Wesentlichen nur eine Wiederholung des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betreffend, wobei man jedoch im Hinblicke auf die vielfachen Klagen, welche über das bedenkliche Ueberhandnehmen gerade dieser Art von Brandstiftung in der neueren Zeit laut geworden sind, die Minimalgränzen sowohl der Freiheits- als der Geldstrafe einigermaßen erhöhen zu sollen glaubte.

Zu Artikel 330—332.

Diese in der Hauptsache aus der dermalen geltenden Strafgesetzgebung entnommenen Vorschriften geben keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen.

Was insbesondere die außerordentliche Strafmilderung betrifft, welche der Artikel 331 anordnet, so fallen die hiefür

sprechenden Gründe der Criminalpolitik von selbst in die Augen.

Kaum der Erwähnung bedarf es hiebei, wie wesentlich der in diesem Artikel bezeichnete Fall sich von demjenigen unterscheide, wenn der Thäter die angezündeten Brandmaterialien wieder wegschafft oder auslöscht, ehe sie noch irgend einer Sache das Feuer mitgetheilt haben, also ehe die Brandstiftung noch zur Vollendung gekommen ist; denn in diesem letzteren Falle tritt nicht blos eine Strafmilderung im Sinne des Artikels 331 ein, sondern es ist die Handlung gemäß der allgemeinen Vorschrift des Artikels 37 Absatz 42 als ein völlig strafloser Versuch zu beurtheilen.

Zu Artikel 333—335.

Beschädigungen und Zerstörungen, welche durch Ueberschwemmung oder durch Explosion von Pulver oder ähnlich wirkenden Stoffen verursacht werden, stehen unverkennbar wenigstens auf gleicher Stufe der Gemeingefährlichkeit mit der Brandstiftung. Es wird sich daher als gerechtfertigt darstellen, wenn der Entwurf die auf diese Reate bezüglichen Strafbestimmungen durchgängig den für die Brandstiftung gegebenen, soweit die Natur der Sache solches erlaubte, nachgebildet hat.

Zu Artikel 336—340.

Die empfindliche Hemmung des öffentlichen und Privatverkehrs, sowie die außerordentliche Gefährdung für Menschenleben und Eigenthum, welche sich mit der Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen sowie mit jeder Störung der Möglichkeit oder Sicherheit des Gebrauches dieser Anstalten verbindet, läßt es als durchaus nothwendig erscheinen, solchen Beschädigungen und Störungen durch spezielle Strafgesetze mit Nachdruck entgegen zu treten.

Rücksichtlich der Telegraphen ist dies in Bayern bekanntlich durch das Gesetz vom 24. Dezember 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend, bereits geschehen, und es könnte daher vor Allem die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, dieses erst in jüngster Zeit ververeinbarte Spezialgesetz neben dem allgemeinen Strafgesetzbuche aufrecht zu erhalten, sohin in das Letztere nur diejenigen Strafbestimmungeu aufzunehmen, welche die Beschädigungen von Eisenbahnen und die Störung oder Gefährdung der Transporte auf denselben zum Gegenstande haben.

Da indessen beide Arten von Beschädigungen in unverkennbarer Verwandtschaft mit einander stehen, und daher mehrere allgemeine Bestimmungen für beide gemeinschaftlich zu geben sind, (vergleiche Artikel 339 und 340 des Entwurfes), — da ferner das allegirte Gesetz vom 24. Dezember 1849 in den Artikeln 2, 3 und 4 theils Zurückbeziehungen auf das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 und den **Code pénal** enthält, theils Strafen androht welche mit dem im gegenwärtigen Entwurfe angenommenen Strafsysteme nicht mehr im Einklange stehen, hat man es für passender erachtet, auch die Beschädigungen der Telegraphen hier zu behandeln, wobei übrigens die dem Gesetze vom 24. Dezember 1849 zu Grunde liegenden Bestimmungen im Wesentlichen festgehalten wurden.

Was den Inhalt der in Frage stehenden Artikel im Einzelnen betrifft, so dürfte derselbe größtentheils aus der Natur der Sache sich von selbst rechtfertigen.

Es scheinen daher nur folgende wenige Bemerkungen veranlaßt:

1) Der Umfang des Strafgesetzes ist hier viel weiter, als bei den übrigen im gegenwärtigen Hauptstücke bezeich-

neten Reaten. Er umfaßt nämlich nicht blos Zerstörungen oder Beschädigungen im eigentlichen Sinne, sondern auch jede wie immer Namen habende andere Handlung oder Unterlassung, durch welche die Möglichkeit der Benützung einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt aufgehoben oder beschränkt oder ein Eisenbahntransport in Gefahr gebracht wird, also z. B. auch das Belegen der Bahnschienen mit einem fremdartigen Körper, das Unrichtigstellen eines Wechsels, das Verbinden störender Gegenstände mit der Drahtleitung eines Telegraphen, das Abhalten eines Bediensteten der fraglichen Anstalten von der Beobachtung seines Dienstes, das Fälschen oder Unkenntlichmachen von Signalen, die störende Einwirkung jeder Art auf Lokomotive oder andere Transportmittel und dergleichen, insoferne aus solchen Handlungen eine der oben bezeichneten Folgen sich ergibt.

2) Es wurde Bedacht genommen, die Redaktion der Artikel 336 und 338 so zu stellen, daß die einschlägigen Strafbestimmungen nicht blos dann Anwendung finden, wenn die wirklich eben stattfindende oder doch beabsichtigte Benützung, — sondern auch dann, wenn die Möglichkeit der Benützung einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt aufgehoben oder beschränkt wird. Es hat also durchaus nicht darauf anzukommen, ob in dem Momente und während der Dauer der Störung eine wirkliche Benützung der Anstalt vielleicht ohnehin gerade nicht stattgefunden hätte, — sondern die Strafe ist verwirkt durch jede Handlung oder Unterlassung, welche eine solche Benützung, wenn sie in jenem Zeitpunkte hätte vorgenommen werden wollen, unmöglich gemacht oder doch in irgend einer Weise beschränkt haben würde. Hiefür spricht die Erwägung, daß die Wirksamkeit eines Strafgesetzes

nicht von Umständen abhängig gemacht werden darf, die rein zufälliger Natur sind, und von deren Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein der Thäter in der Regel gar keine Kenntniß hat.

3) Natürlich sind vielerlei Beschädigungen von Eisenbahnen oder Telegraphen-Anstalten und deren Attributen denkbar, durch welche gleichwohl weder die Möglichkeit der Benützung der Anstalt auch nur einen Augenblick aufgehoben oder beschränkt, noch die Sicherheit eines Eisenbahntransportes im Mindesten gefährdet wird.

Man denke sich z. B. den Fall, daß Jemand die äußere Böschung einer Eisenbahn beschädigt. Solche Beschädigungen will der Entwurf nicht unter die hier gegebenen Strafbestimmungen gezogen wissen, — dieselben sind vielmehr lediglich entweder als Vergehen der gemeinen Eigenthumsbeschädigung (Artikel 326) oder nach den einschlägigen Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuches zu beahnden.

4) Die vorsätzliche Beschädigung oder Gefährdung eines Eisenbahntransportes trägt den Charakter einer so außerordentlichen Gefährlichkeit und zugleich einer so überlegten Bosheit an sich, ihre Folgen in Bezug auf Vernichtung von Menschenleben liegen so sehr selbst außer der eigenen Berechnung des Thäters, daß die Strenge der im Artikel 342 angedrohten Strafen nicht als übermäßig erscheinen wird. Insbesondere dürfte es aus der oben angeführten Erwägung sich vollkommen rechtfertigen, wenn in allen Fällen einer mit einem solchen Reate concurrirenden Tödtung das Gesetz die Thatsache, daß der Verbrecher diesen Erfolg seiner Handlung als wahrscheinlich habe voraussehen können, für keines weiteren Beweises bedürftig erachtet und so-

fort für derlei Fälle, — abweichend von den Schlußbestimmungen der Artikel 327 und 331, — die Todesstrafe unbedingt androht.

Zu Artikel 341.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Artikel 246) bedroht den hier bezeichneten Reat mit Kettenstrafe. Die übermäßige Härte dieser Bestimmung und die Nothwendigkeit, eine geeignete Strafgradation mit Rücksicht auf Art und Größe des entstandenen Schadens eintreten zu lassen, ist schon in den Entwürfen von 1827 und 1831 anerkannt worden. Die in dem letztgenannten Entwurfe desfalls aufgestellten Gesichtspunkte hat im Wesentlichen auch der gegenwärtige Artikel festgehalten.

Zu Artikel 342.

Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums beruht nicht selten auf Motiven, welche eine eben so niedrige Gesinnung des Thäters bekunden, als dies bei dem Diebstahle und andern ähnlichen, allgemein als infamirend angenommenen Delikten der Fall ist. Hienach dürfte sich die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels rechtfertigen, dessen Fassung übrigens im Hinblicke auf die große Verschiedenheit der hier denkbaren Fälle selbstverständlich nur eine fakultative seyn kann.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Beamten und öffentlichen Diener.

Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Band III, Seite 134 und folg.) haben in der Einleitung zu dem Kapitel: von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener bereits die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen die Strafgesetzgebung bei Behandlung dieser wichtigen Materie auszugehen hat, so umfassend und gründlich entwickelt, daß in der That kaum etwas weiter erübriget, als auf jene Entwicklung ihrem vollen Inhalte nach zurückzuverweisen.

Nur rücksichtlich der Ausdehnung, welche der Entwurf den Vorschriften des gegenwärtigen Hauptstückes in subjektiver Beziehung gegeben hat, scheint es zweckmäßig, noch einige Bemerkungen beizufügen.

Wenn man die Grundsätze, welche sich in der oben allegirten Einleitung aufgestellt finden, prüfend durchgeht, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß dieselben nicht blos auf Staatsbeamte im engsten und eigentlichen Sinne, sondern daß sie überhaupt auf alle Klassen von Beamten und öffentlichen Dienern, (mögen solche nun im Dienste des Staates, in dem einer Gemeinde oder in dem einer öffentlichen Stiftung oder Korporation sich befinden), — daß sie nicht minder auch auf Rechtsanwälte und Notare, so wie endlich auf alle

diejenigen, welche mit den Verrichtungen eines der eben genannten Beamten oder Bediensteten vorübergehend oder ständig betraut sind, in gleichem Maße Anwendung finden.

Alle diese Personen, wie verschiedenartig auch ihre Stellung und die Art ihrer Funktion seyn mag, reihen sich doch in so ferne in eine und dieselbe Kategorie, als sie sämmtlich durch ein spezielles Pflichtverhältniß gebunden sind, welches seiner letzten Grundlage nach überall das nämliche ist, und aus welchem daher auch, — wenn gleich nicht im Einzelnen, doch nach den wesentlichen Hauptrichtungen, — überall die nämlichen Anforderungen an den Pflichtigen sich ableiten.

Ja noch mehr! Auch für jeden andern Staatsbürger, der zu einer öffentlichen Funktion, so wie für jeden Schiedsrichter, der zur Entscheidung eines Rechtsstreites berufen ist, entsteht durch die Uebernahme dieser Verrichtungen ein dem oben bezeichneten zwar nicht völlig gleiches, aber doch demselben so analoges Pflichtverhältniß, daß es keinem Bedenken unterliegen kann, die für Dienstpflichtverletzungen der Beamten geltenden Strafbestimmungen, soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist, auch auf Pflichtverletzungen der hier bezeichneten Personen in Anwendung zu bringen.

Von diesen Betrachtungen ausgehend hat der Entwurf in den Schlußbestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes, Artikel 369, eine generelle Vorschrift niedergelegt, welche die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Hauptstückes, (so weit sie nicht ausdrücklich oder der Natur der Sache nach nur auf die besonderen Dienstpflichtverletzungen gewisser Klassen von Bediensteten sich beziehen), — auf alle oben bezeichneten, mit den eigentlichen Staatsbeamten in gleichem oder doch in analogem Pflichtverhältnisse stehenden Personen ausspricht.

Wie sehr durch diese Vorschrift der Zweck der Vereinfachung des Gesetzbuches gefördert wird, fällt von selbst in die Augen.

Dem einzigen Bedenken, welches allenfalls dagegen erhoben werden könnte, — nämlich dem Einwurfe, daß die in dem Verluste des Dienstes liegende Bestrafung auf gewisse Kategorien der oben bezeichneten Personen entweder gar keine Anwendung finde, oder doch für dieselben wegen deren ohnehin prekären Stellung weit weniger empfindlich sey als für wirkliche Beamte, — ist schon in vorhinein dadurch begegnet, daß der gegenwärtige Entwurf die Dienstentlassung ohnehin als selbstständige Strafe nicht kennt, sondern ihr lediglich unter den Straffolgen einen Platz anweist.

Schlüßlich ist hier nur noch die allgemeine Bemerkung beizufügen, daß der Inhalt des gegenwärtigen Hauptstückes in genauer Wechselbeziehung zu dem Inhalte des gleichzeitig an die Kammern gebrachten Entwurfes eines Disciplinargesetzes steht, und daß nur in der Voraussetzung des Zustandekommens dieses letzteren Gesetzes gewisse Kategorien von Dienstpflicht-Verletzungen, (wie z. B die Insubordination, die Verletzung des Amtsgeheimnisses und dgl. m.), in dem hier vorliegenden Entwurfe unberührt gelassen worden sind.

Zu Artikel 343 — 349.

Die Bestimmungen des Entwurfes in Bezug auf Bestechung (im aktiven und passiven Sinne) stimmen der Hauptsache nach sowohl mit der bisherigen Gesetzgebung als mit

dem Inhalte der meisten neuern Strafgesetzbücher überein und geben daher nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

Die erhöhte Strafe, womit die Bestechlichkeit eines Richters in Strafsachen bedroht wurde, dürfte im Hinblicke auf die besonders wichtigen Interessen, welche durch eine unredliche Verwaltung des Strafrichteramtes gefährdet werden, ihre Rechtfertigung finden.

Daß in den Fällen, in welchen ein Beamter sich durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, die schon an sich mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht ist, die allgemeinen Grundsätze über Concurrenz (Artikel 87) zur Anwendung zu kommen haben, wurde, als sich von selbst verstehend, im Texte des Gesetzes nicht ausdrücklich erwähnt.

Die im Artikel 444, Ziffer I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 enthaltene Bestimmung, wonach der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des angebotenen oder gegebenen Vortheils verurtheilt werden soll, führt in vielen Fällen, — (namentlich wenn Bestechungen von unbedeutender Art, an subalternen Bediensteten, verübt werden) zu einem Strafergebnisse, dessen Geringfügigkeit zu dem weitläufigen Apparate einer strafgerichtlichen Untersuchung in fast lächerlichem Mißverhältnisse steht. Man erachtete es daher für zweckmäßig, an die Stelle dieser Vorschrift lediglich die allgemeine Androhung einer Geldstrafe zu setzen.

Von einer Vorschrift, die den Richter zwingt, das beschworne Zeugniß des unbestochenen Beamten als vollbeweisend gegen den Bestechenden gelten zu lassen (Artikel 445,

Absatz II des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813), kann natürlich nach dem Hinwegfallen jeder Beweistheorie aus dem Strafprozesse ohnehin nicht mehr die Rede seyn. Aber auch die Denunziationspflicht, welche der eben allegirte Artikel des dermalen geltenden Strafgesetzbuches in seinem ersten Absatze dem Beamten aufbürdet, glaubte man im Hinblicke auf die tadelnden Bemerkungen, die sich über die Gehässigkeit und theilweise auch über die Unzweckmäßigkeit dieser Vorschrift von allen Seiten erhoben haben, gänzlich fallen lassen zu sollen.

Nachdem sich endlich über die Frage, ob auch an Wachmannschaften und andern im Dienste befindlichen Militärpersonen eine Bestechung begangen werden könne, widersprechende Ansichten bei den Gerichten gebildet haben, schien es veranlaßt, die Bejahung dieser Frage im Artikel 348 des Entwurfes ausdrücklich auszusprechen.

Zu Artikel 350 — 353.

Der hier behandelte Reat entspricht im Wesentlichen demjenigen, welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Artikel 340) unter der Bezeichnung:

„Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener"

aufführt.

Die bedeutende Straferhöhung, welche in den Artikeln 351 und 352 des Entwurfes vorgeschrieben ist, findet ihre Rechtfertigung im Hinblicke auf die Strafbestimmungen, welche oben (Artikel 183, Absatz I, und 192) rücksichtlich der Fäl-

schung öffentlicher Urkunden und rücksichtlich des Meineides gegeben wurden, und deren analoge Anwendung auf die hier bezeichneten Fälle durch die Natur der Sache geboten erscheint.

Der Inhalt des Artikels 353 ist bestimmt, einer oft getadelten Härte der dermalen geltenden Strafgesetzgebung vom Jahre 1813 abzuhelfen.

Nicht selten kommen nämlich, wie die Erfahrung gezeigt hat, Protokollfälschungen durch Beamte in der Art vor, daß — bei vollkommen richtiger und wahrheitsgetreuer Aufnahme der zu beurkundenden Verhandlung selbst — gleichwohl in den äußern Formalien des Protokolls, (Datum, Präsenz ꝛc.) eine oder die andere, für den Gegenstand der Beurkundung unwesentliche Unrichtigkeit aufgeführt wird.

Dahin gehört z. B. der Fall, wenn ein Beamter, um einem allenfallsigen Verweise wegen Verzögerung einer Untersuchung zu entgehen, Vernehmungsprotokolle vordatirt, oder wenn er, um Zeit zu ersparen, ein Protokoll durch einen Praktikanten oder Schreiber aufnehmen, sich selbst aber darin als bei der Verhandlung gegenwärtig bezeichnen läßt, und dieses Falsum durch seine Unterschrift beglaubigt.

Gewiß liegt auch in Fälschungen dieser Art eine Pflichtverletzung, die nach Umständen sogar eine sehr grobe seyn kann; wenn z. B. die Fälschung zum Behufe der Verschleierung eines Diätenexcesses oder dergleichen verübt wird; — indessen würde doch dem Gesetze eine alles Maß übersteigende Strenge vorgeworfen werden müssen, wenn auch auf alle Fälle der hier bezeichneten Kategorie die im Artikel 350 bestimmte Strafe unbedingt Anwendung finden sollte.

Die Vorschrift des Artikels 353 dürfte geeignet seyn, diesen Uebelstand zu beseitigen und dem Richter ein für die in Frage stehenden Uebertretungen nach ihren verschiedenen Abstufungen passendes Strafmaß an die Hand zu geben.

Zu Artikel 354—366.

Die Bestimmungen, welche den Inhalt dieser Artikel ausmachen, sind zum Theile dem Muster der bewährtesten neueren Gesetzbücher nachgebildet, zum größeren Theile aber der dermalen bei uns geltenden Gesetzgebung entnommen.

Sie scheinen, — als an sich klar und durch die Natur der Sache gerechtfertigt — einer näheren Erläuterung oder Motivirung nicht zu bedürfen.

Zu Artikel 367.

Durch den Inhalt der hier gegebenen Bestimmung ist eine besondere Bemerkung nicht veranlaßt.

Zu Artikel 368.

Der erste Absatz dieses Artikels ist identisch mit dem Artikel 353 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und findet in demjenigen, was die Anmerkungen zu der letztallegirten Gesetzesstelle anführen, seine volle Begründung.

Ganz dieselben Erwägungen sprechen aber auch für die in dem zweiten Absatze des Artikels enthaltene Bestimmung, daher es für nothwendig erachtet wurde, durch Beifügung dieser (dem § 330 Absatz II. des preußischen Strafgesetzbuches entnommenen) Ergänzung eine Lücke der bisherigen Strafgesetzgebung auszufüllen.

Zu Artikel 369.

Rücksichtlich des Inhaltes dieses Artikels kann sich lediglich auf dasjenige bezogen werden, was oben in der Einleitung zu dem gegenwärtigen Hauptstücke bereits ausführlich über diesen Gegenstand bemerkt worden ist.

Zu Artikel 370.

Es liegt in der Natur der Sache, daß mit dem Verluste des Dienstes jedesmal auch der Verlust der von dem Dienste abhängenden Rechte auszusprechen ist. Um diese Vorschrift nicht in jedem einzelnen Artikel des gegenwärtigen Hauptstückes wiederholen zu müssen, hat man sie hier am Schlusse des Hauptstückes als allgemeine Regel aufgestellt.

Zu Artikel 371.

Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung wird sich auf die oben zu Artikel 317 angeführten Motive bezogen, welche analog auch hier Anwendung finden.

Corrigenda.

Seite 32. Art. 96. Zweiter Absatz: das Wort: „rechtskräftig“ ist zu streichen.

Seite 73. Art. 164., Zeile 1: statt „einer vom Staate“ ist zu setzen: einer im Staate.“

Seite 237. Zeile 10 v. unten: statt: „daß die in Beziehung“ ist zu setzen: „daß sie in Beziehung.“

Seite 294, Zeile 10 v. oben: statt „Insurgenten, Chefs“ ist zu setzen: „Insurgenten-Chefs.“

Corrigenda.

Seite 32. Art. 96. Zweiter Abſatz: das Wort „rechtskräftig“ iſt zu tilgen.

Seite 73. Art. 104., Zeile 1: ſtatt „einer vom Stande“ iſt zu leſen: einer im Stande.“

Seite 237. Zeile 10 v. unten: ſtatt: „daß ſie in Begiehung“ iſt zu leſen: „daß ſie in Beziehung.“

Seite 294. Zeile 10 v. oben: ſtatt „Zuſtrgenten, Ghefe“ iſt zu leſen: „Zuſtrgenten-Ghefe.“

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen mit Motiven

München 1854
Bavar. 730 dc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372967-0